I. germ.

141 2 (7,3

Reinwald

<366327333700l0

<366327333700l0

Bayer. Staatsbibliothek

Hamburgisches

Privatrecht.

Siebenten Theils
Dritte Abtheilung
welche

den dritten Band der Erläuterung
der hamburgischen

Falliten-Ordnung
enthält.

Von

Theodor Hasche

B. R. Dr.

Hamburg, 1805.

Bey Friedrich Perthes.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Erläuterung

der hamburgischen

Falliten-Ordnung.

Von

Theodor Hasche

B. R. Dr.

Dritter Theil.

Hamburg, 1805.

Bey Friedrich Perthes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einem

Hochedlen Hochweisen Rathe

der

Hochlöblichen Admiralität

und dem

Löblichen Commercio

widme ich mit diesem Theile, durch die überaus gütige Aufnahme der ersten Theile ermuntert, das ganze Buch

in Ergebenheit

Theodor Hasche, Dr.

Vorerinnerung.

Der gegenwärtige Theil enthält, außer der Fortsetzung der Erläuterung der übrigen Artikel, nach der Folge der Artikel in der Falliten-Ordnung, die Materien von der Beneficial-Erbschaft und der Societät, wovon ich die Artikel bisher ausgelassen hatte, nebst noch einigen zur Falliten-Ordnung gehörigen Bemerkungen und die rückständigen Conclusa.

Ich habe überdies geglaubt, daß es der Ort in diesem Buche seyn würde, einiges von der Geschichte des, für Hamburg immer denkwürdigen Jahres 1799. aufzubewahren. Endlich

lich habe ich einige critische Rechtsfälle vorgetragen, indem ich dafür halte, daß solche Fälle Interesse haben. Meine Praxis, hoffe ich, wird mir häufige Gelegenheit geben, solche Fälle ferner zu sammeln, auch werde ich meine Collegen um Mittheilung interessanter Fälle aus der ihrigen, ersuchen. Ich behalte mir vor, diese und die etwanigen Bemerkungen, wozu mir die Verbesserungen zur Falliten-Ordnung, die Hamburg von seiner Gesetzgebnng zu erwarten hat, Anlaß geben werden, dem Publico in einem Nachtrage mitzutheilen.

Auf Verlangen mehrerer Leser habe ich diesem Theile ein alphabetisches Register über alle Theile angehängt; ich hatte bisher das systematische Register für genügend gehalten.

Art. 73.

Wie es mit dem zu halten, der einen rite getroffenen Accord nicht annehmen will.

1) Wollte ein Creditor das ihm zukommende Quantum, nach rite geschlossenem Accord, nicht annehmen, konnte auch per Dominos Commissarios eines bessern nicht beredet werden, so soll doch dieses andern an der Perception nicht hinderlich seyn.

2) Es sollen aber Curatores des Widerspenstigen Geld auf hiesige Cammer ad depositum bringen, und er mag ferner seine Sache im Gericht prosequiren; doch sollen ihm daselbst keine andere Querelen anzubringen erlaubt seyn, als daß er nicht debito loco collicirt sey, oder, daß seine Foderung sich höher, als man ihm zustehen wolle, erstrecke. oder, daß der Accord, nicht Ord-

nungs-mäßig, ut supra, mithin nulliter geschlossen worden. Verliert er aber seinen Prozeß, so soll er nicht nur in die Gerichts- Procuratur- und Advocatur-Kosten, sondern auch, wenn Curatores zu ihrer Sicherheit etwa Geld in eventum succumbentiae, und zu Bestreitung der Expensen zurück, und den übrigen Creditoribus hätten vorenthalten müssen, in die Zinsen davon a tempore litis motae verurtheilet werden.

Zusätze der Deputation.

Die Worte in §. 2. „mithin nulliter" sind zugesetzt.

Erläuterung.

In dem gegenwärtigen Artikel ist die Absicht der Gesetzverfasser, die Hindernisse, welche gegen den Accord erregt werden könnten, abzuwehren, und ihn in Ausführung zu bringen. Doch hat man alle Reclamationen der Gläubiger nicht verwerfen wollen, sondern sie ihnen, oder vielmehr den einzelnen, in folgenden Fällen bestimmt vorbehalten. Erstlich, wenn ein Gläubiger darüber klagt, daß seine Forderung zu niedrig angenommen wäre. Zweytens,

wenn

wenn er über eine nicht richtig geschehene Classificirung sich beschweren will. Und drittens, wenn er behauptet, daß der Accord nicht ordnungsmäßig geschlossen worden wäre. — Freylich ist nach geschlossenem Accorde nicht mehr die Zeit, Processe zu führen; allein die gegenwärtige Verfügung, welche die Klagen ausschließt, kann unmöglich dann angewandt werden, wenn sich gerechte Beschwerden über die Verwaltung der Masse ergeben, oder wenn es gar erst solche wären, die bey der Rechnungs-Ablegung entdeckt würden. Sondern da es, außer dem obgenannten, eben keine Klagen gegen die Masse geben mag, so werden, durch die in Frage begriffene Bestimmung des Gesetzes, wohl nur Vindications-Klagen gemeynt seyn, welche nun, da die Masse constituirt ist, nicht mehr statt haben sollen. Bey Accords-Propositionen finden sich häufig Widersprechende; sie wollen die Procente nicht. Fragt man sie aber: was sie wollen? — so sieht man aus den Antworten leicht, daß die Leute nur verwirrte Begriffe von dem haben, was ihnen angeboten wird. Der eine will die Procente nicht, weil er glaubt, durch den Accord dem Falliten eine Wohlthat zu erweisen. Der Andere will mit seiner Forderung, gleich nach Entschlagung des Falliten, auf diesen losgehen; — er kennt also die Rechte der gesammten Gläubiger über die Nachmahnung nicht. Bey solchen Thorheiten der Menschen ist es denn freylich sehr wohl gethan, daß dergleichen unnützer Widerspruch den andern Gläubigern an Erhebung ihres

Antheils nicht hinderlich seyn soll. Aber hier ist es auch, wo es den Commissions-Herren durch Vorstellungen sehr oft gelingt, den eigensinnigen Gläubiger auf vernünftige Gedanken zu bringen. Wenn dieser hört, daß ihm sein Widerspruch nichts hilft, sondern ihn dahin bringt, nun auch das Wenige für seine Forderung, was ihm angeboten wird, nicht zu erhalten, und daß er Niemanden, als sich selbst, einen Verdruß zufügt; so giebt er nach. Das ist also eine Sache, die der Masse weiter keine Weitläuftigkeiten verursachen kann; denn wer darauf beharret, die Procente nicht nehmen zu wollen, der lasse es.

Die Bemühungen der Herren Commissarien bey Beschwerden eines Gläubigers: daß seine Forderung nicht hoch genug anerkannt wäre, — sind schwieriger, und hier kann es sehr leicht kommen, daß ein Gläubiger seine Sache zum Processe bringt. Wirklich verfahren die Curatoren bey Bestimmungen über die Zulassung der Summen, welche Gläubiger fordern, etwas willkührlich. Ohne mit denselben erst einig zu werden, oder die Sache richterlicher Entscheidung zu unterwerfen, setzen sie die Summe fest, wie sie sie anerkennen, und überlassen es dem Gläubiger, seine Rechte ferner geltend zu machen. Allerdings entschuldiget die Curatoren der Umstand, daß wir keinen Liquidations-Termin haben; und es wäre eine Mühe, die ihnen sehr unrecht aufgebürdet würde, wenn man verlangte, daß sie mit jedem Gläubiger, der eine ungerechtfertigte Forderung angegeben hätte,

sich

sich einlassen sollten. Aber mich dünkt, etwas mehr in rechtlicher Form könnte die Sache wohl betrieben werden; dadurch etwa, daß die Curatoren allen Gläubigern, mit denen sie nicht einig wären, in Gegenwart der Commissions-Herren die Gründe sagten, weswegen sie sie nur für eine geringere Summe, als die angegebene, zulassen wollten. Würden so die Summen sowohl, wie zweytens die Classificirung, in einer Commission bestimmt, so möchten wohl die Beschwerden bey den Accords-Propositionen selten vorkommen. Ich weiß freylich, daß dergleichen Beschwerden, auch bey der jetzigen Einrichtung, nicht sehr häufig sind; aber immer bleibt es doch wünschenswerth, daß ein Gesetz dafür gesorgt haben möchte: die Gelegenheit zu Beschwerden zu entfernen, dem Gläubiger volles Recht zu thun, und die Willkühr der Curatoren zu hemmen.

Die Beschwerde über ordnungswidrige Schliessung des Accordes, wird freylich wohl sehr häufig auf einen Irrthum beruhen; da die Erfordernisse desselben sehr deutlich sind. Auch wird diese Beschwerde jetzt deswegen selten vorkommen, weil Niemand sein Heil in dem Concurs-Processe finden kann. Und wenn irgend ein Gläubiger aus dieser Ursache über eine ordnungswidrige Schließung desselben klagen sollte, da wird er sich gewiß bald durch die Vorstellungen der Commissions-Herren beruhigen lassen.

Wer aus einer der erwähnten Ursachen einen Proceß führen will, dem ist es erlaubt; er kann das Gericht wählen, oder auch, welches wohl keinen Zweifel hat, außergerichtlich procediren. Das Gesetz ist einem solchen Kläger sehr abgeneigt, er soll, wenn er verliert, in Kosten und Zinsen verurtheilet werden. Diese Verfügung ist noch harter, als des vortreflichen Webers Lehre von der Verurtheilung in die Prozeßkosten. Denn Weber läßt doch zuweilen die Kompensation zu; dies Gesetz aber wendet die Lehre vom Schadens-Ersatz sehr strenge an. Ich bin eben nicht versucht, diese Anordnung zu loben; aber weil sie einmal da ist, muß sie befolgt werden.

Die Curatoren müssen jedesmal, wenn ein solcher Proceß angeht, die Vorsicht beobachten, so viel, als die streitige Summe beträgt, und etwas für eventuelle Kosten, zurückzulegen; sonst würden sie, im Falle, daß der Proceß verloren gienge, von jedem Gläubiger von seinen erhaltenen Procenten wieder etwas zurückfordern müssen. Wobey sie freylich, außer der unsäglichen Mühe, Gefahr leiden würden, zu kurz zu kommen.

Ich nehme diese Gelegenheit wahr, nm noch einiges sowohl von der Commission, in welcher der Accord proponirt wird, als von der Austheilung der Gelder zu reden. Zwey Dinge, die ich bey dem Art. 46. ausgelassen habe. Oft gehen bey einer Masse einige Gelder sehr bald ein, andere Ausstände er-

erfordern längere Zeit zur Beytreibung. Ist frühzeitig Geld in die Kasse gekommen, so könnte die Austheilung desselben den Gläubigern allerdings nützlich seyn. Allein hierbey ist nun die Bedenklichkeit, daß einmal die Curatores noch nicht wissen, ob so viele Gelder eingehen werden, daß der Accord 40 — 60 — 80 Procente liefern werde, also ein nothwendiger Accord statt haben werde, oder nicht. Indeß mögen immer die Curatoren annehmen, der Accord werde nicht so hoch kommen, so können sie doch den Accords-Entwurf proponiren, und wenn derselbe angenommen wird, das Vorräthige austheilen. Heutiges Tages, da es nicht mehr Sitte ist, den Accord, er sey, wie gering er wolle, nicht anzunehmen, wird, wenn die Curatoren im Stande sind, eine vorläufige Austheilung zu halten, gar nicht mehr darnach gefragt, ob der Accord ein freywilliger oder nothwendiger seyn werde. Die Anzeige, etwas austheilen zu können, wird mit Vergnügen angenommen, und so geschieht dem Additional-Artikel 1. ein Gnüge. Derselbe lautet:

Additional-Artikel zur neuen Falliten-Ordnung.

Art. 1.

Da die Erfahrung lehret, wie selten nach dem 46sten Art. der N. F. O. eine Fallit-

Sache

Sache in 6 Monaten bis zum Accord gesetzmäßig befördert wird, und daß vielmehr Creditores oft Jahre lang warten müssen, bevor sie das mindeste ex massa wieder erhalten: so wird hiemit verordnet, daß Curatores bonorum sechs Monate nach ihrer Bestätigung, wenn sie gleich keinen Accord alsdann schon auf eine gesetzmäßige Art proponiren können, dennoch gehalten seyn sollen, die sodann in massa vorräthigen Gelder unter die Creditores, auf Abschlag ihrer Forderungen, so weit solches mit Sicherheit geschehen kann, pro rata auszutheilen, auch mit solcher Austheilung bis zum würklich erfolgten Accord, oder, falls die Massa so weit reichen sollte, bis Capital und Zinsen, Provision der Curatorum und alle Kosten bezahlet sind, alle sechs Monate fortzufahren; maassen durch diese Verordnung der Art. 17. lit. g. hiemit ratione temporis erläutert wird.

Es war allerdings ein Bedürfniß, die Schwierigkeiten zu heben, die die Anordnung verschiedener Artikel, und besonders der Art. 17., dagegen, daß das eingehende Geld an die Gläubiger ausgetheilt wer-

werden dürfe, machten. Das Geld mußte nach diesen Artikeln deponirt werden, bis die Masse so weit constituirt wäre, daß die Abschließung eines Accordes vorgenommen, oder durch den Austrag Rechtens, (den förmlichen Concurs-Proceß,) beendiget würde. Die Curatoren werden jetzt angewiesen, Austheilungen an die Gläubiger zu halten, so weit solches, ohne den Rechten irgend einer Person zu nahe zu treten, geschehen könne. Der erwähnte Art. 17. lit. g. bestimmte die Deposition bis zur Beendigung der Masse, also mußte diese Anordnung aufgehoben, und dahin modificirt werden, daß die Deposition bis zu der Zeit, da eine Austheilung gehalten werden könne, statt habe. Dies bedeutet der Ausdruck ratione temporis.

Die gegenwärtige Verfügung wird, wie dies einmal zum Ruhme unsrer Massen-Verwaltung gesagt werden kann, dahin gut befolgt, daß Curatores Austheilungen zu halten pflegen, sobald etwas in der Casse ist. Aber freylich an die bestimmten 6 Monate bindet man sich wenig. Einmal wird gewöhnlich nur vorläufig ausgetheilt, dann wartet man, bis die besten, und den wenigsten Schwierigkeiten unterworfenen Ausstände in der Casse sind, schließt den Accord, und stellt das Weitere unter Administration. Bey den Massen, wo die Verwalter derselben nicht fleißig sind, die Gelder beyzutreiben, oder wo sie vielleicht absichtlich alles liegen lassen, um den Falliten von der Strafe zu entfernen,

nen, die ihn bey Beendigung des Concurses treffen möchte, wäre es gut, die Curatoren alle 6 Monate an die Austheilung zu erinnern. Denn nun, indem sie dem Zwecke folgen, die Verbrechen des Falliten in Vergessenheit zu bringen, schaden sie den Gläubigern noch besonders durch Vorenthaltung des wenigen etwa eingegangenen Geldes.

Die Gläubiger erfahren in der Commission, worin der Accord angetragen, und die Papiere, (wovon weiterhin die Rede seyn wird,) vorgelegt werden, wieviel sie für ihre Forderung erhalten. Die Auszahlung muß nun in den nächst folgenden Tagen geschehen, indem die Accords-Proposition nur geschieht, wenn Geld bereit steht. Der Buchhalter besorgt die Berichtigung mit jedem einzelnen Gläubiger, dem sein Antheil entweder in Banco zugeschrieben, oder in Courant ausgezahlt wird; wogegen jeder, eine, für alle eingerichtete General-Quitung unterschreibt.

Ich habe von dem Art. 17. noch ein Conclusum d. 29. Nov. 1765 nachzuholen, welches folgenden Inhalts ist:

Veneris, d. 29. Novemb. 1765.

Conclusum: Daß der Actuarius zum Fallitwesen, wenn sich künftig unter den Geldern, welche bey ihm deponiret werden, ein Posten von 100 Thaler befinden sollte, selbigen

bigen überall nicht anzunehmen, sondern an die Cämmerey zu verweisen; demnächst aber, bey Ausgang jeden Jahres, die in demselben bey ihm niedergesetzten Gelder, nebst einer Specification, der Cämmerey einzuliefern, und von solchen Geldern nicht mehr als 500 m& zur Distribution fürs folgende Jahr einzubehalten habe, et Commissum Secretario Sillem Lt. dem Actuario dieses Conclusum zur Gelebung einzusenden.

(Dies Conclusum ist bisher noch ungedruckt.) Was hier verordnet wird, ist jetzt zum Theil veraltert. Denn während des Laufes des Concurses werden einmal bey dem Falliten-Actuare nicht mehr Gelder deponirt, sondern diese behält alle der Buchhalter oder die Curatoren selbst. Zweytens ist wegen der neuen Anordnung über die vorläufige Austheilung eine solche Deposition nicht mehr nöthig. Was aber die Deposition, nach proponirtem Accorde, in Ansehung der Gläubiger betrift, die ihren Antheil anzunehmen weigern; so wird der Actuar nicht nöthig haben, die Gelder anzunehmen, sondern er wird die Curatoren, nach Vorschrift des Art. 73., damit an die Cämmerey verweisen. Sollte er dies aber thun wollen, so steht es ihm nach diesem Concluso frey; nur ist dabey die Einschränkung, daß er 1) keinen Posten, der 100 Thaler beträgt, annehmen soll; 2) daß er, wenn die einzelnen kleinen Summen mehr als 500 m& betragen, das Geld der Cämmerey

rey, mit einer Specification der einzelnen Summen, wie sie deponirt sind, einliefere. Eine Summe von 500 m& aber kann er für jede Masse bey sich behalten, um davon denjenigen zu bezahlen, die sich eines Bessern besinnen, und ihr Geld annehmen wollen.

Art. 74.

Wie die Streitigkeiten zwischen Curatoribus, und einem über den Accord sich beschwerenden Creditore auszuführen.

1) Falls aber ein Creditor in einer Fallit-Sache, in welcher ein Accord angenommen werden muß, oder Ordnungsmäßig beliebet ist, vorstehendermaassen, Ursache zu Beschwerden zu haben vermeinet, und solche Beschwerden gerichtlich auszuführen gewillet ist; so ist entweder durch Affigirung des Mandati arrestatorii der Concurs geöffnet, und auf solchen Fall wird er mit seiner Rechts-Sache dahin, als ad Judicium universale, verwiesen, und mag er, wenn nur die Güte in Commißion versucht ist, seine Klage entweder gegen die Curatores bonorum, oder den

bestellten Procuratorem Concursus, ohne daß es in diesem Falle einer vorgängigen extrajudicialen Vorladung bedarf, oder auch gegen seinen dazu zu citirenden Concreditorem, wenn einer derselben ihm seine Stelle streitig machen wollte, introduciren.

2) Gleich dann auch Procurator Concursus nomine Curatorum bonorum die Creditores, jedoch praevia citatione, dahin zur Sprache bringen, und ad agendum provociren kann.

3) Haben aber Curatores das Mandatum arrestatorium, das Proclama, und die Sententiam praeclusivam, nicht nöthig erachtet, weil sie ohne diese passus Creditores ausfindig machen, und Massam constituiren können; so sollen alle solche Streitigkeiten jedennoch in prima instantia an das Nieder-Gericht verwiesen, und daselbst unter der generalen Rubrik: In Sachen, das Fallit-Wesen des Insolventen N. N. betreffend, introducirt, und, wenn mehrere dergleichen Processe zusammen kommen, zu Vermeidung allerley Verwirrungen, Acta in

einem

einem Fascicul zusammen gebunden werden, jedoch daß die Protocolla von einander separiret bleiben.

(Der Artikel ist ohne Abänderungen der Deputation.)

Erläuterung.

Der vorstehende Artikel giebt einige Regeln zur Prozeß-Führung, wenn ein Gläubiger eine Klage, wie der Art. 73. bemerkt hat, im Gerichte anstellt. Zur überflüßigen Deutlichkeit wird gesagt, daß die Klage gemeynt ist, die angebracht wird, wenn der Accord angenommen werden muß, d. h., — wie ich wiederhole, — wenn er nach Art. 50 der nothwendige Accord, der nicht durch Stimmenzahl angenommen wird, ist; oder, wenn der Accord nach Art. 50 beliebt wird. Wie also wird ein solcher Proceß geführt? — Ich habe schon oben, bey dem Art. 18. davon gesprochen, daß es verlegen macht, den gegenwärtigen Artikel zu verstehen. Es heißt: der Concurs wird durch Affigirung des mandati arrestatorii geöfnet. Nun, dann, sollte man glauben, wäre er nicht mehr außergerichtlich, sondern der förmliche Proceß habe den Anfang genommen; aber das kann nicht seyn, weil hier ja von Klagen, die nach Schließung des Accordes statt hätten, geredet wird.

wird. Man muß also diesen Artikel dahin verstehen, daß er die Verhandlung streitiger Sachen im Concurse dann vor das Nieder-Gericht verweist, wenn die Curatoren zur Constituirung der Masse schon, wegen Erlangung des Arrestatorii und des Proclames (s. bey Art. 11. im 1sten Th.), dahin ihre Zuflucht genommen haben. Ist das Arrestatorium so wenig, wie ein Proclam nöthig befunden worden, so kann die Streitsache, wovon hier geredet wird, zwar außergerichtlich verhandelt werden; wenn aber der Kläger das Gericht verlangt, so soll, wie es im §. 3. unsers Artikels heißt, das Nieder-Gericht die competente Instanz seyn. — Ich bemerke hier nur noch, daß es aus dem, im 2ten Th. S. 56. angeführten Grunde auch mit diesem Artikel so ernsthaft nicht mehr gehalten werden wird, sondern daß auch bey dem impetrirten Proclame, die Streitsache außergerichtlich verhandelt werden könnte.

Wenn also im ersten Falle in der Commißion, wovon im Art. 79. geredet ist, keine Güte statt gehabt hat; so bringt der Kläger unter dem rubro: wider die Curatores bonorum, deren Procurator sich ja im Gerichte befindet, oder gradezu gegen deren Procuratorem Concursus selbst, die Klage an. Es bedarf hier keiner extrajudicialen Vorladung. Auf eben die Art introducirt der Kläger seine Klage gegen einen Mitgläubiger, der ihm die Stelle streitig machen möchte. Von diesem Falle ist in dem vorigen Artikel nicht gesprochen; man weiß also nicht, wa-

rum

rum die Rede davon ist? Und freylich scheint es fast, als wenn den Gesetzverfassern eingefallen wäre, doch auch von Processen der Gläubiger unter sich etwas zu sagen, ohne daß sie gehörig bedacht hätten, ob hier auch der gehörige Ort wäre. Bey dem Concurse, wo die Gläubiger einzeln nach einander in Classen gestellt werden, kommen häufig die Streitigkeiten vor, daß ein später gestellter Gläubiger, einigen andern vorgehen, oder in eines andern Stelle treten will. Da also streitet der Gläubiger gegen seine Vormänner, die den Platz behaupten wollen. Aber hier bey dem Accorde kann ein solcher Rangstreit gar nicht vorkommen; denn da ja in jeder Classe alle gleichviel erhalten, welches Interesse sollte ein Gläubiger haben, den andern aus der Stelle zu rücken? In eine höhere Klasse zu kommen, kann freylich sein Interesse seyn; aber dann muß er ja gegen die Curatoren klagen. Oder wenn sie Jemand in eine bessere Klasse setzten, als wohin er gehörte, so würde die Klage ebenfalls füglicher wider sie gerichtet seyn. Wenn indeß der Gläubiger sich für das Wohl der Masse so sehr interessirt, den andern in der Classe, worin er gestellt ist, anzugreifen, und dieser den, der klagen will, durch eine Citation zur Klage auffordert; nun so werden die Curatoren dem Processe zusehen müssen.

Im §. 2. heißt es, daß der Procurator, der den unzufriedenen Gläubiger, der mit Anstellung der Klage säumig ist, zur Verhandlung der Sache bringen

gen

gen will, ihn auf gleiche Weise, jedoch praevia Citatione, dazu bringen könne. Die Citatio, die genannt wird, ist die gerichtliche, nicht die außergerichtliche, welche hier ja für überflüssig erkannt ist. Das ist der Sinn dieses etwas undeutlichen und überladenen Paragraphes.

Im zweyten Falle, wenn das Nieder-Gericht noch durch kein daselbst implorirtes Rechtsmittel das Concurs-Gericht geworden ist; sollen dennoch die Sachen an das Nieder-Gericht verwiesen werden. Bekanntlich gehört zu der Verweisung zu Gericht vorher eine außergerichtliche Vorladung bey den Herren Bürgermeistern oder Prätoren. Eine solche außergerichtliche Vorladung ist demnach bey den gegenwärtigen Sachen ebenfalls nothwendig, und der Kläger darf dies nicht versäumen; allein da jene außergerichtliche Vorladung auch per supplicas zu Rath geschehen kann, so pflegt man sie, weil sich die Fallit-Commißion zu Rath befindet, daselbst anzubringen. Da das Nieder-Gericht hier als das competente Gericht genannt wird, so sollten die Sachen wenigstens nicht gleich an das Ober-Gericht gehen dürfen. Die übrige Vorschrift wegen des rubri und der Aufbewahrung der Acten sind Vorschriften für die Anwälde und den Actuar; worüber ich nichts zu zu erläutern habe.

Wenn die Curatoren mit den bisherigen, zur Constituirung der Masse gehörenden Geschäften, fertig

sind, so weiset sie der Art. 97. zu dem nun ferneren an. Obgleich in diesem Artikel auch von demjenigen was geschehen muß, wenn der Concurs-Proceß geführt ist, gehandelt wird, so giebt es doch keine Verwirrung, wenn ich ihn hier erläutere, ehe ich den Concurs-Proceß abgehandelt habe; indem das wichtigste darin, doch zu dem, was nach geschlossenem Accorde zu thun ist, gehört.

Art. 97.

Curatores müssen, wenn die Sache durch einen Vergleich, oder die Prioritäts-Urthel im Nieder-Gerichte geendiget, innerhalb vier Wochen Rechnung und reliqua coram Commissione abstatten, auch sodann ihrer Curatel entschlagen werden;

1) Wann der Accord geschlossen, oder in causis ad Concursum qualificatis die Prioritäts-Urthel im Nieder-Gerichte abgesprochen, so ist Curatorum bonorum Schuldigkeit, ohne zu warten, daß die etwan dawider entstehenden, oder schon vorhin angefangenen Streitigkeiten geendiget sind, sämmtliche comparirte Creditores, hiesige sowohl, als der Fremden, die sich gemeldet haben, all-

allhier bestellten Mandatarios, innerhalb vier Wochen coram Commissione vorladen zu lassen, und ihnen von ihrer bisherigen Verwaltung Rechnung und Reliquia abzustatten, und solche Rechnung mit ihrer Unterschrift ad Protocollum zu geben; worauf sie dann, wenn nichts mehr zu berichtigen übrig ist, gebührend quitirt, solche Quittung per subscriptionem Dominorum Commissariorum corroborirt, und sie, auf derselben Relation, ihrer bisher geführten Curatel von Uns entschlagen werden sollen.

Falls nicht annoch einige Sachen in Stand zu bringen,

2) Sollten aber noch einige Sachen in Stand zu bringen übrig, und Activa einzutreiben rückständig seyn, so soll in Commissione die behufige Abrede mit Creditoribus genommen, und nach der Mehrheit der Stimmen nach den Summen beschlossen werden, (vid. Art. 4.) ob Curatoribus die Administration weiter zu lassen, oder andere Verfügungen zu treffen.

und ihnen die Verwaltung weiter aufgetragen wird.

3) Behalten Curatores die Verwal-

tung, so bleibt es ihre beständige Pflicht, Creditores wenigstens alle drey Monate coram Commissione vorladen zu lassen, und von dem Zustande der Masse, und was etwa zu distribuiren vorräthig, Bericht abzustatten; und diese Pflicht bleibt so lange, bis sie endlich und völlig quitiret werden können. Doch soll zu dieser, zur Quitirung der Creditorum zu haltenden Commission, wenn der Concurs sich durch eine ord.ntliche Sententiam Prioritatis geendiget hat, der Gerichts-Vogt mit gefordert werden, damit derselbe die Bücher und Scripturen des Debitoris zu sich nehmen, die vorhandenen Gelder von Curatoribus bonorum empfangen, und den Creditoribus das Ihrige nach der Prioritäts-Urthel distribuiren könne; wobey jedoch allemal zum voraus gesetzt bleibt, daß derer noch im Streit befangenen Creditorum Quantum bis zum Austrage der Sachen, wie Art. 85. verordnet, bey der Cämmerey in deposito bleibe.

Veränderungen der Deputation.

Statt der Worte: „der Fremden, die sich gemeldet haben, allhier bestellten Mandatarios," stand vorher: der Fremden, die sich per Mandatarios gemeldet haben.

Er-

Erläuterung.

Ohne auf die Beendigung der Streitigkeiten, wovon eben geredet ist, zu warten, sollen die Curatoren, spätestens 4 Wochen nach geschloßenem Accorde, die Entschlagungs-Commission befördern. Das heißt, es soll eine Commission gehalten werden, worin die Curatoren über ihre Curatel, Rechnung abstatten. Zur Rechnungs-Abstattung gehören folgende Documente: 1) das Inventarium. 2) Die Verkaufs-Rechnung der Güter. 3) Eine Bilanz über das debet und credit der Masse. 4) Die Reparation oder Classificirung der Gläubiger. 5) Die Administrations-Rechnung. Es entsteht hierbey jedem leicht der Gedanke, daß diese Papiere eigentlich zugleich mit der Accords-Proposition producirt werden müßten, damit die Gläubiger beurtheilen könnten, ob der Accord, der ihnen angetragen wird, auch dem Zustande der Masse gemäß wäre. Und wirklich ist die umgekehrte Anordnung sehr unrichtig. Es ist daher ein, das Gesetz verbessernder Gebrauch, welcher statt hat, nemlich daß die obigen Papiere in der Commißion zum Accorde producirt werden. Nun hat jeder Gelegenheit, seine etwanigen Bemerkungen dagegen zu machen, und ehe die Curatoren mit ihren Rechnungen bey den Gläubigern keine Zufriedenheit finden, kann kein Accord definitive angenommen werden. Daher sind denn, wie ich schon bemerkt habe, Beschwerden wider die Curatoren über ihre Curatel durch den Art. 73. nicht ausgeschlossen,

sondern kommen zur rechten Zeit zu Sprache. Die obigen Papiere werden in der Commission, (worin der Accord proponirt wird,) den Commissions-Herren vorgelegt, welche sie dort zwar nur oberflächlich einsehen können. Aber, mehr bedarf es auch nicht; denn der Actuar stellet den Herren Commissarien diese Papiere, zur Abstattung der Relation zu Rath, zu. Erinnerungen dagegen ex officio zu machen, wenn die Papiere nicht offenbare falsa und unzulässige Dinge enthalten; kann von den Commißions-Herren nicht verlangt werden. Aber jedem Gläubiger steht es frey, den Commissions-Herren etwanige Bemerkungen zu machen; und dergleichen Bemerkungen werden gewiß Gehör finden. Freylich wäre zu wünschen, daß den Gläubigern mehr Gelegenheit gegeben würde, die Administrations-Rechnung zu untersuchen, als daß sie blos in der Commission vor den Commissions-Herren hingelegt wird. Allein wer von den Gläubigern sich nur die Mühe nehmen will, darauf anzutragen, dem wird entweder die Einsicht in die Rechnungen bey dem Actuare gestattet werden, oder er erhält auch eine Abschrift. Und er kann dann, nach genauer Untersuchung, seine Monita zu Rath, oder in einer neuen Commission anbringen. Von der Verantwortlichkeit der Curatoren werde ich noch bey dem Art. 98. etwas zu sagen haben. Ich bemerke hier nur noch, daß die Administrations-Rechnung als das wesentlichste Stück der Rechtfertigung der Gläubiger betrachtet wird, und daß ohne dieselbe keine Entschlagung statt findet.

Es ist darüber, in Betreff der kleinen Concurse, ein eignes Conclusum Senatus d. 18. Junii 1781 abgegeben, welches ich bey dem Art. 109. hersetzen werde.

Wenn gegen die Administration der Curatoren nichts zu erinnern ist, so sorgen dieselben nun für ihre Entschlagung. Es muß zuvor der Accord an die Gläubiger ausgetheilt, oder, im Weigerungsfalle eines oder des andern, für ihn auf der Kämmerey belegt werden, und die Quitung darüber muß von den Gläubigern unterschrieben werden. Wenn dieses in Richtigkeit gebracht ist, so befördern die Curatoren die letzte, oder die sogenannte Entschlagungs-Commission. In dieser Commission muß denn 1) die Quittung der Gläubiger über den Empfang des Accordes, 2) zum Beweise des Abschlußes der Masse das Convolut der, die Kosten der Masse betreffenden Rechnungen, und endlich 3) der Buchhalter-Bericht, vorgelegt werden. Was den Inhalt der Quitung betrift, so ist nichts weiter darin anzuführen, als das gewöhnliche: wir bekennen, von Curatoribus bonorum für unsere Forderungen, dem Accorde gemäß, ... Procent empfangen zu haben. — Der vorstehende Artikel verordnet noch, daß die Quittung durch die Unterschrift der Commissions-Herren corroborirt werden soll. Allein wozu bedarf es hier einer Corroboration? auch ist diese Unterschrift gänzlich abgekommen.

Der Buchhalter-Bericht ist ein wichtiges Stück

bey

bey dem Fallissemente. Obgleich erst der Art. 108. desselben erwähnt, so ist hier doch ein bequemerer Ort, davon zu reden. Der Buchhalter=Bericht giebt dem Commissions=Herren, der zu Rath die Relation über die Beurtheilung des Falliten, ob und in wieferne derselbe an dem Bankerotte Schuld, und also zu bestrafen sey, oder nicht? — die Materialien; man kann daher von dem Buchhalter sowohl, als von den Curatoren verlangen, daß der Bericht mit Treue abgefaßt sey. Von den Curatoren wird dies gefordert, weil sie den Bericht nicht gelten lassen müssen, ohne ihn vorher genau untersucht, und mit dem, was sie von dem Betragen des Falliten wissen, oder aus den Büchern ersehen können, verglichen zu haben. Der Bericht muß hier mit Treue abgefaßt seyn, weil es freylich eine Pflicht der Berichtsabstatter ist, dem unschuldigen Falliten das Zeugniß der Unschuld zu geben; aber auch eine eben so wichtige Pflicht, dem strafbaren Falliten nicht durch Beschönigung durchzuhelfen. Wer dies thut, macht sich der Schuld mit theilhaftig, und schadet der Stadt; denn es muß nicht von derselben heißen, daß in ihr Unrecht ungestraft begangen werde. Menschengefälligkeit sollte bey den Berichtabstattern also niemals eintreten dürfen. Ueberdies liegen die Eyde, die die Curatoren und der Buchhalter leisten müssen, ihnen die Pflicht der Treue auf; und es muß der Bericht von beyden, sowohl von den Curatoren als dem Buchhalter auf ihren geleisteten Eyd, unterschrieben werden. Der Bericht muß eine Geschichte der Handlungsweise des Falliten

ents=

enthalten; muß angeben, wo die Ursache des Unfalles des Falliten sey. Ob derselbe durch zu gewagte Speculationen, oder durch solide Geschäfte, die wegen unzuberechnender Fälle unglücklich gegangen sind, unzahlfähig geworden ist. Ob der Fallite zu viel verzehrt oder verschwendet habe, und ob er in unglücklichen Zeiten sich eingeschränkt habe, oder nicht. Alles dieses kommt bey der Beurtheilung in Betrachtung, und muß also aus einander gesetzt werden.

Die Commissions-Herren nehmen die Administrations-Rechnung und den Bericht zu sich, und wenn sich nach abgestatteter Relation findet, daß die Curatoren völlig recht gehandelt haben; so erfolgt das Decret, daß sie ihrer Verpflichtungen entschlägt. Mit diesem Decrete wird gewöhnlich das Urtheil des Falliten zugleich abgegeben; hiervon werde ich unten noch mehreres sagen.

In der eben gedachten Commission ist noch mancherley zu bedenken, worauf auch unser Artikel aufmerksam macht. Die Masse läßt sich oft nicht auf eine solche Art constituiren, daß alle Ausstände eingegangen wären; es bleiben häufig noch welche übrig, deren Eingang sehr weit aussehend und mißlich ist. Bis zur Beendigung dieser Sachen kann die Accords-Proposition den Gesetzen gemäß nicht aufgehalten werden; und da also die Austheilung nicht verzögert wird, so wollen Curatores, um der mißlichen Ausstände willen, nicht vielleicht bis in Ewig-

keit

keit in der Verantwortlichkeit und der Verpflichtung stehen, welche die Curatel und ihr Eyd ihnen auflegen. Sie wollen, nachdem sie alles, was möglich war, zum Besten der Masse gethan haben, nun auch ein Zeugniß erlangen, das sie von allen Anfragen und Bemerkungen jedes einzelnen Gläubigers befreyet sind; auch wollen sie von der Mühe, die Aufsicht über den Falliten zu führen, entledigt seyn. Sie verlangen also, als Curatores entschlagen zu werden, und stellen das, was noch übrig seyn mag, unter Administration; auf die Art demnach, daß die Administratores zwar wegen der, ihrer Verwaltung übergebenen einzelnen Reste, wegen mehreres aber nicht, Rede und Antwort zu geben haben.

Es soll „nach Mehrheit der Stimmen beschlos„sen werden, ob Curatoribus die Administration „länger zu lassen, oder andere Verfügungen zu tref„fen.“ Hierdurch wird bewiesen, daß die Gläubiger dem Verlangen der Curatoren, entschlagen zu werden, nicht widersprechen dürfen; denn es heißt bestimmt, daß die Mehrheit nur entscheiden solle, ob Curatoribus die Administration zu lassen, oder nicht? Indeß müssen allerdings die Umstände dies Verlangen unterstützen, die Ausstände müssen wirklich mißlich, und die übrigen Geschäfte wirklich beendiget seyn. Sonst, wenn die Ausstände nicht mißlich sind, sondern deren Beytreibung nur mit Mühe verknüpft ist, so kann das Verlangen der Curatoren nicht statt finden, und wenn es auch nur aus dem besondern

Grunde

Grunde wäre, weil die Bestellung der Administration Einfluß auf das Nachahmungsrecht hat. Wovon weiter unten. Zum Beweise meiner Behauptung dienet, daß es im Artikel heißt: daß die Entschlagung der Curatoren, nach getroffener Abrede mit Creditoribus in Commissione, bewerkstelliget werden solle. Den Curatoren selbst die Administration zu übertragen, ist das natürlichste, weil die Curatoren einmal mit der Sache bekannt sind. Giebt es aber Gründe, andere zu diesem Geschäfte zu ernennen, weil andere in diesen Sachen bessere Gelegenheit haben, den Gläubigern zu dienen, so hat dies nach Mehrheit der Stimmen statt. Obgleich wohl Niemanden die Administration, wie dies allerdings bey der Curatel, Rechtens ist, aufgedrungen werden kann. — Der Ausdruck: „andere Verfügungen" — bezieht sich ohne Zweifel darauf, daß die Mehrheit der Gläubiger andern Vorschlägen Gehör geben kann. Etwa: die Ausstände an einen Mann, der etwas dafür bietet, zu verkaufen; dem Falliten die Eintreibung zu übertragen, und ihm Bedingungen wegen der Ablieferung dessen, was einkömmt, an die Gläubiger, vorzuschreiben; und endlich, die Ausstände dem Falliten zu schenken. Ob dies durch Mehrheit der Stimmen, Rechtens genannt werden könne, scheint mir zwar nicht ganz richtig zu seyn, indeß habe ich einen Fall im Jahre 1801 gehabt, der hier bemerkenswerth ist. Curatores bonorum von Sprinkhorn et Kols griffen den, vor der Insolvenz-Erklärung (1799) an W. geschehenen Haus-Verkauf.

kauf, als in fraudem der Gläubiger geschehen, an. Der Proceß war seinem Ende noch nicht sehr nahe, und die Curatoren proponirten also bey einer Austheilung im Jahr 1802. daß einige Procente zur Fortführung des Proceßes einbehalten werden sollten. Die Gläubiger waren darüber unzufrieden, und die Mehrheit forderte: die Aufhebung des Processes, und die völlige Austheilung des vorhandenen Geldes. Dieser Beschluß der Mehrheit ward zu Protocoll genommen; einige Gläubiger aber, und namentlich der eine Curator, protestirten, daß dieser Beschluß in ihre Rechte eingreiffen könne. Sie reservirten sich die Fortsetzung des Proceßes für ihre Rechnung. Welche Reservation dahin gestellt blieb. Der Beklagte W. aber suchte sich durch jenen Beschluß zu schützen, und behauptete, daß der Proceß als aufgehoben betrachtet werden müsse. Wirklich fand er (in der außergerichtlichen Instanz zu Rath,) hiermit Gehör, und die Gläubiger, die den Proceß fortsetzen wollten, wurden abgewiesen.

Im §. 3. wird den Curatoren vorgeschrieben, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie zu Administratoren gewählt sind. Weil hier sowohl von der Commission gesprochen wird, als davon, daß sie „endlich und völlig quittirt werden;“ so scheint es fast, als wenn den Curatoren als Administratores noch einiges von ihrer Verantwortlichkeit übrig bliebe. Allein es kann hier, wenn man nicht einen Widerspruch annehmen will, blos von der Verantwortlichkeit,

keit, die ihnen als Administratores aufliegt, die Rede seyn, nemlich wegen treuer Administration. Eine Verantwortlichkeit, die auch andern aufliegt, die zu Administratoren bestellt werden möchten. Sobald sie über die Beendigung der, bey den Ausständen gehörigen Geschäfte, Rechnung geben, wider die, in Ansehung der Treue nichts zu erinnern ist, so sind sie ohne weiteres quittirt. — Daß die, zur Berichtigung der Masse bestellte Commission noch fortwähren soll, ist dabey freylich eine wichtige und zweckmäßige Verfügung; und man darf auch annehmen, daß, wenn die Administratoren den Gläubigern nicht blos Geld auszutheilen, sondern noch etwas zu proponiren hätten, die Stimmenmehrheit nach dem Falliten-Rechte gelten müsse.

Die Administratores sollen alle drey Monate die Gläubiger in der Commission zusammenrufen, um ihnen über den Fortgang der Geschäfte Bericht abzustatten. Mich dünkt, diese Verfügung ist der Sache nicht angemessen; denn wie kann, bey weit aussehenden Umständen, alle drey Monate etwas zu berichten seyn. Kaum kann man dies alle Jahre erwarten. Und wenn, wie es häufig der Fall ist, die Hofnung, daß etwas eingehen werde, sich wohl auf viele Jahre noch erhält, ohne in Erfüllung zu gehen, so wären jene unnützen Commissionen sehr kostspielig und langweilig. Wer wollte auch das Geld dazu vorschießen. Daher ist diese Verfügung gänzlich in Nichtgebrauch gekommen, und die Admini-

nistratores befördern sonst keine Commission, als wenn wirklich zu berichten ist. Des Anhanges im §. 3., wenn bey dem Concurs-Proceße eine Administration bestellt ist, werde ich am gehörigen Orte erwähnen.

Es verdienet hier noch bemerkt zu werden, welche Wirkung die Entschlagung hat; ob die Curatoren, wenn sie nun einen oder andern Gläubiger versäumt haben, und bey der Accords-Austheilung übergangen sind, sich mit dem erfolgten Entschlagungs-Decrete gegen die Ansprüche des Gläubigers schützen können? — Da das Entschlagungs-Decret nur auf den Bericht der Curatoren abgegeben wird, daß alles bey der Masse berichtiget wäre; so dünkt mich, müssen sie persönlich dafür haften, und wenn sie dolose oder culpa lata etwas verschwiegen haben, dem Gläubiger gerecht werden.

Art. 98.

Jeder Curator steht für sein Versehen besonders ein, ohne daß die übrigen in solidum mit verhaftet sind; und sind derselben Güter denen Creditoribus tacite verhaftet.

Sollte sichs bey Ablegung der Rechnung finden, daß ein und ander Curator bey Ver-

wal-

waltung zum Nachtheil der Massa etwas versehen, oder wohl gar vorsetzlich begangen hätte, so soll der eine für den andern nicht gehalten seyn, sondern jeder allein für seine getreue Administration, auch richtige Rechnung, so viel es einem jeden Curatorem absonderlich betrifft, vermöge dieses Gesetzes, und dadurch introducirter stillschweigenden Verpfändung, von der Zeit an, da er von Uns zum Curatore bestätiget, den sämmtlichen Creditoribus obligirt und verbunden seyn.

(Der Artikel hat keine Zusätze.)

Erläuterung.

Weil bey der, in Frage gebrachten Entschlagung der Curatoren, die Untersuchung über die treulich geführte Curatel derselben, statt hat, so wird in dem gegenwärtigen Artikel bestimmt, wie weit die Verantwortlichkeit des einen für den andern sich erstrecke. Haben beyde Curatoren gemeinschaftliche Sache gemacht, um die Gläubiger zu betrügen, so müssen sie allerdings beyde mit ihrem Vermögen ihre Untreue wie-

wieder gut machen. Und die Gläubiger haben in dem Vermögen derselben die stillschweigende Hypothek, wenn sie, die Curatoren, falliren sollten. Wie ich schon im 2ten Th. S. 259 hiervon gesprochen habe. Ebendaselbst ist gezeigt, daß unmöglich ein Curator für den andern haften könne; sondern daß ein jeder in soferne das Versehen oder die Untreue nicht gemeinschaftlich ist, allein verantwortlich sey. Freylich kann man fragen: wie kann ein Versehen oder eine Untreue anders als gemeinschaftlich seyn, da die Geschäfte der Masse beyden übertragen werden? Und allerdings, wenn ein Curator aufmerksam ist, daß der andere nichts ohne sein Mitwissen thue, (wie er dies sollte,) so kann der Fall nicht vorkommen, wo einer nur in Verantwortung gezogen würde. Wenigstens dürfte, wenn der eine wegen Veruntreuung verantwortlich wäre, der andere wegen Vernachläßigung (ob culpam) haften müssen. Wirklich beobachten die Curatores die Vorsicht nicht, wenn sie auf gemeinschaftliche Namen ein Bancfolium nehmen, dabey zu bestimmen, daß nur, wenn sie gemeinschaftlich das Banczettel brächten, abgeschrieben werden solle. Wenn nemlich nichts gesagt wird, so wird in der Banc, wenn das Zettel von einem gebracht wird, schon abgeschrieben. Hat also dieser das Geld veruntreuet, so haftet der andere wegen seiner Unvorsichtigkeit mit. Doch behauptet man, daß nach der Einrichtung der Banc es nicht immer thunlich wäre, daß man auf die Gegenwart aller Curatoren bey Abschreibungen achtete. Und

daher

daher ist in einem Falle der gegenwärtigen Art im Jahr 1804 vom hiesigen Senate, auf Entbindung des Mitcurators von der Klage, erkannt. Jedoch hat dies Urtheil in Revisorio eine Abänderung erlitten. Weil es indeß immer Fälle geben kann, daß ein Curator heimlich etwas veruntreuet, etwa eine Schuld eincassirt, ohne sie seinem Mitcurator in Réchnung zu bringen; so ist es billig, daß einer nicht für den andern hafte.

Der Artikel bestimmt, daß die Curatoren für Versehen sowohl, wie für vorsätzlich der Masse gestifteten Nachtheil, büßen müßten. Also nicht blos für Untreue, Betrug, und grobe Nachläßigkeit, sondern sie müssen, wie dies auch gemeinen Rechtens ist, für Versehen haften. Nach juristischem Ausdrucke: sie müssen diligentiam mediam ausüben, und culpam levem prästiren.

S. Malblanc Principia Juris romani. Tübingae, 1801.

Die Verantwortlichkeit bezieht sich darauf, daß sie den angestifteten Nachtheil aus eigenem Vermögen ersetzen müssen. Die Masse hat bey ihnen ein stillschweigendes Pfandrecht, welches von dem Tage anfängt, da die Curatoren befugt werden, sich mit der Masse zu befassen. Dem Tage, da das Decretum confirmatorium abgegeben wird. Denn was sie vorher thun möchten, ist ipso jure nichtig, und sie würden bey einer Untreue mit der actione furtiva verfolgt werden. Das Verfahren gegen einen Curator, dessen Untreue oder Versehen entdeckt wird, ist, daß

er, nach der Verfügung des Senats, entweder in einer Commission zur Rede gestellt, oder daß ihm eine Vernehmlassung beyzubringen, aufgelegt wird, oder, wenn die Sache schlimm ist, daß sie zur Inquisition wider ihn verwiesen wird.

Art. 99.

Curatores genießen wegen ihrer Verwaltung von den nicht privilegirten Creditoribus 2 pro Cent.

Dahingegen sollen Curatores bonorum von einem jeglichen Creditore, der seine Bezahlung, es sey durch den Accord, oder per Sententiam Prioritatis, zum Theil oder ganz erhält, zwey pro Cent von demjenigen Quanto, welches er empfängt, zu genießen haben, und bey Auszahlung der Gelder, es sey an den Gerichts-Vogt, oder an Creditores selber, abzukürzen befugt seyn; worunter gleichwohl die Creditores privilegati, und welche extra Concursum ihre Bezahlung erhalten, nicht gemeinet sind; wie dann auch die Curatores bonorum überhaupt denen,

nen, die ihr Dominium vindiciren, ein pro Cent für ihre Mühe zu berechnen befugt sind.

Zusätze der Deputation.

Der letzte Satz: „wie dann auch . . . . .“, ist zugesetzt.

Art. 100.

Curatores erhalten einen Recompens von dem Failito, dem die Administration der Güter wieder eingeräumet ist.

Würden dem Fallito, oder dessen Erben, alle Güter durch einen Vergleich, durante administratione, wieder eingeräumet; so soll der Fallite, oder dessrn Erben, die Curatores bonorum nach Billigkeit, ihrer Administration halber, recompensiren, und im Weigerungs-Falle von Uns dazu angehalten werden.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Die vorstehenden Artikel bestimmen eine Belohnung für die Curatoren. Es ist allerdings nicht zu verlangen, daß sie sich ganz umsonst für ihre Mitgläubiger bemühen. Und 2 Procent sind für die viele Mühe bey einer Masse, sicher nicht zu viel. Der Art. 99. bestimmt die Sache sehr genau, wie es auch nothwendig war. Die 2 Procent werden nicht von demjenigen, was der Gläubiger zu fordern hat, sondern von dem, was er empfängt, berechnet. Jedoch wird dies nicht von den Gläubigern, (Art. 22.), die ja eben darin, daß sie nichts verlieren sollen, privilegirt sind, verstanden. Auch aus eben dem Grunde nicht von den Gläubigern, die extra concursum ihre Befriedigung erhalten. Hierzu gehören die im Stadt-Erbe-Buche geschriebenen Hypotheken, und ohne Zweifel auch die, die aus dem Ueberschuße des Erbes bezahlt werden. Ferner die Pfand-Inhaber, die das Retentions- und Compensations-Recht ausüben, und die Vindicanten. Was aber diese letzteren betrift, so hat die Deputation der Bürgerschaft geglaubt, auch diese könnten sich wohl einen Abzug gefallen lassen; es ward also der Zusatz wegen des einen Procents gemacht.

Im Art. 100. wird von dem Falle gesprochen, der im Art. 37. bestimmt ist, da die Gläubiger den Falliten in die Güter wieder einsetzen. Bey diesem sollen die Curatoren auch nicht leer ausgehen, sie sol-

sollen nach Billigkeit belohnt werden, und der Senat will den Falliten, oder dessen Erben, die sich dessen weigerten, dazu anhalten. Also ist den Curatoren hier ein Klagerecht eingeräumt, welches bey dem vorigen Artikel nicht nöthig war, weil daselbst die Curatoren ihre Provision einbehalten. Die Belohnung soll nach Billigkeit eingerichtet seyn; die Summe muß demnach durch einen Vergleich, oder durch das Ermessen des Senats bestimmt werden. Die Worte: nach Billigkeit ihrer Administration halber, — geben zwar nur eine sehr undeutliche Richtschnur. Indeß kann man aus dem vorigen doch annehmen, daß 2 Procent die höchste Belohnung ist, und daß die Curatoren mit wenigerem zufrieden seyn müssen, wenn sie die Masse nicht lange verwaltet haben.

Wenn uns die Erfahrung lehrt, daß bey den Massen mehrentheils einige Personen sich ihren Mitgläubigern zu Curatoren aufdringen, sich selbst die Stimme geben, und daß dies gemeiniglich die vertrauten Freunde des Falliten sind; so muß man ja nicht glauben, daß die Begierde nach der elenden Provision dies veranlaßte; so wenig, wie es aus Patriotismus geschieht. Sondern der Grund ist die Freundschaft; man will, daß der Fallite nicht gedrückt werde. Da hat der Fallite, vor seinem Bruche, um doch nachher etwas zu haben, wovon er leben könne, Anstalten getroffen, um etwa Landgüter kaufen zu können; da hat er dafür gesorgt, daß kein Stück seiner Mobilien, die ja zum ordentlichen Lebensgenuß

gehö=

gehören, an die Masse falle. Alles das sind Dinge, die nicht zur Sprache kommen müssen, in welche also kein Fremder, Unpartheyischer, Einsehen erhalten muß; sondern Dinge, die nur vertraute Freunde erfahren dürfen. Da will sich ferner der Fallite, während des Concurses, nichts von seiner Bequemlichkeit entziehen, er muß also dafür sorgen, daß er die Alimente nach eigenem Belieben erhalte. Er will auch keinen lästigen Aufseher haben, der ihn meistere und tadle, und etwa von unschicklichem Aufwande spreche. Da sind endlich in der vorigen Handlung Dinge vorgefallen, die den Falliten zum boshaften, wenigstens zum leichtsinnigen Falliten stempeln würden; nun also, denn müssen ja Freunde da seyn, die es verhüten, daß dies nicht laut werde, und dem Falliten die gerechte Strafe zuziehe. — Es ist wirklich zu bedauren, daß sich oft, sonst sehr rechtschaffene Männer zu solchen Ungerechtigkeiten brauchen lassen. Ein übel angebrachtes Mitleiden verführt sie dazu, ohne daß man sie eines directen Interesses beschuldigen könnte. Aber wahr ist, daß es jetzt bey vielen Massen schändlich hergeht. Ich bin zwar weit entfernt, zu behaupten, daß allenthalben, wo Freunde des Falliten zu Curatoren gewählt werden, etwas Böses geschehen werde. Wenn der Fallite redlich zu Werke gegangen ist, so ist es ihm gerne zu gönnen, wenn er Curatoren erhält, die er kennt, und die seine Freunde sind; wirklich ist es ihm nicht einmal zu verdenken, daß er sich bemühet, diese Curatoren zu erhalten, um das Schmerzhafte, unter Curatel zu ste-

stehen, etwas zu lindern. Auch betriegt sich wohl oft der Fallite, der in seinem Freunde einen Durchhelfer zu finden glaubt; indem er zuweilen den unbestechlichsten Curator findet, der nichts Ungerechtes hingehen läßt. Allein, so viel bleibt im Allgemeinen wahr, bey vielen Massen, wo die Freunde des Falliten böse Absichten theilen, werden die häßlichsten Cabalen gespielt, um die Stimmen für die Auserwählten zu erlangen. Leider kann hierbey der Commissions-Herr, der einmal die Stimmenmehrheit gelten lassen muß, nichts thun; er ist hieran gebunden, wenn er auch das Spiel leicht einsieht, und die Stimme des anders votirenden Gläubigers laut dawider ist. Der Commissions-Herr ist völlig gerechtfertiget; denn, warum läßt sich die Mehrheit der Gläubiger, verführen? So wie die Sachen jetzt stehen, läßt sich für die Gläubiger, die das vor ihren Augen gespielte häßliche Manövre erfahren, schwerlich guten Rath geben. Mögen sie vor der Commission eine Parthey machen, um unpartheyische Männer zu wählen; und wenn etwa zwey von den Freunden des Falliten gewählt sind, so können sie auf Ernennung eines dritten antragen. Sind sie aber im Stande, falsa zu beweisen, so müssen sie eilen, die Sache zu Rath anzuzeigen; sie werden sicher gleich gehört werden.

Auch darüber, wie durch eine Aenderung der Gesetze dem Uebel abzuhelfen wäre, läßt sich wenig Nützliches rathen. Das Wichtigste wäre, wenn den

Com-

Commissions-Herren die Befugniß ertheilt würde, sobald sie eine abgeredete Curatoren-Wahl merkten, oder von den anders stimmenden Gläubigern aufmerksam gemacht würden: daß hier Freunde gewählt werden sollten, — dem Stimmen, Einhalt zu thun, und aus eigener Macht Curatoren zu ernennen. Aber freylich, das thut dem, sonst sehr lobenswürdigen Rechte Abbruch, daß die Gläubiger, oder vielmehr deren größter Theil, über die Masse selbst zu disponiren haben.

An übrigen Concurs-Kosten sind, außer dem, was der Verkauf der Güter an Kosten erfordert, zu bezahlen: 1) Kanzeley-Gebühren für Decrete; 2) an den Rathhausschließer für die Commissionen; 3) an den Falliten-Actuar und dessen Schreiber; 4) an den Procurator für Gebühren und Auslagen wegen des Manifestations-Eydes und des Proclams; 5) an den Advocatum massae und dessen Schreiber; 6) an den Buchhalter der Masse.

Der Falliten-Actuar hat einen Schragen vom 9. October 1775.

S. in Andersons Sammlung der Verordnungen von dem genannten Jahre.

Allerdings ist dieser Schragen, wie alle Schragen, nicht im Verhältniß mit den jetzigen Preisen der Dinge.

Der Advocatus massae wird nach dem Umfange

der

der Geschäfte bezahlt, die er gehabt hat; man kann hierbey nicht wohl, specificirte Rechnungen fordern. Aber freylich muß Billigkeit auf beyden Seiten herrschen. Es versteht sich, daß, wenn Proceße bey der Masse sind, diese Rubrik noch erweitert wird, und die Gerichtsgebühren dazu kommen. Der Buchhalter wird, wie der Advocat, nach einem billigen Ermessen bezahlt.

Sehr unrecht thut man, wenn man die Unkosten der Concurse in Hamburg hoch anschlägt, oder gar den dabey geschäftigen Personen nachsagt, daß sie die Masse verzehrten. Es kann wohl kommen, daß die Masse so geringe ist, daß alles mit den Kosten aufgeht; aber dann kann man sicher annehmen, daß die Gläubiger nur äußerst wenige Procente erhalten hätten. Wo übrigens nur etwas nennenswerthes in der Masse ist, da machen die Kosten sehr unbedeutende Procente auf das Ganze. Das jetzige Concurs-Verfahren hat wirklich das Verdienst, daß es wenig kostspielig ist.

Von der Beurtheilung des Falliten, der Ertheilung der beneficiorum cessionis, und der Bestrafung desselben, wird vom Art. 101. bis 108. gehandelt.

Von

Von dem Concurs-Prozeße.

Ich glaube nicht, es mir erlauben zu dürfen, von dem Concurs-Proceße ganz zu schweigen. Denn, wenn auch der Umstand, daß seit der Errichtung der Falliten-Ordnung, also vom Jahr 1753 an, kein Concurs-Proceß statt gefunden hat, sondern die Massen außergerichtlich beendiget sind, zu der Erwartung berechtigt, daß niemals ein förmlicher Concurs-Proceß im Nieder-Gerichte statt haben wird; so erfordert es doch einmal die Vollständigkeit, und zweytens die Betrachtung, daß es nicht ganz unmöglich ist, daß der Proceß einmal gefordert werde, im Kurzen davon zu handeln.

Im Art. 75. wird nun von dem Processe geredet, aber freylich der Artikel sagt weiter nichts, als daß unaufhältlich dazu geschritten, und derselbe, laut des Inhaltes der folgenden Artikel, betrieben werden solle.

Art. 75.

Der Concurs soll schleunig fortgesetzet werden.

Wann die Umstände der Massa den Creditoribus die Wahl, zum Concurs oder zum

Ac-

Accord zu schreiten, überlassen, und Creditores jenen belieben; so soll hierauf a Creditoribus unaufhältlich dazu geschritten, oder wenn der Concurs obdisponirtermaassen, seinen Anfang schon genommen hätte, auf das schleunigste folgender Gestalt damit bis zu dessen Schluß continuiret werden.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

So unwichtig, wie ich eben erwähnt habe, der Inhalt des Artikels an sich ist, so dient er zur Erklärung des Art. 74., von dem ich S. 12 dieses Buches gehandelt habe. Wenn also der Concurs-Proceß statt haben soll, so haben die Curatoren, zur Einrichtung ihres ferneren Verfahrens, darauf zu sehen, ob das Concurs-Gericht durch ein gerichtliches Verfahren schon eröfnet ist, oder nicht. Das Concurs-Gericht wird vor Beschließung des Concurs-Proceßes durch die Gläubiger schon eröfnet, (oder nach den Worten des Artikels: hat seinen Anfang genommen,) wenn ein Mandatum arrestatorium, oder ein Proclam erlassen ist. Wenn keines von beyden erlassen worden, so ist kein Concurs-Gericht

richt eröfnet. Im ersten Falle nun, haben Curatores jetzt, da der Proceß geführt werden soll, nichts weiter zu thun, als den Proceß durch den bereits angenommenen Procurator fortführen zu lassen; im letzteren Falle müssen sie einen Procurator annehmen, und das Mandatum arrestatorium und das Proclam bitten. Beyde Bemerkungen sind nun freylich an sich selbst betrachtet, sehr unwichtig, allein sie dienen, wie gesagt, um vorige dunkle Artikel dahin zu erklären: daß, wenn bey einem Fallissemente kein Mandatum und kein Proclam nöthig befunden ist, gar kein Concurs-Gericht eröfnet ist; wo aber eines von beyden geschehen ist, das Concurs-Gericht zwar constituirt ist, aber keine weiteren Folgen hat, wenn der Accord statt findet. Ferner erfahren die Curatoren, daß sie bey dem Eintreten des Concurs-Proceßes nicht noch einmal eines Mandati, oder eines Proclames bedürfen, wenn diese schon vorher erlassen sind.

Der nun folgende Artikel, handelt von den ersten Pflichten der Curatoren bey dem Concurs-Proceße.

Art. 76.

Pflicht der Curatorum bey Prosequirung des Concursus.

Da hinführo kein Privat-Gläubiger einen Concurs zu prosequiren befugt seyn, sondern

Cu-

Curatores bonorum denselben zu betreiben allein berechtiget seyn sollen, so haben sie vor allen Dingen einen Procuratorem Concursus, dem sie sofort beym Auftrage der Sache ihre Vollmacht, und das Decretum confirmatorium zuzustellen haben, zu instruiren, den Universal-Arrest bey den Herrn Gerichts-Verwaltern, und das Mandatum arrestatorium bey dem präsidirenden Herren Bürgermeister zu suchen, und dessen Affigirung wenigstens innerhalb 14 Tagen, a dato des impetrirten Universal-Arrestes, zu besorgen, hierauf venditionem mobilium et immobilium, wenn diese nicht schon von den Herren Praetoribus erkannt ist, und das Proclama in termino im Nieder-Gerichte zu bitten, und ferner bis zur Präclusiv- und endlichen Prioritäts-Urthel, wie in Statuto und dieser Ordnung anbefohlen, zu verfahren.

Veränderungen der Deputation.

Statt: „Affigirung wenigstens in 14 Tagen," — stand vorher: alsbald.

Erläuterung.

Keinem wird es einfallen, daß nun, nachdem Curatores die Masse so weit constituirt haben, daß die Wahl zwischen einem Accorde oder dem Concurs-Proceße könnte vorgelegt werden, noch ein Gläubiger den unnützen Gedanken haben könnte, den Proceß für sich zu führen; indeß haben die Gesetzverfasser, wie es scheint, nach der Regel: superflua non nocent, bestimmt sagen wollen, daß dies nicht statt habe, sondern daß die Curatoren den Prozeß zu betreiben hätten.

Curatores sollen demnach sogleich einen niedergerichtlichen Procurator instruiren. Zu seiner Legitimation dient eine von den Curatoren unterschriebene Procuratur-Vollmacht; und das Decret des Senats, das die Curatores confirmirt. Der Procurator muß sogleich den Universal-Arrest bey den Prätoren, und das Mandatum arrestatorium bey dem Herrn Bürgermeister bitten. Welches, nachdem es im Namen des Senats gehörig bekannt gemacht ist, alle dazu gehörigen Sachen zur Verhandlung an das Nieder-Gericht bringt. (S. das Weitere im 1sten Th. S. 370.) Nach Art. 19. soll zum Verkauf der unbeweglichen Güter zwar immer, der beweglichen Güter nur, wenn ein Mandatum erlassen ist, richterliche Erlaubniß nachgesucht werden. So lange der Concurs-Proceß noch nicht gewählt worden, soll diese Erlaubniß bey den Prätoren gesucht werden dür-

dürfen. Wenn der Concurs-Proceß aber angeht, ehe dies geschehen ist, so kann dieselbe nur bey dem Nieder-Gerichte gesucht werden. — Das Proclam ist endlich ein nothwendiges Erforderniß bey dem Proceße, und muß, wenn es nicht vorher schon geschehen ist, jetzt sogleich nachgesucht werden. Das Ausführlichere darüber habe ich am Ende des ersten und zu Anfange des zweyten Theils dieses Werkes vorgetragen.

Art. 77.

Pflicht des Procuratoris Concursus in Beförderung desselben.

Und weil nach dieser neu-revidirten Falliten-Ordnung alle im Gerichte zu machende Passus künftig durch nichts aufgehalten werden sollen, außer, wenn post sententiam praeclusivam nach dem 83sten Artikel die Güte noch tentirt würde; so soll Procurator Concursus, zu Bewirkung aller dieser Verfügung, sich durch nichts abhalten lassen, sondern die Termine fleißig in Acht nehmen, widrigenfalls in fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn, und soll ihn nicht schützen, daß er von

sei-

seinen Principalibus, oder vom Advocato causae, eine widrige Instruction erhalten habe.

Erläuterung.

Dieser Artikel enthält blos einige Vorschriften für den Procurator. Die Bemerkung ist hierbey nützlich, daß auch das Nieder-Gericht noch versuchen darf, einen Accord zu Stande zu bringen, um die Priori-täts-Sentenz unnöthig zu machen.

Die Artikel 78. 81. 82. handeln von einigen Umständen, die bey dem Proclame vorkommen. Ich werde die Artikel also zusammen nehmen.

Art. 78.

Wie es mit den Mandatis arrestatoriis und Proclamatibus zu halten.

1. Die Mandata arrestatoria und Proclamata bleiben, dem wesentlichen Inhalte nach, zwar wie sie bisher gelautet haben; es

soll

soll aber das Proclama insonderheit so eingerichtet werden, daß die Gläubiger daraus zu ersehen haben, daß keiner nach der darin benannten Zeit mit einer Abgabe weiter zugelassen werden soll.

2) Jedoch soll, zu Verhütung aller Beschwerden, von dem ergangenen Mandato arrestatorio sowohl, als insonderheit von dem Proclamate, und der zur Angabe in demselben vorgeschriebenen Zeit jedesmal eine öffentliche Nachricht in den hiesigen gewöhnlichen Zeitungen zu dreyen malen ertheilet, und diese Notification vom Procuratore Concursus besorget, auch, den Umständen der Massa nach, die Zeit der Erscheinung in dem Proclamate so gestellet werden, daß Creditores genugsame Zeit ad comparendum erhalten.

3) Würde es auch von Curatoribus verlanget, daß das Proclama in auswärtigen Orten, wo der Debitor sein Betrieb am meisten gehabt, affigiret werden möchte, soll ihnen darunter, mittelst behufiger Subsidiallium, gewillfahret werden.

Zusätze der Deputation.

Die Worte: mittelst behufiger Subsidialium — sind zugesetzt.

Art. 81.

Nach Ablauf des Proclamatis soll unverzüglich Sententia praeclusiva gebeten werden.

Sobald die Zeit des Proclamatis abgelaufen, soll Procurator Concursus in der nächsten gerichtlichen Session, bey Reproducirung desselben, durch einen kurzen mündlichen Receß die Sententiam praeclusivam bitten, und solche, ohne daß es der bisher gebräuchlich gewesenen Prolongations- und Präclusiv-Bescheide bedarf, von dem Nieder-Gerichte auf das schleunigste erkannt werden.

Veränderungen der Deputation.

Statt: „auf das schleunigste" — stand vorher: innerhalb 8 Tagen.

Art. 82.

In wie ferne von einer Sententia praeclusiva des Nieder-Gerichts der Recurs an das Ober-Gericht Staat habe.

1) Von der Sententia praeclusiva, welche, zumal nach ihrer Rechts-Kraft, alle Creditores, die sich nicht gemeldet haben, ausschliesset, wird keine Appellation an das Ober-Gericht, als aus höchstwichtigen, zu Unserer extrajudicialen Erkenntniß stehenden, Ursachen, verstattet; auch soll keiner, als aus solchen höchstwichtigen, in den Rechten zugelassenen, und von dem Nieder-Gerichte dafür erkannten Ursachen, dagegen mit einer Imploration gehöret werden.

2) Vermeinen aber Partes, vom Nieder-Gerichte dieserhalb gravirt zu seyn, so mögen sie Uns solches per Supplicam anzeigen, und, ob ihnen die Appellation zu verstatten, Bescheides erwarten.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Der Art. 78. schreibt eine deutliche Abfassung des Proclams, und eine dreymalige Bekanntmachung desselben in den Zeitungen vor. Beydes wird in Prari mit Genauigkeit erfüllt. Was den Termin betrift, der den Umständen nach gestellt werden soll, so wird in Prari die gewöhnlich Zeit von 6 Wochen 3 Tagen für zureichend angenommen. Freylich kann man einwenden, daß für weit entfernte Gläubiger der Termin zu kurz seyn möchte. Allein, da jeder vorsichtige Gläubiger, der hier zu fordern hat, auch hier seinen Bevollmächtigten haben wird, und überdies die Präclusive auch nur gegen unbekannte Gläubiger geht; so ist die Gefahr, daß viele unschuldig prächudirt werden möchten, nicht so groß, daß man, den Termin zu verlängern, veranlaßt werden möchte. Und am Ende, wenn irgend Jemand hinlängliche Ursache zur Entschuldigung hat, so giebt es ja noch ein Restitutions-Gesuch.

Der §. 3. bestimmt, daß wenn Curatores es verlangten, daß das Proclam auswärts affigirt werden möchte, das Gericht hierin willfahren solle. Besser würde die Anordnung seyn, die Sache nicht der Curatoren Meynung zu überlassen, sondern zu bestimmen, daß dieselben es anzeigen sollten, wenn der Schuldner an einigen auswärtigen Orten besonders viele Geschäfte gemacht hätte. Indeß ist es allerdings auch eine Betrachtung, daß die hiesige

Ver-

Verwaltung der Masse nicht verbunden geachtet werden kann, besondern Fleiß anzuwenden, auswärtige Gläubiger, die es vernachläßigen, sich um ihren Schuldner zu bekümmern, zur Masse zu rufen.

Im Art. 81. ist nichts weiter, als die Vorschrift für den Procurator, sogleich nach Ablauf des Termins die Präclusive zu bitten, enthalten. Daß dieselbe ohne Prolongations- und Präclusiv-Bescheide abgegeben werde, darüber habe ich schon im 2ten Bande S. 23 geredet.

Von dem Inhalte des Art. 82., in sofern derselbe die Rechtskraft betrift, habe ich im 2ten Bande S. 26 gehandelt. Dreyerley ist hier außerdem zu bemerken, es ist nemlich von der Zulässigkeit einer Präclusive, von einer Imploration dagegen, und der Appellation hiervon, die Rede. Daß irgend Jemand, der sich nicht gemeldet hat, und also präcludirt wird, rechtliche Beschwerde beybringen könne, ist freylich nicht leicht denkbar, und die bisherige Praxis hat es bewiesen, daß wohl Ursachen zur Restitution angebracht werden, aber nicht eine Appellation in den 10 Tagen. Da aber das Gesetz die Rechtskraft bey der Präclusive erfordert, so hat man freylich auch eine Appellation gestatten müssen, obgleich erstere überflüßig scheint, und also letztere wegfallen könnte. Wenn eine Appellation eingelegt wird, so kann sie nicht eher an das Ober-Gericht gebracht werden, als wenn derselben durch die Unterschrift

des

des Herrn Bürgermeisters deferirt worden ist *). Sonst muß um Deferirung zu Rath supplicirt werden. Bey Appellationen von Präclusiven aber, soll allemal um Deferirung der Appellation supplicirt werden. Die Imploration pro in integrum restitutione ist in Hamburg bekanntlich ein Rechtsmittel bey demselben Richter; und es wird dasselbe intra decendium, wegen gewöhnlicher Beschwerden des Rechts, als auch wegen besonderer Ursachen zur Wiedereinsetzung, eingelegt. Nun also, einer solchen Imploration soll nicht statt gegeben werden, als aus wichtigen, und von dem Nieder-Gerichte für wichtig erkannten Ursachen. Es hat demnach der Procurator Concursus nicht, wie bey den andern Restitutions-Gesuchen, hierauf eine Handlung zu reserviren; sondern die Acten werden, um über die Hinlänglichkeit der Ursachen eine Verhandlung zuzulassen, zu urtheilen, zum Spruch genommen. Von dem Spruche, der hierauf erfolgt, dürfen die Partheyen, der Implorant und der Procurator Concursus, nicht anders appelliren, als nachdem sie vorher supplicirt haben. Im 2ten Bande bey dem Art. 51. habe ich übrigens schon einiges von der Restitutione gesagt.

Die

*) Auch das Nieder-Gericht kann einer Appellation deferiren; indeß leidet die dem Gerichte schuldige Achtung nicht die Appellation stante pede.

Die Art. 79. und 80. machen eine Episode in dem Concurs-Proceß; denn der erste handelt von dem Verkaufe der Güter, wie derselbe auch bey dem außergerichtlichen Verfahren statt hat; — und der andere, von einer Zusammenrufung der Gläubiger, wenn kein Concurs erklärt ist. Der erstere Artikel, und was zur Erläuterung desselben gehört, steht schon im 2ten Bande S. 80. und 425. Der andere handelt von den Proclamen, die zur Erlangung eines Privat-Accordes gesucht werden. Ich habe hiervon im ersten Bande S. 127 gesprochen, und demnach nichts weiter hinzuzusetzen. Indeß soll er der Vollständigkeit wegen, und weil ich über den §. 2. noch einiges zu bemerken habe, hier abgedruckt werden.

Art. 80.

In wie ferne das Proclama pro convocandis Creditoribus statt habe.

1) Wann auch eine Zeit her einige Debitores, beym empfindlichen Druck ihrer Schulden-Last, sich beym Nieder-Gericht ein Proclama pro convocandis Creditoribus ausgebeten, mehrentheils in der Absicht, den Lauf der Executionen dadurch zu hemmen,

men, und sich in dem Besitze ihrer Güter, in Praejudicium Creditorum, zu erhalten, dergleichen Verfahren aber zu vielen üblen Folgen Anlaß giebet; als soll solches inskünftige zu dem intendirten unerlaubten Zwecke nicht zugelassen, sondern ein jeder, der seine Creditores, mit selbigen zu accordiren, oder ihnen seine Güter zu übertragen, vorladen will, nach Anweisung dieser Ordnung sich zu verhalten schuldig seyn.

2) Es bleibt aber jedermänniglich, seine Creditores ad justificandum et liquidandum, dem Rechte derjenigen, deren Credita liquide sind, je und allewege unbeschadet, zu provociren erlaubt, insonderheit Eltern und Vormündern unbenommen, die Creditores ihrer unmündigen Kinder und Pupillen öffentlich vorladen zu lassen, damit die in minorennitate contrahirten unstatthaften Schulden judicialiter caßirt werden mögen.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Der §. 2. sagt, daß es jedem erlaubt sey, ein Proclam zu extrahiren, um Ansprüche und Forderungen zur Sprache zu bringen, die bis dahin schweigen, derer der Implorant aber sich gerne mit einemmale entledigen will.

Die Art. 83. und 85. gehören, wie aus dem folgenden erhellen wird, zusammen. Ich lasse sie also mit einander abdrucken.

Art. 83.

Sententia Prioritatis wird durch der Creditorum Disput nicht gehemmet.

1) Wann die Präclusiv-Sentenz abgesprochen, und keine Güte weiter zu hoffen, so ist Procurator Concursus, den nächsten Gerichts-Tag darauf die Designationem Creditorum extrajudicialium dem Gerichte zu übergeben, und zu gleicher Zeit Editionem Actorum und Sententiam Prioritatis zu bitten schuldig: Und soll an Abgebung der Prioritäts-Sentenz nicht hindern, wenn gleich gegen den einen oder den andern Creditorem

rem eine Bedenklichkeit obwalten, oder schon eine gerichtliche Discussion entstanden, und noch unerörtert seyn sollte; anerwogen dem ungeachtet die Prioritäts-Urthel abgegeben, und des zweifelhaften Creditoris Praetension bis zur Entscheidung der Sache in suspenso gelassen werden soll; jedoch so, daß seiner in der Prioritäts-Urthel nicht nur erwehnet, sondern ihm auch, wiewohl interimistice, et salvo jure reliquorum Creditorum, auch cum clausula: falls er sein Recht gültig auszuführen vermag, der Platz, den er verlangt, angewiesen, oder die Summe, die er adjudicirt zu haben begehrt, zuerkannt werde.

2) Es ist aber Procurator Concursus, diejenigen Creditores, deren Angaben streitig, sowohl Dominis Commissariis anzuzeigen, als auch zugleich bey der Uebergabe der Designation im Gericht namhaft zu machen, pflichtig; damit ihren Stellen in der Prioritäts-Urthel obgedachte Clausul beygefügt werden könne.

(Ist ohne Zusätze.)

Art. 85.

Die streitigen Summen werden nach publicirter Prioritäts-Urthel allenfalls bey der Cämmerey beleget; und die unstreitigen erhalten das Ihrige, so weit die Massa reichet.

Damit aber durch Publicirung des Prioritäts-Urthel, ehe alle Streitigkeiten völlig abgemacht, weder ein Creditor, dessen Angabe bestritten wird, noch die Masse gefährdet, und dennoch die vor- und nachstehenden Creditores an der Perception des ihnen adjudicirten Quanti nicht gehindert werden; so soll die streitige Summa, falls so viel in Massa befindlich ist, daß der Profitent, seiner Ordnung nach, die Bezahlung erhalten kann, auf hiesige Cämmerey ad depositum gebracht, und daselbst, bis nach erörterter Sache, gelassen werden, die vorstehenden und nachstehenden Creditores aber ihr Judicatum, so weit die Massa reicht, erheben.

Veränderungen der Deputation.

Statt: „bey der Cämmerey ad depositum gebracht", — stand vorher: zu 2 Procent belegt.

Erläuterung.

Die vorstehenden Artikel betreffen das Geschäft des Gerichtes zur Beendigung des Concurses. Die folgenden Artikel, bis zum Art. 97., handeln nur von der Betreibung der Proceße, die etwa bey dem Concurse entstehen mögen.

Der Procurator Concursus soll, sagt der Art. 83., wenn keine Güte weiter zu hoffen ist, den nächsten Gerichts-Tag nach Abgebung der Präclusive die Prioritäts-Sentenz bitten. Der Procurator muß die Gesinnungen der Gläubiger erforschen, und wenn er findet, daß dieselben noch wohl zum Accorde zu bereden wären, um Niedersetzung einer Commission bitten. Die Sentenz soll gleich am nächsten Gerichts-Tage nach Abgebung der Präclusive gebeten werden; — allein, muß nicht erst die Rechtskraft der Präclusive abgewartet werden? Man sollte dies glauben, weil die vorigen Artikel die Rechtskraft erfordern. Aber das Gesetz will es einmal, also muß es befolgt werden.

Zur Ausbittung der Prioritäts-Sentenz gehört, daß der Procurator das Verzeichniß der, sich außergerichtlich angegebenen Gläubiger, zu den Acten lege, und wenn diese auf solche Art vollständig sind, so kann das Gericht sie zum Spruch nehmen. Es entstand natürlich die Frage: müssen alle Gläubiger, die sich gemeldet haben, vorher ihre Angaben justificiren,

ciren, ehe die Prioritäts=Sentenz abgegeben wird? Freylich läßt sich, eher als dies geschehen ist, keine vollständige Austheilung halten; allein in der Prioritäts=Sentenz können alle Profitenten, so wie sie sich angegeben haben, aufgeführt werden; das schadet Niemand. Es versteht sich, daß die Profitenten dadurch noch nicht anerkannt, sondern nur mit der Clausel salvo jure, und mit Vorbehalt der Justification zugelassen werden. Der Procurator muß, wenn er editionem Actorum bittet, ein Verzeichniß der Gläubiger, welche er mit den Curatoren für richtig anerkennt, und derer, welche er überall nicht, oder nur nicht in Betreff der Summe anerkennt, produciren. Dann fangen die Liquidations=Proceße an, wovon in den folgenden Artikeln gehandelt wird. Das Gericht faßt nun das Prioritäts=Urtheil ab. Gleich darauf muß, wie der Art. 85. ausdrücklich verordnet, die Abbezahlung der Gläubiger nach Anleitung des Prioritäts=Urtheils geschehen. Und zwar auf die Art, daß die Summe für den Gläubiger, der noch liquidiren muß, deponirt bleibe. Ist nun das vorhandene Geld ausgetheilt, so müssen die ferneren Gläubiger warten, bis entweder der Masse von neuem etwas zufließt, oder ein Posten dadurch erhoben werden kann, daß einer der liquidirenden Gläubiger gerichtlich und rechtskräftig abgewiesen wird.

Ich werde hierbey das schon mehrmals Gesagte nicht ausführlich wiederholen, sondern nur bemerklich machen dürfen, daß, wenn der Concurs gerichtlich

durch

durch eine Prioritäts = Sentenz ausgemacht wird, die hypothekarischen Gläubiger nach dem Alter, oder dem gesetzlichen Range der Gläubiger, so weit die Masse reicht, ihre Forderungen zum vollen bezahlt erhalten. Und daß nur die chirographarische Classe sich in dem, was die Hypothekarien übrig lassen, pro rata theilen. Alles dieses nach dem Tit. V. P. II. Statuti.

Nachdem, wie es die Falliten = Ordnung vorschreibt, zuerst diejenigen, die ihr Eigenthum vindiciren, mit ihren Rechten zugelassen sind, und von der Masse separirt worden ist, was nach den Gesetzen zu trennen ist; s. die Art. 22., und die übrigen von der Separation handelnden Artikel; so bestimmt die Prioritäts = Sentenz, wie die hypothekarischen und die chirographarischen Gläubiger zur Erhebung ihrer Gelder kommen sollen. Der Rang der Hypothekarien ist, nach Vorschrift der Falliten = Ordnung, im 2ten Bande S. 408 ff. hinlänglich demonstrirt worden; ich habe demnach nur zu bemerken, daß bey Abfassung der Prioritäts = Sentenz genauer, wie bey dem Accord, darauf zu sehen ist, welcher der Hypothekarien an Zeit der ältere ist, und daß, wenn mehrere Verschreibungen an einem Tage errichtet worden, alle pro rata auf Bezahlung gleiches Recht haben. S. Art. 14. Statuti l. c. — Ein Pfandbesitzer ist durch den Besitz des Pfandes zwar berechtigt, sich daraus bezahlt zu machen, aber mit dem Ueberreste seiner Forderung muß er, wenn er

sonst

sonst kein besseres Recht aufzuweisen hat, als chirographischer Gläubiger zur Masse gehen. Es ist der Art. 17. Statuti am angeführten Orte, welcher verordnet, daß in dieser Classe die Gläubiger das für sie vorhandene Geld pro rata theilen.

Es folgt jetzt der Liquidations-Proceß. Nachstehende Artikel betreffen denselben.

Art. 84.

Procurator Concursus muß die Creditores, deren Angabe er bestreiten will, vor der Prioritäts-Urthel provociren.

Gleichwie die Proceße mit den Creditoren, die schon ante Sententiam praeclusivam mit dem Procuratore Concursus in lite befangen, den Präclusiv- und Prtoritäts-Urtheln ungehindert und unbeschadet, fortgehen; also muß Procurator Concursus diejenigen, mit denen er den Anfang noch nicht gemacht hat, unverweilt, und ehe die Prtoritäts-Urthel abgesprochen, provociren, und Citationem wider dieselben bitten; die auch ex tempore erkannt werden soll; quo facto

die

die Prioritäts-Urthel, wie oben verordnet ist, erfolgt.

(Ist ohne Zusätze.)

Art. 86.

Pflicht der bey Concursen intreßirten, und dabey zu adhibirenden Personen.

1) Zur Abkürzung und bestmöglichsten Endigung der Concurs-Processe sollen sämmtliche dabey intereßirte und zu adhibirende Personen das Ihrige redlich und nach äussersten Kräften beytragen.

2) Dannenhero sollen die Procuratores ihre Vollmachten beym ersten Receß, sub poena 2 Reichsthaler, allemal übergeben; Quaestiones juris sollen so kurz, als möglich, und ohne unnöthige Allegirung vieler Auctorum, vorgetragen werden: Und ob es zwar, insonderheit wenn der Streit Facta betrifft, sich des schriftlichen Vortrages zu

bedienen erlaubt seyn soll, so sollen insbesondere doch keine Producta, die über vier, aufs höchste sechs Bogen leserlicher Schrift, jedoch ohne die etwanigen Anlagen, wenn dieselben keine Deductiones in sich enthalten, stark sind, angenommen; vielmehr der Procurator, der eine über sechs Bogen lange Schrift übergiebt, in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und die Schrift ab Actis verworfen werden, auch derselbe solche innerhalb acht Tagen Ordnungsmäßig, bey anderweitiger 2 Rthlr. Strafe, zu reproduciren schuldig seyn.

Veränderungen und Zusätze der Deputation.

Statt der Worte: dabey interessirte und zu adhibirende Personen, stand vorher blos: die Advocati et Procuratores. — Die Worte: jedoch ohne die etwanigen Anlagen, — sind zugesetzt. Der letzte Satz: auch derselbe u. s. f., ist zugesetzt.

Art. 87.

Wie es mit der Beschleunigung des Beweises durch Zeugnisse zu halten.

1) Wer sich auf Zeugen beruft, soll die Articulos probatoriales cum denomina-

tione testium sogleich beyschließen: Und wenn die Articuli mit den Zeugen durch ein rechtskräftiges Interlocutum admittirt sind, so muß bey nächster Zeugen-Audienz verfahren werden; widrigenfalls ist der Beweis ipso jure für desert zu achten: es wäre dann, daß der Producent in den nächsten acht Tagen nach der Zeugen-Audienz, in dem Gericht, wo die Sache hänget, in einer, in Feriis zu exhibirenden, sonst aber zu producirenden Schrift, wahre Ehehaften anführen könnte, warum er mit dem Zeugen-Verhör nicht verfahren, auch solche Ehehaften, imgleichen, wenn das Verhör in einer Zeugen-Audienz etwa nicht zu Ende gebracht worden, diesen Umstand sofort bescheinigte; als auf welchen Fall weitere Dilation, wie Art. 89. erwehnet werden wird, verstattet werden soll; jedoch sind alle Protestationes de diligentia, wenn einmal der Beweis sub poena contumaciae injungiret ist, verboten.

2) Wann auch die Deductiones Rotuli oftermalen mehr Verwirrungen und Kosten, als Nutzen schaffen, und ohne Deduction des Rotuli von der Gültigkeit des Beweis-

weises geurtheilet werden kann, so sollen solche Deductiones zwar nicht untersagt seyn; doch soll nicht mehr als ein Satz von jedem Theile zugelassen, und solcher nicht über vier Bogen stark seyn.

Veränderungen der Deputation.

Der letzte Satz des §. 2. doch soll nicht u. s. f., ist zugesetzt.

Art. 88.

Termini ad agendum sind von acht zu acht Tagen, und sollen genaueſt beobachtet werden.

1) Mehr als zwey Sätze sollen ohne besondere Erlaubniß nicht zugelassen seyn, und die Termini ad agendum von acht zu acht Tagen laufen; und wer seinen Satz mit den Beylagen in diesen acht Tagen nicht beybringt, dem sollen zwar anderweitige acht Tage, sub poena contumaciae, gegeben, weiter aber keine Praejudicia, als sub poena conclusi, praeclusi, desertionis, u. dgl. gestattet, und diese Termine so stricte

gehalten werden, daß, wenn post elapsum terminum Jemand mit einer Schrift oder Receß sich melden wollte, darauf nicht geachtet, die Schrift als desert rejicirt, der Receß caßiret, und die Sache mit dem Ablauf der Frist für beschlossen angenommen werden soll.

2) Würde auch ein Procurator dem Gegentheil bey Producirung einer Schrift nicht innerhalb 2 Tagen hernach copiam omnium productorum geben, so soll er, auf bloßes gegenseitiges Anrufen, in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche Strafe von Audienz zu Audienz wiederholet werden.

Veränderungen der Deputation.

Statt der Worte im §. 2.: innerhalb 2 Tagen nachher, — stand; in continenti.

Art. 89.

Wann, und wie eine Dilation zu erhalten sey.

Weil aber triftige Ursachen zu einer Dilation sich hervor thun können, e. g. daß die

Instruction oder der Beweis aus der Fremde zu holen, daß die Parthey oder der Advocat schwer krank oder gestorben sey, u. s. w. (Reisen der Advocaten oder Vorschützung vieler Geschäfte gelten nicht;) so soll zwar, auf geziemendes Ansuchen, die Dilation verstattet werden, doch daß der Implorant sie, salva anticipatione, in termino praefixo suche, und in einem kurzen Recessu scripto loco oralis die causales bescheinige; und auf dieses Gesuch darf der Gegner nicht handeln, sondern Acta sollen sofort ex officio zur Relation ausgegeben, und nach den Umständen ein anderer Terminus verstattet, falls aber das Dilations-Gesuch frivol, causa pro conclusa angenommen werden.

Veränderungen der Deputation.

Statt der Worte: salva anticipatione in termino praefixo, stand vorher: ante term. praef.

Art. 90.

Die Bescheide sollen im Nieder-Gerichte prompte ausgelöset werden.

1) Der Misbrauch im Nieder-Gerichte, nach welchem die Partheyen ihre Bescheide un-

unausgelöset lassen, damit nicht gesprochen werden kann, soll hiemit gänzlich abgeschafft, und die dahin zielenden Recesse unerlaubt seyn, sondern die Acta, es seyn die Bescheide ausgelöset oder nicht, ausgegeben werden.

2) Der Procurator aber, der sich in Auslösung der Bescheide säumig finden läßt, soll durch die prompteste Execution zur doppelten Bezahlung, salvo regressu contra Principales, angehalten werden.

Art. 91.

Die Concurs-Acta sollen alle vier Wochen ausgegeben, und schleunigst referirt werden.

1) Und damit Wir Unserer wohlgemeinten Absicht in Beförderung der heilsamen Justiz, wie in andern, also auch in Concurs-Sachen um so weniger verfehlen mögen, so wollen Wir, daß die Concurs-Acta, sie mögen zum Spruch liegen oder nicht, alle vier Wochen ausgegeben werden sollen, damit

mit der Herr Referent, wie sie stehen, sehen, auch, dem Befinden nach, auf seine Relation von den Gerichten ex officio gesprochen werden könne.

2) Wie dann auch sowohl das Nieder- als Ober-Gericht die Sachen ohne Noth nicht aufhalten, vielmehr eine schleunige Justiz zu üben sich angelegen seyn lassen wird.

Art. 92.

Streit, welcher nicht die ganze Massam betrifft, soll nur zwischen den Streitenden ausgemacht werden;

1) Wann zwischen einem Creditorn und den Curatoribus bonorum ein Streit entstanden, der nicht die ganze Massam betrifft, sondern nur die Preference dieses oder jenes Creditoris vor einem andern zum Objecto hat, so sollen diese beyden Creditores den Streit unter sich ausmachen, ohne daß Curares sich damit, es sey vor oder nach dem Ac-

Accord, und der Sententia praeclusiva et Prioritatis, befassen dürfen.

Betrifft er aber die ganze Massam, so führen Procuratores Concursus selbigen im Namen der Curatorum aus.

2) Geht aber der Disput die ganze Massam an, so muß Procurator Concursus den Proceß nomine Curatorum bonorum hinausführen: und haben Creditores, wann sie zur Hebung ihrer nach dem Accord oder ex sententia Prioritatis ihnen zukommenden Gelder gelangen, den Curatoribus entweder sichere Caution für die Kosten zu stellen, oder auch so viel Geld pro rata zu lassen, als vermuthlich auf den Proceß verwandt werden mögte; und wenn die Kosten wider Vermuthen höher laufen, so sind die zur Hebung gekommenen Creditores pro rata gehalten, das fehlende auf Verlangen herzuschießen.

Veränderungen und Zusätze der Deputation.

Die Worte im §. 2.: zur Hebung gekommen, — sind zugesetzt, Ebendaselbst stand: pro rata, — in solidum.

Art. 93.

Procuratores Concursus sollen keine andere, als die ganze Massam betreffende Sachen übernehmen,

1) Dem Procuratori Concursus ist es gänzlich untersaget, in einer Fallit-Sache oder Concurse andere, als die ganze Massam betreffende Sachen, z. E. wenn eines Creditoris Forderung ganz oder zum Theil anzufechten wäre, zu übernehmen.

es wäre dann, daß mehrere Creditores gegen einen einzigen super prioritate stritten.

2) Sollten jedoch mehrere Creditores gegen einen einzigen super prioritate streiten, so mag er dieselben procurando zwar wohl bedienen; jedoch kann er hiezu die Vollmacht der Curatorum nicht gebrauchen, sondern er muß von den Creditoribus, deren Gerechtsame er vertheidiget, sich besonders bevollmächtigen lassen, und auch seine Bezahlung von denenselben suchen.

(Ist ohne Zusätze.)

Art. 94.

Beschleunigung der Sache in der Appellations-Instanz zu Rathe.

Wann im Nieder-Gerichte in einer Sache, die an sich appellable ist, es sey post oder ante Sententiam praeclusivam und Prioritatis gesprochen, und davon, oder von der Prioritäts-Urthel selbst, an das Ober-Gericht appellirt wird, so sollen in Appellatorio, ohne des Gerichts Erlaubniß, nicht mehr als 2 Sätze, die Revisions- und Restitutions-Gesuche aber auf sonst gewöhnliche Art erlaubt, und bey Introducirung der Sache ins Ober-Gericht der appellantische Anwald, daß die Acta inferioris zum abcopiiren wirklich bestellt, sofort beym ersten Receß, vermittelst eines vom Schreiber des Niedergerichtlichen Contoirs auszustellenden Attestati, sub poena 2 Rthlr., zu documentiren pflichtig seyn.

(Ist ohne Zusätze.)

Er-

Erläuterung.

Der Art 84. enthält folgendes: 1) angefangene Proceße werden fortgesetzt *). 2) Alle übrigen müssen sogleich nach der Präclusive angefangen werden. Hat der Gläubiger, mit dem ein Liquidations-Proceß geführt werden muß, durch einen Procurator die Forderung profitiren lassen, so wird derselbe von dem Procuratore Concursus nur zur Beybringung der Liquidation aufgefordert. Wo nicht, und wenn der Gläubiger nicht sogleich einen Procurator, der die Liquidation producirt, auftreten läßt, wird die Citation im Gerichte gebeten. Ich bemerke bey diesem allen, daß nach eröfnetem Concurs-Proceße die Vorladung vor die Commission zu Rath, (welche Commission, wie weiter hin vorkömmt, noch immer fortwährt,) nicht mehr statt findet.

Im 86sten Artikel werden alle, bey den Proceßen beschäftigte Personen angewiesen, dieselben zu befördern. Die Procuratoren und Advocaten erhalten demnach zuerst die Vorschriften, die bey den Proceßen beobachtet werden sollen. Ich habe hier blos

*) Man könnte fragen: wenn nun ein Proceß, während der außergerichtlichen Führung des Concurses, außergerichtlich angefangen ist, kann er dann auf diese Art beendiget werden, oder zieht das Gericht alle Sachen an sich. Das Gericht wird wohl die anziehende Kraft des Concurs-Gerichts behaupten.

blos auf den §. 2. des Art. 86.; auf den Art. 87., der von der Beweis-Führung handelt; auf den Art. 88., wo von den terminis ad agendum, und der Mittheilung der Copeyen geredet wird; auf den Art. 89., der über die Fristgesuche bestimmt, und auf den Art. 90., der den Procuratoren die Auslösung der Bescheide, um die Sache zum Spruch zu bringen, zur Pflicht macht, — zu verweisen.

Zweytens werden dem Gerichte Vorschriften in der Leitung des Proceßes ertheilt. Es wird dasselbe angewiesen, bestimmte Strafgelder gegen die Procuratoren, bey Uebertretung der ihnen vorgeschriebenen Pflichten, zu verhängen und zu exequiren. Schriften, die nicht Ordnungsmäßig sind, ab actis zu rejiciren. Im Art. 87. erhält das Gericht die Vorschrift, wie bey der Beweisführung zu verfahren ist; im Art. 88., welche Termine gestattet, und wann in contumaciam gesprochen werden soll; im Art. 89. wann Dilation ertheilt werden darf; im Art. 91. daß, wenn die Acten nicht gehörig vollständig gemacht werden, ex officio gesprochen werden soll. Hierbey ist noch im 2ten §. die Bemerkung als ein Versprechen beyder Gerichte zugefügt, daß schleunige Justiz ausgeübt werden solle. Es könnte die Frage aufworfen werden: welche Ordnung hat das Gericht zu befolgen, nachdem jetzt, durch die Verordnung zur Beschleunigung der Proceße vom Jahre 1802, vieles in den obenstehenden Regeln geändert ist? — Mich dünkt, daß allerdings das Gericht suchen muß,

von

von der letzten Verordnung so viel thunlich ist, anzuwenden; eigentlich aber ist es doch die Falliten-Ordnung, welche in dem besondern Concurs-Proceße die Regeln hergiebt.

Der Art. 92. bestimmt etwas Wichtiges, nemlich, daß die Curatoren einen Streit, der gegen sie erregt wäre, nicht fortsetzen sollen, der nicht zum Vortheil der Masse gereicht. Dieser Umstand ist vorhanden, wenn einige Gläubiger behaupten, daß der andere in der Prioritäts-Sentenz unrecht vorgezogen wären, und weiter zurück gehörte. Offenbar haben die chyrographarischen und die übrigen hypothekarischen Gläubiger keinen Gewinn davon, wen von beyden oder mehreren hypothekarischen Gläubigern unter sich, der Rang gebühre. Ist aber dies der Fall, wird z. B. dem Gläubiger das Recht der Hypothek oder die Forderung selbst streitig gemacht, so führen die Curatoren den Proceß; und alle übrigen anerkannten Gläubiger, die mit Nichtachtung dieses Proceßes ihr Geld erheben wollen, müssen für die Proceß-Kosten etwas einlassen, oder dazu wieder hergeben.

Der Art. 93. enthält Vorschriften für die Procuratoren, welche Sachen sie übernehmen dürfen.

Der 94ste Artikel bestimmt über das Verfahren bey Appellationen. Es soll nicht bis zur Duplic gehandelt werden, sondern auf die Exceptionen soll

das

das Erkenntniß folgen. Die Rechtsmittel der Restitution und Revision aber werden unverändert gelassen. Bey Introducirung der Sache soll die Beybringung der Acten nicht blos promittirt, sondern die Anwendung des besten Fleißes, — durch einen Schein, daß die Acten zu copiren, bestellt wäre, — bewiesen werden.

Nur der Art. 96. redet noch von einem Umstande bey dem Proceße. Nicht aber eigentlich von Proceßen bey dem förmlichen Concurse, sondern auch von solchen, die während des außergerichtlichen Verfahrens entstehen. Es lautet folgendermaaßen:

Art. 96.

Appellationes contra Privilegia Caesarea in Concurs-Sachen an die höchsten Reichs-Gerichte sind nicht zugelassen, und werden die Appellanten in die poenam frivole appellantium verdammet.

Nachdem in causis secundum Privilegia Caesarea non appellabilibus, e. g. wo es auf klare Briefe und Siegel ankommt, Mercantil-Sachen, Wechsel, Assecuranzen, u. dgl. an die höchsten Reichs-Gerichte appelliret

ret werden kann; als sind solche apert nichtige Appellationes am wenigsten bey Concursen zulassen. Diesemnach soll, nach dem Inhalte der Privilegiorum, der Appellation ohnermessen, darin verfahren, und der anmaaßliche Appellant mit der Poena frivole Appellantium zu 50 und mehreren Reichsthalern Strafe beleget werden.

Zusätze der Deputation.

Im rubro sind die Worte: contra Privilegia Caesarea, zugesetzt.

Erläuterung.

Der Artikel macht den sonderbaren Unterschied zwischen nicht zuläßigen und am wenigsten zuläßigen Appellationen. Allerdings hat die Stadt kayserliche Privilegia de non appellando, in mehreren Rechtssachen; auch befolgt sie dieselbe, giebt solchen Appellationen keine Statt, sondern verfährt mit der Execution. Daß aber, wenn sie schon „apert nichtige Appellationen" genannt werden, noch hinzugesetzt wird: „sie sollen am wenigsten bey Concursen zugelassen werden," — ist, dünkt mich, sehr unnütz;

und

und höchstens kann die Erinnerung etwas fruchten, daß der anmaßliche Appellant die poena frivole Appellantium von 50 und mehreren Reichsthalern bezahlen solle.

Der Art. 95. handelt vorzüglich davon, was Curatores der Masse in Rechnung zu bringen, berechtiget sind; das Uebrige von den Proceß-Kosten bedarf nur einer kurzen Bemerkung.

Art. 95.

Sachfällige sollen auch die Advocatur-Kosten tragen;

1) Wer in einer Concurs-Sache, es sey in prima oder secunda Instantia, sachfällig und in expensas condemniret wird, der soll, es mag in der Urthel erwehnt seyn, oder nicht, allemal auch die Advocatur-Kosten, praevia moderatione Judicii, jedoch dem Advocato und Procuratori an seinem Rechte contra Principalem vorbehältlich, zu bezahlen schuldig seyn; und sollen Curatores, wenn sie einen frivolen Proceß nicht zum Besten der Massa, sondern aus Neben-Absich-

sichten führen, solche ex propriis erlegen, und nicht der Massa zur Last bringen, sonst aber alle und jede auf die Massam verwandte Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, wenn sie nur zum Besten der Massa abzielet, den Creditoribus sowohl beym Accord, als denen, die per Sententiam Prioritatis zur Hebung kommen, pro rata eines jeden Antheils, den er empfängt, in Rechnung zu bringen befugt seyn.

Und die Herren Commissarii darüber den Ausschlag geben.

2) Und falls über diese Kosten zwischen ihnen und den Gläubigern ein Streit entstehet, so sollen die Herren Commissarii solchen in Commissione brevi manu entscheiden, auch nach den Umständen die Curatores zur eidlichen Justificirung zulassen können.

Zusätze der Deputation:

Die Worte: jedoch dem Advocato und Procuratori an seinem Rechte contra Principalem vorbehältlich, — sind zugesetzt.

Erläuterung.

Nach der Meynung einiger Rechtslehrer, hat, wenn es in einem Urtheile nicht heißt: daß der Verlierende alle Gerichts= Procuratur= und Advocatur=Kosten zu bezahlen schuldig sey, — sondern nur: refusis expensis, — der Verlierende keine Verpflichtung, die Advocatur=Kosten mit zu bezahlen. Diese ganze Lehre aber ist unrichtig, und gilt in praxi nicht; indeß der Artikel hat ein Uebriges thun, und dies besonders bestimmen sollen.

Die Kosten werden praevia moderatione erkannt, und darin alle unnöthigen Conferenzen und unnöthigen Bemühungen, die die Parthey dem Advocaten und Procurator macht, gestrichen. Dies Recht soll auch dem Verlierenden, von dem hier geredet wird, zu statten kommen. Aber die Advocaten und Anwälde sollen darum nichts verlieren; sondern sie können sich diese Bemühungen von ihrer Parthey bezahlen lassen.

Eine Masse wird aus richterlicher Schonung selten in die Kosten condemnirt; geschieht dies aber, so kömmt es darauf an, ob die Curatores den Proceß in guter Absicht, um der Masse zu dienen, geführt, oder ob sie andere chicaneuse Privat=Absichten bey Führung des Proceßes gehabt haben. Erstere Kosten, wie alles, was für die Masse aufgewendet ist, werden bey dem Accorde von dem Ganzen abgezo=

gen,

gen, oder bey der Prioritäts-Sentenz einem jeden an seinem Gelde gekürzt. Im letzteren Falle, wenn sie aus chicaneusen Absichten den Proceß geführt haben, müssen die Curatoren die Kosten aus eignem Vermögen bezahlen; welches gewöhnlich im Urtheile besonders bemerkt wird.

Was im Allgemeinen die Kosten betrift, welche die Curatoren für die Masse aufwenden; so ist im §. 2. des Artikels eine eigne Instanz darüber angeordnet, wenn die Gläubiger an der Kosten-Rechnung etwas tadeln. Die Herren Commissarien der Fallit-Commission sollen die Sache nicht etwa gütlich beyzulegen suchen, sondern brevi manu entscheiden. Ohne Zweifel heißt dies, daß sie die Gläubiger zur Ruhe verweisen dürfen; wenn sie, die Commissions-Herren, die Kosten-Rechnung nicht übersetzt, oder die Kosten nicht unnöthig, sondern richtig finden. Sind im Gegentheil die monita erheblich, so müssen die Curatoren ihre Rechtfertigung führen. Die eydliche Justificirung kann nur den Fall treffen, wenn ein Verdacht da seyn sollte, daß mehr angeschrieben, als ausgegeben wäre.

In der That hat dies schnelle Verfahren vor der Commission etwas sehr auffallendes; denn, obgleich es wohl gethan scheint, diesen Neben-Punct bey Fallit-Massen, den Punct der Kosten, kurz abzumachen, auch die Ertheilung des Rechts, an die Commissions-Herren, in diesem Puncte zu concludi-

ren, so wenig, wie ihre Auctorität in Abnehmung des Justifications=Eydes, nichts tadelhaftes noch zu weitgreifend ist; so würde es doch sehr präjudicirlich seyn, wenn man die Partheyen unbedingt dem Erkenntniße der Commission unterwerfen, und ihnen kein Rechtsmittel verstatten wollte. Denn der Justifications=Eyd besonders, der wie ein Reinigungs=Eyd zu betrachten ist, führt eine Schmach für die Curatoren mit sich. An der andern Seite aber könnten sich die Gläubiger für sehr gravirt halten, wenn ihre monita kurz weg abgewiesen würden. Ich bin demnach der Meynung, daß jeder, der sich im vorliegenden Falle durch ein Erkenntniß der Commission beschwert hält, zu Rath suppliciren dürfe.

Ich komme jetzt wieder zu den Artikeln, deren Vorschriften auch bey dem außerichtlichen Verfahren statt haben; und zwar zuerst von der Beurtheilung des Falliten.

Art. 101.

Falliten sind in drey Classes zu setzen.

Weil gegenwärtige Verordnung, nebst andern Absichten, auch dieses zu ihrem beson=

dern

dern Endzwecke hat, daß boshafte und vorsetzliche Bankerottier gebührend bestrafet, imgleichen leichtsinnige ihres unverantwortlichen Betragens halber ernstlich angesehen, diejenigen hingegen, deren Unvermögenheit hauptsächlich von einem widrigen Schicksale herrühret, nicht gänzlich hülflos gelassen werden mögen; hiebey aber einige Merkmale, wodurch besagte Falliten sich von einander unterscheiden, nothwendig fest zu setzen sind: als werden folgende Kennzeichen des Endes namhaft angeführet, damit nach deren Anleitung die Beurtheilung eines Falliti behörig vorgenommen werden könne.

Zusätze der Deputation.

Das merkwürdige Wort: hauptsächlich, — bey Bestimmung des unglücklichen Falliten, ist zugesetzt.

Erläuterung.

Zweyerley Erfordernisse sind es, die besonders bey der Falliten-Ordnung eines Staates, statt haben müssen; das eine, daß die beneficia cessionis einem jeden vorläufig gewährt werden, der seine Güter den Gläu-

Gläubigern zum Concurse hingiebt. Das zweyte, daß die beneficia entzogen, oder nur modificirt, ferner gestattet werden, wenn es sich ausweist, daß der Fallite derselben überall nicht, oder nicht im vollen Umfange würdig ist. Die beneficia bestehen darin, daß der Schuldner, durch Abtretung seiner Güter an die Gläubiger, von deren Anspruch auf seine Person und ferner zu erwerbenden Gütern, frey wird. Es bedarf keiner Bemerkung, daß der Fallite sich der Rechtswohlthat würdig gemacht haben muß, und daß nach der Strenge, nur der Unglückliche, der beneficiorum würdig ist. Nicht so der Leichtsinnige, und auf keine Weise der Boshafte. Indeß muß in Handlungsstaaten, dem Leichtsinne etwas nachgesehen werden. Bey jeder Speculation und bey jedem Credit geben, wird gewagt; handelte jeder nur mit äusserster Bedenklichkeit, so würden wir schwerlich einen einzigen reichen Mann haben. Nun also, dann muß man auch Nachsicht haben, wenn das Wagen nicht glückt.

Aber allerdings ein Unterschied muß statt haben; der Leichtsinnige kann dem Unglücklichen nicht gleich gestellt werden. Es ist demnach eine vollkommen gerechte Bestimmung, daß unsere Falliten-Ordnung dem boshaften Falliten allen Schutz der Gesetze entzieht, und dem Leichtsinnigen durch das Nachmahnungs-Recht die beneficia nicht ganz zutheilt.

Ein

Ein jeder muß, so lange nichts Böses wider ihn bewiesen ist, für gut, und der beneficiorum für würdig geachtet werden. Daher genießt jeder Fallit, während der Verwaltung der Güter durch die Curatoren, und bis es ausgemacht ist, ob er sich Verbrechen oder Tadel zu Schulden hat kommen lassen, den Schutz wider die Angriffe seiner Gläubiger. Es muß jedem leicht gemacht werden, diesen Schutz vorläufig zu erhalten, damit die übrigen Güter den Gläubigern insgesammt erhalten, und nicht von einzelnen, in Besitz genommen werden. Aber die Beurtheilung der ferneren Würdigkeit, muß nicht ausbleiben. Der vorstehende Artikel giebt die Einleitung zu dieser Beurtheilung; aber was die Zeit betrift, wann sie eintritt, so ist es der Art. 108., der hierüber ein mehreres angiebt.

Art. 108.

Die Untersuchung, zu welcher Classe ein Fallit gehöre, competirt vorzüglich den Herren Commissariis.

1) Die eigentliche Untersuchung, zu welcher Classe der Falliten dieser oder jener ausgetretene Debitor gehöre, competirt zwar denen zu einer jeden Fallit-Sache ernannten Her-

Herren Commissariis vorzüglich; weil die Buchhalter, ihrem schweren Eyde nach, ihnen die Umstände des Falliten schriftlich zu denunciiren verbunden und angewiesen sind, und worauf gedachte Herren Commissarii Uns ihren pflichtmäßigen Bericht allemal zu Unserer weiteren Verfügung abzustatten haben:

jedoch ohne Ausschließung der Herren Gerichts-Verwalter.

2) Hierdurch aber sind die p. t. Herren Gerichts-Verwalter mit nichten ausgeschlossen, sondern, wenn Ihnen ein boshaftes Fallissement entdecket wird, oder Sie sonst davon zuverläßige Nachricht haben, und periculum in mora ist, mögen Sie allerdings, Ihrem Amte zufolge, ex officio zu allen Zeiten inquiriren, und den Gesetzen nach verfahren, ohne auf ein von Uns dazu habendes Commissorium zu warten.

Zusätze der Deputation.

Die Worte in §. 2. „und periculum in mora ist," — sind zugesetzt.

Erläuterung.

Der obige Artikel hat folgendes Verfahren veranlaßt. Der Buchhalter stattet den Commissions-Herren einen Bericht zu Ende der Fallit-Sache ab, wenn nicht etwa beschwerende Umstände eintreten, die zuvor untersucht werden müssen, ehe in Constituirung der Masse fortgefahren werden kann. Ist dies der Fall, wie z. E. wenn es entdeckt wird, daß etwas an die Seite geschaft worden, — so muß der Buchhalter die Anzeige sogleich machen. Allein nicht blos der Buchhalter, sondern jeder Gläubiger, und alle, denen es etwas werth ist, daß ein Unrecht an den Tag komme, sind befugt, zu denunciiren, und von den datis die Anzeige zu machen. Endlich wird in dem Artikel, den Herren Prätoren committirt, ex officio von boshaften Handlungen der Falliten, Kenntniß zu nehmen, und die Sache in Untersuchung zu ziehen, besonders wenn periculum in mora ist.

Es ist dieser letztere Auftrag an die Herren Prätoren besonders deswegen gemacht, weil eigentlich die Fallit-Sache zu Rath anhängig ist, und die Commissions-Herren es sind, die die besondere Aufsicht über die Fallit-Sache haben. Ein jeder Denunciant wendet sich daher, wenn nicht etwa Gefahr beym Verzuge ist, mit einer Supplic zu Rath, oder wie gesagt, wenn der Buchhalter etwas zu berichten hat, übergiebt dieser ein pro memoria an die Commissions-Herren. Findet sich die denunciirte Sache von

der

der Art, daß eine Untersuchung nothwendig ist, so wird dieselbe an den Prätor verwiesen. Dieser läßt entweder durch den Falliten=Actuar, oder durch den Actuarium in criminalibus die Inquisition gegen den Falliten anstellen; und nach beendigter Untersuchung bringt der Prätor die Sache zu Rath. Auch bey Inquisitionen, die der Prätor ex officio anstellt, trift derselbe, (in soferne die Sache nicht zu der kleinen Policey gehört,) nur die vorläufigen Verfügungen; die Beurtheilung der Strafwürdigkeit, überläßt er dem Senat.

Der Buchhalter=Bericht muß, eine Geschichte der Entwickelung der endlich erfolgten Unzahlfähigkeit, enthalten. Es muß gezeigt werden, in wie ferne der Fallite Schuld an dem Unglücke ist, oder nicht ist. Es muß vorgetragen werden, wie er sich bey dem anfangenden Verfall seines Vermögens benommen, ob er viel verzehrt, oder eingeschränkt gelebt habe. Ob er, oder nicht vielmehr die Frau verschwendet habe; ob die Handlungs=Bücher ordentlich geführt sind; ob zu vermuthen ist, daß etwas an die Seite geschaft worden; ob Deckungen vorgefallen sind, und welcher Art dieselben sind; ob beschwerende Umstände dabey vorkommen, oder nicht; und endlich, was überhaupt von dem Charakter des Falliten zu urtheilen ist.

Doch auch gegen den Buchhalter=Bericht, der immer nach besten Wissen und Gewissen gut ausgefallen

fallen seyn kann, werden Denunciationen der Gläubiger, selbst noch in der letzten Commission, worin die Rechnungen vorgelegt werden, angenommen, eine Untersuchung darauf erkannt, und der Fallite, wenn die Denunciation gegründet befunden wird, mit Strafe belegt.

Die Commissions-Herren sind, wie es im Art. 108. heißt, gewöhnlich die Referenten in solchen Fallit-Sachen. Woferne die Resultate der Untersuchungen den Falliten immer nur zu einem leichtsinnigen stempeln, so können ihm die beneficia cessionis nicht entzogen werden, nur, daß er dem Nachmahnungs-Rechte unterworfen wird; allein bey alle dem kann er, zufolge §. 2. des 105ten Artikels, mit Gefängniß auf dem Winser-Baume, (das Gefängniß, das man an andern Orten den bürgerlichen Gehorsam, nennt,) bestraft werden. Stempeln die Resultate den Falliten aber, zu einem boshaften Falliten, so genießt er, nach Beendigung seiner Fallit-Masse keiner beneficiorum cessionis, und es wird gegen ihn mit der Strafe verfahren, die im 103ten Artikel bestimmt ist.

Die Art. 102. 104. und 107. sind es nun, welche die Kennzeichen hergeben, um den Falliten zu classificiren. In der That enthalten die Rubriken dieser drey Classen alles, was nöthig ist, um einen jeden Falliten beurtheilen zu können. Auch ist es viel werth, daß diese Classen gesetzlich bestimmt sind,

und

und daß die Falliten durchaus in eine dieser Classen gestellt werden müssen, indem ein jeder Gläubiger nun darnach abnehmen kann, welche Rechte der Fallite genießt.

Art. 102.

Welche unter die vorsetzliche und boshafte zu rechnen.

Vorsetzliche und boshafte Falliten sind demnach:

1) Die, wenn sie ihre Gläubiger noch befriedigen könnten, dennoch mit Fleiß, um sich zu bereichern, bankerot machen, ihre Güter verhehlen, die Bücher an die Seite bringen, und wohl gar mit großen Summen Geldes davon laufen;

2) Die, welche, wenn sie schon im Verfall ihrer Nahrung sind, und einen instehenden Bruch befürchten müssen, in auswärtigen Compagnien Actien nehmen, und beträchtliche Geld-Posten dazu anwenden, damit

damit ihre Creditores sich an solche nicht halten, und daraus bezahlt machen können;

3) Die, welche falsche Wechsel-Briefe und Connossemente fabriciren, ihre Bücher verfälschen, Speditions-Güter angreifen, und überhaupt, die ein Crimen falsi begehen; wohin auch diejenigen, die ihrer Pupillen belegte Gelder aufnehmen und herdurch bringen, zu rechnen;

4) Die, welche sich durch ein üppiges, wollüstiges Leben, Spielen, und dergleichen, ins Verderben stürzen;

5) Die, welche zur Zeit, da sie nicht mehr solvendo gewesen, oder doch wenig im Vermögen gehabt, kostbare Gebäude aufgeführet, dieselben mit prächtigen Meubeln ausgezieret, herrliche Gärten, auch Kutschen und Pferde zugelegt, ihren Frauen und Kindern die reichsten Juweelen und theuersten Spitzen und Kleider gegeben, und, mit einem Worte, die sich über ihren Stand erhoben, und über Vermögen Depensen gemacht haben;

6) Die,

6) Die, welche kurz vor ihrem Fallisse-ment, und da sie dasselbe unvermeidlich vor sich gesehen, dennoch, um einen Accord zu erjagen, Gelder und Waaren aufborgen und ankaufen, und solche an die Seite schaffen, oder andere damit decken;

7) Die, welche währender Untersuchung ihres Status bonorum davon laufen und eydbrüchig werden, oder wohl gar etwas mit sich nehmen; und endlich

8) Die, welche in gefährlicher Absicht, und zur Verhehlung ihres Status, zur Zeit ihres Austritts ihre Bücher und Journale nicht in guter Ordnung haben.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Die erste und schlimmste Classe der Falliten, welche wahre Verbrecher sind, werden nach unserm Artikel mit

mit dem Namen der vorsetzlichen oder bos=haften belegt.

Hierzu gehören 1) solche Menschen, die, ohne insolvent zu seyn, sich, durch das an die Seite bringen fremder Gelder, bereichern. Es kann dies Verbrechen bewerkstelliget werden, indem diese Menschen ihre Güter durch solche Mittel verheelen, die den Curatoren es unmöglich machen, die Güter auszuforschen; wohin besonders das Vernichten oder Verfälschen der Handlungsbücher gehört. Menschen, die auf solche Art Bankerot machen, äußern die Absicht, den Betrug fein zu spielen, und etwa Bürger in Hamburg zu bleiben. Andere, denen hieran nicht gelegen ist, laufen gradezu davon, und leben von dem gestohlenen Gelde an Oertern, wo man sie nicht kennt. Wir haben in den letzteren Jahren mehrere Exempel von dergleichen Betrügern gehabt, die aus der Fremde kamen, ein Haus etablirten, sich durch anfängliche prompte Zahlung einigen Credit schaften, diesen benutzten, um Güter einzukaufen, und dann mit dem daraus gelösten Gelde die Flucht nahmen.

2) Es wird hier vom: an die Seite schaffen, geredet, welches Schuldner, die den Concurs vor sich sehen, vornehmen, um nachher davon gut zu haben. Sonderbar genug ist hier nur von dem Actien=Nehmen in auswärtigen Compagnien, wenn „beträchtliche Geldpöste dazu angewendet werden,

„da=

„damit die Gläubiger sich daran nicht halten kön-
„nen," geredet; da doch dasjenige, was im §. 6. vorkömmt, wenn Gelder und Waaren aufgeborgt werden, um sie an die Seite zu schaffen, das nemliche ist. Die Kunst, wie es eingerichtet werden kann, in auswärtigen Compagnien auf solche Art Actien zu nehmen, daß die Gläubiger sich daran nicht halten können, verstehe ich nicht; aber freylich habe ich in gegenwärtigen Zeiten viel davon gehört, daß Falliten, kurz nach ihrem Fallissemente, Güter und Gelder besitzen, ein Leben führen, das nicht allein dem vorherigen völlig gleich ist, sondern welches gerade das Ansehen giebt, als wenn sie nach dem Erwerb eines wohlerworbenen Vermögens ihren Handel aufgegeben, und sich in Ruhe gesetzt hätten. Wir haben in Hamburg mehrere Fälle gehabt, wo der Fallit kurz vor seinem Bruche seine Häuser und unbeweglichen Güter zu einem erstaunend wohlfeilen Preise weggab, diese wurden nachher gut verkauft, und wer sich nicht selbst täuschen wollte, sahe ein, daß dies zum Vortheil des Falliten geschehen war. Auch konnte jeder begreifen, wie es mit den beweglichen Gütern, auf solche Art gemacht worden. Aber fragt ein jeder: schweigt die Obrigkeit dazu? Keinesweges; aber sie erwartet den Ankläger, und daß dieser ihr in der Untersuchungs-Sache mit allen Beweismitteln beystehe. Was soll indeß geschehen, wenn der Fallite zur Vertheidigung seiner Lebensart angiebt, daß seine Freunde und Verwandte ihm das Geld dazu liehen? Wehren kann dies den Freunden

Nie-

Niemand, so wenig, als sie darüber zur Rechenschaft ziehen. Die Obrigkeit verdient also keinen Tadel, wenn solche Untersuchungs-Sachen in Stecken gerathen.

3) Alle diejenigen, die sich des criminis falsi durch Verfälschung ihrer Bücher, oder anderer Papiere, um sich Geld zu schaffen, schuldig machen, gehören zu den Boshaften. Es mag diese Fälschung nun geschehen seyn, um sich zu halten, oder um etwas an die Seite zu schaffen, so ist das Verbrechen allemal vorhanden. Freylich kann die Absicht böse oder weniger böse seyn; aber das Gesetz bestraft hier die That. Fälschungen müssen aus keiner Absicht geduldet, und gleich strenge bestraft werden. Mit den vorigen in gleicher Classe, in die der boshaften, werden die Vormünder gestellt, die die Gelder ihrer Pupillen, welche sicher belegt bleiben sollen, aufnehmen, und herdurch bringen. Es ist dies ein grobes Verbrechen wider die Treue, welche das Gesetz von dem Vormunde fordert, und es fällt derselbe schon nach gemeinem Recht in die Strafe der Infamie.

4) Boshafte Falliten sind ferner solche, deren Insolvenz nicht durch Zufälle der Handlung, sondern durch Luxus entstanden ist.

5) Mit vollem Rechte gehören die zu den Boshaften, die sich zur Zeit, da sie ihre Unzahlfähigkeit

Bayerische Staatsbibliothek München

herankommen sehen, noch recht kostbar einrichten. Es wird aus Schonung nicht gefordert, daß der Kaufmann seine gewohnte Lebensart einschränke, wenn sein Vermögen in Verfall kömmt; eine solche plötzliche Einschränkung würde seinem Credite so sehr schaden, daß der Concurs unvermeidlich würde, wenn derselbe sonst vielleicht noch abgewendet werden könnte. Aber, wer den Aufwand dann erst recht groß macht, ist wirklich boshaft. Mit ihm ist, dünkt mich, gleich, wer sich auch da nicht einschränkt, wo er es ohne Aufsehen thun kann; wer etwa ein hohes Spiel fortsetzt, wenn die Vermögensumstände es nicht mehr gestatten. Denn, vom Spiele kann sich ein jeder, ohne seinem Credite zu schaden, zurückziehn.

6) Da ich schon vom Aufborgen von Geldern und Waaren zu dem Zwecke, um etwas an die Seite zu schaffen, oben bey §. 2. geredet habe; so werde ich hier nur von dem Aufborgen reden, das zu dem Zwecke geschieht, um einen Accord treffen, oder andere damit decken zu können. Man kann es sich nicht verheelen, daß das Decken mit aufgeborgtem und benutztem Gute jetzt so häufig ist, daß die Falliten und ihre Freunde es fast vergessen zu haben scheinen, daß dies sie zu boshaften stempelt. Ungescheut kaufen mehrere Schuldner Waaren auf, verschreiben sie aus der Fremde, machen Commissionsgüter, die bey ihnen lagern, in der letzten Zeit vor dem Fallissemente zu Gelde, und decken damit die ihrer Gläubiger, denen sie wohl wollen. Höchst unrecht

ist

ist es von jedem, der dem Falliten mit Rath beystehet, ihn nicht hierauf aufmerksam zu machen, da der Schuldner vielleicht das Böse, das er dem einen thut, durch das Gute, das er dem andern erzeigt, zu compensiren denkt. Indeß der Schuldner, der auf diese Art handelt, mag auch noch so sehr einiges Mitleid verdienen, er muß strenge als boshafter bestraft werden. Denn, so wie es jeden Gläubiger empört, daß sein Gut betrüglich genommen ist, blos um den andern zu decken, so empfindlich schadet es dem Credite der Stadt, wenn der Fremde erfährt, daß er auf diese Weise das Opfer der Einheimischen wird. Wahrlich der Fremde, der auf Treue und Glauben seine Waare hierher schickt, und immer von seinem Commissionair hören muß, daß noch ein guter Verkauf nicht zu erlangen ist, wird empfindlich beleidiget, wenn er nun den einen Tag Verkaufs-Rechnung erhält, und den andern Tag erfahren muß, daß Concurs ausgebrochen, und sein Gut an einen Mann verkauft sey, der zugleich Gläubiger der Masse wäre, sich also nun der Compensation bediene; oder gar, daß das Geld anderweitig ausgegeben worden. Strenge muß diese Bosheit bestraft werden, weil sie sich am leichtesten der Obrigkeit zur Strafe darbietet. Hier ist alles bewiesen, die That führt den Beweis mit sich, nichts kann geläugnet oder beschöniget werden. Und zudem, ist wohl ein standhafter Unterschied zwischen dem, der Speditionsgüter verkauft, und dem, der Güter, die ihm in Commission gesendet werden, zu seinem Nutzen ver-

wendet? Es ist wahr, der Commissionair kann sagen: die Güter sind mir zum Verkaufe gesendet. Allein, sind sie nicht seiner Treue anvertrauet; und kann man wohl mit dem Vertrauen des Fremden, die Untreue des Commissionairs entschuldigen? Um noch einen Grad strafbarer ist die Bosheit, wenn ein Schuldner, der seinen bevorstehenden Concurs sich nicht verheelen kann, seinen letzten im Auslande habenden Credit anwendet, Waaren für eigne Rechnung zu verschreiben, um sich hinzuhalten, und seine Freunde damit zu decken. Nicht des bürgerlichen Gefängnißes ist ein solcher Betrüger werth; er hat sich mit dem niedrigsten Diebe in eine Classe gestellt. Leid würde es mir freylich seyn, wenn in Hamburg Fälle bekannt wären, auf welche sich mein Raisonnement anwenden ließe. Aber es muß auch jeden Redlichen empören, wenn er bedenkt, wie viele Anstrengung es dem rechtschaffenen Kaufmanne kostet, jene bösen Eindrücke zu vertilgen.

7) Alle diejenigen gehören zu den boshaften Falliten, die ihre in dem Manifestations-Eyd angelobten Pflichten übertreten, indem sie während des Concurses entweichen, und noch mehr, wenn sie Güter mit sich nehmen. Etwas unbestimmt ist der Inhalt dieses §. freylich. Denn man weiß nicht, ob das: eydbrüchig-werden, allein in dem: davon-laufen, besteht, oder ob die Falliten davon laufen können, ohne eydbrüchig zu werden.

8) Der

8) Der Inhalt des §. 8. ist eigentlich in den obigen §§., die von dem: an die Seite=bringen, und von den Falliten, die ihre Handlungen verheelen, — mit begriffen. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ordentliche Bücher zu halten, wer dies aus Leichtsinn versäumt, begeht eine grobe Schuld, die dem Betruge gleich ist; aber, da man die Unordnung aus Nachläßigkeit znm Leichtsinn rechnet, so wird die gefährliche Absicht dabey verlangt. Die gefährliche Absicht kann in nichts anderm bestehen, als in der Absicht, seinen statum zu verheelen. Entweder nun, weil der Schuldner etwas an die Seite gebracht hat, oder sonst das Urtheil über seine Wirthschaft fürchtet.

Es sind, wie gesagt, unter obigen Nummern Bestimmungen genug, um einen jeden Falliten in diese Classe zu setzen, der sich Unredlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen; aber wenn noch ein Zweifel übrig bleiben sollte, so ist durch den Art. 103. dem Ermessen des Richters überlassen, die Falliten hierher zu classificiren, die jenen groben Bankerotirern gleich kommen. Ich gehe nun zu den Strafen über, womit der boshafte Fallit belegt werden soll.

Art. 103.

Strafe der vorsetzlichen Falliten.

Alle diese groben Bankerottirer, und die ihnen gleich seyn mögten, sollen, nach der Maase ihres Verbrechens, mit Gefängniß, zu harter Arbeit, ewiger Verfestung, und mit anderer infamirenden Leibes-Strafe belegt werden. Dannenhero die, welche sich hier in der Stadt, oder deren Gebiete, betreten lassen, zur gefänglichen Haft gezogen, wider sie, wie gegen andere peinliche Verbrecher, inquirirt, und durch den Fiscal in peinlich gehegtem Gerichte verfahren; die aber, so entwichen sind, edictaliter citirt, mit Steck-Briefen verfolgt, ihre Personen in den Zeitungen, zu jedermanns Kenntniß, beschrieben, und ihre Namen an der Börse auf einem dazu verfertigten schwarzen Brette angezeichnet, und danebst, nach erfolgter Sententia in contumaciam, die Schand-Glocke über sie geläutet werden soll.

(Ist ohne Zusätze.)

Er-

Erläuterung.

Alle, unter die boshaften classificirten Falliten, sollen nicht durch außergerichtliches Erkenntniß verurtheilt werden; sondern der Fiscal soll gegen sie den peinlichen Proceß im Gerichte führen. Die Falliten, die nicht entflohen sind, oder die auf hiesigem Gebiete ergriffen werden, sollen zur gefänglichen Haft gebracht, und es soll mit der Inquisition zur Vorbereitung des peinlichen Proceßes wider sie verfahren werden. Die Strafen, welche das Gesetz dem Ermessen des Richters überläßt, sind infamirend. Obgleich es nicht nothwendig ist, daß der Verbrecher des Frohns Händen übergeben werde; so kann die Strafe doch nicht mehr in bürgerlicher Gefangenschaft bestehen. Gefängniß, mit oder ohne den Zusatz der harten Arbeit, Verfestung der Stadt, oder nach Befinden der Leibesstrafe, welche in Ausstellung an den Pfahl oder an den Pranger bestehen mag, welches besonders bey den Falsarien statt findet; sind hier der Erkennung des Richters anheim gestellt. Gegen jeden Falliten, der entweicht, bittet der Fiscal im Nieder-Gerichte die Edictal-Citation, welche auch dahin erlassen wird, daß der Entwichene sich in einem dazu angesetzten Termine im Gerichte stelle, und sich wegen seiner Entfernung rechtfertige. Erscheint der Entwichene, so wird seine Entschuldigung willfährig aufgenommen; und wenn er sich nicht sonst zu der Classe der Boshaften qualificirt, macht ihn das Entweichen auf kurze Zeit, nicht dazu.

Er-

Erscheint er nicht auf die zweymalige Citation, so erkennt das Nieder=Gericht: „daß über ihn die „Schand=Glocke geläutet, sein Name als der eines „boshaften Falliten an das schwarze Brett zu „schreiben, und er, sobald er sich hier betreten lassen „werde, in gefängliche Haft zu bringen.“ Welches Urtheil in peinlich gehegtem Gerichte publicirt wird. Der Fiscal appellirt an das Ober=Gericht pro confirmanda; woselbst die dritte Citation erkannt, und beym abermaligen Ausbleiben das niedergerichtliche Urtheil confirmirt wird.

An der Börse hängt eine schwarze Tafel für die boshaften Falliten; an diese wird der Name der Entwichenen, unter Läutung der über dem Nieder=Gerichte hängenden sogenannten Schand=Glocke, geschrieben. Der Entwichne ist nun infamirt, und darf sich nicht wieder hier betreten lassen, ohne daß ihm der peinliche Proceß gemacht, und eine Strafe erkannt werde, welche immer mit Verfestung der Stadt verbunden wird. Ein Steckbrief wird gewöhnlich nur dann erlassen, wenn wegen schwerer Betrügereyen besonders daran gelegen ist, des Entwichenen habhaft zu werden.

Daß den Gläubigern eines solchen Falliten das Recht übrig bleibt, zu jeder Zeit und allenthalben, wo sie Güter des Falliten finden, dieselben zu sich zu nehmen, und sich daraus bezahlt zu machen, ist eine Sache, die ich schon bemerkt habe, indem ich an=

anführte, daß ihm die beneficia cessionis nicht weiter zu statten kommen, als es zur Constituirung der Masse nöthig ist.

Art. 104.

Welche Falliten unter die leichtsinnigen zu rechnen.

Leichtsinnige Falliten sind solche:

1) Die gefährliche Entreprisen über ihr Vermögen über sich nehmen, und sich mit dem verbotenen Actien-, Premien- und anderem dergleichen Wind-Handel befassen; auch die, welche das Wechsel-Reiten zu ihrem schädlichen Hauptwerke machen;

2) Die, welche, ohne Assecuranz, ihr Vermögen weit übersteigende Summen der See und Ungewitter anvertrauen;

3) Die ihre Bücher, aus bloßer Nachläßigkeit, über zwey Jahr im Rückstande haben;

4) Die

4) Die, welche es so lange halten, daß sie ihren Creditoribus nicht 40, 30, und 20 pro Cent geben können; es sey dann, daß unvermuthete Unglücks-Fälle bey ihnen auch einen schleunigen Abgang der Nahrung verursachet hätten, oder daß sie eine andere gültige Ursache, warum sie es so lange gehalten, angeben könnten; und endlich

5) Die, welche, da sie einen großen Verfall ihrer Handlung gemerket, sich nicht beyzeiten eingeschränkt, sondern die gewohnte Lebensart beybehalten haben.

Zusätze der Deputation.

Zu §. 1. ist das Wort: gefährliche, — zugesetzt. Zu §. 3. die Worte: aus bloßer Nachläßigkeit. Zu §. 4. die Worte: warum sie es so lange gehalten.

Erläuterung.

Leichtsinnig werden genannt: 1) die Personen, die gefährliche Entreprisen über ihr Vermögen machen. Der Zusatz: über Vermögen, ist allerdings schwankend; allein hier läßt sich auch keine Linie ziehen.

Wer

Wer im Handel reich werden will, muß wagen; alle Geschäfte, die sich in einer großen Handelsstadt darbieten, müssen für jeden, ein Gegenstand der Speculation seyn; auch muß Niemand eine Furcht abhalten, einst verantwortlich dafür werden zu sollen, zu gefährlich speculirt zu haben. Es würde in der That für einen Handlungsstaat ein großer Misgrif seyn, die Speculanten abzuschrecken; sie eben, knüpfen die Verbindungen, die dem ganzen Staate Gewinn bringen. Nie muß sich ein Staat auf die Geschäfte beschränken, die er erworben hat, es würde sonst bald sinken; sondern, er muß alle Ermunterungen aufbieten, um den Speculanten Muth zu machen. Viele werden freylich arm in dem Bestreben, reich zu werden; manchen aber gelingt es, und sie werden reich. Und eben die Aussicht auf solche Erfolge zieht dem Staate Bürger herbey. Eine Speculation über Vermögen, welche allerdings zu verbieten ist, kann demnach nur so viel bedeuten, daß es nicht erlaubt seyn solle, anderer Leute Geld, ohne den Willen derselben, auf eine solche Art zu benutzen, daß ein einziger Schlag alles verloren machen könne. Darum hat auch die Bürger-Deputation sehr recht gethan, nur die gefährlichen Entrepriſen als die tadelhaften zu bezeichnen. Zu den gefährlichen Entrepriſen wird namentlich der Actien-Premien-Handel gezählt, den der Artikel, etwas anmaaßend und in einem Gesetze nicht sehr schicklich, einen Windhandel nennt. Welcher Handel eigentlich hiermit, unter der Bezeichnung: andern dergleichen, zu vergleichen

ist,

ist, und demnach denselben Namen verdient, weiß ich nicht. Von dem Actien=Premien=Handel redet Klefecker

Samml. der Gesetze und Verf. im 6ten Theile S. 529. Ich muß aber bekennen, daß ich nicht verstehe, was er sagen will. Diesem Handel ward durch eine Verordnung vom J. 1742 das Klage=Recht genommen; und durch eine Verordnung im J. 1746 ward er ganz verboten.

Das Wechsel=Reiten macht ferner den Falliten zum Leichtsinnigen. Ich habe von der Sache selbst schon im 2ten Bande S. 236. gehandelt. Es ist nicht unnütz, daß in dem §. steht: die das Wechsel=Reiten zu ihrem Hauptwerke machen. Denn, das Wechsel=Reiten scheint in der ganzen handelnden Welt, bey manchen Gelegenheiten, zu einem solchen Hülfsmittel der Handlung angesehen zu werden; daß man es nicht mehr als verwerflich betrachten kann.

2) Leichtsinnig, heißt es hier, handelt der, der Summen, die sein Vermögen weit übersteigen, ohne Assecuranz der See anvertraut. Er versäumt die Vorsicht, die ihm so leicht angeboten wird, fremde Gelder, die er zum Handel erhalten hat, zu sichern.

Beyde obige §§. enthalten indeß nichts, was Unüberlegtheit zeigt; der Schuldner kann dabey immer

mer ein guter, einsichtsvoller Kaufmann seyn. Sehr tadelnswerth aber handelt, wer, wie es im:

§. 3) heißt, seine Bücher aus bloßer Nachläßigkeit nicht in Ordnung hält. Die bloße Nachläßigkeit wird hier der Bosheit im vorigen Artikel, entgegen gesetzt. Sonst aber ist, da es zur ersten Pflicht jedes Kaufmanns gehört, seine Bücher in Ordnung zu halten, die Nachläßigkeit so groß, daß es eine grobe Schuld, die das gemeine Recht, dem Betruge gleich schätzt, genannt werden könnte.

§. 4) Leichtsinnig werden die genannt, die zwar durch Unglücksfälle zum Concurs kommen, aber die nicht früh genug den Concurs erklären, sondern es so lange hinhalten, bis sie nicht 40, 30 und 20 Procent geben können. Etwas muß man der immer regen Hofnung, die verfallenen Umstände wieder zu verbessern, nachgeben; aber allerdings handelt der unrecht, der dieser Hofnung zu viel nachgiebt, und die Eitelkeit derselben nicht einsehen will. Jedermann muß für das Beste seiner Gläubiger sorgen, und bedenken, daß, wenn er in schlimmen Umständen Wagstücke unternimmt, der Schaden, der entstehen kann, auf seine Gläubiger fällt. Es ist demnach schon viele Nachgiebigkeit, daß das Gesetz bis auf 20 Procent für die Bnchschuld herabgeht, um den Falliten noch unglücklich zu nennen. Freylich aber kommen in der Handlung Fälle vor, welche die Vermögens-Umstände sehr schnell schlecht machen;

auch

auch können die schlimmen Zufälle so unvermuthet eintreten, daß man den Falliten, der sich entschuldigen will, hören muß. Daher hat das Gesetz hierfür gesorgt, und Ausnahmen statt gegeben.

5) So wenig man es von einem Kaufmanne verlangen kann, daß er, sobald es widrig geht, seinen Aufwand einschränke, und seinem Credite schade indem er seinen Zustand dadurch verräth, daß er jeden Unglücksfall auf seine Haushaltung übertrage. So gewiß ist es dagegen, daß es Einschränkungen giebt, die weder laut genug werden, noch von der Art sind, dem Credite schaden zu können. Zu welchen letzteren besonders ein hohes Spiel zu rechnen ist. Mit Recht also wird ein solcher Fallit, der sonst für unglücklich gelten würde, leichtsinnig genannt.

Durch die Worte des folgenden Artikels: und ihres gleichen, — wird dem Richter vorbehalten, nach seinem Ermessen noch andere, die sich eines Unrechtes, das nicht namentlich unter den obigen Bestimmungen aufgeführt wäre, schuldig gemacht hätte, zu den Leichtsinnigen zu rechnen. Die Erfahrung lehrt, daß der Fälle so viele sind, wo es der Natur der Sache nach mehr auf die Würdigung des unpartheyischen Richters, als auf die dürren Gesetzesworte ankommen muß.

Art. 105.

Strafe und sonstige Verfügung in Ansehung der leichtsinnigen Falliten.

Diese Personen, und ihres gleichen, sind zwar mit der in vorstehendem Artikel enthaltenen Strafe, wenn sie sich zugleich bey ihrem Fallissement, währender Untersuchung ihres Status, dieser Ordnung gemäß untadelhaft verhalten, und den ihnen nach derselben auferlegten Eyd abstatten, nicht zu belegen; alldieweil sie aber doch ihren Nächsten durch ihre Schuld und unverantwortliche Nachläßigkeit und Verwegenheit in Schaden gesetzet, ja wohl gar mit ruiniret haben, so sollen sie

1) Aller Ehren-Aemter unwürdig, auch publiker Stadt-Dienste unfähig, und solche anzukaufen nicht befugt seyn; wie sie dann auch keine Mäkler werden können, es wäre dann, daß sie von Uns vorhero besondere Dispensation dazu erhalten hätten.

2) Sollen sie von ihren Schulden nicht können befreyet werden, sondern immerhin ver-

verhaftet bleiben, bis sie den Schaden, den sie ihren Creditoribus an Capital und Zinsen verursachet, wenigstens mit 80, 60 und 40 pro Cent baar erstattet, oder ihre Zeit auf dem Winser-Baum abgesessen haben; Gleichwie dann auch keiner, der nicht seine Creditores hypothecarios der ersten Classe am Capital zum vollen befriediget, und den Creditoribus der 2ten Classe wenigstens 75 pro Cent, den Buch-Schulden aber 50 pro Cent, binnen Jahres-Frist baar erleget hat, bey einem Ehren-Amte künftighin gelassen werden soll.

3) Sollen sie, und ihre Frauen, und noch in ihrem Brodte seynde Kinder, sich des Tragens der Juwelen und seidener Kleider bey schwerer Strafe, allenfalls, daß ihnen solche, auf Anhalten ihrer Creditorum, und zu deren Nutzen, auf der Gasse durch die Gerichts-Bedienten abgenommen werden, enthalten.

4) Sollen diejenigen unter ihnen, aus deren Massa die Creditores 40, 30 und 20 pro Cent genossen, auf ein Jahr; wenn nur

32, 24 und 16 pro Cent heraus kommen, auf zwey Jahr, und wo die Massa gar noch weniger auswerfen sollte, drey bis vier Jahr nach dem Winser-Baum, auf den so genannten schweren Schilling, und zwar ex officio, ohne gerichtlichen Proceß, auch ohne daß ihre Creditores es ausdrücklich verlangen mögten, gesetzt, und sie daselbst aus dem gemeinen Gute so lange unterhalten werden; es wäre dann, daß die mehresten Creditores nach den Summen, nach dem 4ten Artikel, für sie intercedirten.

5) Sollen diejenigen, welche dergleichen Fallissement zum zweyten, oder wohl gar zum drittenmal verüben, außer obigen gleichfalls zu reiterirenden Verfügungen, auf der Börse nicht weiter geduldet werden. Und ob zwar

6) Diejenigen, welche ihren Gläubigern 80, 60 und 40 pro Cent vergüten können, auch die, welche auf dem Winser-Baum ihre Zeit abgesessen, von ihren Creditoribus zu einer weiteren Zahlung nicht angehalten werden können; so wird es denen-

selben doch das Gewissen andeuten, daß, wenn sie zu einem bessern Glücke gelangen, ihre Verbindlichkeit durch obige scheinbare Genugthuung nicht erloschen, vielmehr dahin beybehalten geblieben sey, daß sie, mit möglicher Einschränkung ihrer Ausgaben, ihre vorhin von ihnen betrogene Creditores nach Möglichkeit zu befriedigen, ihr Haupt-Augenmerk mit seyn lassen. In welcher Hoffnung, und daß viele ihre eigene Ehre und ein gutes Gewissen dazu treiben wird, wollen Wir sie auch mit der juratorischen Caution, die ihnen die allgemeinen Rechte, auf den Fall eines bessern Glückes, bey der Befreyung von ihren Schulden sonst auflegen, hiemit verschonen.

Zusätze der Deputation.

Die Worte zu §. 4.: es wäre denn, daß die mehrsten Creditores — — intercedirten, — sind zugesetzt.

Erläuterung.

Indem das Gesetz den gerechten Unterschied zwischen Bosheit und Leichtsinn macht, bereitet es

die

die folgenden Anordnungen durch die Bemerkung vor: „daß solche Personen, da sie ihre Nächsten „durch unverantwortliche Nachläßigkeit in Schaden „gesetzt haben," nicht ganz der beneficiorum cessionis, das ist, der Freyheit von allen ferneren Ansprüchen der Gläubiger, und aller richterlichen Ahndung, theilhaftig werden könnten. Das Gesetz ist in den Verfügungen hier sehr schön. Der, für leichtsinnig erklärte Fallit, verliert seine bürgerliche Ehre zwar nicht; aber er kann nicht, wie Andere, bürgerliche Ehren-Aemter bekleiden. Auch kann er von der Pflicht, den angestifteten Schaden gut zu machen, so wenig frey werden, als er durch Aufwand andern ein Aergerniß geben darf. Und endlich wird er, nach Obrigkeitlichem Befinden, mit einigen Monaten bürgerlichen Gefängnißes bestraft. In der That ein jeder, dem Gerechtigkeit lieb ist, wird diesen Verfügungen Beyfall geben.

Erstlich, also, ist der leichtsinnige Fallit der bürgerlichen Ehren-Aemter nicht fähig. Die, die er zur Zeit des Concurses bekleidet, muß er ablegen. Zwar sagt der §. 2. hierbey, daß diejenigen, die binnen Jahresfrist 100, 75 und 50 Procent geben, die Ehren-Aemter behalten dürfen. Aber, eine stillschweigende Misbilligung hat dies Gesetz längst abgeschaft; die bürgerlichen Collegia und Departementer dringen sogleich auf die Entlassung ihres Mitgliedes, der fallirt, ohne darauf zu warten, wie viel er Procente geben wird, oder ob er auch unter die unglücklichen

Falliten classificirt wird. Nur, wer zum vollen und im kurzen zu bezahlen verspricht, darf bey dem Ehren-Amte bleiben. Oeffentliche Bedienungen bey der Stadt, die verkauft oder verpachtet werden, darf er nicht an sich bringen; es geziemt sich besser, daß diese, Bürgern zu Theil werden, die keinen Tadel auf sich haben. Der Maklerstock, oder die Befugniß, ein beeydigter Makler zu seyn, ist hiervon nicht ausgeschlossen; indeß ertheilt der Senat gerne Dispensation. Wahr ist es, der Kaufmann, der fallirt hat, muß doch mit seiner Familie leben. Die Makeley ist ein Geschäft, wozu der Mann am besten geschickt ist, und bey welchem er die beste Aussicht wegen Unterstützung seiner Freunde hat. Es ist demnach wohlgethan, ihm dies zu erleichtern, und die Erlaubniß, sich bey dem Commercio um den Maklerstock zu bewerben, zu verstatten.

2) Die zweyte Folge bey dem Leichtsinnigen ist, daß er dem Nachmahnungs-Rechte unterworfen bleibt. Er wird also der beneficiorum cessionis nicht im vollen Umfange theilhaftig. Die Materie von der Nachmahnung ist ein so wichtiges und wenig gekanntes Recht, daß ich mit einiger Ausführlichkeit davon handeln muß.

Das Nachmahnungs-Recht besteht in der Befugniß der Gläubiger, die bey dem Concurse verloren haben, nach geendigtem Concurse, und nach dem neuen Etablissement des Schuldners, wenn derselbe

wie-

wieder zu Vermögen gekommen ist, sich also im Stande befindet, seinen vorigen Gläubigern einige Zahlung leisten zu können, dieselbe von ihm zu fordern. Sie mahnen ihn um ihre vorigen Forderungen, um so viel nemlich, als davon bey dem Concurse verloren worden ist. Die Erfordernisse, daß der Schuldner von seinen Gläubigern befreyt, für sich selbst wieder lebe, sind bey dem Begriffe des Nachmahnungs-Rechtes nothwendig. Denn, wird der Schuldner von seinen Gläubigern nicht frey, erhält er nicht die Erlaubniß, für sich selbst zu erwerben, erlangt er demnach gar keine beneficia cessionis; so wird er nicht nachgemahnt, sondern die Gläubiger nehmen alles, was ihm zufallen mag, oder was er erwirbt, als von einem Manne, zu sich, der ihrem Rechte unterworfen, und nicht sui juris ist. Welches alles auf den, der nach unserm Rechte unter die boshaften classificirt wird, anwendbar ist. Dies Recht der Nachmahnung bey dem beneficio cessionis war den Römern nicht unbekannt; im L. 4. D. de cessione bonorum, ist vielmehr deutlich verordnet, daß der Schuldner, der wieder zu Vermögen gekommen ist, seinen vorigen Gläubigern gerecht werden müsse. Was aber die Bankerotir-Ordnungen der jetzigen handelnden Staaten betrift, so habe ich viele durchgelesen, aber nirgends etwas über das Nachmahnungs-Recht gefunden; man kennt den Namen nicht. Nemnich

in dem Comptoir-Lexicon

bestätigt diese Erfahrung. Indeß läßt man das

Prin-

Princip in den mehrsten Staaten gelten, indem man dem Schuldner eine eydliche Caution dahin leisten läßt, daß er seine jetzt unbefriedigten Gläubiger befriedigen wolle, wenn er zu besseren Glücksumständen kommen werde. Hiermit aber ist das Recht der Nachzahlung nicht organisirt. Und eben die Vorschriften über die Art der Ausübung des Rechtes, machen das wichtigste aus. In der Hamburgischen Falliten-Ordnung selbst, waren diese Vorschriften sehr mangelhaft; es mußte demnach durch Additional-Artikel nachgeholfen werden; welches auch sehr glücklich geschehen ist. Das Princip des Nachmahnungs-Rechtes ist in den obigen Artikeln §. 2. bestimmt; und die Art der Ausübung enthält der Additional-Artikel 5.

Add.-Art. 5.

Ein jeder, der falliret hat, und noch der Nachmahnung unterworfen ist, soll auf Verlangen, auch nur eines einzigen Creditoris, alle 5 Jahre, von Zeit der Entschlagung der Curatorum an, vor Einem der Wohlweisen Herren Praetorum gefordert werden können, um eydlich zu erhärten, daß er nicht im Stande sey, ohne seinem und der Seinigen nothwendigen Unterhalt es zu entziehen,

etwas,

etwas, oder mehr, als wozu er sich erkläret, nachzuzahlen; da denn dasjenige, was er geben kann, unter sämmtliche Creditores pro rata zu vertheilen ist. Würde er aber einer verschwenderischen und üppigen Lebensart überführet werden können, so soll er dafür, dem Befinden nach, mit einer verdienten Strafe angesehen werden.

Fünf Jahre lang müssen die Gläubiger den Schuldner in völliger Ruhe lassen, ehe sie ihn zur Nachzahlung mahnen können. Dann aber muß er auf Anfordern der Gläubiger angeben, ob er nicht im Stande sey, einiges zur Nachzahlung herzugeben, und wie viel? Das Mittel ist, daß er vor einen der Prätoren citirt wird, und daß man ihm die Sache ins Gewissen schiebt, um seine Angabe darüber eydlich zu machen. Man sieht hieraus, daß das Gesetz äußerst schonend mit dem Falliten verfährt. Keine detallirte Angabe über seinen Vermögens-Zustand, kein Beweis, etwa durch Vorlegung der Handlungsbücher, wird hier gefordert. Sondern alles beruht auf seinem Urtheile, und noch mehr auf dem, was sein Wille zu den Bedürfnißen seiner Familie rechnet. Man hat wohl gefragt: hätte denn diese wirksamere Maaßregel nicht statt finden können, um den Falliten zu der möglichst größten Abzahlung zu zwingen? Aber nein; man kann dies nie zugestehn. Einmal ist dem Schuldner wieder

freyes

freyes Gewerbe, unbedingt und ohne Einsehen seiner Gläubiger, zugetheilt. Er steht nicht mehr unter Curatel; also muß man nichts gestatten, was seiner Freyheit widerspräche. Zum Befördern der Nachzahlung, konnte demnach nichts geschehen; wohl aber etwas, damit der Schuldner seiner Pflicht nicht entgegen handelte.

Dies ist dadurch geschehen, daß den Gläubigern ein Verfahren gegen den Schuldner, der eine üppige verschwenderische Lebensart führt, eingeräumt ist. Sie können ihn über seine Pflichtvergessenheit zur Rechenschaft ziehen. Ein Fallite, der sich ein solches Unrecht zu Schulden kommen läßt, soll, dem Befinden nach, mit einer verdienten Strafe angesehen werden. Diese Anordnung ist freylich schwankend, und in Betref der Strafe unbestimmt; aber anders kann es nicht seyn. Der Richter muß hier nach den Umständen handeln, Verschwendung und Ueppigkeit sind relative Begriffe, und was die Strafe betrift, so hat zwar der aus dem Concurse herausgegangene Schuldner seine Freyheit im Handeln nicht gewissenhaft gebraucht, aber doch nicht verwirkt; die Strafe demnach kann höchstens nur in einem Verweise, oder in einer angemeßenen Einschränkung des Aufwandes bestehen.

Bestimmter konnte man allerdings da seyn, wo die Ueppigkeit in einem Aufwande bestand, der nicht mehr relativ war, sondern ein auffallendes Aergerniß gab.

gab. Der §. 3. des Art. 104., und der Additional-Artikel 4., enthalten darüber die Verfügungen.

Add.-Art. 4.

Keinem, der nicht seine Creditores, wenigstens an Capital, zum vollen befriediget hat, soll erlaubt seyn, Wagen und Pferde, auch nicht einmal auf gewisse Tage in der Woche, imgleichen einen Livrée-Bedienten zu halten; ferner weder Haus noch Garten eigenthümlich zu besitzen, noch einen Garten in Miethe zu haben; und falls ein begründeter Verdacht vorhanden, daß die Zuschreibung eines Hauses oder Gartens pro forma auf eines dritten Namen geschehen, so soll sowohl der Fallit, als der tertius, solchen Verdacht eydlich von sich abzulehnen, angehalten werden.

Alle, der Nachmahnung unterworfene Personen sollen weder selbst Juwelen und seidne Kleider tragen, noch soll dies von ihrer Familie, (den Kindern, so lange sie sich nicht selbst ernähren,) geschehen dürfen. Das Verbot ist so strenge, daß die Gläu-

biger

biger berechtiget sind, durch das Mittel einer öffentlichen Beschimpfung hierauf zu halten. Wenn die Gläubiger den Prätor darum ersuchen, so ist dessen richterliche Pflicht, einem Gerichts-Bedienten zu befehlen, diese Sachen auf öffentlicher Gasse, den, sie tragenden Personen abzunehmen. Was die seidnen Kleider betrift, so scheint die allgemeine Meynung dieselben nicht mehr zu den Prachtstücken zu rechnen, und die Forderung der Gläubiger, diese abzunehmen, würde Unwillen erregen. Allein welcher Schuldner es sich herausnimmt, seine Famile Juwelen tragen zu lassen, verdient eine Beschimpfung. Wie mancher redliche Mann, der in allen Gesellschaften hoch geachtet wird, läßt seine Familie keine Juwelen tragen; und der Bürgersinn der Hamburger ehrt diese Bescheidenheit; indem allerdings eine solche Pracht nicht einmal den Wohlhabenden, sondern dem Reichen allein, zukömmt.

Der Schuldner darf, nach dem Additional-Artikel 4., keine Equipage und keinen Livree-Bedienten halten. Beydes allerdings, gehört zu einem ärgerlichen Aufwande, und muß nicht gestattet werden. Er darf freylich unter seinen Dienstboten auch einen männlichen Dienstboten haben, wenn die Bedürfnisse seines Hausstandes ihm denselben nützlich machen; aber Livree darf er ihm nicht geben. Wenn auch diese Einschränkung nicht auf Ersparung bezweckt ist; so ist sie doch gut, um das Aergerniß zu vermeiden.

Der

Der Schuldner soll ferner, weder Haus noch Garten, eigenthümlich besitzen, und einen Garten auch nicht in Miethe haben. Dies letztere wird jetzt nicht beobachtet, und kein Gläubiger nimmt daran einen Anstoß. Denn, wer wollte wohl einer Familie die unschuldigen Freuden des Landlebens nicht gönnen? Die Landluft ist für die Gesundheit ein wohlthätiges Mittel, das die Vorsehung jedem darbietet. Der Gläubiger ist also hart, der seinem Schuldner es wehren wollte, die Landluft für seine Kinder zweckmäßig zu benutzen. Diese wollen Freude und gesunde Bewegung haben; sonst kann der Staat keine an Körper und Geist starke Bürger, von ihnen erwarten.

Der Ankauf von liegenden Gründen, um sie eigenthümlich als Erbgesessene Bürger zu besitzen, ist indeß mit vollem Rechte verboten, weil nur völlig anspruchslose Bürger, Erbgesessen seyn sollen. Es scheint im ersten Augenblicke auffallend, daß das obige nicht allein den trift, der der Nachmahnung noch unterworfen ist; sondern jeden, der seine Gläubiger nicht wenigstens an Capital zum vollen befriediget hat. Der Nachmahnung ist, wie ich gleich zu bemerken haben werde, derjenige nicht mehr unterworfen, der 40, 60 und 80 Procent gegeben hat.

Warum also verwehrt man es dem, der seinen Gläubigern nicht an Capital völlige Befriedigung geleistet hat? Wozu nützt es, ihm, der seinen Gläu-

bigern

bigern etwas zu zahlen durch kein Recht, sondern nur durch sein Gewissen, angehalten werden kann, es zu verbieten, sein Geld in Grundstücken anzulegen, wenn er das vortheilhaft hält? Der Grund liegt wohl in der, auf die Erbgesessenheit gegründete Verfassung Hamburgs. Jeder Erbgesessene darf in die Bürgerschaft kommen; und einem ehemaligen Falliten hat man unter keiner Bedingung, in derselben die Stimme einräumen wollen. Sonst darf man wirklich annehmen, daß die öffentliche Meynung auch den als redlich bekannten, und für seine Familie mit Eifer sorgenden Mann, dieses Zwanges überheben möchte; und nur gegen den, die Strenge des Gesetzes gerne gerichtet sehen wolle, der aus unschicklicher Anmassung, und aus einem, die Ansprüche seiner Gläubiger verachtenden Stolze, nach Gutdünken handeln will. — Ich fahre fort, von dem Verfahren bey Ausübung des Nachmahnungs-Rechtes zu reden.

Leistet der Schuldner den Eyd: für jetzt, ohne den Nachtheil seines Nahrungsstandes, nichts abgeben zu können; so hat damit die Nachmahnung für die folgenden fünf Jahre, ein Ende. Worauf dann die Citation zur eydlichen Erklärung wieder folgen kann. Giebt der Schuldner eydlich eine Summe an, die er entbehren kann; so ist es nicht der Gläubiger, der ihn hat citiren lassen, der dies Geld erhält; sondern es wird auf alle vertheilt.

Wegen dieses Ausdruckes der Vertheilung

könn-

könnte man veranlaßt werden, anzunehmen, daß noch eine Administration vorhanden wäre, die die Vertheilung vornähme. Aber die Gläubiger setzen eine solche, wie im Art. 59. bestimmt ist, wenigstens nicht immer ein. Und wenn dies nicht geschehen ist, so läßt sie sich nicht gleich bilden. Es bleibt also in diesem Falle anders nichts übrig, als, daß dem Gläubiger, der die Anforderung vorgenommen hat, eine Summe zugetheilt werde, die in eben dem Verhältniße zu der Summe steht, die der Schuldner angiebt, als seine Forderung zu der ganzen Schuldmasse steht. Es folgt hieraus, daß der Schuldner nicht glauben darf, den einen Gläubiger, der ihn citiren läßt, abkaufen zu können; sondern er verpflichtet sich, was er dem einen giebt, in dem bemerkten Verhältniße, jedem anfordernden Gläubiger, ohne weitere Procedur, zu geben. Indeß beweist die Ungelegenheit, die ein solches partielles Verfahren oft verursacht, daß eine Administration, die so lange bestände, als das Nachmahnungs-Recht besteht, zu wünschen wäre.

Die Citation wegen der Nachmahnung, geschieht vor einen der Prätoren, dahin, daß der Schuldner, nach Vorschrift des Additional-Artikel, eydlich angeben solle: ob und wie viel er zur Nachzahlung hergeben könne. Die Procedur ist also nicht weitläuftig. Der Schuldner, wenn er keine besondere Einreden hat, wird sofort in contumaciam zu seiner Pflicht condemnirt, woferne er sich weigern sollte. Indeß hat es zuweilen

auch

auch weitläuftigere Verhandlungen gegeben. Der Schuldner hat ohne Zweifel das Recht, Einreden beyzubringen, wenn er welche hat, und man kann nicht läugnen, daß es gegründete geben könne, die sich entweder auf die Person des Citanten, auf die für die Nachmahnung bestimmte Zeit, oder auf sonstige Umstände beziehen. Worauf dann Urtheil und Recht erwartet werden muß. Mich führt diese Bemerkung auf eine Rechts-Frage, die als zweifelhaft bey dem Nachmahnungs-Rechte vor kurzem aufgeworfen worden ist. Einem hiesigen Manne, beantwortete der Additional-Artikel, die Frage: wann ist der Concurs beendigt, und, wann nimmt das Nachmahnungs-Recht eigentlich den Anfang, — dann, wann die Curatel in Administration verwandelt wird? oder erst, wann auch die Administration zu seyn, aufhört? — nicht genügend. Er wollte gerne Gewißheit darüber haben, und bekam den Einfall, zu Rath dahin zu supliciren, daß ihm eine authentische Erklärung des Gesetzes über diesen Zweifel gegeben werden möchte. Es erfolgte das Decret: „daß der Supplicant auf den 5ten Additional-Artikel der Falliten-Ordnung zu verweisen." Dies geschah mit Recht; denn Niemand ist befugt, im allgemeinen eine Rechtsbelehrung von der Obrigkeit zu verlangen. Wäre hier ein besonderer Rechtsfall zu entscheiden gewesen, so würde der Senat, nach verhandelten Acten, nicht angestanden seyn, einen Ausspruch zu thun. Uebrigens ist der Zweifel, den man hier hegen mag, auch wirklich von keiner Wichtigkeit. Offenbar sagt

ja das Gesetz: daß die Nachmahnung 5 Jahre nach Entschlagung der Curatoren anfangen soll. Es wird demnach auf die Administration keine Rücksicht genommen; welches auch sehr wohl gethan ist, da kein Grund existirt, die Nachsicht gegen den Schuldner zu verlängern.

Wenn ich nicht irre, so ist ein Proceß der Art im Jahr 1801. vor dem Senate außergerichtlich, zwischen einigen Gläubigern und einem entschlagenen Schuldner, anhängig gewesen; indem nemlich der Fallite sich der Nachmahnung entziehen wollte, weil noch immer eine, von seinem Concurs herrührende Administration bestände. Er wurde condemnirt, sich der Nachmahnung zu unterwerfen, weil seit Entschlagung der Curatoren, fünf Jahre her waren.

Schon einmal habe ich von der Verfügung des Additional-Artikel 8. gesprochen, welcher, um das Nachmahnungs-Recht nicht eitel zu machen, dem, diesem Rechte unterworfenen Schuldner befiehlt: nicht aus dem hiesigen nexu zu treten, noch auch der, von irgend einer auswärtigen Landesherrschaft oder Obrigkeit ihm etwa zu Theil werdenden Vorrechte, sich auf einige Weise anzumaßen, auch niemals eine Dispensation oder Aufhebung dieser eydlichen Verpflichtung, durch Fürsprache einer fremden Puissance, zu erhalten zu suchen. Im 1sten Th. bey der Erläuterung des Art. 9. ist davon, als einer durch den Manifestations-Eyd aufgelegten Pflicht, gehandelt wor-

worden. Ich muß von dieser Anordnung hier wiederholt reden, da sie wirklich die nothwendigste zur Ausübung des Nachmahnungs-Rechtes ist. Allerdings führt sie einen Zwang mit sich, und trift den sehr unglücklich, der im fremden Lande vielleicht Gelegenheit hätte, ein gutes Fortkommen zu finden. Allein, aus Mitleiden können die Gesetze nicht nachsichtig seyn; so möge denn der fallite Schuldner es sich sauer werden lassen, um hier sein Brod zu suchen; es ist besser, daß er leide, als daß irgend ein Schuldner, seinen Gläubigern zum Hohne, es unthunlich mache, ihn zu erreichen. Die Worte im Manifestations-Eyde: sich ohne Einwilligung der Curatoren nicht aus der Stadt-Jurisdiction begeben zu wollen, scheinen mit den darauf folgenden: vor Entfreyung von der Nachmahnung nicht aus dem hiesigen nexu zu treten, — im Widerspruche zu stehen. Besonders, da man einige Fälle anführen kann, wo der Fallite, mit Bewilligung der Curatoren, und nach einem Decreto Senatus, aus dem nexu gelassen worden ist. Allein ein Widerspruch ist nicht da; denn es können die Curatoren dem Falliten allerdings erlauben, auf Reisen zu gehen, und unter der Bedingung, sich jederzeit hier zu stellen, sich einige Zeit, auswärts aufzuhalten; nicht aber die Bürger-Rechte aufzugeben. Und die Fälle, wo der Senat es erlaubt hat, daß der Fallite aus dem nexu träte, beweisen nur, daß man zuweilen wohl zufrieden gewesen ist, seiner nur los zu werden.

Folgende Falliten, obgleich sie zu den leichtsinnigen gehören, sind dem Nachmahnungs-Rechte nicht unterworfen. Erstlich, nach §. 6. die, die ihren Gläubigern einen Accord von 80, 60 und 40 Procent gegeben haben. Da hier keine besondere Bestimmung über Capital und Zinsen gemacht ist, so geht die Verfügung auf die Forderung, die bey der Masse angegeben ist.

Ich frage hierbey: kann man es billigen, daß der §. 6. diejenigen frey spricht, die 80, 60 und 40 Procent gegeben haben, und ihnen die Nachzahlung nur in das Gewissen schiebt? Welcher Grund ist da, sie von ihrer natürlichen Verbindlichkeit loszusprechen? Es kann seyn, daß man die Schuldner dadurch hat veranlaßen wollen, bey einem Verfalle ihres Vermögens den Concurs frühe zu eröfnen; und nicht zum Nachtheil der Gläubiger mehreres auf das Spiel zu setzen. Allein eine gute Gesetzgebung müßte doch andere Mittel anwenden, die Schuldner hierzu zu bewegen, als dieses große Präjudiz für die Gläubiger. Zweytens sind dem Nachmahnungs-Rechte die Schuldner nicht unterworfen, die auf dem Winser-Baum ihre Zeit abgesessen haben. Hiermit werden nicht die Falliten gemeynt, die zur Strafe, auf Erkenntniß des Senats, einige Monate nach dem Winser-Baum gesetzt werden; sondern solche Schuldner, die von den Gläubigern in persönliche Haft gebracht worden sind. Diese sind nicht der beneficiorum cessionis theilhaftig geworden, also

findet kein Nachmahnungs=Recht bey ihnen statt. Zweyerley kann der Gläubiger nicht fordern, nicht, daß der Schuldner die Schuld absitze, und dem Nachmahnungs=Rechte unterworfen bleibe. Das Stadt=Recht giebt dem Gläubiger die Befugniß, den Schuldner so viel Jahre, als er ein tausend m& schuldig ist, nach dem Winser=Baum zu setzen; (v. Art. 11. et 12. Tit. 41. P. I. Statutorum,) nicht aber, um ihn lebenslänglich, bis er befriediget wäre, gefangen zu halten, sondern um ihn die Schuld abbüßen zu lassen.

Ein solcher Fall indeß, da einer seine Schuld absitzt, ist äußerst ungewöhnlich. Jeder, der mehrere Jahre würde sitzen müssen, um die Schuld abzusitzen, wird ja das Mittel wählen, sich für insolvent zu erklären, und um die beneficia cessionis zu bitten. Dann haben die Gläubiger das Nachmahnungs=Recht wegen der, nach dem Accorde, übrig gebliebenen Schuld.

Die Gewissenspflicht, welche der §. 6. denjenigen predigt, die nur 80, 60 und 40 Procent gegeben haben, ist allerdings durch mehrere Beyspiele bewährt worden, indem mehrere ehemalige Falliten ihren Gläubigern zum vollen, mit den Zinsen, befriediget haben. Diese Männer haben sich selbst und der Stadt Ehre gemacht. Aber ich wiederhole es, ich sehe nicht ein, warum man die Pflicht der vollen Bezahlung nur zur Gewissenspflicht macht, und die

Fal=

Falliten auch von der eydlichen Verpflichtung, welche als gemeines Recht selbst anerkannt wird, losspricht.

Ich fahre wieder fort, von der Strafe zu reden, die dem leichtsinnigen Falliten angedrohet wird. Es ist der §. 4. unsers 105ten Artikels, welcher verordnet, daß der Fallit mit Gefängnißstrafe auf dem Winser-Baum belegt werden soll. Der Fallit wird nach dem, an andern Orten sogenannten Bürger-Gehorsam, dem, bey uns sogenannten Winser-Baum gesetzt. Es heißt hierbey: auf den schweren Schilling, d. i. wegen Schuld sitzen. Sonst ist der Baum die bürgerliche Frohnerey, als wohin der Verbrecher, welcher Bürger ist, während des peinlichen Proceßes gesetzt wird. Es wird in dem bemerkten §. die Dauer der Strafe nach den Procenten, die der Fallit gegeben hat, abgemessen. Dies sollte, dünkt mich, nicht so seyn; das Gesetz sollte die Strafe vielmehr nach den Graden des Leichtsinns, und nicht nach den Folgen abmessen. Ueberhaupt aber leidet diese Verordnung keine strenge Anwendung. Unsere gerechte Obrigkeit straft allerdings den mit Gefängniß, der den Leichtsinn so weit getrieben hat, daß er ohne Bedacht fremdes Gut vergeudet, und sich Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, die an grobem Betrug grenzen. Dem leichtsinnig Wagenden wird eher etwas zu gute gehalten, und man läßt die Strafe bloß in dem Börsen-Anschlag bestehen. Uebrigens aber wird die Dauer der Gefängnißstrafe immer nur auf 6 Mo-

nate bestimmt. Welches in neuern Zeiten mehrmals der Fall gewesen ist. Der Prätor schickt den Fallirten nach den Baum, und ihm werden zuerst Ketten (Helden und Schlösser) angelegt; diese werden indeß, nach Befinden des Prätors, in einigen Tagen wieder abgenommen. Es bedarf zur Erkennung dieser Strafe nicht des gerichtlichen Proceßes, sondern der Rath erkennt außergerichtlich. Es geschieht ex officio, und nicht auf Antrag der Gläubiger. Auch fallen diesen, die Kosten des Unterhaltes des Gefangenen nicht zur Last, sondern er wird auf Stadts-Kosten unterhalten. Sonst würden die Gläubiger sich wohl lieber die, auf ihre Kosten verhängte Strafe verbitten. — Die Strafe soll wegfallen, heißt es weiter, wenn die Mehrheit der Gläubiger intercedi-ret. Allerdings sind es die Gläubiger, für welche die Gerechtigkeit an die Falliten ausgeübt wird, und da auch, nach peinlichem Rechte, bey schweren Verbrechen, die Fürsprache des Mishandelten die Strafe mildert; so könnte man, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, die Intercession gelten lassen. Obwohl dagegen zu bedenken ist, daß die Minderzahl der Gläubiger auch Ansprüche auf Genugthuung hat. Bemerkenswerth ist, daß die Wichtigkeit, die auf die Intercession der Gläubiger gelegt ist, von der Bürger-Deputation zugesetzt ist. Der Stolz auf den guten Willen, den der Bürger erklärt, hat sich über andre Rücksichten weggesetzt.

Der §. 5. spricht von der Strafe der Falliten,

die

die zu wiederholtenmalen leichtsinnig Bankerot erklären. Die Gefängnißstrafe wird bey ihnen wiederholt; und sie werden auf der Börse nicht weiter geduldet. Freylich ist es hart, daß dem Falliten auf diese Art die Gelegenheit, sein Brodt zu suchen, genommen wird; auch wird daher diese Strafe nur bey solchen erkannt, deren Leichtsinn in Ausschweifung übergeht; allein der nicht zu bessernde wird mit Recht in Dürftigkeit gelassen. Es ist ja besser, daß er darbe, als daß er Gelegenheit habe, durch leichtsinnige Unternehmungen aufs neue anderer Leute Unglück zu bereiten.

Art. 106.

Welche Falliten zu den unglücklichen zu zählen.

Unglückliche Falliten sind endlich die, welche durch allerhand ihnen überkommene Unglücks-Fälle, und unmöglich alle zu bestimmende fatale Umstände, als erlittene Bankerotten, Wasser- und Feuer-Schaden, oder wenn es ihnen sonst sonst mit ihrer Nahrung, alles ihres angewandten Fleißes ohngeachtet, nicht glücken wollen, und sie ihren Zustand durch

einen

einen großen Aufwand nur nicht verschlimmert, und dabenebst ihre Bücher in gehöriger Richtigkeit haben, in den Stand gesetzt sind, daß sie ihren Creditoribus kein Genüge leisten können.

(Ist ohne Zusätze.)

Art. 107.

Was zu der unglücklichen Falliten Erleichterung zu thun sey;

1) Diese unglückliche, des Mitleidens werthe Personen sollen, wenn sie, oder ihre Curatores, Uns ihren unverschuldeten Abgang der Nahrung klärlich documentiren werden, nicht nur ihre Güter, nach abgestattetem Eyde:

daß sie nichts verschwiegen, verhehlet, oder an die Seite gebracht haben,

ihren Creditoribus zu völliger Abtragung aller ihrer Schulden cediren können, und damit von denen ganz frey, los und entbunden seyn; sondern sie sollen auch ihre nothwendige Kleider für sich, ihre Frauen und

ihre

ihre Kinder, imgleichen Betten und nöthige Meubeln, behalten, dabenebst (Ehren-Aemter jedoch ausgenommen) vor allen andern zu Mäkler- und andern Stadt-Diensten, die gratis vergeben und verkauft werden, nach ihrer Capacité die ersten seyn; und werden noch überdies unsere Commissarii ihre Creditores, daß selbige sie mit einer Beyhülfe zum Wiederaufkommen unterstützen, zu bereden nicht ermangeln.

Welchen auch die Witwen, die bonis cediren, wenn sie an dem Bankerot nicht schuldig, gleich zu achten.

2) Und zu diesen unglücklichen, eher zu sublevirenden, als zu bestrafenden Personen werden auch billig die Witwen und Kinder, die noch nicht berathen sind, wenn sie bonis zu cediren genöthiget sind, gerechnet; wenn ihnen nur nicht zu Schulden kommt, daß sie durch ein wollüstiges, verschwenderisches, und um das Haus-Wesen unbekümmertes Leben, zum Ruin ihres verstorbenen Mannes und Erblassers, das Ihrige mit beygetragen haben; als auf welchen Fall sie viel eher Bestrafens- als Mitleidens-würdig wären.

Zu-

Zusätze der Deputation.

Die Worte im §. 2. „und Kinder, die noch nicht berathen sind," sind zugesetzt. Ferner die Worte: „und Erblassers."

Erläuterung.

Beyde Artikel reden von den unglücklichen Fallitén; der erstere definirt den Begrif, und setzt noch die Erfordernisse hinzu, daß sie sich bey dem Bankerote redlich betragen, und die Ordnung beobachtet haben müssen, Handlungsbücher gehalten zu haben. Sehr richtig heißt es in dem Art. 106., daß die Unglücksfälle nicht genau zu bestimmen sind, und allerdings machen die ferner genannten: erlittenen Bankerote, Wasser und Feuer-Schäden, — die Fälle bey weitem nicht aus, die hier verstanden werden müssen. Die Bemerkung: daß diejenigen für Unglückliche zu halten sind, denen es nicht hat glücken wollen; — ist am besten zur Beurtheilung der Fälle geschickt. Durch Feuer und Wasser leidet in jetzigen Zeiten der Kaufmann selten; dazu sind Assecuranzen. Richtig aber ist es, daß dem Kaufmann, dessen Handlungs-Unternehmungen mißlingen, zu den Unglücklichen gehört, ungeachtet er fremder Leute Geld dazu anwandte. Denn, eben zu den Unternehmungen wurde ja der Credit gegeben. Es ist dabey

dem

dem Kaufmanne kein Vorwurf zu machen, der so lebt, als seinem Stande und dem Vortheile, den er sich mit Vernunft von seinen Handlungs-Unternehmungen versprechen konnte, gemäß ist. Treue und Redlichkeit, nicht bloß bey der vorigen Handlung, sondern auch besonders bey dem Concurse, sind allerdings nothwendige Bedingungen, um das Prädicat: unglücklich, auf einen Mann anzuwenden. Wer demnach mit reinem Gewissen den Manifestations-Eyd ablegt, der qualificirt sich zur Benennung des unglücklichen. Ein anderer Eyd wird in dem Art. 107. nicht gemeynt, obgleich etwas undeutlich von dem Eyde gesprochen wird. Das Erforderniß, daß der Eyd abgelegt werden müsse, scheint freylich hart bey dem Manne, dem man nichts vorzuwerfen weiß; der aber, aus thörichter Einbildung, sich ein Gewissen macht, einen Eyd zu schwören. Indeß dünkt mich, daß man zwar Mitleid mit solchen eydscheuen Leuten haben darf, indeß sie für ihre Thorheit damit büßen lassen kann, daß man ihnen das ehrenvolle Prädicat des Unglücklichen nicht zutheilt. Das Erforderniß, der Fallite müsse Bücher über seine Geschäfte gehalten haben, ist keinesweges verwerflich, und man kann nicht sagen, daß der Fallit, ohne diese, für unglücklich erklärt werden müsse, wenn er sich sonst dazu qualificirte. Denn der Art. 104. §. 3. hat schon den, für leichtsinnig erklärt, dessen Bücher im Rückstande sind.

Es ist eine ehrenvolle Auszeichnung, die der

Artikel den Unglücklichen zutheilt. Der Börsen-Anschlag ist für sie keine Beschämung, sondern ein Document ihrer Rechtfertigung, eine Aufforderung, diesen Mann zu achten und zu unterstützen. Welches denn auch von jedem Gutdenkenden mit Herzlichkeit geschieht. Mit dem Prädicate des unglücklichen versehen, hat der Mann ein Recht auf eine vorzügliche Ertheilung des Mäckler-Stocks. Bey sonstigen Stadt-Diensten, die gratis, oder für bestimmte Summen, vergeben werden, aber, sind zu oft andere Collisionen, welche die Anwendung des Gesetzes erschweren. Bey den Diensten, die versteigert werden, kann nur von Zulassung zum Bot die Rede seyn; wer sonst das höchste bietet, erhält den Dienst. Die Fürsprache der Commissions-Herren bey den Gläubigern, zur Unterstützung des Unglücklichen, ist, dünkt mich, zu wenig gut angebracht, als daß die Commissions-Herren sich wirklich hiermit abgeben sollten. Ehren-Aemter sollen die unglücklichen Falliten nicht bekleiden. Unter Ehren-Aemter, in Hamburg, versteht man die Glieder der patriotischen Departementer und Collegien, die entweder umsonst, oder nur für ein Honorarium, von den Bürgern Hamburgs verwaltet werden, und mit welchen eine bürgerliche Auszeichnung verknüpft ist.

Diese Anordnung scheint mit der des Art. 105. §. 2. im Widerspruche zu stehen, nach welcher der leichtsinnige bey dem Ehren-Amte bleiben darf, wenn er 50 Procent innerhalb Jahresfrist bezahlt hat.

hat. Aber, man muß bemerken, daß hier von den, in Dürftigkeit gerathenen Schuldnern, die Rede ist; und ein Armer kann kein Ehren=Amt bekleiden. Daß übrigens der unglücklich erklärte Fallit, wenn er im Kaufmannsstande bleibt, und 50 Procent oder gar zum vollen bezahlt, besonders, wenn sein Fallissement mehr eine Stockung, als eine Verschuldung war, bey dem Ehren=Amte nicht allein bleibt, sondern auch ferner zu Ehren=Aemtern erwählt werden kann, ist ohne Zweifel; indem er hier ja mehr gilt, als der leichtsinnige. Wenn auch die öffentliche Meynung bey diesem, wie ich schon bemerkt habe, das Behalten der Ehren=Aemter nicht gerne duldet, so duldet sie es gerne bey dem unglücklichen. Der unglückliche Fallit erlangt die beneficia cessionis völlig; er wird von seinen Schulden ganz frey. So, daß den Gläubigern das Nachmahnungs=Recht auch dann nicht übrig bleibt, wenn er wieder zu Vermögen kömmt; sondern nur die Gewissenspflicht tritt nach dem Inhalte des §. 6. des 105ten Artikels ein. Ferner behält der unglückliche Fallite für sich und seine Familie die Competenz in Ansehung der zum Leben nöthigen Bedürfniße.

Der §. 2. enthält nur die Bemerkung, daß der Familie eines Schuldners, der in Schulden stirbt, allemal, und ohne Rücksicht auf die Verschuldung des Verstorbenen, die Behandlung als Unglückliche zukomme; wenn sie nur nicht durch Verschwendung und üble Haushaltung zu den Schulden Veranlas=

sung

sung gegeben haben. In diesem Falle würden sie zwar eher zu bestrafen, als zu bemitleiden seyn; indeß läßt sich die Bestrafung nicht füglich anwenden. Dieser §. giebt den Söhnen eines verstorbenen Schuldners einen gegründeten Anspruch auf den Mäckler-Stock.

Ich habe in den vorigen Theilen die Abhandlung einiger Artikel, des bessern Zusammenhanges der übrigen wegen, und auch einige Materien, in diesen 3ten Theil verwiesen. Ich handle daher:

1) Von der Societät.

2) Von den Schulden der Frau.

3) Von dem Falle, da das Vermögen der Frau, ungeachtet diese sonst vindiciren dürfte, mit haftet.

4) Von der verschuldeten Erbschaft.

5) Von der Separation von Erbschafts-Gläubigern.

6) Sodann folgt der Art. 109., der von den kleinen Concursen handelt.

Von

Von der Societät.

Art. 64.

Wer in eine schon etablirte Handlung tritt, muß den ältern Creditoribus drey Monate vorher Nachricht geben, und seine Güter haften sodann nicht mit;

1) Tritt Jemand in eine schon vorhin etablirt gewesene Handlung als neuer Compagnon ein, es sey, daß vorhero mehrere Handlungs-Socii gewesen sind, oder einer die Handlung allein geführet hat; so sollen die neuen Compagnons drey Monat vor Antretung der neuen Compagnie denen Creditoribus der alten Societät oder Handlung hievon gebührende Nachricht ertheilen, damit dieselben sich darnach richten, und von der alten Compagnie, oder dem ersten Schuldner, ihre Schulden einfordern können, und ist alsdann der neue Compagnon die vor seinem Antritte gemachten Schulden mit zu bezahlen nicht pflichtig; auch sollen sodann die Güter der neuen Societät, wenn sie gleich ganz, oder zum Theil, aus der vorigen Compagnie hergeflossen, so lange bis die

Cre-

Creditores der jüngeren Mascopey befriediget, und der neue Compagnon seinen Antheil empfangen, für die ante Societatem gemachten Schulden nicht haften, auch keine Separatio bonorum, als in sofern sie dem ältern Compagnon extra Societatem eigen sind, verlanget werden können.

ohne dergleichen Vorsicht hingegen haften sie mit.

2) Wird aber diese nothwendige Vorsicht verabsäumet, so ist der neue Compagnon, die alten Schulden als selbst gemachte mit zu tragen, verbunden.

Wenn der alte Compagnon seine vorigen Schulden verschweiget, wird er als ein Falsarius angesehen.

3) Sollte indessen der alte Compagnon seinem neuen Socio einige Creditores verschwiegen haben, so soll derselbe nicht nur als ein Falsarius und boshafter Fallite angesehen, und nach Anweisung des 103ten Artikels bestraft, sondern auch der Creditor, wenn derselbe um die geschehene Veränderung gewußt, und dabey stille geschwiegen hätte, kein Recht an den neuen Compagnon und an der Massa haben, sondern gänzlich da-

davon ausgeschlossen seyn. Hat er aber von der neuen Societät nichts erfahren, so bleibt ihm zwar sein voriger Debitor und dessen etwaniges Vermögen allerdings verhaftet; jedoch kann er an des neuen Compagnons Güter keinen Anspruch machen, noch vor den Creditoribus derselben eine Bezahlung verlangen.

Wenn ein Compagnon Schulden für sich allein contrahiret, so haftet nicht die Compagnie dafür, sondern nur seine eigene Güter.

4) Contrahirt ein Compagnon Schulden für sich, und die Gelder fliessen nicht in die Compagnie, so kann sich der Creditor an die Massa nicht halten; jedoch bleiben des Compagnons, der die Schuld contrahirt hat, eigne Güter, z. E. liegende Gründe und Meubeln, zu seiner Sicherheit, und haben seine Privat-Creditores an denenselben ein vorzügliches Recht vor den Societäts-Creditoribus.

Es sey dann, daß unter der gewohnten Firma die Schuld contrahirt. Strafe solchen Misbrauchs.

5) Hat aber der Compagnon, der die Schuld einseitig gemacht hat, die gewohnte Fir-

Firma gemisbraucht, und solche, vermöge Societäts-Contracts, brauchen können, oder kann der Creditor beweisen, daß die Gelder unmittelbar der Compagnie zu gut gekommen; so wird ein solcher Creditor auch als ein Creditor Societatis angesehen, der Compagnon aber, der die Handlungs-Firma gemisbrauchet, als ein Falsarius und boshafter Fallite gestrafet.

Zusätze der Deputation.

Die Worte im §. 3.: Hat er aber, — bis zu Ende des §. sind zugesetzt.

Erläuterung.

Der vorstehende und der folgende Artikel enthalten einige Bestimmungen über die Rechte der Gläubiger bey Handlungs-Societäten. Indeß ist in diesen Artikeln weder ein allgemeiner Grundsatz enthalten, noch sind wichtige Fragen, als z. B.: haftet das ganze, oder ein Theil des Vermögens der Compagnons für die Schulden? kann sich überhaupt ein Compagnon auf Privat-Vermögen berufen? wen verbindet der Handlungs-Contract? welche Wirkung

haben

haben die Firmen? — — einzeln beantwortet. Es ist daher nothwendig, hierüber aus dem gemeinen, aus dem statutarischen Rechte, und aus den Grundsätzen des Handlungs-Rechtes, die Entscheidung zu nehmen.

Die allgemeine Antwort bey der Frage: wer haftet den Gläubigern für ihre Forderung? ist die: ihr Contrahent. Allerdings müssen die Gläubiger ihren Contrahenten kennen, unbekannte Contrahenten giebt es nicht; aber dagegen giebt es für die Gläubiger keine Beschränkung ihrer Rechte gegen diejenigen, die ihnen als ihre Contrahenten bekannt sind. Es ist, um den Satz: den Gläubigern haften ihre Contrahenten bey Handlungs-Societäten, — praktisch zu machen, nothwendig, zu wissen: wie werden den Gläubigern ihre Contrahenten bekannt? Niemand, der mit einer Societät Geschäfte macht, hat nöthig, zuvor den Societäts-Contract, oder die Privat-Abredungen des Compagnons, einzusehen; sondern die Firma ist es, die ihn alle Compagnons kennen lehrt. Er schließt mit der Firma die Geschäfte; folglich sind die ihm verpflichteten Contrahenten, alle, die zu der Firma gehören. Die Firma bezeichnet durch die Namen, welche sie angiebt, dem Gläubiger diejenigen, die für die Schulden haften; so daß er sich nicht darum zu bekümmern nöthig hat, welchen Vortheil die Personen, deren Namen die Firma enthält, in der Societät genießen. Niemand demnach, dessen Name in der

Firma steht, kann behaupten, er hafte nicht, oder nur für einen Theil der Schulden, indem ihm kein Gewinn, oder nur ein geringer, zugetheilt wäre. Von dieser Beschränkung enthält die Firma nichts; folglich kann man von dem Satze nicht abweichen: Compagnons haften in solidum. Allerdings scheint dieser Satz in der Allgemeinheit etwas hartes zu haben; so kann man fragen: wenn ich nun nur einen Theil meines Vermögens zu der Handlung, aber freylich meinen Namen, den ich ja nicht theilen kann, zu der Firma gegeben habe; oder gar, wenn ich, ohne allen Vortheil, nur aus Gefälligkeit gelitten habe, daß der andere meinen Namen zu seiner Firma brauchte, — muß ich dann mit meinem ganzen Vermögen haften? Allerdings; die Firma ist ja an und für sich eine laute Namensverkündigung derer Personen, die für die Schulden haften, und giebt jedem, der mit ihr contrahirt, das wohlbegründete Recht, anzunehmen, daß die Personen, deren Namen die Firma enthält, volle Theilhaber sind. Er richtet darnach, und nach den Erkundigungen, die er von dem Vermögens-Zustande derselben einzieht, den Credit, den er giebt. Wer es also geschehen läßt, daß sein Name in einer Firma erscheint, ohne daß er Antheil nimmt, der verführt den Gläubiger, der macht sich der Schuld an dem trügerischen Aushängeschilde theilhaftig. Und es sind hier schon die Grundsätze des gemeinen Rechts von Fälschungen, welche Anwendung leiden. Freylich kann keiner dafür bestraft werden, daß er den Gebrauch seines Na-

Namens leidet; aber den Schaden muß er gut machen. Die Verpflichtung geht so weit, daß ich nicht allein, wenn mein Name genannt ist, sondern auch dann, wenn ich auf andere Art in der Firma bestimmt bezeichnet bin, für die Schulden haften muß. Hiernach also werden die Brüder verpflichtet, wenn ein Bruder eine Handlung unter der Firma: N. N. Gebrüder, etablirt. Eben so verpflichtet die Firma: Vater und Sohn, — beyde.

Wie aber, kann man fragen, wie ist es dann, wenn nun ein anderer ohne mein Wissen und Willen meinen Namen gebraucht? soll ich mich gleich mit Protesten bemühen? habe ich auch nur ein ausschließliches Recht auf meinen Namen? gehört es nicht zur Willkühr eines jeden, einen Namen zu gebrauchen, den er will? — Diese Fragen enthalten sehr richtige Bemerkungen. Ich habe allerdings kein Recht, dem andern zu wehren, einen Namen zu gebrauchen, weil dieser zugleich der meinige ist. Es kann ja auch der seinige seyn, oder der Name kann von ihm angenommen werden; wenn der andere nicht die Absicht hat, mich verbinden zu wollen, so muß mir dies gleichgültig seyn. Die Ursache indeß, die mich dennoch bewegen muß, laut zu protestiren, ist die, weil unausbleiblich andere verleitet werden, mich für den Theilhaber zu halten. Hier kömmt vorzüglich die bekannte juristische Regel in Anwendung: qui tacet, non utique fatetur; sed tamen verum, eum non negare. L. 142. de R. I.

Folgendes ist, meines Bedünkens, der richtige Grundsatz. Wenn nicht allein mein Name genannt, sondern zugleich meine Person auf eine so bestimmte Art bezeichnet ist, daß ich nicht zu verkennen bin; so muß ich protestiren. Also zum Beyspiel, wenn nicht mein Name allein, sondern etwa auch etwas Characteristisches, wie ein Titel, den ich führen mag, deutlich in der Firma benannt würde. Oder, wenn meine Verhältnisse mit dem Kaufmanne, der die Firma braucht, genau dieselben wären, welche die Firma ausdrückte. Darum sind, wie gesagt, die Brüder ohne Zweifel verpflichtet, wenn der eine, eine Handlung unter der Firma: N. N. Gebrüder, etablirte. Darum verpflichtet die Firma: N. N. Vater und Sohn, beyde. Und darum endlich würde die Firma: N. N. Erben, alle verpflichten, wenn einer, oder einige Erben nur, eine solche Firma annehmen.

Freylich würde es unnütz seyn, wenn man hierbey Aengstlichkeit hegen, und durch eine ausdehnende Erklärung dieses Rechtssatzes, sich in Gefahr glauben wollte. Sind zwey Brüder in Compagnie, so darf der dritte nicht fürchten, mit verantwortlich zu seyn. Ist in der Firma, Vater und Sohn genannt, so haben nicht alle Söhne, Ursache, sich verpflichtet zu halten; aber allerdings ist der in Anspruch, der sich der Geschäfte des Vaters auf irgend eine Weise angenommen hat. Ist jene Firma: Vater und Sohn, etwa die Fortsetzung einer vorigen, indem

der Vater gestorben ist; so dürfen die Erben des Vaters nicht besorgt seyn. Die Erklärung des obigen Rechtssatzes ist auf das engste eingeschränkt, und geht nicht auf unschuldige Erben. Uebrigens ist auch eine jede Thatsache hinreichend, um die Nichtverpflichtung des in der Firma benannten zu erweisen. Eine, durch ein Proclam, oder eine sonstige öffentliche Anzeige geschehene Bekanntmachung, daß die Erben des Vaters sich aus einander gesetzt, oder die Brüder sich getrennet hätten, und daß die alte Firma nur für Rechnung des einen fortgesetzt würde, ist hinlänglich, um dem Gläubiger zu widersprechen, der behaupten wollte, daß er durch die Firma inducirt wäre. Vorzüglich ist eine solche Bekanntmachung der Erben, wenn von einem derselben die Firma fortgesetzt wird, wegen des Art. 1. Tit. 10. P. II. Statutor., der eine stillschweigende Fortsetzung der Handlung annimmt, wichtig. Freylich bin ich der Meynung, daß dieser Artikel dann nur, (aber auch dann sehr strenge,) statt hat, wenn einer der Miterben bey dem Leben des Erblassers die Firma mit führte. Denn ich nehme keine stillschweigende Bevollmächtigung an. Aber sehr vorsichtig müssen die Erben seyn; wenn es denn auch nur wäre, um Streitigkeiten und Ansprüche zu vermeiden.

Wie aber ist das Verhältniß bey den Firmen, die nur einen Namen, und die übrigen Compagnons, mit der Bestimmung: und Compagnie, enthalten? — Einige Hamburgische Rechtskundige haben

ehe=

ehedem behauptet, daß, wenn man die Compagnons durch Thatsachen nicht ausfinden könnte, so wäre man in Concurs-Fällen berechtigt, den Falliten zu zwingen, den stillen Compagnon anzugeben. Aber, keinesweges ist dies eine richtige Meynung; wer weder durch seinen Namen in der Firma, noch durch Thatsachen sich als denjenigen zu erkennen giebt, der zu der Societät gehört, der hat keinen Gläubiger verführt, Geschäfte zu machen. Er hat durch nichts der Handlung Credit verschaft. Darum, daß einer etwa Geld in die Handlung giebt, ist er nicht Theilhaber, und darum, weil er etwa statt der Zinsen ein gewisses von dem Gewinnste zieht, hat er sich nicht den Gläubigern verbunden. Eine solche Verabredung zwischen dem, die Handlung führenden Kaufmanne, und dem, der das Geld giebt, ist eine bloße Privat-Sache, und giebt dem dritten gar keine Rechte. Sondern der erstere ist, wie jeder andere, der in die Handlung Geld gegeben hat, befugt, sein Geld heraus zu ziehen. Aber freylich, die Bedingung ist wichtig, daß er ein ganz stiller Compagnon gewesen sey, und durch keine Thatsache seinen Antheil verrathen haben müsse. Wer Geschäfte für die Handlung macht, etwa die Firma unterzeichnet, oder sonst aus eigner Auctorität den Principalen, dessen Name in der Firma steht, verpflichtet, kann sich nicht der Meynung entziehen, daß er zu den Personen gehöre, die mit dem Ausdrucke in der Firma: et Compagnie, benannt werden. Wenigstens mußte er einen schweren Gegen-

genbeweis führen. — Man kann bey dieser Gelegenheit fragen: wie ist es, wenn zwar die Firma nur einen Namen, ohne den Zusatz: et Compagnie, enthält, doch aber ein Compagnon existirt, der nicht eine stille Person bey der Handlung ist, sondern der alle Handlungsgeschäfte so gut, wie der Principal selbst, treibt? Ich halte diesen für vollkommen in solidum verhaftet, obgleich ich wohl weiß, daß man dagegen einwendet, daß, da derselbe die Firma nur für den andern untersetzt, er nur als Bevollmächtigter angesehen werden dürfe. Allein, dies ist nicht richtig, denn, weil die Auctorität, die er ausübt, jeden von dem wirklichen Antheil, den er an der Handlung nimmt, überzeugt, so kann man mit Recht sagen, er hat durch seine Person der Handlung Credit verschaft, folglich muß er in solidum haften.

Durch das oben ausgeführte habe ich keinesweges etwas wider die Rechte solcher Compagnien gesagt, wobey die Mitglieder nur mit einem Theile ihres Vermögens interessirt sind. Bekanntlich giebt es viele Personen, die einen Theil ihres Vermögens, in Handlungsgeschäften mit andern, anlegen. Solche Capitalisten sind sehr nützlich für den Staat, und man muß sich wohl hüten, sie abzuschrecken. Allein sie haben auch gar keine Ursache, besorgt zu seyn, sich in zu weitläuftige Verpflichtungen einzulassen; denn, führt jene Compagnie einen Namen in der Firma, so ist es die Person dieses Namens allein, welche für alles haftet, der andere muß sich als der stille Compag-

non

non benehmen. Besteht die Compagnie aber, wie unsere Assecuranz=Compagnien, ohne daß die Firma den Namen einer Person enthält; so kann eben so wenig jemand, von den Mitgliedern mehr fordern, als dieselben sich herzuschießen verpflichtet haben. Denn der Name der Sache, welchen die Firma führt, (z. B. die See=Assecuranz=Compagnie,) macht jeden aufmerksam, daß er es nicht mit einer oder mehreren Personen zu thun hat, die mit ihrem ganzen Vermögen haften wollen; sondern eben, weil die Firma eine Sache bezeichnet, wird er angewiesen, sich zu erkundigen, wie groß der Fond ist, auf den er zu rechnen hat. Ein jeder sieht ein, daß hier ein großer Unterschied ist; und daß nur, wer mit einer Firma, welche Namen lebender Personen enthält, contrahirt, befugt ist, wenn ihm nicht bey jedem Geschäfte ausdrücklich das Gegentheil gesagt wird, zu vermuthen, daß die Personen mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Mich führt das vorstehende auf die Frage von dem Werthe der Circulair=Briefe. Circulaire sind bekanntlich Empfehlungs=Briefe, welche zu Anfange der Handlung an jeden gesandt werden, mit welchem das neue Etablissement Geschäfte machen will. Sind in diesen Briefen Verhältnisse, in welchen die Compagnons stehen wollen, angegeben, heißt es etwa darin, daß obgleich die Namen in der Firma, ausdrückten, daß jeder in solidum haften solle, so wolle man dies doch nicht, sondern der eine, oder der an=

andere, hafte nur mit einem bestimmten Capitale, oder für einen bestimmten Antheil; so hat derjenige, der sich hierauf einläßt, weiter keine Ansprüche. Dies sind Vertrags=Rechte, die jeder sich gefallen läßt. Allein, es ist wohl zu bemerken, daß nur der an die Bedingungen gebunden ist, der sie kennt. Jeder andere, dem ein solches Circulair nicht mitgetheilt ist, ignorirt sie, und hält sich an das, was die Firma ausspricht, nemlich an die Verpflichtung der Compagnons in solidum. Ueberhaupt sind solche, der Firma widersprechende Bedingungen, welche die wirklichen Compagnons machen, nicht bindend für den spätern Contrahenten; wenn auch die Bedingungen große Publicät erlangt hätten, und öffentlich und officiel bekannt gemacht wären. Sondern, wer unter Bedingungen contrahiren will, muß dem andern bestimmt vorher angezeigt haben: in allen Fällen, da ihr mit mir contrahirt, gelten die einmal angenommenen Bedingungen. Darum setzen unsere Assecuranz=Compagnien wohlbedächtig in ihre Policen: nach den Bedingungen vom Jahre 1800, u. s. f. Mit diesen Bedingungen, auf welche der Contrahent aufmerksam gemacht wird, kann er sich bekannt machen. Sonst würden die Bedingungen nichts helfen, sondern die Compagnie bliebe der Stadt=Assecuranz=Ordnung unterworfen.

Es wird, nach diesem, keiner Auseinandersetzung bedürfen, daß die Societäts=Contracte der Compagnons unter sich, so lange sie dieselben nicht

als

als Bedingungen auf die oben bemerkte Art bekannt machen, die dritten gar nichts angehen; sondern bloß eine Privatsache der Compagnons bleiben. Indeß enthält der §. 5. unsers Artikels etwas, das diesem unwidersprechlichen Rechtssatze zu widersprechen scheint, oder vielleicht gar wirklich widerspricht. Denn in der That, man mag den beregten Satz erklären, wie man will, immer führt er auf Inconvenienzen. Es sind die Worte: „hat der Compagnon, der die Schuld einseitig gemacht hat, die Firma gemißbraucht, und solche nach dem Societäts-Contracte brauchen können.“ Hier also soll es von dem Societäts-Contracte abhängen, ob jemand die Firma brauchen, d. i., mit der Firma unterzeichnen könne; da es doch offenbar eine unwidersprechliche Vermuthung ist, daß, wessen Name in der Firma steht, oder wer sonst durch offenkundige Thatsachen als Compagnon gilt, auch die Firma gebrauchen dürfe. Soll aber das Recht, die Firma zu gebrauchen, von der Privat-Verbindung der Compagnons abhängen; so kann man allerdings folgern wollen, daß es auch von diesen Tractaten abhängen müßte, in wie weit und mit welchem Theile des Vermögens, die Compagnons haften sollten. Es wäre also besser, dieser, uns sehr beschwerliche Satz, wäre in dem §. nicht vorhanden. So lange er aber da steht, muß er, selbst gegen Recht und Gerechtigkeit, gelten; allein man hat allerdings nicht nöthig, ihn mit der ganzen Ausdehnung anzuwenden, sondern bloß auf den im

§.

§. beregten Fall; wenn der Compagnon einseitige Schulden contrahirt.

Von dem bisher schon auseinandergesetzten Entstehen der solidarischen Verbindlichkeit ist in dem vorstehenden Artikel der Falliten-Ordnung, mit Rücksicht auf einen besonderen Fall, die Rede, und das Hamburgische Recht hat hierin eine Eigenheit. Nach allgemeinen Rechtsbegriffen sollte ein Compagnon nur für die Schulden verbindlich seyn, welche nach errichteter Societät contrahirt werden. Zu den vorigen hat er keine Veranlassung gegeben, er sollte also auch keine Pflicht, sie zu bezahlen, auf sich haben. Allein, wenn man dies bey einer schon etablirten Handlung gelten lassen wollte, in welche ein neuer Compagnon tritt, so müßte das Vermögen des ersten Principals der Handlung, von dem des andern getrennt werden, welches große Schwierigkeiten machen würde. Ueberdies ist man allerdings befugt, anzunehmen, daß derjenige die alte Schuld übernimmt, der auf der unabgeschlossenen Rechnung des Correspondenten die neuen Geschäfte fortsetzt, Gewinn daraus zu ziehen sucht, und eben deswegen die Rechnung nicht abschließt, sondern fortlaufen läßt, um das, dem Correspondenten zukommende Geld nicht gleich auszahlen zu müssen.

Der, in unserm Artikel enthaltene, sehr richtige Grundsatz ist der: wenn die vorigen Rechnungen einer Handlung nicht abgeschlossen, und nicht mit

Ver-

Bewilligung des Correspondenten neue angefangen sind, so ist derjenige, der sich als Compagnon bey dieser Handlung aufführt, für die vorigen Schulden verhaftet. Es ändert hierin nichts, wenn auch die Firma noch so sehr verändert seyn möchte; eben so wenig gilt die Einrede, daß dies eine neue Handlung wäre, und der vorige Principal nur Compagnon des neuen wäre. Dieser mußte, ehe er sich das beste aus der Handlung heraussuchte, seinem Compagnon die vorigen Schulden abmachen lassen. Das ist der genau bestimmte Endzweck der im §. 1. angegebenen Vorschrift, daß die Anzeige der vorhabenden Association drey Monate vorher den Gläubigern bekannt gemacht werden solle.

Freylich kann man dagegen bemerken, daß, wenn eine alte verfallene Handlung auf die Art neu organisirt würde, daß ein neuer Principal sich die besten Geschäfte und Correspondenten heraussuchte, und, etwa aus Dankbarkeit, den Principal der alten Handlung mit in Compagnie nehme; so könne dies Etablissement, unter der Bedingung, die sich von selbst versteht, daß er sein ganzes Vermögen für die unabgemachten Sachen zurück lassen müsse, auf keine Weise schaden. Die öffentliche Anzeige der Aufhebung einer Handlung, und die Abmachung der Rechnungen, bringt eine Stokkung hervor, die dem Etablissement nachtheilig wird; der man also den neuen Principal wohl überheben könnte. Allein, das Gesetz will es nun einmal, und der Grund desselben

ist

ist wahrscheinlich, daß man zu sehr eine betrügliche Wegschaffung der, zu der alten Firma gehörigen Fonds, fürchtet.

Dagegen ist es ohne Zweifel, daß Jemand, ohne Gefahr, die Geschäfte einer alten Handlung an sich ziehen kann, um eine neue Handlung zu etabliren. Wenn der vorige Principal nicht als Compagnon Theil nimmt, und der neue Principal nur neue Rechnungen anfängt, so daß er nicht als Uebernehmer der alten Handlung erscheint, ist er den Gläubigern nicht verpflichtet. Im Jahr 1800. war folgende Sache rechtshängig: B. war im Jahre vorher, im Begrif gewesen, W. in Compagnie zu nehmen, auch war dies einigen Correspondenten angezeigt. Bey Abschließung der Rechnungen fand sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens; W., sobald er dies gewahr wurde, hütete sich also wohl, mit B. in wirkliche Societät zu treten, sondern kaufte dem B. das Waarenlager ab, suchte die besten Correspondenten heraus, und etablirte sich nun allein, jedoch mit Beybehaltung des Namens der vorigen Firma B., indem er den seinigen W. hinzufügte; die Firma hieß also jetzt B. und W. Der Name B. war beybehalten, um die vorigen Geschäfte durch diesen alten bekannten Namen an sich zu locken. B. suchte sich mit seinen Gläubigern zu setzen, und konnte ihnen einen Accord von 60 Procent anbieten. Er starb während der Verhandlung. Nun traten einige Gläubiger wider W. auf, und verlangten von

ihm

ihm Befriedigung, da er als Compagnon in die vorige Handlung getreten wäre, welches die Firma B. und W. bewieſe. W. excipirte, daß die Firma B. und W. nicht die vorige B. wäre, und daß er wirklich nicht in die Societät getreten, ſondern ſich neu etablirt habe. Es wurde den Gläubigern auferlegt, zu beweiſen, daß W. in Compagnie mit B. getreten wäre. Sie ſchoben ihm den Eyd darüber zu, den W. leiſten konnte; und er ward abſolvirt. Hier iſt mit vollem Rechte entſchieden; denn allerdings hätte man zu B. ſagen können: Ihr müßt für die Schulden der Firma von B. und W. mit haften, weil Ihr Euren Namen gebrauchen laßt. Nicht aber: Ihr W. müßt für die vorigen Schulden der Firma B. haften, weil Ihr jenen Namen in Eure neue Firma ſetzt.

Ohne Zweifel müßte auf der andern Seite der Principal für die Schulden mit haften, wenn er den Principal einer Handlung, deren Correſpondenten er benutzt, zum Compagnon annimmt; der Name deſſelben mag in jener neuen Firma mit ſtehen, oder ſie mag ihn gar nicht enthalten.

Ich habe bey dieſer Gelegenheit noch etwas weniges von dem Uebernehmer einer Handlung zu ſprechen. Auf dieſen geht, wie auch ſchon der Begrif des Wortes lehrt, die Handlung mit Schuld und Unſchuld über. Wer einige Rechnungen einer alten Handlung unabgeſchloſſen fortſetzt, macht ſich

zum

zum Uebernehmer, und muß für das ganze haften; er kann nicht sagen, diese einzelnen Rechnungen will ich auf mich nehmen, die andern nicht. Er hat sich in das Ganze immiscirt; er muß also für das Ganze haften.

Die natürliche Folge der Begriffe führt mich, ehe ich von den Mitteln: nicht verbindlich zu werden, — rede, wie die 3 ersten §§. unsers Artikels enthalten: von dem Umfange der Verbindlichkeit der Compagnons, nach Anleitung des 4ten und 5ten §., zu handeln.

Die Gläubiger der Compagnie haben Anspruch auf alle Güter der Compagnons; es ist daher wirklich lächerlich, und macht unwillig, wenn man einen Mit-Falliten der Compagnie, von seinem Privat-Vermögen sprechen hört. Freylich steht es in eines jeden freyer Willkühr, Theile seines Vermögens von seiner Handlung gänzlich zu trennen, selbst, mehrere Handlungen unter besonderen Firmen zu etabliren, bey einer Handlung anderweitige Fabriken und Manufacturen anzulegen; er kann bey alle dem, den ernsthaften Vorsatz fassen, nichts von seinem, in verschiedene Bestimmungsarten eingetheilten Vermögen zu vermengen, und von dem einen zu dem andern zu nehmen. So lange er in allen Theilen zahlfähig bleibt, hat Niemand etwas dagegen zu erinnern. Aber, wenn er in einer Eigenschaft Concurs erklärt, so wird alles herbey gezogen, was zur Befriedigung der Gläubiger dienen kann. Indeß versteht sich dies

nur

nur von dem Ueberschusse, den solche abgesonderte Etablissemente liefern; der §. 4. indem er verordnet, daß die eigenen Güter eines Compagnons zur Befriedigung der Privat-Gläubiger dienen sollen, verordnet wirkliche Concursus separatos. Bey diesen muß demnach alles liquidirt, und die Gläubiger aus den dazu gehörigen Gegenständen befriediget werden, ehe die Curatoren der falliten Compagnie sich etwas davon anmaßen können. Sie aber, haben das volle Recht, diese Liquidation zu bewirken, bis etwa die Gläubiger dieser Etablissements zusammen treten, und für sich, so lange noch keine Insolvenz bemerkbar ist, eine Administration, wie bey den Beneficial-Erbschaften, und im Falle der Insolvenz, ein Concurs-Verfahren fordern.

Die Privat-Gläubiger haben kein Recht an die Masse, wenn der Compagnon, der die Schulden contrahirt hat, kein Privat-Vermögen besitzt. Diese Verordnung ist auch ohne Zweifel auf jene benannten Etablissements anwendbar, bey denen die Separation statt hat. Allerdings, führt diese Verordnung, für die Hausstands-Gläubiger etwas drückendes mit sich. Sie creditirten doch dem Manne, der als Kaufmann sein Brodt erwarb; und wenn er nun keine Mobilien hat, oder der Hauswirth diese für die Miethe wegnimmt, so erhalten sie nichts. Die Ursache des Gesetzes ist indeß wohl, die Schwierigkeit, welche eine Separation des, in der Masse befindlichen Vermögens des einen Compagnons, bey welchem

chem Privat- und Societäts-Gläubiger zugelassen wurden, verursacht. Und man ist es ja bey der Falliten-Ordnung gewohnt, daß die Gesetzgeber die Schwierigkeiten nicht hinweg zu räumen gesucht, sondern daß sie sich darüber hinausgesetzt haben. Es scheint aber, daß man bey den Hausstands-Gläubigern in praxi der Gesetzes-Vorschrift uneingedenk ist; selten machen die Privat-Gläubiger ihr Recht der Separation geltend, und gemeiniglich auf der andern Seite, läßt man die Privat-Gläubiger zur Masse, wenn auch keine eigene Güter vorhanden sind. Von der, bey dieser Gelegenheit entstehenden Frage: von dem Separations-Rechte, wenn keine Compagnie da ist? werde ich weiter unten einige Worte sagen.

Die Masse haftet für die, im eignen Namen gemachten Schulden, wenn die Gelder der Societät zu Nutze gekommen sind; und ferner für die, die ein Compagnon mit der Firma, die er gemißbraucht, (indem er die Gelder nicht in die Compagnie gebracht, sondern für sich genutzt hat,) contrahirt hat. Dies ist vollkommen billig, denn der Gläubiger kümmert sich nicht, ob der Compagnon die Firma, in Verhältnissen zu seinen übrigen Compagnons, redlich oder unredlich braucht. Und ich habe schon bemerkt, daß es sogar eine Inconsequenz ist, daß man von dem Gläubiger verlangt, er solle erst fragen, ob der Compagnon die Firma nach dem Societäts-Contracte brauchen konnte. In der Regel kann dies der

Compagnon, und, da die übrigen ihn nicht mit einem äußern Kennzeichen versehen haben, welches anzeigt, daß er, vermöge ihrer Privatverbindung, nicht firmiren dürfe, so sollte jeder, der im guten Glauben, und, indem er von dieser Verbindung nichts weiß, mit dem Compagnon contrahirt, an der Masse ein Recht haben. Der Compagnon wird auf die Art ein Falsarius gegen seine Compagnons, und sollte in dieser Hinsicht, nur zur Strafe gezogen werden. Aber, wie gesagt, das Gesetz will es einmal, daß der Gläubiger darnach fragen soll; also muß man sich darnach richten, und der Verfügung des Gesetzes in dem bestimmten Falle, Folge leisten. — Noch ist in dem §. 5. ein sonderbarer Satz enthalten. Es heißt: „hat der Compagnon die Firma gemißbraucht, und solche, vermöge Societäts-Contracts, brauchen können, oder kann bewiesen werden, daß die Gelder der Compagnie zu gut gekommen.“ Das sagt nach dem Wortverstande: sind die Gelder, die der Compagnon, der die Firma brauchen kann, mißbräuchlich unter der Firma aufnimmt, (mißbräuchlich), also die Gelder zum Privat-Nutzen verwendet,) der Compagnie zu gut gekommen. Wie das zu reimen ist? ist schwer zu begreifen. Man hat wohl sagen wollen, wenn ein Compagnon, der die Firma, zufolge des Societäts-Contracts, nicht brauchen sollte, dieselbe unbefugterweise anwendet, um zum Nutzen der Societät Gelder aufzunehmen; so sollen die Gläubiger auch als Societäts-Gläubiger angesehen werden.

Bey der Anordnung, daß die eignen Güter eines Compagnons separirt, und zuerst zur Befriedigung der Privat=Gläubiger angewendet werden sollen; habe ich nur zu bemerken, daß also zuweilen diese Gläubiger zum vollen werden bezahlt erhalten können, zuweilen auch ein Separat=Concurs darüber zu eröfnen wäre. Indeß ist bey allem diesem nichts wichtiges zu sagen; es kommen aber einige Fälle vor, wobey die Rechtsfragen bedeutend sind. Wenn ein Compagnon unter seinem eignen Namen Gelder aufgeborgt, dieselben aber in die Handlung gegeben hat, — kann dann der Gläubiger fordern, einmal als Privat=Gläubiger, die eignen Güter seines Schuldners zu sich nehmen, und dann, wenn diese nicht hinreichen, auch mit dem Reste der Forderung an der Masse Theil nehmen zu wollen? — Ja; ich sehe nicht, wie man ihn abhalten könnte, die Rechte geltend zu machen, die die Gesetze für ihn aufbewahren. Wer soll ihn veranlaßen, sich nur in einer Qualität, und nicht in beyden, aufzuführen; hat der Schuldner das aufgenommene Geld nicht bloß der ursprünglichen Bestimmung gemäß in Privat=Eigenthum anzulegen für gut gefunden, sondern den Ueberrest der Handlung zugewandt; so hat er ja seinem Gläubiger damit alle Befugnisse zubereitet, welche die Gesetze gewähren. — Eine zweyte Frage ist die: kann der Privat=Gläubiger eines Compagnons, der als Privat=Schuldner nicht zahlfähig ist, von demselben als Theilnehmer einer Handlung, in welcher er zahlfähig ist, Zahlung fordern? — Aller=

dings; nach dem Art. 11. T. 10. P. II. des Statuts ist die Societät dissolvirt, wenn einer der Compagnons Bankerot macht. Also kann der Privat-Gläubiger mit Recht darauf bestehen, daß zuvor jene Societäts-Schulden berichtiget, und sodann die Compagnie dissolvirt werde, um seine Befriedigung aus dem, was dem Compagnon nun auszuzahlen ist, zu nehmen.

Der §. 1. nun des 64sten Artikels giebt die Regeln, wie bey einer schon bestandenen Handlung neue Compagnons mit Sicherheit hinzutreten können. Es war sehr nützlich, hierüber Regeln zu geben, weil oft junge Leute es eifrig suchen, in eine alte Handlung mit einzutreten, indem dies leichter und bequemer ist, als eine neue Handlung zu etabliren. Freylich ist es für junge Leute, die ihren Principalen redlich gedient haben, ein Glück zu nennen, wenn sie in die Handlung mit eintreten können. Zuweilen aber suchen alte Principales ihrer verfallenen Handlung dadurch aufzuhelfen, daß sie junge Compagnons aufnehmen. Oft mag dies auch wohl dahin glücken, daß die jungen Kräfte und einige Geld-Mittel die Handlung wieder empor bringen; und daher sind solche Anerbietungen immer verführerisch. Ersichtlich müßten viele Verwirrungen entstehen, wenn man nicht feste Regeln hatte, in wieferne die neuen Compagnons nun hafteten. Die Regeln mußten solcher Art seyn, daß sie dem gar zu großen Leichtsinne wehrten; und auf der andern

Seite

Seite die Sache nicht zu schwer machten. Denn der Staat muß alles thun, was die Handlung erhalten, befördern und unterstützen kann; er muß milde Gesetze für die Speculanten haben.

Die Vorschrift besteht darin, daß sämmtliche Personen, welche die Compagnie errichten wollen, drey Monate vor Eingehung der Compagnie den Gläubigern das Vorhaben anzeigen, damit diese mit dem alten Principal ihre Rechnungen abschließen können. Das Gesetz schreibt kein Proclam hierzu vor; sondern es läßt es genug seyn, wenn an diejenigen geschrieben wird, welche der alte Principal aufgiebt. Hat dieser einige verschwiegen, sagt der §. 3., so haben dieselben kein Recht an die neuen Compagnons. Ohne Zweifel müssen aber die neuen Compagnons in einer Lage gewesen seyn, von den Forderungen keine Wissenschaft haben zu können; sonst, wenn die Handlungsbücher, die ihnen ja nicht vorenthalten werden durften, die Forderungen ergeben hätten, so war ihr Nichtwissen unverzeihlich. Ueberhaupt würde es besser gewesen seyn, wenn das Gesetz ein Proclam hierbey vorgeschrieben hätte; so hätte keine Verschweigung statt finden können, und es würde nicht nöthig gewesen seyn, im §. 3. mit der poena criminis falsi zu drohen. Zum allgemeinen Nutzen sind auch diese Proclame so sehr eingeführt, daß sie zu dem vorstehenden Zwecke fast beständig, und als wäre es gesetzliche Vorschrift, gebraucht werden. Wer sie unterläßt, von dem kann man mit einiger Zuverläßigkeit

glau=

glauben, daß er es aus Besorgniß, daß zu viele Forderungen erregt weden möchten, thue. Die Anzeige an die Gläubiger muß also geschehen, und hieraus folgt von selbst, daß die neue Compagnie mit jedem, mit dem sie Geschäfte machen will, neue Rechnungen anfängt. Hat nun ein Gläubiger die Zeit der 3 Monate nicht benutzt, so hat er kein anderes Recht, als was Privat-Gläubiger des einen Compagnons haben; wie ich dies oben gezeigt habe. Das heißt, er kann an die Güter der Compagnie keinen Antheil erhalten, bis die aufs neue contrahirten Schulden derselben, befriediget sind, und die neuen Compagnons ihren Zuschuß zurück erhalten haben.

Der §. 1. bestimmt dies genau dahin, wenn auch die Güter der neuen Societät ganz, oder zum Theil, aus der alten Compagnie hergeflossen wären. Auch, heißt es ferner, kann der Gläubiger keine separationem bonorum fordern. Dieser Satz indeß ist ganz dunkel und unverständlich, wenn man nicht den Fall eines Concurses der neuen Societät, dabey denkt. Denn, da der Gläubiger alle Rechte eines Privat-Gläubigers behält, und daher auch namentlich die vorhin schon beschriebenen, eignen Güter des Compagnons zu seiner Befriedigung angreifen kann, so muß er darauf dringen dürfen, daß die neue Compagnie, nachdem die Schulden derselben bezahlt sind, die Güter herausgebe, selbst wenn die Compagnie dadurch aufgelöst werden sollte.

Die Zeit der drey Monate, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen eintreiben sollen, ist häufig wegen Schwierigkeiten der Liquidation, und wegen Entfernung des Gläubigers, eine viel zu kurze Zeit. Oft kommen die Briefe, welche die Anzeige enthalten, erst 3 Monate nach der Absendung bey dem Gläubiger an; ehe er sich also nur darauf einrichten kann, ist die neue Compagnie schon angefangen, und die Fonds sind zu derselben gekommen. Freylich wird dieser verlangen können, daß man die neue Compagnie nicht eher angefangen hätte, bis wenigstens für seine Forderung das gehörige aufbewahrt wäre, und er wird wegen dieser Vernachlässigung persönliche Ansprüche gegen die sämmtlichen Compagnons richten. Aber die Wichtigkeit der Sache hätte wohl einer besonderen Erwähnung im Gesetze verdient.

Finden sich Schwierigkeiten bey der Liquidation, so, dünkt mich, kann der Gläubiger sehr wohl die cautionem de judicato solvi fordern, ehe er zugiebt, daß die Güter in die neue Societät fließen. Die Begierde, die, dem Gläubiger zukommenden Gelder, noch erst zu nützen, kann oft der Chicane Gelegenheit geben, die Schwierigkeiten bey der Liquidation zu häufen. Man ist also dem Gläubiger diese Gerechtigkeit schuldig.

Ist es nun geschehen, daß der alte Principal seinen neuen Compagnons einige Gläubiger verschwie-

schwiegen hat, so kömmt es zur Befriedigung dieses Gläubigers darauf an, ob er die Errichtung der Compagnie gewußt, und sich absichtlich nicht gemeldet hat; oder ob er nichts davon erfahren hat. Im ersten Falle, soll er kein Recht an die neuen Compagnons und die Masse haben, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn. Es heißt dies nichts weiter, als wie ich es schon erwähnt habe, er muß sich wie jeder Privat=Gläubiger benehmen. Denn mit Verlust seiner Forderung kann er nicht bestraft werden; er hat Niemand unrecht gethan, als sich selbst. — Im zweyten Falle, wenn er von der neuen Societät nichts gewußt hat, soll er, wie es deutlich ist, bessere Rechte haben; aber genau, worin sie bestehen, ist so deutlich nicht. An den Gütern des unschuldigen Compagnons soll er keinen Antheil haben, auch nicht vor den Gläubigern der neuen Compagnie Befriedigung erhalten. Aber das Vermögen des vorigen Debitors soll ihm verhaftet bleiben. Da dies im allgemeinen benannt ist, und dem Gläubiger etwas mehr eingeräumt werden soll, als den andern, die nur als Privat=Gläubiger betrachtet werden; er überdies zwar nicht vor, aber denn doch wohl mit den Gläubigern der neuen Compagnie in gleichem Rechte befriediget werden soll; so werden es wohl die, in die Societät geflossenen Güter seyn, die hier gemeynt sind, und die separatio bonorum wird hier statt haben. Die Compagnie muß demnach getrennt werden, die Güter des alten Principals müssen getrennt, und hierauf den neuen Com=

pag=

pagnons, (die ja für die Schulden ihrer Compagnie in solidum haften,) mit diesen Schulden der Compagnie, zugleich mit dem vorigen Gläubiger, der die Ansprüche geltend macht, das Recht zugesprochen werden. Die neuen Compagnons mögen denn sehen, wie sie mit den Gläubigern ihrer Societät zu Stande kommen; diese aber werden berechtiget seyn, alles das zu sich zu nehmen, was von des ausgestoßenen Schuldners Güter für die neue Compagnie gekommen ist, und wegen des übrigen sich an die Compagnons halten.

Zur Befriedigung aller derer, die durch des Schuldners Verheelung leiden, wird derselbe von den Gerichten als Falsarius und als boshafter Fallite behandelt. Da indeß hier nur jura partium in Betrachtung kommen, so wird er wohl nicht anders, als auf Verlangen der Partheyen, als Falsarius, und nur wenn nicht hinreichendes Vermögen vorhanden wäre, als Fallit behandelt werden können.

Vom Separations-Rechte.

Gilt in Hamburg die Separation, wenn ein Kaufmann verschiedene Etablissements hat. Ich habe gezeigt, daß nach Anleitung des §. 4. des 64sten Artikels, die Separation statt hat, wenn zugleich eine Societät vorhanden ist. Wenn aber dies nicht ist, wenn nun ein Kaufmann allein, unter verschiedenen Firmen, Etablissements hat, gilt dann auch

die

die Separation? Unsere Falliten-Ordnung redet im Art. 67. und 68. nur von dem Separations-Rechte der Erbschafts-Gläubiger; über die hier beregte Separation nichts; aber römisches Recht und die allgemeine Praxis in Deutschland geben derselben Raum. Dabelow

im 3ten Theile seiner Lehre vom Concurse, §. 369. (erste Ausgabe.)

enthält hierüber das Nöthige. Eigentlich ist die Separation in dem Titel der Pandecten: de separationibus, nur für die Erbschafts-Gläubiger angeordnet; allein theils wird sie aus dem L. 5. §. 15. 16. D. de tributor. action., theils analogisch hergeleitet, und quasi separatio genannt; welches die Praxis bestätigt. Ich wüßte in der That nicht, was man dagegen sagen könnte, diese Separation auch in Hamburg statt finden zu lassen. Alle Billigkeit spricht dafür, daß der Gläubiger, der in besonderer Hinsicht auf das eine Etablissement des Schuldners sein Augenmerk richtete, als er Credit gab, sich in der Erwartung, daraus befriediget zu werden, nicht trügen müsse. Auch ist ja dieser Anspruch mit der Einrichtung in unserm Staate, in Betref der Gläubiger auf Grundstücke, völlig in Einstimmung, und folgt übrigens analogisch aus dem Art. 64.

Wenn demnach in Hamburg ein Mann in der einen Eigenschaft Concurs erklärt, in der andern nicht; so können allerdings die Curatoren der Fallit-Masse die Liquidation des andern Etablissements fordern, um den

Ue-

Ueberschuß zu erlangen; aber daß beyde Massen, die insolvent gewordene und die zahlfähige, zusammengeworfen werden, können sie nicht verlangen. Die Gläubiger des zweyten Etablissements sind ohne Widerrede befugt, zusammen zu treten, und eine Administration zu wählen, die die Masse des zweyten Etablissements constituire, und den Ueberschuß ausliefere. Nur freylich bis dahin, daß die bemerkten Gläubiger dieserwegen zusammentreten, maaßen sich mit Recht die Curatoren der Fallit-Masse der Administration an.

Es wird hier der gelegenste Ort seyn, die von der Separation bey einer Erbschaft handelnden Art. 67. und 68. zugleich mit abzuhandeln.

Art. 67.

Wenn Schulden auf eine Erbschaft haften, und der Erbe fallit wird, können Creditores des Erblassers in 2 Jahren separationem bonorum verlangen.

Hat ein Fallite eine Erbschaft, worauf einige Schulden haften, angetreten, so können die Creditores seines Erblassers binnen 2 Jahren, von der Zeit an zu rechnen, da der

Erb-

Erblasser verstorben ist, oder, falls ein anderer den Usumfructum der Erbschaft hätte, von der Zeit an, da der heres usufructuarius gestorben, und der Fallite zum Besitz derselben gelanget ist, die Separationem bonorum hereditariorum von des Falliti Gütern wohl verlangen. Sind aber diese 2 Jahre verflossen, ohne daß der Creditor den Erben vor einen der Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter vorfordern lassen, (als in welchem Falle er a die citationis noch 2 Jahre zu geniessen hat) oder der Debitor hat die Schuld indessen durch eine Novation zu seiner eigenen gemacht; so kommen seine eigene und der Erbschaft Creditores ohne Unterschied, nach ihren Privilegien und der Zeit-Ordnung, zur Perception.

Zusätze der Deputation.

Die Worte: — „ohne daß der Creditor den Erben vor „einen der Herren Bürgermeister oder Gerichts-Ver„walter vorfordern lassen, (als in welchem Falle er „a die citationis noch 2 Jahrr zu geniessen hat,)“ sind zugesetzt.

Er-

Erläuterung.

Es ist hier von dem, aus dem gemeinen Rechte bekannten jure separationis die Rede. Ein Erbe stellt die Person des Verstorbenen vor, und steht demnach mit den Gläubigern dieses Verstorbenen in einem andern Verhältnisse, als mit seinen eigenen. Eine Erbschaft, welche den Erben bereichert, ist nicht anders vorhanden, als wenn zuvor alle, die Erbschaft betreffenden Schulden abgetragen sind; also wäre nichts widernatürlicher, als die Gläubiger des Verstorbenen, mit den des Erben gleich zu setzen *). Um eine Separation zu Stande zu bringen, muß man allerdings wissen, was der Verstorbene gehabt habe. Freylich, je länger die Zeit, da die Erbschaft fällig war, verstrichen ist, je schwerer wird dies; also dürfte das strenge Recht wohl bestimmen, daß die Separation in soferne und so lange statt haben solle, als sie mit Sicherheit geschehen könne. In einem Handlungsstaate dürfte dies um so mehr geschehen, weil man nicht sagen kann, der Erbe ist durch das er-

*) Ist es nicht eben so widernatürlich, die Gläubiger des Verstorbenen mit den Erben gleich zu setzen, wenn etwa die Erbmasse mehr verschuldet ist, als der Erbe? — nein, denn der Erbe übernimmt die Schulden, durch die Erbes-Antretung, als seine eigenen, wie bey der Novatione. Er konnte ja der Erbschaft renunciiren So wohl demnach, als ihm die Renunciation frey steht, muß den Gläubiger die Separation gestattet werden.

ererbte Vermögen, (in soferne er damit handelt,) um ein Bestimmtes reicher geworden, weil das ererbte Vermögen in Handlungs-Geschäften vielleicht wieder verloren ist. Indeß dergleichen, auf richtige Beurtheilung sich gründende Distinctionen, sind in der Falliten-Ordnung schon zu oft aus den Augen gesetzt, als daß man sich wundern sollte, hier etwas anders, als eine festgesetzte Zeit zu finden, über welche hinaus keine Separation geschehen soll. Indeß muß doch zur Rechtfertigung bemerkt werden, daß auch im römischen Rechte eine Zeit bestimmt ist, über welche hinaus die Separation nicht mehr statt hat. Dort sind es 5 Jahre. In unsrer Falliten-Ordnung sind 2 Jahre zu der Separation bestimmt; und es ist die Vorsicht gebraucht, besonders anzuordnen, daß der Zeitpunkt, von welchem an? nur von dem Zeitpunkte gerechnet werden solle, da der Erbe zum vollen Gebrauch und Genuß der Erbschaft gekommen ist. Sonst könnte man allerdings fragen: wie, wenn nun der Schuldner, von dem die Rede ist, zwar zum Erben, aber unter der Bestimmung, eingesetzt wäre, daß er, vor eines andern Tode, weder den Genuß, noch die Disposition über die ererbten Güter, haben solle? Wie dies oft der Fall ist, daß z. E. ein Erblasser seiner zweiten Frau den Genuß aller, oder wenigstens einiger Güter, bis an ihren Tod vermacht, und seinen Kindern erster Ehe, als Erben dieser Güter, erst nach dem Tode der Stiefmutter die Erhebung der Güter gestattet. Es würde eine, der Absicht der Gesetze völlig zuwiderlau-

laufende Entscheidung seyn, wenn man hier den Zeitpunkt, wo der Schuldner Erbe würde, für den Anfang der zwey Jahre annehmen wollte. Denn es sind ja die Erbschafts-Güter noch gar nicht mit dem Vermögen des Schuldners vermischt; es bedarf also keiner Separation.

Geht die Verfügung über den Verlust der obigen Rechtswohlthat, nach Ablauf von zwey Jahren, nur auf die Gläubiger, die ihre Forderungen anstellen konnten, aber es vernachläßigten, — oder, auch auf die Gläubiger, deren Forderungen noch nicht fällig waren? Die Frage ist bedenklich. Wahr ist es, daß derjenige seine Rechtswohlthat mit voller Gerechtigkeit verliert, der es vernachläßigte, seine Forderung einzutreiben; und dagegen, daß man sehr unbillig den Gläubiger, dessen Forderung erst nach mehreren Jahren fällig ist, seine Rechtswohlthat verlieren lassen will, zumal da es ihm sehr übel genommen werden möchte, wenn er ohne Anzeigen der Insolvenz, auf jeden unerwarteten Fall, zur Erhaltung seines etwanigen Separations-Rechtes citiren lassen wollte. Indeß allerdings, im Gesetze ist keine Ausnahme zum Vortheil dieses Gläubigers zu finden.

Daß an keine Separation zu denken ist, wenn der Gläubiger es sich hat gefallen lassen, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit als Erben, in die seiner eigenen Verbindlichkeit umgeändert hat, (eine Umänderung, welche das römische Recht Novation nennt,)

nennt,) — ist sehr klar. Indem der Gläubiger sich ja dadurch einen neuen Schuldner gewählt, und den vorigen entlassen hat. Wer das Gegentheil behauptete, und darüber einen Proceß anfangen wollte, würde, auch ohne daß das Gesetz darüber etwas bestimmtes verordnet hätte, als ein frivoler Streiter abgewiesen werden müssen. Immer mag indeß diese überflüssige Genauigkeit des Gesetzes das Gute bewirken, daß unbedachtsame Menschen gewarnet werden, sich zu dergleichen, ihnen schädlichen Abänderungen, nicht verleiten zu lassen. Mit dem gegenwärtigen Artikel hängt der folgende genau zusammen.

Art. 68.

Recht der Legatarien in den Erbschafts-Stücken des Erblassers, wenn der Erbe falliret.

1) Die Legatarii haben, wenn der Erbe fallirt, eine vorzügliche Hypothek in den Erbschafts-Gütern des Testatoris, als liegenden Gründen, belegten Capitalien, oder andern noch vorhandenen Erbschafts-Stücken, jedoch nicht länger, denn auf 2 Jahre.

2) Es gehen aber diese 2 Jahre von der Zeit an, da ihnen, es sey per publicationem Testamenti, oder sonst, die Wissenschaft von dem ihnen vermachten Legato zukömmt, und da der Erbe, nach den vorhergehenden Artikeln, zum Besitze der Erbschaft gekommen.

3) Nach Verlauf solcher 2 Jahre höret diese Hypothek auf; welches auch geschicht, wenn der Legatarius sein Legatum in eine Obligations-Forderung verwandeln lässet.

4) Ist aber ein gewisses Stück legirt, so kann der Legatarius solches, so lange es noch in des Debitoris Gewahrsam ist, allemal jure dominii vindiciren.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Das Recht der Separation geht auch auf Vermächtnißnehmer. Es wird hier vorausgesetzt, daß

die Erbschaft nicht verschuldet sey, wohl aber der Erbe. Nun könnte man Bedenken haben, ob die Gläubiger des Erben ein besseres Recht hätten, oder die Legatarien der Erben? — Allein, nach einer kurzen Ueberlegung findet man, daß eine Erbschaft nicht vorhanden ist, ehe nicht, nach dem Willen des Erblassers, die Vermächtnisse davon abgezogen sind. Wenn demnach der Erbe, ehe er die Vermächtnisse ausgezahlt hat, fallirt, so sollen die Legatarien eine Hypothek, und zwar eine vorzügliche Hypothek, an den Gütern des Verstorbenen haben. Das Vorzügliche dieser Hypothek besteht darin, daß dieselbe sich auf unbewegliche und bewegliche Güter erstreckt. Und man darf sich über die Erklärung des hier gestatteten Rechtes nicht lange bekümmern, wenn man nur weiß, daß alle Güter, die sich noch in den Händen des Falliten befinden, hergegeben, und von der Masse getrennt werden müssen, um zur Befriedigung dieser Legatarien zu dienen. Auch dies Vorrecht ist auf 2 Jahre beschränkt. Indeß macht der §. 2. des obenstehenden Artikels einen merkwürdigen Unterschied. Haben die Legatarien von dem ihnen bestimmten Legate auf irgend eine zuversichtliche Art Wissenschaft erhalten, der Erbe aber ist noch nicht zum Besitze der Erbschaft, und demnach zu der Fähigkeit gekommen, die Vermächtnisse auszuzahlen; so fangen diese 2 Jahre erst von dem Tage an zu laufen, da der Erbe den Besitz erlangt, die Legatarien also ihm nachgesehen haben. Ist der Erbe aber im Besitze gewesen, und die Legatarien haben keine

Nach-

Nachricht von dem Legate erhalten; so ist der Termin, von welchem die Verjährungszeit anfängt, erst die Zeit dieser Wissenschaft. Ohne Zweifel wird eine eydliche Bezeugung: nichts von dem Legate gewußt zu haben, — hinreichen, den Vermächtnißnehmer zu der Rechtswohlthat zu qualificiren.

Die Verjährungszeit ist, wie gesagt, zwey Jahre; früher wird das Recht, nach der Bemerkung des dritten §., verloren, wenn der Legatar sich den Erben zu seinen privativen Schuldner gewählt, und eine Obligations-Forderung in Bezahlung des Legats angenommen hat. Die Legatarien haben endlich das Recht, als Gläubiger zur Masse zu gehen, wenn die 2 Jahre verflossen sind.

Im §. 4. ist von der Verjährung, das Legat ausgenommen, das in einem gewissen Stücke besteht. Es wird für ein Commodatum gehalten, wenn der Legatar dasselbe dem Erben in Händen läßt; und er hat die Vindication. Es versteht sich hierbey, wie bey der vorher erwähnten Hypothek, daß der Erbe nicht allein, wenn er selbst im Besitze der Sache ist, sondern auch wenn er sie einem andern, ohne jedoch demselben Rechte darauf eingeräumt zu haben, hingegeben hat, als Besitzer betrachtet wird. Die Vindication findet statt, und man hat keinesweges darauf zu achten, daß der dritte etwa ein Retentions-Recht daran behaupten möchte. Ist der Schuldner selbst Besitzer, so können keine anderweitige Rechte

darauf geltend gemacht werden, wenn vielleicht der Schuldner dieselben verkauft, oder eine Zahlung darauf angewiesen hätte. Wovon im 2ten Theile dieses Buches S. 146 gehandelt ist. Wie aber, tritt der Werth an die Stelle der Sachen, wenn der Schuldner sie veräussert hätte, und die Masse dadurch bereichert wäre? Es würde wohl, nach der Analogie des §. 2. des Art. 26. der Falliten-Ordnung, darauf ankommen: ob das Geld noch ausstehe? Dann freylich bin ich der Meynung, daß die Legatarien Rechnung darauf geltend machen können; sonst aber, wenn das Geld schon in die Casse des Schuldners gekommen ist, nicht mehr.

Das Recht der Separation haben die Gläubiger nicht de jure, sondern de facto; es muß von ihnen nachgesucht werden. Die Legatarien, wenn sie zu vindiciren berechtiget sind, können im Wege Rechtens gegen die Curatores der Masse auf Ausliefe-rung der Stücke dringen. Ist es eine Summe Geldes, die sie aus den Gütern, auf welche sie eine vorzügliche Hypothek haben, ziehen wollen; so werden die Curatores angehalten, die Güter zu Gelde zu machen, über den Verkauf Rechnung abzustatten, und den Legatarien, so viel zu ihrer Befriedigung erforderlich ist, herauszugeben. Das übrige fällt in die Masse. Fehlt etwas an den Legaten, so gehen die Legatarien zu Masse des Schuldners, als welcher ja Erbe ist. — Andere Gläubiger, die die Separation verlangen, können, so lange ihrer nicht so viele

sind,

sind, daß über die separirten Gegenstände gleichfalls die Insolvenz erklärt werden muß, — die Administration den Curatoren des Schuldners überlassen, und aus dem Gelde, das von den verkauften Gütern gelöst wird, ihre Bezahlung verlangen. Sind aber die Güter, die separirt werden sollen, offenbar so viel nicht werth, als die Forderungen, die darauf gemacht werden; so dürfen die Separatisten unbedenklich eine eigene concursmäßige Administration dieser Güter für sich, und deren Auslieferung von den Curatoren des Erben, fordern. Sie behalten dabey freylich das Recht, mit dem Ueberreste ihrer Forderung sich bey der Masse des Erben zu melden.

Art. 65.

Die Separation einer Compagnie muß den Creditoribus kund gemacht, und die Firma ausgelöscht und verändert werden, sonst bleiben die Socii in solidum verhaftet.

Compagnons, die aus einer Handlung scheiden, müssen, falls sie sich von gemachten Compagnie-Schulden befreyet sehen wollen, den Creditoribus samt und sonders die Separation zu ihrer Nachachtung bekannt machen, und beschaffen, daß ihre Namen, oder

die

die bis daher gebrauchte Firma, unter den Obligationen ausgelöscht, oder verändert werden; widrigenfalls bleiben sie als Socii in solidum verhaftet, und soll sie die Ausflucht, die Trennung sey notoria, und ohnedies den Creditoribus bekannt gewesen, nicht schützen.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Dieser Artikel, der die Compagnons die fortwährende solidarische Verbindlichkeit auflegt, scheint durch die Lehre des römischen Rechts vranlaßt zu seyn, nach welcher Socii, nach getrennter Societät, nur pro rata für die Schulden verhaftet bleiben. Sonst wäre es wirklich sonderbar, wenn irgend einer auch nur den Gedanken hegte, daß die Trennung der Compagnie, sobald sie notorisch wäre, ihn von den Schulden befreyte. Die Art der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben, es wird also eine jede Privat-Nachricht hinreichen, welche indeß mit dem Anerbieten zur Berichtigung der Rechnungen und Forderungen verbunden seyn muß; sonst würde die Anzeige so wenig nützen, als sie dazu dienen könnte,

die

die auf Schuldverschreibungen stehenden einzelnen Namen der Compagnons, oder die Signatur, welche die Namen aller begreift, die Firma, zu tilgen oder zu ändern. Ersteres geschieht nur durch Bezahlung oder anderweitige Befriedigung des Gläubigers, und letzteres, da die Schuld auf andere, oder einige der Compagnons nur, übertragen wird, könnte allein durch eine Delegation geschehen.

In jetzigen Zeiten setzt man den Circulairen, womit die Compagnons ihre Trennung, ihren Correspondenten notificiren, gewöhnlich das Proclam hinzu. Denn nur dadurch ist man sicher, keinen, der Forderungen machen könnte, übergangen zu haben. Es wird bey Trennungen von Societäten gewöhnlich einem der Compagnons die Liquidation übertragen, welcher dann der Uebernehmer der Handlung ist. Nun setzt man hinzu, daß, wer der Uebernahme zu widersprechen habe, sich melden solle, oder gleichfalls zu präcludiren wäre. Ohne Zweifel ist dies sehr wohl erlaubt, und hat die Wirkung, daß nun der Uebernehmer allein verhaftet bleibt, die übrigen aber frey werden. Indeß, dünkt mich, widerspricht dies der Aufforderung an alle Gläubiger, sich bey Strafe der Präclusion zu melden. Wer sich nicht meldet, ist gänzlich präcludirt, und wer sich meldet, wird es thun, um bezahlt zu werden, nicht aber, um die Compagnons, die ja nicht bey einander bleiben wollen, zu zwingen, beysammen zu bleiben. Er hat keine andere Wahl, als sein Geld zu nehmen.

Uebrigens hat man wohl zu bemerken, daß die Präclusive nur gegen unbekannte Gläubiger geht, und daß dem bekannten, eine Schuldverschreibung besitzenden Gläubiger, zum Beyspiel, dadurch nicht die Namen der Schuldner auf seiner Obligation unnütz werden. Was das Recht betrift, sich durch ein Proclam, vor der gesetzlichen Verjährungszeit, von seinen Schulden befreyen zu dürfen, so ist alles, was man dagegen sagen möchte, durch dasjenige widerlegt, was durch den Art. 80. §. 2. bestimmt wird. Unleugbar ist es, daß dadurch einem wohlbegründeten Rechte eines Gläubigers, den der Schuldner in seinen Büchern nicht angeschrieben hat, oder an den er nicht denkt, großer Abbruch geschieht. Aber der gute Glaube des Schuldners, der sich anspruchslos hielt, nimmt dem Gebrauche des Proclams etwas von dem gehäßigen.

Der nun folgende 66ste Artikel enthält eine Vorschrift für die Erben eines Schuldners.

Art. 66.

Wenn einer der Erben die Passiva des Debitoris allein über sich nimmt, muß es den Creditoribus kund gethan werden; doch sind die Mit-Erben nur pro rata gehalten.

Und eben also soll es auch mit den Erben eines verstorbenen Debitoris, wenn etwan einer

einer derselben die passiva der Erbschaft in der Theilung über sich nimmt, beobachtet werden; nur mit dem Unterschiede, daß die Erben im Versäumungs-Fall nicht in solidum, sondern nach den allgemeinen Rechten nur pro rata ihres Erb-Antheils verpflichtet bleiben.

Erläuterung.

Es sollen die Erben nicht glauben, von den Schulden der Erbmasse frey zu seyn, wenn sie einem der Miterben die passiva übergeben haben, und dies bekannt machen. Grade als Compagnons werden auch sie betrachtet, und müssen für die Schulden aufkommen, nur daß sie nicht solidarisch, sondern pro rata verhaftet sind.

Wirklich ist bey der, noch von Schulden nicht gereinigten Erbschaft, ganz das nämliche Verhältniß vorhanden, als wenn eine Societät unberichtigte Schulden hat. Denn es sind ja die Erben, die als eine moralische Person gleichen Vortheil von der Erb-Masse verlangen. So lange diese Masse noch liquidirt werden muß, so lange ist für keinen etwas zu er-

erheben; und die Erben, die sich immiscirt haben, wenn wider Erwarten die Erbschaft unzahlfähig wäre, müssen für ihre Unvorsichtigkeit büßen, und für den Verstorbenen, Schulden bezahlen. Indeß, davon ist die Rede hier nicht, sondern blos davon, wenn die Erben die Erbmasse getheilt, und die Berichtigung der Schulden einem von ihnen übertragen haben. In der That ist dieser nur als ihr Bevollmächtigter anzusehen, und in den Verhältnissen der Gläubiger wird dadurch nichts geändert. Mag dieser Miterbe immer hinlängliche Fonds zur Bestreitung der Schulden erhalten haben, woferne er die nicht zu dem bestimmten Zwecke anwendet, so fällt die Last davon auf die Miterben. Sie müssen also, wenn sie von ihrer Uebertragung der passivorum an einen ihrer Miterben, den Consens aller Gläubiger mit diesem zufrieden zu seyn, beschaffen, und wegen der etwanigen unbekannten, ein Proclam extrahiren, sonst bleiben sämmtliche Erben verhaftet. Man hat, wenn die Erbschaft unvermuthet insolvent wäre, den Erben, die sich in guter Meynung in die Erbschaft immiscirt haben, nicht mehr Last auflegen wollen, als das römische Recht ihnen auflegt; darum ist hier geordnet, daß sie nur pro rata haften sollen.

Von

Von den Schulden der Frau.

Nirgends wird in der Falliten=Ordnung etwas von den Schulden der Frau, und der Verbindlichkeit des Mannes, für die Schulden der Frau zu haften, gesprochen. Da aber hiervon oft die Frage vorkömmt, so kann ich nicht umhin, etwas darüber zu sagen.

Es ist der Art. 8. Tit. 8. P. II. der Statuten, welcher von den Schulden einer Frau spricht; dieser muß demnach hier zum Grunde gelegt werden. Unsere Fallit=Gesetze kennen keine Concurs=Erklärung der Frau anders, als einer solchen, die, laut des angezogenen Art. 1 T. 8. P. II. Statutorum, Handlung treibt. Diese wird, in den für und wider sie geltenden Rechten, völlig wie ein Mann betrachtet; sie contrahirt in den Handlungsgeschäften ohne Curator, und ihr ganzes Vermögen dient zur Befriedigung der Gläubiger. Hierbey wäre demnach nichts weiter zu bemerken. Allein es giebt einen besondern Fall, der Bedenklichkeit macht; man denke sich, eine verheyrathete Frau treibt, ohne Verbindung mit den Geschäften des Mannes, eine Handlung für sich. Die Handlung wird unzahlfähig: was sind die Gegenstände, die zur Befriedigung der Gläubiger dienen? Ist es das ganze Vermögen des Mannes? Ich mag über das Ganze nicht absprechen, aber meine Meynung ist folgende: es wird freylich die

Frau

Frau nicht ohne die Erlaubniß des Mannes Handlung treiben können; aber man wird, dünkt mich, nicht behaupten dürfen, daß er, da er sie auf ihren eigenen Namen die Handlung führen ließ, mit seinem ganzen Vermögen dafür haften wolle. Da er nicht seinen, sondern der Frauen Namen, zur Firma der Handlung dienen läßt, so ist Beweis genug vorhanden, daß er nicht als eigentlicher Theilhaber der Handlung, gelten will; jedermann, der mit der Frau contrahirt, erhält dadurch also einen Wink, darnach zu fragen, wie viel Geld der Mann der Frau zur Disposition ausgesetzt habe. Soviel demnach, und alle Gegenstände, die die Handlung ausmachen, müssen den Gläubigern hingegeben werden. Kann man indeß beweisen, daß die Frau über das ganze Vermögen zum Besten der Handlung hat disponiren können, oder kann man die Theilnahme des Mannes an der Handlung, wie bey einer Societät, darthun; so gelten die Grundsätze, wie zufolge des 64sten und 65sten Artikels der Falliten-Ordnung ohne Zweifel hierbey. Worauf ich mich beziehe. Ist die Handlung zwar von der Frau, aber Namens des Mannes geführt, so ist die Frau wie ein Institor zu betrachten, und der Mann wird für den Schuldner genommen.

Ohne Vollbortung (Zustimmung) des Mannes, oder des kriegischen Vormundes, des Curatoris sexus, kann, nach dem A. 1. Tit. 8. P. II. Statutorum, eine Frau, die keine Handlungsfrau ist, nichts kau-

kaufen, als Leinwand und Flachs zu des Hauses Nothdurft. Was also hiervon gekauft ist, muß der Mann ohne Widerrede bezahlen. Die Beschränkung zu des Hauses Nothdurft indeß macht es jeden Verkäufer zur Pflicht, große Quantitäten, die offenbar mehr sind, als des Hauses Nothdurft erfordert, nicht, ohne den Mann zu fragen, zu verkaufen. Er sieht dann ja ein, daß die Frau ihr Recht mißbraucht. Zwar ist des Hauses Nothdurft sehr unbestimmt, allein eines jeden ehrliches Urtheil wird das Bedürfniß einigermaßen abmessen können, und der Verkäufer, der hierin leichtsinnig wäre, hat es sich zuzuschreiben, wenn er nicht bezahlt wird. Es kann freylich auch die Frau bey mehreren Verkäufern des Hauses Nothdurft kaufen, und jeder kann es ihr im guten Glauben geben. Hier mißbraucht die Frau allerdings ihr Recht, aber der Verkäufer weiß es nicht, also muß der Mann bezahlen.

Ferner macht sich der Mann verbindlich, für die Frau zu bezahlen, wenn er ihr Credit verschaft; indem er Rechnungen, die sie gemacht hat, dadurch gut heißt, daß er sie bezahlt. Wer einmal eine Rechnung bezahlt erhalten hat, darf der Frau mehr creditiren. Denn der Mann hat durch das einmalige Bezahlen zu erkennen gegeben, daß die Frau seinen Willen erfülle, indem sie kaufe, und keiner besondern Genehmigung von ihm bedürfe. Wenn man Bedenken tragen möchte, die Principien des Mandats-Contractes hier anzuwenden; so sind es die

Prin-

Principien aus dem römischen Titel: quod Jussu, die statt haben.

s. Schmidt gerichtliche Klagen und Einreden, §. 1410. In solchen Fällen also sind die Zeitungs-Anzeigen, wodurch der Mann die Frau den Credit nimmt, sehr nützlich, und erreichen den Zweck. Kein Verkäufer kann sich damit entschuldigen, die Anzeige in der Zeitung nicht gelesen zu haben; er, der nur aus Thatsachen schloß, daß er der Frau Credit geben könne, mußte sich um alles bekümmern, was ihn vom Gegentheil belehren konnte; er mußte also Zeitungen lesen. Ein anders wäre es, wenn der Mann der Frau bey einem Verkäufer, auf bestimmte ausdrückliche Art, Credit gemacht hätte; dann könnte man der Unwissenheit des Verkäufers etwas zu gute halten, und seine Einrede: „die Aufkündigung des Credits hätte auf die nemliche Art geschehen müssen, als er verschaft wäre," gelten lassen. — Bey allem Credite, den der Mann der Frau durch stillschweigende Billigung verschaft, muß sich indeß der Verkäufer in gehörige Schranken halten. Wenn der Mann einiges erlaubt, so erlaubt er nicht alles. Er kann der Frau gestatten, für mäßige Summen zum Putz auszunehmen; darum aber noch keine große Summe billigen. So würde der Juwelenhändler z. B., der der Frau das eine Jahr für einige 100 m& Waaren auf Credit gegeben, und von dem Manne Bezahlung erhalten hätte, sehr unüberlegt handeln, wenn er die Frau das andere Jahr für mehrere 1000 m& ausnehmen ließe. Sit modus in rebus, und

er

würde sicher von dem Manne mit der Einwendung: daß er erst habe anfragen können, — abgewiesen werden dürfen. Alle, ohne Billigung des Mannes nun, contrahirte Schulden der Frau, haben, nach den Statuten, kein Recht der Execution, weder gegen den Mann, noch gegen das Vermögen, das die Frau dem Manne zubringt. Denn, auch das letztere gehört dem Manne, die Frau hat nichts eigenes. Eben so wenig findet gegen die Frau, in dem angegebenen Falle, die persönliche Haft, noch die Abnehmung des Oberkleides statt. Dies letztere ist nur bey der Frau, die einen Vormund hat, geordnet. Der Gläubiger muß also seine Forderung einbüßen. Ohne Zweifel indeß wird der Gläubiger nicht nöthig haben zu dulden, daß die Frau die ihm abgetrogenen Güter ferner behalte; nein, er vindicirt, was noch da ist. Auch versteht es sich, daß der Mann nicht das Gekaufte mit zu seinem Nutzen angewendet, oder mit genossen haben müsse; sonst ist er ex versione in rem verhaftet.

Es ist noch ein Fall möglich, wo dem Gläubiger Mittel übrig bleiben, sich zu erholen; der nemlich, da die Frau eigne, von dem Vermögen des Mannes separirte Güter besitzt. Es ist hier der Ort nicht, zu beweisen, wie diese Ausnahme von der Gütergemeinschaft statt haben könne; aber daß die Sache statt finde, ergiebt sich schon aus dem Art. 28. der Falliten-Ordnung. Die Frau muß zu allen solchen, besonders besitzenden Gütern, einen

Vor-

ordentlichen Curator haben, der vielleicht auch der Mann selbst seyn mag; aber immer ist dieser nur als Curator, nicht als der, die Güter verwaltende Ehemann, zu betrachten.

Die Schulden, die eine nicht verheyrathete Frau, mit Zustimmung ihres Curators, gemacht hat, muß sie bezahlen. Der Curator hat allerdings die Pflicht auf sich, der Curandin zum guten Haushalten zu rathen; aber ich möchte doch auch nicht behaupten, daß er recht hätte, der Frau, die nun einmal verschwenderisch wirthschaftet und wirthschaften will, dadurch wohl zu thun, daß er gegen einen unschuldigen Gläubiger den Rechtssatz, daß die Forderung ohne seine Zustimmung entstanden, also ohne Kraft wäre, geltend machte. Möge sie büßen, was sie verschuldet hat. Die Execution, die dem Gläubiger in unserm Artikel dahin gestattet wird, der Frau das oberste Kleid abzunehmen, soll nur, statt der persönlichen Haft bey Männern, eintreten; sonst kann die Execution zuerst auf die Güter gehen. Der Artikel will nur nicht, daß die Frauenspersonen wegen Schulden mit Personal-Arrest belegt werden; daher ist jene Art der Execution eingeführt, und dieselbe darf ohne Zweifel auch in jetzigen Zeiten statt haben. Freylich muß sich der Exequent, bey schwerer Verantwortung, in den Schranken der Ehrbarkeit halten. Ehemals, da die Frauen beständig mit einem sogenannten Regenkleide giengen, war die Abnehmung dieses, als des obern Kleides, leichter, als es jetzt

seyn

seyn mag. Ueberhaupt soll die verordnete Abnehmung des Kleides wohl mehr eine Beschimpfung, um die Frau zu bewegen, Anstalten zur Zahlung zu machen, seyn, als daß der Gläubiger sich hieraus, wie aus einem Pfande bezahlt machen sollte. Denn es heißt in dem Artikel: bis daß er bezahlt ist. Indeß kann auch der Werth des Kleides zur Befriedigung angewendet werden. — Die Abnehmung des Kleides kann übrigens mehrmals wiederholt werden.

Von dem Falle, wo das Vermögen der Frau, aus besonderer Ursache, haftet.

Bey aller Begünstigung der Frau, das, dem Manne eingebrachte Vermögen, wieder zu sich nehmen, und aus seinem Bankerotte retten zu können, läßt sich doch ein Fall denken, wo der Frauen Eingebrachtes zur Befriedigung der Gläubiger gefordert werden könnte. Man nehme an, daß der Frauen ungeheure Verschwendung, erweislich, allein an dem Bankerote Schuld wäre. Eswerde dies durch die Ausgaben, die der Mann jährlich für die Frau hätte leisten müssen, gemacht werden können. Sind diese in keinem Vergleiche mit den Handlungs-

schulden, ergiebt es sich, daß, obgleich der Mann zu Anfange der Ehe einigermaßen verschuldet war, doch in der Folge die Umstände sich so geändert haben, daß nicht allein bey der Handlung, oder dem sonstigen Gewerbe des Mannes, nichts unbezahlt würde geblieben seyn, sondern auch die eigentlichen Unkosten des Hausstandes davon würden haben bestritten werden können; und daß die privative Verschwendung der Frau, die der Mann freylich zugelassen habe, blos allein den Concurs nothwendig gemacht habe; so, dünkt mich, läßt sich vieles für die Meynung sagen, daß die Frau mit ihrem Gelde bezahlen müsse, was sie verschuldet hat. Denke man noch hierzu, daß die Gläubiger der Frau es sind, die dem Manne dadurch, daß sie Befriedigung fordern, zum Concurse treiben. So wird man sehr stark versucht, das Vermögen der Frau zu dem Concurse zu ziehen, sich für berechtigt zu halten. Das Gesetz, daß nemlich eine Frau, durch die Schicksale des Handels, nicht gleich um das Ihrige gebracht werden solle, ist eigentlich nur für die Handlung gegeben. Ist dies nun erweislich nicht der Fall, sind die Schulden nicht durch die Handlung entstanden, und noch mehr, ist der Fallite kein Kaufmann, der nur nach unserer, für Kaufleute eingerichteten Fallit-Ordnung, behandelt wird, weil wir kein anderes Recht haben; so, dünkt mich, muß man nicht anstehen, die Frau büßen zu lassen, was sie gesündigt hat. Freylich bestimmen, wie gesagt, unsere Gesetze nichts darüber, aber es wäre doch ein wahrer Man-

gel

gel an Gerechtigkeit, wenn eine vernünftige Justizpflege hier nicht aus den innern Gründen des Rechts entscheiden dürfte.

Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, S. 93, erwähnt der Sache, daß nemlich die Frau, was sie aus zu großem Wohlleben genossen, sich von dem Heyrathsgute, das sie vindiciren will, müsse abziehen lassen.

Art. 31.

Würkung der geschehenen exheredationis bona mente des Falliten,

1) Wann ein Fallitus von seinem Vater, Mutter oder andern nahen Bluts-Verwandten bona mente exhereditet worden, so können Curatores bonorum sich solcher Erbschaft nicht anmassen, falls die exheredatio bona mente facta, nur durch Testamenta, oder andere rechtliche Dispositiones, erweislich gemacht ist;

Auch in Ansehung der Erb, Güter, und der vorhin auf ihn mit verfallen gewesenen Erbschaft.

2) Und hieran soll nicht hindern, wenn gleich der Testator in favorem des Falliten Kinder, oder falls dieser unbeerbt, in favorem seiner des Testatoris nächsten Erben von Erb-Gütern disponirt hätte, oder wenn vorgewandt würde, daß die Erbschaft einer testirenden Witwe schon vorhin auf den Debitorem mit verfallen gewesen wäre.

Desgleichen der Renunciation des Falliten zum Vortheil seiner Kinder;

3) Ebenmässig mag ein Debitor zum Vortheil seiner Kinder, wenn er deren im Leben hat, und zum Nachtheil seiner Creditorum einer ihm angefallenen Erbschaft ab intestato wohl renunciiren; jedoch, daß er alsdann seinen Kindern Vormünder bestellen lasse, und sich der Administration gänzlich begebe.

Es sey dann, daß er, zu der Zeit, da ihm die Erbschaft anstirbt, unbeerbet wäre.

4) Sollte er aber zu der Zeit, da ihm die Erbschaft anstirbt, unbeerbet seyn, so ist seine Renunciation unstatthaft, Curatores bo-

bonorum können sich derselben auf alle Wege anmaassen, und die Erbschaft von denen, welche sie besitzen, den Rechten gemäß, fordern.

Zusätze der Deputation.

Die Worte: in favorem des Testatoris nächsten Erben. Ferner: oder wenn vorgewandt würde, daß die Erbschaft einer testirenden Witwe ..... wäre, — sind zugesetzt.

Erläuterung.

Die gegenwärtige Verordnung ist zur Schonung derjenigen Personen, die den Falliten als ihren nächsten Erben zu betrachten haben, oder besonders, ihm Erbgüter zu hinterlassen hätten, eingerichtet. Sehr gehäßige Leidenschaften würden aufgeregt werden, wenn der, welcher Erbgüter besitzt, die Voraussicht hätte, daß sein Vermögen künftig dazu angewendet werden müsse, vorige Schulden zu bezahlen. Mit Bitterkeit im Herzen würde der Erblasser aus der Welt gehen, wenn er die Nothwendigkeit vor sich sähe, den Gläubigern die Erbschaft zu überlassen. Sicher würden Familienzwiste und Unversöhnlichkeit zwischen dem Falliten und seinen Angehörigen entstehen, wenn derselbe nicht allein das jetzige Vermögen,

gen, sondern auch die Hofnung auf künftige Erbschaften, vernichtet hätte. Es ist demnach ein sehr weises wohlüberlegtes Gesetz, das dem Erblasser den Trost erlaubt, seinen unglücklichen Verwandten wieder glücklich machen zu dürfen.

Wenn der Erblasser wohlgewonnen Gut besitzt, so zeigen sich die wohlthätigen Wirkungen dieses Gesetzes nur in soferne, als dem Falliten ein Pflichttheil gebührte. Aber bey den Erbgütern ist die Anordnung äußerst wichtig. Denn es besteht ja bey uns das altadliche Recht, das freylich keineswegs auf bürgerliche Verhältnisse gute Anwendung leidet, — daß über ererbte Güter testamentarische Dispositionen nicht statt finden sollen. Daß nun dieses Recht, das man beobachten muß, so lange es besteht, der Verfügung in dem gegenwärtigen Falle keine Hindernisse setzen solle, dies war der Sinn des, der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfes. Die Deputation derselben gab dem Entwurfe nicht allein vollen Beyfall, sondern bemühte sich auch noch, die Verfügung über alle Bedenklichkeiten zu erheben. Und daher enstand der Zusatz, in Betref der testirenden Witwe.

Der erste §. des Artikels ist sehr einfach, indem dem Vater, der Mutter, oder den nächsten Verwandten des Falliten, das Recht gegeben wird, den Falliten bona mente zu enterben. Es ist nach römischem Rechte schon bekannt, daß, so gehäßig die

Ent=

Enterbungen waren, dieselben doch, sobald sie in guter Absicht, d. h., zum wesentlichen Vortheile des Erben selbst, geschahen, begünstiget wurden; v. L. 16. §. 2. de curat. furios. — Berger oeconomia juris, pag. 375.

Aus diesem ersten §. unsers Artikels würde demnach nichts anders, als eine Bestätigung des gemeinen Rechts, zu nehmen seyn, daß nemlich Vater und Mutter befugt wären, den Kindern ihr Pflichttheil in guter Absicht zu entziehen. Die andern Blutsverwandten, denen man einen Pflichttheil zu hinterlassen hätte, wären Eltern und Großeltern, oder auch Geschwister, wenn eine turpis persona vorgezogen werden sollte. Andere Verwandte haben keinen Pflichttheil zu fordern. Bey diesen aber wird die Bestimmung durch den §. 2. wichtig, wo es heißt, daß auch die Enterbungen von Erbgütern statt haben sollen. Noch im Statute war man hiervon so weit entfernt, daß im P. III. Tit. 3. Art. 29. die Enterbungen nur von wohlgewonnenen Gütern erlaubt sind.

Die Worte im §. 2.: „wenn gleich der Testator in favorem des Falliten Kinder, oder, falls „dieser unbeerbt, in favorem seiner, des Testatoris, nächste Erben," — sind wirklich etwas seltsam; denn, eine bonae mentis exheredatio soll doch eigentlich den Vortheil des nächsten Erben, des Enterbten selbst, bewirken. Darf nun aber der Testator seinen nächsten Erben nach dem Falliten, d. h.,

d. h. die nach dem Falliten ihm die nächsten sind, die Güter zuwenden, so erhalten freylich die Gläubiger nichts davon, aber der Fallite hat auch keinen Vortheil. Indem des Testators anderweitige nächste Verwandten nicht immer auch seine, des Falliten, nächste Verwandten, sondern ihm oft sehr entfernt und fremde sind. So daß es ihm vielleicht lieber seyn möchte, daß die Gläubiger die Güter erhielten, und er dadurch von dem Nachmahnungs-Rechte befreyt würde. Nach dem rechtlichen Zwecke sollte es heissen: „oder falls dieser unbeerbt, seiner, des Falliten, nächste Erben;" — dem Falliten müßten die Güter nemlich auf Lebenszeit, nach Art eines Fideicommisses, gegeben werden. Denn, genießt er nicht die Einkünfte davon, wenigstens nicht gute Alimente, so kann die Enterbung nicht, bona mente geschehen, genannt werden. Dies ist die vernünftige Anordnung im römischen Rechte, weil die legitima an die Stelle der Alimente tritt, und demnach, wo dieses wegfällt, Alimente wieder eintreten müssen.

L. 16. §. 2. D. de curat. furios.

Da nun in Hambnrg das Recht auf Erbgüter noch stärker ist, als das auf den Pflichttheil; so hat auch wohl hier, in unserm Artikel, die Anordnung dem römischen Rechte gemäß seyn sollen, aber man hat sich nur im Ausdrucke geirret. Indeß ist freylich dieser Irrthum sehr schädlich, denn das Gesetz muß befolgt werden, wie es da steht. Auf die Frage: kann nicht der Fallite eine solche, nicht wirklich bona mente, und nicht zu seinem Vortheile geschehene, Ent-

Enterbung umstoßen, und es lieber wählen, die Güter seinen Gläubigern zuzuwenden? möchte ich, weil ja die Erbgüter nun eigentlich auf andere Stämme der Familie kommen, nicht nein sagen.

Sonst bedarf es bey einer wirklichen Enterbung aus guter Absicht keiner Anerkennung des Falliten. Vielmehr, wenn wirklich sein Vortheil erreicht wird, so würde seine Nichtanerkennung nichts wirken. So wenig, wie ein Verschwender durch eine solche Anfechtung der Disposition, die ihm das Capital zu seinem und seiner Kinder Besten fest machte, das Capital in die Hände bekommen kann.

s. Schulte Diss. de Exheredatione bona mente, speciatim in hereditariis ex jure hamburg. Goettingae 1774. §. XII.

Es muß indeß die Enterbung nicht allein, wie ich schon gesagt habe, wirklich zum wahren Besten des Enterbten gereichen; sondern die Ursache muß auch gerecht seyn. So würde z. B. der Mann, der wirklich nicht im insolventen Zustande wäre, sondern von dem der Testator es nur gefürchtet hätte, die Enterbung mit Erfolg angreifen können. Dies kann der Fall seyn, wenn ein Mann entweder den Concurs abzuwenden weiß, oder, wenn er ihn macht, entweder zum vollen bezahlt, oder sich von der Nachmahnung zu befreyen weiß. Diese Befreyung von den Schulden muß aber zur Zeit der Eröfnung des Testaments schon statt haben, oder wenigstens muß gezeigt werden können, daß die Schulden im kurzen wer-

werden bezahlt werden; nachher, wenn das Testament in Ausführung gebracht ist, findet ohne Zweifel die Annullirung desselben nicht mehr statt.

Geht denn das Recht der Enterbung bloß auf Falliten, oder auch auf andere, in schlechten Umständen sich befindende Personen? Der Natur der Sache nach auf alle, in tiefen Schulden steckende, und auf verschwenderische, Personen.

Wenn der instituirte Erbe stirbt, wer erbt das Capital? Der Testator hat wohl allerdings das Recht, Jemand zu substituiren; aber, wenn dies nun nicht geschehen ist, — wer erbt? Ganz gewiß des Instituirten nächster Erbe, unter der Bedingung, daß der Enterbte die Einkünfte behalte. Allein, wenn nun der Enterbte des Instituirten nächster Erbe ist, alsdann sehe ich freylich nicht ein, wie man einen Grund finden wollte, der bona mente geschehenen exheredationi noch einige Wirkung beyzulegen.

Ich komme jetzt zu dem überaus wichtigen Satze im §. 2. des Artikels: „und hieran soll nicht „hindern — wenn es vorgewandt würde, daß die „Erbschaft einer testirenden Wittwe schon vorhin auf „den Debitorem mit verfallen gewesen wäre." — Jedem Hamburgischen Rechtsgelehrten ist die merkwürdige Frage bekannt: giebt die Verordnung des A. 1. T. 3. P. III. Statuti, nach welcher, „bey dem Tode eines der Ehegatten, die Güter auf den

längst=

längstlebenden und sämmtliche Kinder fallen," — den Kindern ein Erbrecht, welches sie weiter vererben und nützen können? Es ist bekannt, daß diese Frage, durch ein Urtheil des Ober-Gerichts vom Jahre 1734, dahin entschieden ist, daß dieser Fall kein Erbrecht gäbe. Klefecker

im 4ten Theil der Saml. d. H. G. S. 475.

hat uns darüber das Vollständige mitgetheilt. Der Entscheidung dieser Rechtsfrage nun, hat, durch die vorstehende Stelle in unsrer Falliten-Ordnung, eine bestimmte Anwendung und Ausdehnung gegeben werden sollen. Obgleich Klefeckers Buch jedem meiner Leser zu Hand seyn wird, so glaube ich doch nicht, etwas überflüssiges zu thun, wenn ich das Wichtigste heraushebe; weil ich der Rechtsfrage, noch eine weitere Ausführung beyzufügen habe.

Der Fall war der: ein Mann, Namens Hinsch, starb, mit Hinterlassung einer Wittwe, eines Sohnes, und einer Tochter, welche an Sweland Busch verheyrathet war, aus welcher Ehe eine Tochter im Leben war. Die Wittwe Hinsch blieb im Wittwenstande, hielt gut Haus, und war demnach, bekanntem Stadtrechte Art. 5. T. 3. P. III. Statuti, gemäß, nicht verpflichtet, mit den Kindern zu theilen. Es starb die Frau des Sweland Busch, seine Tochter, und er selbst. Darauf starb die Wittwe Hinsch, und nun standen die Erben des Sweland Busch auf, und verlangten, gegen den Sohn der verstorbenen Hinsch, sie an die Erbschaft Theil

neh-

nehmen zu lassen, weil ein väterlicher Theil zuerst auf die Frau des Sweland Busch, dann auf die Tochter, dann auf ihn, den Vater, als Erben der Tochter, und so auf sie, die jetzigen Kläger, gefallen wäre. — Man kann keinesweges behaupten, daß der zuerst angezogene Artikel des Stadtbuches nicht sehr zum Vortheil der Kläger zu sprechen schiene. Allerdings mußte der Schein, einer natürlichen Erklärung des Sinnes desselben, weichen. In den rationibus decidendi hieß es mit Recht, Eheleute befänden sich in Gütergemeinschaft, beerbten sich also einander nicht, so wenig, als sich selbst, und die Kinder könnten, vor aufgehörter Gütergemeinschaft, (welche nach dem Tode des einen der Eltern nicht aufhörte, sondern von ihnen fortgesetzt würde,) nichts als Erbtheil acquiriren. Bey einer ehelichen Gütergemeinschaft concurire, wie dies sehr einleuchtend ist, niemand, als wer namentlich dazu gehöre, oder dessen Stelle als Theilhaber, und nicht als Erbe, vertrete; sonst fiele alles dem Letzlebenden zu. Die Bedingung, etwas aus der Gemeinschaft für sich allein zu erlangen, nemlich die Theilung, habe nicht eher statt, als in den, von dem Gesetzen bemerkten Fällen. (Nemlich: bey dem Todesfalle des zuletzt lebenden Ehegatten, bey einer zweyten Heyrath, und bey einer üblen Haushaltung der Mutter.) Die vorstehende Entscheidung, hieß es ferner in den rationibus decidendi, wäre um so wichtiger, als sonst von verstorbenen Kindern Gläubiger und Seitenverwandte kommen, und die Herausgabe eines Erb-Antheils

for-

fordern könnten. — Allerdings würde dies letztere sehr beschwerlich seyn, wenn sich die Gläubiger einer Person, die mit einem ihrer noch lebenden Eltern in der gesetzlichen Gütergemeinschaft stände, melden, und etwan gar die Theilung aus der Ursache sogleich verlangen dürften, weil ein Schuldner sein ganzes Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger hergeben müßte.

Man sieht, daß obiger Proceß ganz nach den Grundsätzen der ehelichen Güter-Gemeinschaft entschieden ist. Etwa 30 Jahre später trat einer unsrer achtungswürdigsten, jetzt schon verstorbenen Rechtsgelehrten, in einem ganz ähnlichen Falle für den Kläger auf, und wollte sein Recht dadurch begründen und die ältern Präjudicate unkräftig machen, daß er den Grundsatz der Gütergemeinschaft, angrif, und behauptete: sie gelte in Hamburg nicht. Allerdings, wäre es diesem Rechtsgelehrten geglückt, seine Richter von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen zu können; so hätte nichts mehr der Entscheidung, daß das Erbrecht der Kinder statt habe, entgegen seyn können. Die Gründe wider die Gütergemeinschaft waren, wie ich im 2ten Bande dieses Werkes, S. 250, gezeigt habe, sehr triftig; die Gegengründe aber überwogen, und es blieb bey dem Grundsatze, die Gütergemeinschaft gelte in Hamburg. Eine Sache, die um so richtiger ist, als, wie ich gezeigt habe,

S. 260. des zweyten Bandes

un-

unſere Falliten-Ordnung Art. 29. ſie namentlich anordnet.

Der Kläger hatte bey dem Falle, den ich meyne, die Tochter der Wittwe zur Frau gehabt, und mit derſelben eine Tochter gezeugt. Erſt war die Frau, dann die Tochter geſtorben, und der Vater, als Erbe ſeiner Tochter, behauptete nun, an das, auf ſie verfallene großväterliche Erbtheil, Rechte zu haben.

Wenn man es nun als einen feſten Grundſatz annahm, daß die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft der Kinder mit der Mutter nicht als Erbrecht zu betrachten wäre; ſo konnte man doch immer der Muttr die Fähigkeit, Teſtamente zu machen, und eine Enterbung zu verfügen, beſtreiten. Denn, daß eine ſolche Wittwe nicht eigenmächtig über die Güter, deren Gemeinſchaft ihr zukömmt, teſtiren dürfe, iſt ohne Zweifel. Es bedurfte alſo freylich einer beſtimmt geſetzlichen Anordnung darüber; ſonſt würden die Gläubiger, eine Enterbung aus guter Abſicht anzuerkennen, nicht nöthig haben.

Wie aber, geht dieſe geſetzliche Beſtimmung blos auf die Mutter, die, nach Vorſchrift der Rechte, in den gemeinſchaftlichen Gütern mit Kindern und Kindes-Kindern ſitzen bleibt, — oder auch auf andere kinderloſe Wittwen? wenn dieſe nemlich, etwa zufolge des Ehezärters oder eines Teſtaments des Mannes, bey ihren Lebzeiten mit ſeinen Verwandten

nichts

nichts zu theilen nöthig haben, sondern die Verwandten, erst nach dem Tode der Frau, die nachbleibenden Güter erhalten sollen? Die Worte des Gesetzes scheinen allerdings die Anwendnng zuzulassen. Eigenthums-Rechte an Seiten der Wittwe können, bey einer Disposition der vorstehenden Art, nicht fehlen, welches in dem Gesetze durch die Partikel: mit (verfallen), deutlich genug ausgedrückt wird. Allein, wenn des Mannes Testament, oder der Ehezärter, der Wittwe nicht verwehrt, Capitalien zu verzehren, sondern die Erben nur auf einen Theil dessen, was nach dem Tode der Wittwe übrig bleiben möchte, anweiset; so kann man die Eigenthums-Rechte nicht läugnen. Hier wird indeß freylich vorausgesetzt, daß, wenn Erbgüter da sind, das Testament, oder der Ehezärter, etwa durch Zustimmung der Verwandten, volle Gültigkeit habe. Ist der Wittwe hingegen, durch die Verfügung des Mannes, nur der Genuß der Güter auf Lebenszeit gestattet, und den Verwandten ihr künftiger Theil bestimmt angewiesen; so bin ich nicht der Meynung, daß eine Enterbung in guter Absicht statt finden könne.

Hat der Wittwer, wenn er mit seinen Kindern, oder der Frauen Verwandten, in ungetheilten Gütern sitzen bleibt, gleiches Recht, als die Wittwe, von der das Gesetz nur ausdrücklich spricht? Mich dünkt, daß die Regel: ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio, nirgends beßre Anwendung leidet, als hier.

Im

Im §. 3. folgt nun die Lehre: von der Entsagung einer angefallenen Erbschaft, um dieselbe den Gläubigern zu entziehen. Daß die Befugniß der Entsagung der Erbschaften sowohl, als alles dessen, was der Schuldner erwerben konnte, im gemeinen Rechte sehr bestritten ist, aber, nach meiner Meynung, am Ende doch gesetzmäßig genannt werden muß, habe ich im 1sten Theile dieses Werkes, S. 71 fl., auseinandergesetzt; und ich beziehe mich darauf. Unsere Falliten-Ordnung erlaubt eine solche Entsagung nur zum Vortheile der Kinder, nicht aber, wenn diese nicht da sind. Das ist denn freylich etwas willkührlich entschieden; allein, da wirklich, nach gemeinem Rechte, die Gläubiger überall keine Befugnisse hatten, solchen Entsagungen zu widerstehen; so sind es wenigstens die Gläubiger nicht, die sich beschweren könnten, daß ihnen durch den §. 3. zu nahe getreten wäre. Wenn man die vorstehende Verfügung ein Billigkeits-Gesetz nennen will, so muß man den Vortheil auf der Seite der Gläubiger suchen. Denn, wie gesagt, nicht allein nach dem gemeinen geschriebenen Rechte, sondern nach Principien des Rechts, müssen alle Entsagungen des Schuldners für gültig erkannt werden. Es ist übrigens bey dem vorstehenden §. wenig zu erklären nöthig. Das wichtigste, was ich bemerken muß, ist, daß man sich oft, aber unnöthigerweise, damit quält: ob die Entsagung auch noch zu rechter Zeit geschehen sey. Wenn der Schuldner sich auf irgend einige Weise schon mit den Gütern im eigenen Namen

abge-

abgegeben, sich immiscirt hat, so fragt man sehr ängstlich: wenn er nun die Insolvenz merkte, ist es noch Zeit genug, der Erbschaft zu entsagen? Die Aengstlichkeit ist unnöthig, denn Niemand darf die Wohlthat des Gesetzes beschränken. Es ist allerdings ein Grundsatz des gemeinen Rechtes, daß Niemand sich leichtsinnig der Erbschaft immisciren, sich dann anders besinnen, und erklären dürfe, nicht Erbe seyn, und die Schulden der Erbschaft nicht bezahlen zu wollen. Allein von der Strenge, welche das alte römische Recht anwandte, um einen Verstorbenen nicht ohne einen Erben zu lassen, (§. 1. sq. Inst. de hered. qual.) hat schon das neuere römische Recht nachgelassen, und im L. 20. §. 1. 2. 3. de acq. v. omitt. her. sehr milde geurtheilt. Das Hamburgische Recht, indem es in den Art. 38. und 45. der Fall. O. verordnet, daß selbst die irrige Meynung von der Güte der Erbschaft, die die Erben verleitete, einige Schulden abzutragen, ihnen nicht präjudicirlich seyn solle, — sagt es zur Gnüge, daß die unschuldige Anmaßung einer Erbschaft keinen Nachtheil bringen soll. Ich darf also diesen Grundsatz vollkommen bey der oben aufgestellten Frage, und zwar um so mehr anwenden, als hier nicht von Bezahlung der Schulden, die auf einer Erbschaft haften, sondern davon geredet wird, daß eine Schuldenfreye Erbschaft nicht dienen solle, die Schulden des Erben zu bezahlen. Wenn demnach unter den Umständen, wovon unser vorstehender §. handelt, eine Strenge bey Auslegung der Immission über-

haupt nicht statt hat, so ist noch dazu der Ausdruck des Gesetzes günstig. Der §. nemlich spricht von der angefallenen Erbschaft. Dieser Ausdruck ist so unbestimmt, daß man nicht behaupten kann, es werde erfordert, daß die Entsagung in dem Augenblicke, da die Erbschaft fällig werde, und vor aller Anmaßung geschehen müsse. Ich schließe daher ohne Zweifel sehr richtig, daß man die liberalsten Grundsätze annehmen kann, und der Entsagung Raum geben dürfe, wenn auch der Erbe sich schon immiscirt, und etwa einige Stücke sich bereits zu eigen gemacht hätte. Es wird ihm erlaubt seyn, diese zurückzuliefern. Nur dann, wenn er sich so völlig in Besitz gesetzt hätte, daß alle Gelder erhoben, und sie auf seine Conto und auf seinen Namen geschrieben wären, würde eine Entsagung zu spät seyn.

Es wird dem renunciirenden Vater zur Bedingung gemacht, seinen Kindern Vormünder bestellen zu lassen, und sich der Administration gänzlich zu begeben. Die Entsagung muß demnach so vollständig seyn, daß der Vater die Capitalien nicht zu seinen Geschäften nutzen kann. Die Vormünder müssen, den Vormundschafts-Gesetzen gemäß, die Capitalien sicher belegen, und dürfen dem Vater höchstens nur die Zinsen zum Behufe der Erziehung der Kinder genießen lassen. Es ist, wie mich dünkt, etwas hart, man sollte ihm, wie bey der exheredatione bonae mentis, den Genuß der Erbschaft gestatten. Aber nun muß er den Kindern, sobald sie

mün-

mündig sind, die volle Disposition überlassen, und von ihrem guten Willen abhängen, wenn er einigen Genuß der entsagten Erbschaft wünscht. Man könnte ihm auch wohl einige Disposition über die Capitalien, zu Behuf eines neuen Brodt-Erwerbes, selbst noch während der Unmündigkeit der Kinder, einräumen, und es Rechtens seyn lassen, daß die Kinder sich wie solche Freunde benähmen, die dem Schuldner Capitalien auf Obligation geben. Dies wäre, dünkt mich, dem Verhältniße zwischen Vater und Kindern angemessen. Jetzt können die Vormünder, ohne sich der Gefahr, welche die, durch die Gesetze bestimmte Verantwortlichkeit, mit sich bringt, auszusetzen, den renunciirenden Vater in keinem Stücke begünstigen.

Das Verfahren bey der Entsagung des Vaters ist kurz dieses: der Vater supplicirt zu Rath, erklärt seinen Willen, bittet, diese Erklärung anzunehmen, und ferner um die Bestellung der Vormünder. Auf dies Supplicat wird, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten dabey entstehen, genehmigend erkannt. Die Vormünder treten dann die Erbschaft an.

Kann auch eine Mutter der Erbschaft entsagen? Wir müssen hier den Fall annehmen, daß ihr die Erbschaft vor des Mannes Fallissement, und zu einer Zeit anfiele, wo die Erbschaft sonst, wegen der Verhaftung der Frau für die Schulden des Mannes,

der Masse zukäme; nicht, wenn die Masse, nach dem Art. 28., kein Recht mehr daran hat. Ohne alles Bedenken kann sie der Erbschaft entsagen. Der §. redet von dem Debitor. Nun ist die Frau mit dem Manne Debitor der Gläubiger; also geht die Verordnung des §. 3. natürlich auf die Mutter zugleich.

Der Masse, oder den Curatoren, wird im §. 4. das Recht eingeräumt, sich der Erbschaft, in dem dort angegebenen Falle der unstatthaften Renunciation, auf alle Wege anzumaßen. Hierdurch sind ihnen demnach alle remedia possessoria und petitoria zugetheilt, die nur einem rechtlich befugten Erben gegen alle diejenigen zustehen, die sich mit Unrecht die Erbschaftsgüter zugeeignet haben. Das Nähere hierüber gehört nicht besonders zu der Falliten-Ordnung. Allein es entsteht die wichtige Frage: von welcher Zeit ist hier die Rede? nur von der Zeit nach dem Fallissement, wenn da der Schuldner der Erbschaft renunciiren wollte? oder auch, wenn die Renunciation kurz vor dem Concurse, da der Schuldner schon seine Insolvenz kannte, also in fraudem Creditorum, renunciirt hätte? — Obgleich das Gesetz hier ohne Unterschied und sehr allgemein von dem Debitor spricht, (nicht also den Falliten nennt,) so müssen doch alle, die eine actionem Paulianam in Hamburg läugnen, wenn sie folgerecht seyn wollen, die zweyte Frage verneinen. Ich bin allerdings gegentheiliger Meynung, da ich die Exi-

stenz

stenz der actionis Paulianae behaupte; weswegen ich mich auf den 1sten Theil S. 91 beziehe.

Von der verschuldeten Erbschaft und dem beneficio legis et inventarii.

Art. 38.

Zeit und Frist, welche Wittwe, Erben, und Vormünder haben, um zur Antretung der Erbschaft, oder deren Uebertragung an die Creditores, sich zu erklären.

Würde aber jemand, der in seinem Leben eines guten Namens gewesen, nach seinem Tode in Schulden-Last vertieft gefunden; sollen desselben Wittwe und Erben, oder der letztern Vormünder, innerhalb sechs Wochen von der Zeit, da sie von dem Tode und der Anheimfallung der Erbschaft benachrichtiget worden, oder respective den Vormünder-Eyd abgeleget haben, anzurechnen, es haben die Creditores darum Anforderung gethan, oder nicht, sich zu erklären schuldig seyn, ob sie die Erbschaft den Creditoribus auftragen,

oder

oder sich derselben cum vel sine beneficio Inventarii unterfangen wollen.

(Dieser Artikel ist ohne Veränderungen und Zusätze der Deputation.)

Erläuterung.

Es ist bekannten Rechtens, daß, wer unbedingter Erbe wird, die, auf die Erbschaft haftenden Schulden, aus eigenen Mitteln bezahlen muß, wenn die Erbschaft nicht zureicht. Nichts ist demnach, und besonders in einer Handlungsstadt, präjudicirlicher, als sich unbedenklich für den Erben eines Mannes zu erklären, der auch bis an seinen Tod für einen solchen, der seinen Gläubigern gerecht werden könnte, gegolten hat. Die Umstände eines Kaufmanns kann man niemals anders mit Gewisheit für gut erklären, als wenn seine Bücher in Ordnung sind, und wenn sich ein starker Ueberschuß an solidem Vermögen zeigt. Sonst, wenn die Gelder, die das Vermögen ausmachen sollen, noch erst einkommen müssen, kann nichts bestimmt werden, als bis alle Geschäfte liquidirt sind. Waaren, die im Auslande liegen, können, und wenn die Calculation noch so vortheilhaft wäre, oft weniger, als nichts, werth seyn. Ein Vermögen, das hier auf dem Platze in Waaren steckt,

kann

kann durch ein Fallen der Preise sehr geringe werden. Ueber unverhypothecirte Ausstände ist nur mit großer Vorsicht eine Schätzung zu machen. Es ist demnach eine wichtige Pflicht der Gesetzgebung gewesen, den Erben in den Stand zu setzen, weder eine zahlfähige Erbschaft aus Furcht, zu repudiiren, noch auch eine verschuldete Erbschaft zu seinem Schaden zu übernehmen. Schon im römischen Recht sind hier zwey Rechtsmittel, das beneficium deliberandi, und das beneficium inventarii, gegeben worden. Diese Rechtsmittel sind in den folgenden Artikeln der Falliten-Ordnung auf eine, nach jetzigen Verhältnissen, und zum Vortheile der Gläubiger sowohl, als des Erben, modificirte Art vorgeschrieben, und dabey ein Verfahren eingerichtet worden, welches allen Beyfall verdient.

Die Erklärung, ob Jemand Erbe seyn wolle, oder nicht, dürfte, wie es scheint, so lange ausgesetzt werden, bis Jemand, der ein Interesse an dem ja oder nein hätte, hierauf dränge. Und so ist es auch nach römischem Rechte.

v. Hellfeldt jurisprudent. forens. §. 1467.

Allein Jedermann sieht ein, daß es wegen der Administration der Erbschafts-Güter wichtig ist, zu wissen, ob der Verwandte oder Instituirte, Erbe seyn wolle; sonst gebührt ihm die Administration nicht. Und gänzlich ohne Verwaltung kann die Erbschaft, ohne großen Nachtheil für die Güter, auch nicht liegen bleiben. Es wird also eine Erklärung gefordert, sowohl wenn die

Er-

Erben die Erbschaft nicht antreten, sondern den Gläubigern überlassen wollen, als wenn sie dieselbe cum beneficio Inventarii antreten wollen. Daß die Erklärung, wenn die Erben die Erbschaft sine inventario, also pure, antreten wollen, — und zwar ausdrücklich, geschehen müsse, ist eine überflüßige Bestimmung des Artikels, und die nicht beobachtet wird. Das Stillschweigen und die Thatsache erklären das von selbst. Denn, wer die gesetzliche Frist, ohne das Gegentheil zu erklären, vorüber gehen läßt, der muß nothwendig Erbe, auch der verschuldeten Erbschaft, seyn.

Die Erklärung muß innerhalb 6 Wochen geschehen. Die Zeit dieses Termins fängt von dem Tage an, da die Erben eine sichere Wissenschaft von dem Tode des Erblassers erhalten haben. Unmöglich kann man verlangen, daß die Erben einem jeden Gerüchte von dem Tode ihres, etwa abwesenden Verwandten, glauben sollen. Allein, bey einer Nachricht, die keinen Grund zurück läßt, an der Wahrheit derselben einen zu rechtfertigenden Zweifel zu haben, dürfen die Erben auch nicht die Unwissenden affectiren, und etwa nur einem beglaubten Todtenscheine trauen wollen; das würde zu nachtheilig für die Gläubiger seyn. Doch ist es nicht hinlänglich, von dem Tode des Erblassers Nachricht zu haben, die Erben müssen auch wissen, daß sie Erben sind. Oft fällt Jemanden eine Erbschaft unvermuthet an; die Verwandten erfahren es erst späterhin, daß sie die nächsten, und demnach Erben sind.

Indeß kam es vor einiger Zeit in Frage: ob Intestat-Erben, die ein Proclam impetrirt hatten, um zu erfahren, ob auch nähere Erben da wären, die Rechtswohlthat des juris deliberandi noch ergreifen könnten, nachdem das Proclam abgelaufen, und sie dadurch erst gewiß gemacht waren, die nächsten zu seyn? Mich dünkt: nein; sie hatten die Anheimfallung der Erbschaft gewußt, und hätten demnach eventualiter um die beneficia zu rechter Zeit bitten können. Ich bemerke hierbey, daß alle die auf ein Proclam zur Erbschaft profitiren, und sich näher, als die Imploranten desselben, zu legitimiren gedenken, vorsichtig seyn müssen; damit, wenn die Imploranten etwa zu nachläßig gewesen wären, von dem beneficio Gebrauch zu machen, sie nicht nachher als nähere Erben eine verschuldete Erbschaft antreten. Die Anheimfallung der Erbschaft kann ferner auch durch ein Testament entstehen. Erst wenn das Testament dem Testaments-Erben zur Wissenschaft kömmt, ist es, da er sich der beneficiorum bedienen kann, wenn er die Erbschaft nicht pure antreten will.

Die Wittwe und alle mündige Erben sind an den Termin von der Zeit ihrer Wissenschaft gebunden. Unmündige trift kein Präjudiz, auch bedarf es, so lange sie mit Vormündern nicht versehen sind, keiner Restitution, um auf das benesicium Anspruch zu machen. Sondern mit dem Tage erst, da die Vormünder den Vormünder-Eyd ablegen, fängt die

Zeit

Zeit an, da sie, wegen der anheim gefallenen Erbschaft, auf das beneficium anzutragen haben.

Es giebt, nach Anleitung der folgenden Artikel, drey Fälle bey Erbschaften, bey denen sich Schulden finden, welche die Erben nicht übernehmen wollen: 1) da die Erbschaft gleich abgetreten wird; 2) da sie gleich cum beneficio angetreten wird; und 3) da die Unzulänglichkeit erst weiterhin gemerkt wird. Von dem ersten Falle, und dem Verfahren dabey, handelt der folgende Artikel.

Art. 39.

Auf was Weise Wittwe und Erben, oder deren Vormünder, der Schulden des Erblassers sich zu entschlagen haben.

1) Woferne nun die Wittwe und Erben, oder deren Vormünder, den Creditoribus die Erbschaft abtreten wollen, so haben sie solches binnen diesen sechs Wochen per Supplicam bey Uns anzuzeigen, damit zur Erwählung der Curatorum geschritten, und so weiter, wie oben beschrieben ist, verfahren werden könne.

2) Da-

2) Danebst aber sind die Wittwe und Erben, oder deren Vormünder, auf der Creditorum Anhalten schuldig, mittelst körperlichen Eydes zu erhärten, daß sie nichts veräussert, an die Seite gebracht, verschwiegen oder zurück gehalten, sondern alles getreulich übertragen haben; und wann sie diesen Eyd vor einem der Herren Praetorum geleistet, so sind sie von allen ihres respective Mannes, Eltern, oder sonstigen Erblassers Schulden frey.

3) Auch soll die Wittwe daran keine Hinderung leiden, wenn sie gleich nebst ihrem Manne sich bürglich eingelassen, oder als Selbst-Schuldnerin verschrieben hätte.

Erläuterung.

Die Wittwe und Erben, welche die Erbschaft gar nicht antreten wollen, weil sie sich gleich innerhalb der 6 Wochen von der Schuldenlast überzeugen, müssen ihre Erklärung: „die Erbschaft abtreten zu wollen," vermittelst einer Supplic zu Rath anzei-

zeigen, und ein Verzeichniß der ihnen bekannten Gläubiger beylegen. Hierauf decretirt der Senat sogleich eine Fallit=Commission, und es wird in dem Decrete zugleich den Supplicanten aufgelegt, alle Gläubiger, die sich noch entdecken möchten, anzugeben. Die Sache heißt nun: die Fallit=Sache des verstorbenen N. Es wird auf den nächsten Raths=tag die Commission zur Erwählung der Curatoren angesetzt, und sodann von diesen wie bey einem gewöhnlichen Concurse verfahren. Das erste Geschäft der Curatoren ist, sich von der Wittwe, oder den sonstigen Erben, alle Güter des Verstorbenen auszuliefern zu lassen; und um überzeugt zu werden, daß nichts zurückgeblieben ist, müssen Wittwe und Erben den ordentlichen Manifestations=Eyd mit den gehörigen Abänderungen, leisten.

Ist dieser Eyd geleistet, so sollen, nach Vorschrift des §. 2. Wittwe und Erben von allen Verbindlichkeiten frey seyn. Bey den Erben ist dies nun freylich unbedenklich; aber bey der Wittwe? da entstehen noch manche Bedenklichkeiten und Fragen. Die Wittwe nemlich ist nicht Erbin ihres Mannes; sie hat mit ihm in Gütergemeinschaft gelebt, und sie sollte nach seinem Tode alle Pflichten erfüllen, welche die Gütergemeinschaft ihr auflegt, nemlich die Schulden zu bezahlen, und woferne nicht Vermögen genug da wäre, sich selbst insolvent zu erklären. Die Gesetze aber begünstigen die Frau, und erlauben ihr, wenn sie nicht die Schulden bezahlen will, und weil

sie,

sie, indem kein Ueberschuß da ist, mit den Erben nichts theilen kann, — sich dadurch von den Ansprüchen zu befreyen, daß sie alles im Stiche läßt. Diese Grundsätze sind den Bestimmungen völlig gemäß, welche der Art. 28. giebt; nach welchem die Frau mit nicht mehrerem, als mit dem, dem Manne zugebrachten Vermögen, haftet. Die Entsagung der Wittwe darf nur nicht eine Entsagung der Erbschaft genannt werden. Sie übernimmt nun entweder die Pflichten und Rechte, die ihr bey dem Nachlasse zukommen, (tritt die Verlassenschaft an,) oder repudiirt Rechte und Pflichten bey dem Nachlasse. Wie aber, hat die Frau auch nach dem Tode des Mannes das Recht, ihre Illata, nach der Anordnung des Art. 30. zu vindiciren? Allerdings, hier ist nichts, was sie abhält. Aendert es etwas in dem hier vorgeschriebenen Verfahren, wenn die Erben des Mannes ihre Kinder sind? mit diesen nemlich hat sie für das erste nichts zu theilen, sondern setzt die Gütergemeinschaft fort. Keinesweges wird hierdurch ein Unterschied bewirkt; sondern beyde Theile entsagen dem Nachlasse, erklären sich, als wäre der Verstorbene für sie ein Fremder. Wird etwas geändert, wenn der Verstorbene, der sich etwa vermögend dünken möchte, eine letzte Willensdisposition machte, und dadurch die statutarische Theilung anders bestimmte; oder wird etwas geändert, wenn durch einen Ehezärter besondere Bestimmungen gemacht wären? Nein! die Wittwe entsagt dem Testamente und dem Ehezärter. Ueberhaupt begünstigen die

Ge-

Gesetze die Frau; nach Vorschrift des §. 3. soll keine für den Mann geleistete Bürgschaft sie verbinden. Es ist dies eine, mit dem römischen Rechte völlig übereinstimmende Verfügung; indem bekanntlich, nach der Novell. 134. c. 8., und nach der Auth. si qua mulier. C. ad Sctum Vellejan. die Bürgschaft der Frau für den Mann keine statt findet. Allerdings ist dies Gesetz ganz nothwendig, wenn der Staat zur Begünstigung der Frauen, Gesetze haben will. Denn, ohne Zweifel läßt sich die Frau von dem Manne, der in schlimmen Umständen ist, leicht bereden, für ihn Bürgschaft zu leisten. Erst nachher, und dann zu spät, würde die Reue kommen, wenn nun, nach ausgebrochenem Concurse, die Frau erführe, daß sie um eilter Hofnungen ihr Vorrecht aufgegeben hätte. Der Zweck des Gesetzes wird also nun erreicht, da das Verbot unbedingt ist, alle etwanige Bürgschaftsleistungen null und nichtig sind, und auch auf eine Renunciation des Vorrechts, welche die Frau vornehmen möchte, keine Rücksicht genommen wird. Es ist hierdurch das Vorrecht um ein großes ausgedehnter, als bey dem Scto Vellejano, wo allerdings, sobald dem beneficio renunciirt, oder die Schuld von der Frauensperson als eigne Schuld übernommen ist, die Frau haften muß.

Art. 40.

Was Wittwe, Erben, und deren Vormünder, bey der Antretung der Erbschaft cum beneficio inventarii zu beobachten haben.

1) Wollten hingegen die Wittwe und Erben, oder deren Vormünder, der Erbschaft cum beneficio Inventarii sich anmaassen, wie sie solches ebenfalls Uns in Zeit vorbeschriebener sechs Wochen zu erklären haben; so soll ohne erhebliche Ursachen, welche zu Unserer Ermässigung stehen müssen, kein Arrest auf des Verstorbenen Nachlaß angeleget werden können.

2) Es sind aber die Wittwe und Erben verbunden, unverzüglich mit der Inventur, wie davon in den Stadt-Rechten Tit. 7. Part. 3. Art. 2. 3. 4. et 5. verordnet ist, bey Vermeidung der darin enthaltenen Strafe zu verfahren; jedoch, daß, wenn auswärtige Erben vorhanden, anstatt des in Art. 4. erforderten Proclamatis, mit Consens der Zehn-Pfennings-Herren und Zuziehung der Zehn-Pfennings-Bedienten, zu

der

der Inventur, ohne vorhergehendes Proclama, sonder Gefahr und Verlust des Beneficii wohl könne geschritten werden.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Was soll geschehen, wenn, in dem 2ten Falle, Wittwe und Erben die Erbschaft gleich cum beneficio antreten? Man glaubt, wenn man den 1sten §. unsers vorstehenden Artikels liest, die Antwort auf diese Frage zu finden; denn es heißt ja: wenn Wittwe und Erben der Erbschaft sich cum beneficio anmaßen; so soll .... Nun was soll denn geschehen? davon wird nichts gesagt, sondern man erfährt nur, was nicht geschehen soll, nemlich, daß keine Arreste gelegt werden sollen. Erst im 2ten §. folgen die Vorschriften von dem, was geschehen soll.

Ich werde in folgender Ordnung die gegenwärtige Materie abhandeln: 1) von der Natur der beneficiorum deliberandi et inventarii im allgemeinen und nach Hamburgischen Rechte; 2) von der Abfassung des Inventariums und der Erforschung der Gläubiger; 3) von dem Verfahren bey der Masse.

Nach

Nach römischen Rechte wird dem Erben, von der Zeit an, da einer, der bey der Erbmasse interessirt ist, seine Erklärung in Betref der Erbschafts-Antretung fordert, ein Termin von einem Jahre, oder nach den Umständen, von einer längeren Zeit von der Obrigkeit gestattet, in welchem er überlegen kann, ob er die Erbschaft antreten wolle? Dies ist das beneficium deliberandi. Ferner ist dem Erben das Recht gegeben, innerhalb eines Monats ein Inventarium über den Vermögens-Zustand des Verstorbenen anzufangen, und dasselbe in anderweitigen 2 Monaten zu vollenden. Hat er dies gethan, so ist er von Bezahlung der Schulden, wozu die Erbschaft nicht zureichen möchte, frey, obwohl er übrigens als Erbe gilt, und die Administration führt. Zu diesem beneficio bedarf es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß. Ueber die Verschiedenheiten dieser beneficiorum unter einander, und den dabey geltenden Rechtsgrundsätzen, haben wir eine vortrefliche Dissertation, auf welche ich, in Ansehung des weiteren hierüber, und über das Verhältniß des römischen Rechtes zu dem, was unsere Falliten-Ordnung vorschreibt, verweise. Es ist die von Hrn. Lt. J. G. Misler

de beneficio inventarii hamburgensi hodierno. Goettingae, 1790.

Diese beneficia, die nach römischem Rechte getrennt wurden, müssen in Hamburg vereint gebraucht werden, und man nennt sie das beneficium legis (i. e. deliberandi) et inventarii. Der Erbe bittet um das

Recht, ein Inventarium über den Vermögensbestand, mit Vorbehalt des Rechtes, die Erbschaft, wenn sie zur Bezahlung der Schulden nicht zureichte, den Gläubigern zu überlassen, aufsetzen zu dürfen. Auf die, vermittelst einer Supplic geschehene Anzeige des Erben, die Erbschaft nur unter dem Schutze dieser Gerechtsame antreten zu wollen, und die Bitte, diese Erklärung anzunehmen, erkennt der Senat sogleich die Annahme der Erklärung salvo jure cujuscunque. Dieser letztere Vorbehalt ist wichtig, um Niemandes Gerechtsame zu kränken, der gegen die Rechtsmäßigkeit der Erklärung in allen Stücken, etwas einzuwenden haben möchte. Der Anfang mit Errichtung eines Inventariums muß innerhalb eines Monates gemacht werden, und die Beendigung soll innerhalb zwey Monaten geschehen; worauf man allerdings die Erklärung über die Antretung oder Nicht-Antretung der Erbschaft fordern könnte, weil das spatium deliberandi in diesen zwey Monaten liegt. Allein, die Gesetze sind hierin nachsichtig, und weil es sich schwerlich gleich bestimmen läßt, wie bald der status der Erbmasse aufgemacht ist, so wird das spatium deliberandi, nach Ablauf der ordentlichen 2 Monate, auf Antrag des Erben, ferner auf 2 und mehrere Monate, verlängert. Endlich muß freylich das Prorogiren beschränkt werden, und wenn daher schon ein Jahr mit der Deliberation hingegangen ist, so wird eine Verlängerung der Frist ungerne, und nur aus wichtigen Ursachen gestattet. Da übrigens die Erhaltung der Rechte der

Gläu-

Gläubiger eine wesentliche Sache bey Gestattung der beneficiorum und der Prorogation des spatii deliberandi ist; so wird dem Decrete darüber angehängt, daß, im Falle die Erben schon einige Gläubiger in Erfahruug gebracht hätten, sie dieselben vor eine Commission, (welche zugleich auf zwey Herren des Raths verfügt wird,) vorzuladen, und dieselben wegen Mitadministration der Erbmasse zu befragen hätten.

Die Abfassung des Inventariums zweytens, geschieht, wie der §. 2. anweiset, nach Ordnung der Statuten P. III. Tit. 7. Art. 2. 3. 4. 5. Nur ist eine Abänderung, in Betref der darin enthaltenen Vorschrift, in dem Falle, daß auswärtige Erben vorhanden wären, gemacht; wovon sogleich das weitere vorkommen soll.

Es ist der Titel in den Statuten: von Inventarien und Beschreibung der Güter, worauf hier hingewiesen wird. Dieser Titel enthält die Verordnung: daß ein jeder, der Güter in Händen hat, welche er dereinst wieder restituiren müsse, ein Inventarium darüber aufrichten solle. Ferner ist in den Art. 2. 3. 5. das, bey der Beneficial-Erbschafts-Antretung geltende Recht, überhaupt bestimmt; da aber dies Recht zu der ganzen Materie gehört, so habe ich theils davon in den vorstehenden Artikeln gehandelt, theils werde ich das übrige bey den gleichfolgenden Artikeln bemerken. Der Art. 4.

des Statuts handelt von der Sache, die mich hier angeht, von dem Iventario. Zur Anfrichtung des Inventariums wird die Gegenwart aller Glaubiger, und wenn ein Teſtament, worin Vermächtniſſe beſtimmt wären, vorhanden ſeyn ſollte, auch der Legatarien erfordert. Es werden dieſe durch Einladungs-Zettel, welche, mit Erlaubniß des Senats, von dem Rathhausſchließer herumzuſchicken ſind, eingeladen. Weil es indeß viele unbekannte Gläubiger geben kann; ſo hat der Artikel des Statuts ein Proclam verordnet, in welchem Zeit und Ort der Inventur zu beſtimmen wäre. Da aber die Ausbittung eines ſolchen Proclames im Gerichte und deſſen Erlaſſung, nothwendig die Inventur verzögern muß; ſo hat die Falliten-Ordnung, wie ich ſchon angeführt habe, dies Proclam abgeſchaft, und dagegen die Zuziehung des Zehnten-Amtes befohlen.

Das Zehnten-Amt vertritt die Rechte der Auswärtigen, und daher iſt dieſe Behörde ſehr richtig gewählt, um bey einer Inventur ſowohl die Rechte der Auswärtigen wahrzunehmen, als die Erben gegen dieſelben zu rechtfertigen. Auf gehöriges Anſuchen läßt der Zehnten-Herr den Actuar bey der Inventur zutreten.

Die Perſon, welche das Inventarium abfaſſen ſoll, iſt der Gerichts-Actuar. Die Gegenſtände deſſelben ſind: alle des Verſtorbenen Haabe und Güter, „Schulden, Gegenſchulden, briefliche Urkunden, und

„alles,

„alles, was in des Verstorbenen Verlassenschaft bey „seinem Ableben befunden.“ Das Inventarium wird von dem Actuare und dem Erben unterschrieben, letzterer macht den Zusatz: „daß es ohne Argliſt und Gefährde aufgerichtet sey.“ So ist nun freylich die Ordnung bey der Inventur nach dem Gesetze; in der Praxi aber weicht man davon etwas ab. Die Erben, wenn sie wegen eines Verdachtes der Unzulänglichkeit der Masse, sich nicht getrauen, das Inventarium für sich zu errichten, berufen die Gläubiger zu der Comission, ersuchen um die Gegenwart der Deputirten, oder wessen der Gläubiger sonst belieben mag, der Inventur beyzuwohnen. Dann werden gewöhnlich von den Gläubigern Deputirte gewählt, wenn sie es nicht etwa den Erben ganz überlassen. Was die Zuziehung des Zehnten-Amts betrift, so scheint man dies nur in wenigen Fällen für nothwendig zu halten. Und endlich errichtet sehr selten der Gerichts-Actuar das Inventarium, sondern die Gläubiger und die Erben errichten es selbst; oder lassen es durch Notarien errichten.

Da bey der Inventur nicht bloß der status activus, sondern auch der status passivus in Gewißheit gesetzt werden muß, und dies bey weitläuftigen Geschäften, oder bey einer Unordnung der Bücher des Verstorbenen, unmöglich ist, nur mit einiger Sicherheit anders, als durch ein Proclam, zu erfahren, so wird dies fast bey jeder Beneficial-Erbschaft angewendet. Es ist offenbar dies Proclam von dem

obi-

obigen, das die Gläubiger zu der Inventur berufen sollte, ganz verschieden.

Ich füge dem vorstehenden folgende Fragen hinzu: wie haben sich die Gläubiger während der 6 Wochen zu benehmen, deren Ablauf die Erben abwarten können, ehe sie sich über die Repudiation der Erbschaft, oder deren Antretung cum beneficio, erklären? Ein jeder, der eine liquide Schuld hat, wird ohne Zweifel die Verurtheilung in die Bezahlung, und die Execution gegen die Erbmasse bewirken können; und ein jeder anderer wird alle Rechtsmittel, die er zur Sicherung seiner Forderung sonst anwenden könnte, anwenden dürfen; indem diese ersten 6 Wochen kein Moratorium bewirken. Freylich wird ein Gläubiger, der eine Forderung, die erst nach geführtem Rechtsstreite in processu non executivo entschieden werden kann, geltend machen will, sich wohl eine Fristbitte der Erben, sechs Wochen lang mit Führung des Proceßes, oder der Vernehmung auf die Klage, warten zu dürfen, gefallen lassen müssen.

Wie wird es in dem Falle gehalten, wenn unerwarteterweise aus der Masse mehr herauskömmt, als die Schulden erfordern, — wenn ein Ueberschuß da ist? Kann man sagen, die Ueberlassung der Erbschaft an die Gläubiger; ist eine wahre Repudiation, und wer einmal repudiirt hat, erbt nicht wieder? — und wer würde denn erben? — Mich

dünkt,

dünkt, wenn man die Ueberlassung der Erbschaft an die Gläubiger eine Repudiation nennen will, so geschah sie ja nur in der irrigen Voraussetzung, daß die Erbschaft unzureichend wäre; also kann Niemand anders, als die nächsten Erben oder die Wittwe, Anspruch auf den Ueberschuß machen. Nicht, entferntere Erben oder gar der Fiscus. Allerdings ist dies Verhältniß dem römischen Rechte ganz zuwider, und ein strenger römischer Jurist wird Aergerniß daran nehmen. Aber ich möchte doch wissen, wozu die Pointillen des Rechts uns nützen, und warum die gute Absicht der Gesetzgeber, den Beneficial-Erben die Administration der insolventen Erbschaft nicht zu lassen, ihnen, sonst gerechte Vortheile entziehen sollten? Darum bin ich der Meynung, daß Beneficial-Erben, die den Gläubigern die Erbschaft überlassen haben, dennoch Erbrechte, soweit sie den Gläubigern nicht schaden, ausüben, und so auch, wenn die Erbschaft noch zu den Vermächtnissen hinreicht, die quartam Falcidiam abziehen dürfen. So wie auch die Obrigkeit nicht anstehen wird, den Erben, eine, den Gläubigern bereits abgetretene Erbschaft gegen Caution wieder zu übergeben, wenn sich die Erben eines andern besinnen, und ihre Repudiation zurücknehmen. Im Art. 42. liegt diese Befugniß, indem daselbst von der Verwaltung einer insolventen Erbschaft durch die Beneficial-Erben gegen Sicherheitsleistung, und mit Erlaubniß der Erben, geredet wird.

Art.

Art. 41.

Beytritt der Creditorum zur Inventur, und Distrahirung der Güter in vorbeschriebenem Falle.

1) Indessen steht Creditoribus sammt und sonders frey, der Inventirung der Güter mit beyzuwohnen, oder dazu einige aus ihrem Mittel zu deputiren, welche die Erben unweicherlich zuzulassen haben.

2) Wie dann auch, auf der Creditorum Verlangen, mit derselben Rath und Consens die Güter verwaltet, verkaufet, und das daraus gelösete Geld, bis zur Berichtigung der Sache, bey hiesiger Cämmerey ad depositum in Sicherheit gebracht werden soll.

Zusätze der Deputation.

Im §. 2. ist die Verordnung wegen der Deponirung zugesetzt.

Erläuterung.

Die Erben, indem sie während ihres spatii deliberandi bey der Inventur beschäftiget sind, müssen

bedenken, daß ihre Rechte an die Güter noch sehr zweifelhaft, und daß die Rechte der Gläubiger stärker sind. Sie müssen demnach die Gläubiger bey der Inventur mit zulassen. Zwar sind die Erben, so lange sich noch kein Verdacht der Unzulänglichkeit findet, nicht verpflichtet, die Gläubiger in einer Commission dazu aufzufordern. Aber wenn es diese gut dünkt, bey der Verwaltung der Güter, oder bey dem Verkaufe, ein Wort mitzusprechen, oder auch die Deposition der Gelder zu verlangen, so müssen die Erben ihnen hierin willfahren. Bey der geringsten Widersetzlichkeit würden die Gläubiger dies zu Rath anzeigen, und dadurch Hülfe erlangen, daß die gewöhnliche Commission gehalten würde, in welcher den Erben die Zulassung der Gläubiger unter der Warnung, zur Pflicht gemacht würde, daß sonst nach dem §. 2. des Art. 42. verfahren werden würde.

Art. 42.

Pflicht der Wittwe, Erben, und deren Vormünder, nach befundener Insolvenz des Erblassers in der Convocatione Creditorum;

1) Findet sich bey, oder nach der Inventur, ein gegründeter Verdacht, oder wohl gar eine

eine Gewißheit, daß die Massa nicht zureiche, sämmtliche Creditores zum vollen zu befriedigen; so sollen die Wittwe und Erben, und deren Vormünder, bey Verlust des Beneficii Inventarii, sofort schuldig seyn, diesen Umstand Uns per Supplicam anzuzeigen, damit Creditores coram Commissione gefordert, und von denselben nach der Mehrheit der Stimmen nach den Summen (vid. Art. 4.) beschlossen werden könne, ob Creditores den Beneficial-Erben die Administration mit, oder ohne Sicherheits-Stellung ferner lassen, oder die Erbschaft übernehmen, und Curatores bonorum zum weitern Verfahren erwählen wollen.

auch die eventuale Befugniß eines jeden Creditoris zu solcher Convocation.

2) Gestalt dann auch einem jeden Creditori auf solchen Fall, und wenn die Wittwe und Erben sich etwa säumig finden lassen sollten, frey stehet, diese Convocationem Creditorum bey Uns zu suchen; und sind die Wittwe und Erben alsdann den, Art. 39. vorgeschriebenen Eyd, auf der Creditorum Begehren, zu leisten schuldig.

Er-

Erläuterung.

Der Artikel redet von dem Falle, wenn es den Erben nicht länger frey steht, die Verwaltung der Güter allein zu behalten. Sobald nur irgend ein gegründeter Verdacht entsteht, daß die Verlassenschaft nicht zu dem, was die Erben zu leisten haben, hinreiche, dürfen sie nicht länger fortfahren, die Erbmasse für sich zu verwalten; sondern, sie müssen ihre Besorgniß zu Rath anzeigen, und um die Niedersetzung der Commission bitten, oder wenn diese früher eventualiter schon bestellet wäre, die Haltung derselben befördern, alle ihnen bekannte Gläubiger zusammenfordern, ihnen die Lage der Sache bekannt machen, und anfragen: ob die Gläubiger ihnen auch die Verwaltung länger lassen, oder dieselben selbst übernehmen, und zum weiteren Verfahren Curatores bonorum wählen wollen?

Der Gebrauch des beneficii ist, wie ich bemerkt habe, schon an sich selbst eine Schmälerung der Rechte der Gläubiger, es ist eine Art von Moratorium, welches zur Begünstigung der Erben gegeben wird *). Diese Wohlthat darf also durchaus keine

*) Es ist nur eine Art von Moratorium, nicht ein wirkliches. Das eigentliche Moratorium ist ein Mittel, die Geschäfte wieder in Ordnung zu bringen; hier soll nur eine kurze Frist zum Untersuchen, wie die Geschäfte stehen, ob Zahlfähigkeit da sey, oder nicht, bewirkt wer-

keine Ausdehnung leiden, weil man die Ansprüche der Gläubiger schonen muß. Und es erscheint als eine vollkommen gerechte Verfügung, daß die Erben ihre Befugniß, die Güter allein zu verwalten, nicht weiter erstrecken dürfen, als zu dem Augenblicke, da sich eine Ursache zu der Besorgniß vorfindet, daß das Vermögen nicht hinreichend seyn möge. Der Ausdruck in dem Artikel: „oder wohl gar eine Gewißheit," ist sehr übel gewählt, und wäre besser ganz weggeblieben. Denn wo, „wegen eines gegründeten Verdachtes," die Verwaltung schon aufhören soll, da versteht es sich wohl von selbst, daß dies auch bey der Gewißheit geschehen müsse.

Freylich ist, auch bey der Bestimmung: „des gegründeten Verdachtes," noch sehr vieles den Erben überlassen. Wenn sie nun zwar einen Verdacht der Unzulänglichkeit haben, aber nicht Lust haben, diesen für gegründet zu halten, dürfen sie dann in der Verwaltung fortfahren? ja, das ist es allerdings, worin ihnen das Gesetz viele Freyheit läßt.

werden. Und eine solche Zeit zur Untersuchung ist durchaus erforderlich, da der Mann ja nicht mehr lebt, der hierüber entscheiden kann. Da überdies die Bedenkzeit nur auf einige Monate gesetzt ist, und prorogirt werden muß, wenn mehr Zeit erforderlich seyn sollte; so haben ja die Gläubiger das Mittel in Händen, den Concurs zu erregen, indem sie nur der Prorogation widersprechen dürfen.

läßt. Indeß muß man bedenken, daß sie sich der Gefahr, persönlich haften zu müssen, aussetzen, wenn sie hierbey leichtsinnig verfahren; daß ferner, da die Gläubiger, wenn sie aufmerksam sind, wohl im Stande seyn werden, die Erben, eines bösen Gewissens zu überzeugen, ihnen die Verheelung übel bekommen möchte; und daß einzelne Gläubiger endlich, nach dem §. 2., die Zusammenforderung der übrigen selbst veranstalten können. Es läßt sich also vermuthen, daß die Erben nichts, was der Absicht des Gesetzes entgegen ist, wagen werden. Ich werde von dem Verluste des beneficii, und der Verantwortlichkeit der Erben, bey dem Art. 44. mehr sagen.

Wenn die Gläubiger wegen des Verdachtes der Unzulänglichkeit der Erbmasse vor der Commission berufen sind, so steht es ihnen frey, im Falle die Mehrheit der Stimmen, (welche Stimmengebung sich nach der, in dem Art. 4. enthaltenen Vorschrift, richtet,) dafür ist, die Erbmasse concursmäßig zu verwalten. Da der Schuldner nicht mehr vorhanden ist, den Manifestations-Eyd zu leisten; so sind es die Wittwe und die Erben, die denselben, so wie er im Art. 39. formalisirt ist, leisten müssen. Nun wird ferner, wie bey ordentlichen Concursen, ohne Theilnahme der Erben verfahren. Allerdings scheint es hart, daß ein concursmäßiges Verfahren statt haben, und ein Manifestations-Eyd geleistet werden soll, ungeachtet die Erben die Unzulänglichkeit der Masse noch nicht eingestanden haben. Allein, die

Rechte

Rechte der Gläubiger sind zu delicat, und es steht den Erben ja frey, die Verwaltung der Güter jeden Augenblick wieder zu übernehmen, wenn sie die Besorgniß der Unzahlfähigkeit entfernen. Durch ein Decret des Raths, auf diese Anzeige der Erben, werden sodann die erwählten Curatores sogleich ihrer Pflichten wieder entlassen. Freylich muß eine solche Erklärung redlich seyn, und indem mit der Wiederübernahme das Bekenntniß abgelegt wird: daß nun keine Besorgniß zur Unzahlfähigkeit der Erbmasse da sey, ist es ganz ohne Zweifel, daß die Erben zum vollen bezahlen müssen, und nun nicht weiter repudiiren können. Ich werde hiervon, und von dem Falle, wenn, nicht wie hier, die Gläubiger die concursmäßige Verwaltung beschlossen haben, sondern wenn die Erbschaft wirklich von den Erben repudiirt ist, — bey dem Art. 44. mehr sagen.

Die Verordnung in dem §. 2., daß in dem Falle, da die Erben säumig wären, bey einer zu besorgenden Unzahlfähigkeit die Gläubiger zusammen zu rufen, dies jedem Gläubiger frey stehe, ist eigentlich ein Widerspruch mit der Freyheit der Erben, die Masse selbst zu verwalten. Und daß sie gleich schon einen Manifestations-Eyd ablegen sollen, ist ein wirkliches Präjudiz für sie. Denn, damit ist ja noch nicht bewiesen, daß hinlängliche Ursache zur Besorgniß der Unzahlfähigkeit da wäre, wenn einer der Gläubiger dies vermuthet. Es wird also die Verwaltung, den Erben nicht genommen werden können, wenn

wenn nicht der bemerkte Gläubiger sein Anbringen wenigstens wahrscheinlich gemacht hat, und ihm von den Erben nicht das Gegentheil bewiesen worden ist. Einige Rechtsgelehrte wollen zwar diesen Artikel so verstehen, daß die Erben sich von der Mitverwaltung der Gläubiger, durch Anbietung des, in dem Art. 39. bestimmten Eydes, frey machen könnten. Allein, die Convocation der Gläubiger geschieht doch, um über die Art der ferneren Verwaltung zu deliberiren; auch ist ja der Eyd, wie man aus den Worten desselben sieht, ein ordentlicher Manifestations-Eyd, und nicht ein Eyd der Erklärung, daß noch keine Besorgniß zur Unzahlfähigkeit wäre. Hiervon wird vielmehr in dem Art. 45. §. 2. geredet, wovon daselbst ein mehreres.

Es steht den Gläubigern frey, auf die Anzeige, daß eine Unzahlfähigkeit zu vermuthen wäre, durch Mehrheit der Stimmen, statt des concursmäßigen Verfahrens, die fernere Constituirung der Masse den Erben zu überlassen, bis dieselben sich kathegorisch entschließen, die Erbmasse entweder zu repudiiren, oder für sich zu übernehmen. Die Gläubiger folgen hier offenbar einem Wunsche der Erben, wenn sie denselben die Verwaltung lassen, und sich demnach mit ihnen, ihrer Befriedigung wegen abfinden zu wollen, erklären. Dies Gesetz hat durch die Bemerkung, mit oder ohne Sicherheitsstellung, die Gläubiger aufmerksam gemacht, daß sie gar wohl eine Bürgschaft für eine redliche Constituirung der Masse verlangen könn-

könnten. Und mich dünkt, dies ist so sehr gerecht, daß es wirklich für eine Beeinträchtigung der, in der Minderheit stimmenden Gläubiger geachtet werden kann, daß sie sich die Verwaltung der Masse durch die Erben ohne Sicherheit gefallen lassen, und ihnen blindlings Vertrauen schenken sollen. Die Erben aber, wenn ihnen, ungeachtet des Verdachtes der Unzahlfähigkeit, daran gelegen ist, die alleinige Verwaltung zu behalten, könnten wohl für Bürgschaft sorgen. Durch die Praxis ist folgendes Mittel als eine Ausdehnung der Verordnung des Artikels 41. eingeführt. Es werden nemlich, wenn die Erben die Verwaltung nicht aufgeben mögen, aus der Gläubiger Mitte Deputirte gewählt, die als Assistenten die Masse mit verwalten, und dann selbst bey der Unzahlfähigkeit, durch baldige Proponirung eines Accordes, die Sache zu beendigen suchen. Ich bemerke, daß, wenn auf diese Weise durch Assistenten die Sache beendiget wird, die Beeydigung, welche bey den eigentlichen Curatoren statt hat, nicht nothwendig ist.

Art. 43.

Pflicht der Erben, auch in dem Falle einer nicht vermutheten Insolvenz zur Inventur zu schreiten.

1) Wann bey Absterben eines Mannes desselben Erben nicht anders wissen noch ver-

mu-

muthen, denn daß seine Güter und Nachlaß zur Zahlung und Errichtung der Schulden zulänglich und genug sind, die Erben jedoch mit Abtrag der auf der Erbschaft haftenden Schulden einen Anfang zu machen bedenklich halten; sollen sie in denen sechs Wochen, die ihnen zur Deliberation gegeben worden, alle des Verstorbenen Haab und Güter, Schulden, Gegen-Schulden, briefliche Urkunden, und anders zur Erbschaft gehörige, durch einen Notarium, in Gegenwart zweener glaubwürdiger Zeugen, oder eines andern Notarii loco duorum testium, zu inventiren und zu beschreiben anfangen, und in 2 Monaten das ganze Inventarium verfertigen.

2) Wiewohl jedoch aus beweglicher Ehehaft, als da z. E. der Erbe abwesend, oder die Erbschaft-Güter an verschiedenen Orten zerstreuet sind, eine längere Zeit, auf der Wittwe und Erben Anhalten, und Unser Erkenntniß, jedoch mit Vorwissen der hiesigen Creditorum, als welche des Endes coram Commissione zu berufen, befundenen Umständen der Sache nach, zur Inventirung verstattet werden mag.

Artikel 43.

Zusätze der Deputation.

Die Worte: Die Erben jedoch — bedenklich halten; — sind zugesetzt.

Erläuterung.

Dieser Artikel redet von dem dritten Falle, den ich oben bemerklich gemacht habe; den nemlich, wenn die Erben ohne Besorgniß sind, daß die Erbschaft nicht zureichen möge, sich jedoch auf jeden unvermutheten Fall sichern wollen; also mit Bezahlung der Schulden aufhören, und innerhalb der 6 Wochen das beneficium wählen. Die Art, wie hier das Inventarium aufgerichtet werden soll, ist, in Absicht der Zeit sowohl, als der Personen, in etwas von der verschieden, wie es im Art. 40. bestimmt ist. Innerhalb der sechs Wochen, da sie das beneficium wählen können, sollen die Erben das Inventarium anfangen, während 2 Monaten darauf beendigen, und nun ihren Entschluß abgeben, ob sie als Erben die Gläubiger befriedigen, oder die Erbschaft den Gläubigern überlassen wollen. Wollen sie aber einen längeren Termin zum Entschluße haben, so wird ihnen, wenn die Ursache dazu nicht ein Verdacht der Unzahlfähigkeit, sondern die Weitläuftigkeit der Sache ist, als Erben, die nicht anders wissen, noch vermuthen, als daß die Erbschaft gut sey, noch der Vorzug vor

vor denjenigen, welche, zufolge Art. 40. 42., die Zahlfähigkeit der Masse sehr in Zweifel ziehen, gestattet, daß den, vor einer Commission berufenen Gläubigern, nur eine Wissenschaft davon gegeben wird. Uebrigens müssen sie zu Rath um die Verlängerung des Termins bitten. In Ansehung der Personen, die das Inventarium aufrichten, ist es nun ein Notarius mit den zwey, bey jedem Notariat-Atteste nach den Reichsgesetzen, erforderlichen Zeugen, der über den statum passivum und activum das Inventarium aufzurichten hat. Dies Gesetz will die Delicatesse der Erben und den guten Namen des Verstorbenen schonen, und hat daher die Gerichtspersonen von der Erbmasse entfernen, und auch die Gläubiger abhalten wollen, in die Geschäfte der Masse Einsehen zu nehmen. Uebrigens ist bey diesem Falle nichts bemerkenswerthes; die Erben hier, sind ebenfowohl den Gläubigern verhaftet, und müssen bey jedem Verdachte sich dem Ermessen derselben hingeben, wie bey andern Beneficial-Erbschaften, in welchen weniger schonend gehandelt wird. In dem Art. 45. §. 2. aber ist einiges verordnet, was die bemerkten Erben besonders angeht; daher ich diesen zum voraus nehme.

Art. 45.

In wie ferne die Erben, bey zweifelhaften und verdächtigen Fällen, die Trauer-, Begräbniß- und Haushaltungs-Kosten,

1) Uebrigens haben alle diejenigen, die eine Erbschaft cum beneficio Inventarii anzutreten gedenken, oder auch nur einigen Verdacht von den schlechten Umständen einer ihnen angefallenen Erbschaft haben, (welcher Verdacht bey ihnen insonderheit aus der Unrichtigkeit der Bücher entstehen kann,) nicht nur die zur Trauer und Begräbniß nöthige Kosten dergestalt einzuschränken, daß keine begründete Klage daher entstehe; sondern sie müssen sich auch nicht unternehmen, außer denen privilegirten Forderungen, worunter auch, was die tägliche Haushaltung nothwendig erheischet, mit zu zählen, einige Debita zum Präjudiz der übrigen Creditorum zu bezahlen, und zwar alles bey Verlust des Beneficii.

auch privilegirte und zur Aufrechthaltung des Credits promte abzutragende Schulden auszuzahlen befugt sind.

2) Wann aber die Bücher sonst richtig, und die Erben nicht anders wissen noch glauben,

ben, als daß die Erbschaft zulänglich, welches sie auf Begehren eydlich darzuthun haben, ist die Bezahlung der zur Aufrechthaltung des Credits nothwendig promt abzutragenden Schulden unverfänglich; nur müssen die Erben alsofort von dem Augenblicke damit innehalten, da ein begründeter Verdacht sich ereignete, daß die Güter nicht zureichend wären.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Es ist allerdings auffallend, daß hier §. 2. bemerkt wird, daß Beneficial-Erben berechtiget wären, solche Schulden, die zur Erhaltung des Credits prompt abgetragen werden müßten, bezahlen zu dürfen. Freylich, der Kaufmann selbst ist durch kein Gesetz gezwungen, mit seinen Zahlungen aufzuhören, wenn er nicht einsieht, wie er allen Forderungen Gnüge leisten soll. Aber hier ist es auch sein Credit, auf welchen er sich noch verlassen, und mit Grunde hoffen kann, seine schlimmen Umstände wieder zu verbessern. Aber, warum ist dem Beneficial-Erben verstat-

stattet, einige Schulden zu bezahlen, ehe er weiß, daß für alle hinreichend ist? Für den Verstorbenen ist ja kein Credit zu erhalten; was sagt also dieser Grund? — Man muß bedenken, daß hier von großen Häusern die Rede ist, bey denen die plötzliche Hemmung aller Zahlungen, sowohl für die Erben, als für die hiesige und auswärtigen Börsen, den größten Nachtheil hat. Für den Kenner der Handlung ist es nichts befremdendes, wenn er hört, daß es auf dem Comptoir eines Mannes, den man mit guten Grunde nicht allein für reich hielt, sondern der bey seinen ausgebreiteten Geschäften nie in Verlegenheit war, — gleich nach dessen Tode, an Geldkräften fehlt, um die laufenden Geschäfte zu berichtigen. Es ist dies nichts befremdendes, weil bekanntlich die Verhältnisse des großen Kaufmanns anders sind, als die seiner Erben. Der Credit eines angesehenen Kaufmanns hilft ihm, allen Verlegenheiten auszuweichen, weil seine Auctorität die Ausstände zu rechter Zeit herbeyschaft, und seine Kenntniße von der Solidität seiner Correspondenten ihn bey großen Zahlungen nicht ängstlich macht. Alles dieses kann bey den Erben des großen Kaufmannes wegfallen; ihr Credit ist ja nicht der nemliche, der er bey dem Verstorbenen war, sie können sich von der Solidität der Auswärtigen nicht gleich überzeugen, und müssen natürlich Bedenken haben, Zahlungen zu leisten, wofür die Deckungen nicht da sind. Würden nun die Erben verpflichtet seyn, entweder alles gleich zu bezahlen, oder alle Zahlungen einzustellen; so würden,

wenn

wenn sie sich zu dem letzteren entschließen müßten, ungeheure Verluste sowohl an Geld, als an der Handlung entstehen. Alle Correspondenten würden sich entfernen, das Haus würde wie eine bankerote Handlung betrachtet werden. Man weiß überdies, welche Verwirrung es in Wechselgeschäften bringt, wenn ein großes Haus die Tratten zurückgehen und unbezahlt läßt; wie sehr hätte sich also die Börse zu beklagen, wenn dies unnöthigerweise geschähe. Allem Uebel wird demnach auf die beste Weise abgeholfen, wenn es den Erben erlaubt ist, die zur Erhaltung des Credits nöthigen Forderungen zu bezahlen. Dann wird in den soliden Wechselgeschäften keine Störung gebracht, den Erben wird die ansehnliche Handlung erhalten, der gute Name des Verstorbenen wird nicht in der Erde, als der eines Schwindlers, gekränkt, und seine Familie kann ferner im Wohlstande bleiben. Wir haben wirklich der Fälle mehrere, daß auf diese Art den Erben ansehnliche Erbschaften erhalten sind. Indeß freylich leidet die Sache ihre Einwürfe; man kann sagen: werden die Gläubiger, die nun nicht dringend sind, nicht, wie bey den gehäßigen Moratorien, gefährdet? Ich antworte, daß, wenn man nun nicht allein die nicht dringenden Forderungen, sondern auch die dringenden unbezahlt ließe, so wäre ja das, auf solche Art eingetretene Moratorium, noch strenger, und brächte größeren Nachtheil. In Ansehung der nicht dringenden Forderungen aber, ist der Anstand mit der Bezahlung eigentlich nicht wie ein Moratorium, sondern

dern als die unumgänglich nöthige Zeit der Untersuchung, ob hinlängliches Vermögen zur Bezahlung sey, oder nicht, zu betrachten. Das einzige wirkliche Uebel, das diesen Gläubigern entstehen kann, ist, daß sie, wenn sich nun Insolvenz zeigte, durch die vorher bezahlten Schulden künftig etwas weniger bey dem Concurse erhielten. Allein die Vorsicht, mit welcher das Gesetz verfährt, da es vorschreibt, daß die Handlungsbücher richtig seyn, und die Erben bey ihrem Eyde müssen betheuren können, die Erbschaft nach bestem Wissen und Gewissen für zulänglich zu halten, macht das Eintreten dieser Gefahr zu den, auf das höchste seltenen, Fällen.

Allerdings muß bey diesem Verfahren in Beneficial-Sachen äußerst vorsichtig und redlich gehandelt werden; und die Erben müssen bereit seyn, das, was sie bezahlt haben, zu rechtfertigen. Es ist daher nothwendig, daß sie einen geschickten Handlungskundigen und Rechtsgelehrten zu Rathe ziehn, und nichts ohne vorherige reifliche Ueberlegung bezahlen. Der übrige Inhalt des Artikels macht es den Beneficial-Erben, die namentlich aus einer Unordnung der Bücher einige Besorgniß schöpfen müssen, daß die Erbschaft nicht zureichend sey, zur Pflicht, einmal sparsam bey dem Aufwande zum Begräbniß der Leiche und zur Trauer zu seyn. Sie sollen sich so benehmen, daß keine gegründete Klage daraus entstehe. Zweytens sollen sie nicht zu bezahlen unternehmen, was zum Präjudiz der Gläubiger gereicht.

Und

Und zwar alles bey Verlust des beneficii. Sie werden aber befugt, privilegirte Forderungen zu bezahlen, und aus der Masse zu nehmen, was zum täglichen Hausstand gehört. Es sind dies wichtige Vorschriften, die von den Erben sehr genau in Acht genommen werden müssen. Allerdings kann die Leiche nicht unbeerdigt bleiben, und die Familie des Verstorbenen muß, so lange derselbe nicht insolvent erklärt ist, den äußern Anstand in den Trauerkleidern beobachten. Beydes geht von der Masse eben sowohl ab, als die Alimente, die dem Falliten in der ersten Zeit gereicht werden. Von gleicher Nothwendigkeit sind die Kosten der Haushaltung. Der Hausstand muß so lange fortgesetzt werden, bis zu dessen Aufhebung die nöthigen Anstalten gemacht sind; und es würde einer guten Ordnung zuwider seyn, wenn die Gläubiger nachher sich hierüber beklagen wollten, da der, auf einige Zeit fortgesetzte Hausstand, mit zur Constituirung der Masse dient. Daß die Erben zudem die privilegirten Schulden, nach der Bestimmung des Art. 22., abtragen sollen, kann für die Gläubiger nicht nachtheilig seyn, weil dies immer von dem zuerst eingehenden Gelde geschieht.

Alles dieses wird den Erben bey Verlust des beneficii empfohlen. Ich frage hierbey: wenn nun die Erben bey dem Begräbniß und der Trauer einen zu großen Aufwand gemacht hätten, so daß gegründete Klage entsteht, soll dies wirklich den Verlust

lust des beneficii nach sich ziehen? Der Begrif von Sparsamkeit und Aufwand ist relativ, und ob die Klage darüber gegründet ist, muß sich wohl nach dem Stande des Verstorbenen, und nach dem mehreren oder wenigeren Leichtsinn der Erben, in Beurtheilung der Kräfte des Nachlasses, richten. Auf jeden Fall, denke ich, werden die Erben wohl der Klage abhelfliche Maaße leisten, wenn sie das überflüßige der Kosten, erstatten. Was aber die zweyte Vorschrift angeht, daß die Erben, im zweifelhaften Falle, keine andere Schulden, als die ohnehin bezahlt werden müssen, abtragen sollen; so ist diese Vorschrift strenge. Es wird mir erlaubt seyn, von der Verantwortlichkeit der Erben in einem eigenen Abschnitte zu handeln, und dazu erst den Art. 44. herzusetzen.

Art. 44.

Mit-Verhaftung der Wittwe und Erben, zur Bezahlung in denjenigen Fällen, da sie die, in den vorhergehenden Articulis ihnen vorgeschriebene Pflicht nicht beobachtet.

Würden aber die Wittwe, Erben, und deren Vormünder, erst benannte Zeit mit der Inventirung und Beschreibung der Güter nicht

nicht observiren, Uns auch, daß sie die Erbschaft cum beneficio Inventarii anzutreten gewillet, in bestimmter Frist nicht anzeigen, oder wohl gar etwas gefährlicherweise im Inventario verschweigen, verhalten, oder verbergen, und dessen überwiesen werden, oder, sobald sie die Erbschaft zur Zahlung nicht hinreichend befinden, nach Anweisung des 42sten Artikels, solches nicht kund thun, oder auch den ihnen obliegenden Eyd, wenn derselbe von einem oder mehreren Creditoribus gefordert würde, abzulegen sich wegern; so sollen sie die Schuld, dessen ohngeachtet, daß die Erbschaft so viel nicht vermögte, allenfalls nach befundenen Umständen bey Strafe der Gefängniß, zu bezahlen verpflichtet seyn.

(Ist ohne Zusätze.)

Erläuterung.

Das Hamburgische Recht ist, wie ich schon bemerkt habe, sehr nachsichtig bey dem, was man das Einmischen in die Erbschaft nennt. Wenig unterrich-

richtete Leute sind bey Erbschafts-Angelegenheiten übertrieben furchtsam, und machen sich wohl gar ein Bedenken daraus, die Erbschaftsgüter zu berühren, wenn es auch nur wäre, um dieselben vor Schaden zu bewahren. Aber das ist lächerlich; alles, was zum Besten der Erbschaft gereicht, können die Erben, ohne ihr Recht zu vergeben, vornehmen. Sie können dies unbedenklich nach römischem Rechte, noch ruhiger aber nach den Grundsätzen unsers Hamburgischen Rechts. Verfahren die Erben nur ordnungsmäßig mit dem beneficio, so ist ihnen alles erlaubt, was zur Constituirung der Masse dienlich ist; alle dazu gehörigen Sachen können sie herbey schaffen, aufbewahren, und die Schulden eintreiben. Wenn sie sich nur darauf gefaßt machen, richtige Rechnung und reliqua abzustatten; so kann sie kein Vorwurf treffen. Es ist dagegen die größte Behutsamkeit nöthig, um der Masse keine Einbuße zu verursachen, wenn irgend Insolvenz zu befürchten ist, und um die Erben strenger hierauf zurück zu führen, hat die Falliten-Ordnung selbst die Umstände benannt, wo die Insolvenz vermuthet werden soll. Nicht nur dann soll dies vermuthet werden, wenn Forderungen angebracht werden, ohne daß Geld da ist, oder hinreichend dafür ausstehet, sondern auch dann, wenn die Bücher des Verstorbenen in Unordnung sind. Nothwendig müßen allerdings die Bücher des Kaufmanns in gehöriger Ordnung seyn, aber auch sonst muß Jedermann Rechnung über Ausgabe, Einnahme, und über seinen Vermögens-

Zu-

Zustand halten; das ist die Pflicht eines verständigen Haushalters. Wo demnach eine solche Ordnung fehlt, wo nicht status passivus und activus sehr bald erhellet, und nicht etwa die nachherige Insolvenz durch Zufälle, indem Ausstände, die für gut angenommen waren, schlecht wurden, entsteht; da dürfen die Erben nicht anders, als wie solche Erben handeln, welche Insolvenz vermuthen.

Das ordnungsmäßige Verfahren erfordert, außer der gehörigen Erklärung über die Beneficial-Erbes-Antretung, eine redliche Aufführung bey den Geschäften. Die wichtigste Pflicht ist, daß die Erben auf die Ursachen, eine Insolvenz zu befürchten, Acht haben; und sobald sich diese ergeben, die Gläubiger zusammen rufen. Ist dies einmal geschehen, so darf, ohne Zustimmung der Gläubiger, nichts weiter vorgenommen werden. Wenn die Erben demnach über das Mitsprechen der Gläubiger verdrießlich werden, dieselben von dem Einsehen in die Geschäfte entfernen und abweisen, und also unzweydeutig zu erkennen geben, daß sie der Mitwissenschaft der Gläubiger nicht bedürften; die haben ihre beneficia unwiederbringlich verscherzt. Freylich kann es Fälle geben, wo die Erben sehen, daß sie sich geirrt haben, als sie die Gläubiger mit zuzogen; unvermuthete Ausstände können eingegangen seyn, sie können also wieder überzeugt werden, daß der Nachlaß hinreichend sey, und sie können demnach sowohl, wenn bereits Deputirte der Gläubiger, oder

gar

gar Curatores der Masse, erwählt sind, um deren Entlassung wieder ansuchen, als auch, eine etwa geschehene Repudiation der Erbschaft zurücknehmen. Aber durch solche Handlungen ist die Erbschaft unbedingt übernommen; und ich bin vollkommen überzeugt, daß den Erben, ohne auf den terminum deliberandi zu sehen, in keinem andern Falle eine Befugniß vorkommen kann, die Repudiation der Erbschaft wieder vorzunehmen, als wenn neue unerwartete Dinge den Sachen abermals ein schlechtes Ansehen geben. Denn, durch die bemerkten Handlungen haben die Erben erklärt, daß keine Ursache, Insolvenz zu befürchten, mehr vorhanden sey; wobey es bis auf anderweitige neue Umstände sein Verbleiben haben muß. Dies wäre denn die eine Ursache, warum die Erben, die eigenmächtig handeln, ihre Ansprüche auf die beneficia verlieren. Die zweyte Ursache ist wirkliche oder zu befürchtende Unredlichkeit. Bey Abfassung des Inventariums muß die größte Aufrichtigkeit herrschen; alle Güter, so wie alle Schulden, müssen genau aufgezeichnet werden. Hier ist kein Decken einiger Gläubiger aus Freundschaft, kein an die Seite bringen, und keine Wegschreibung von Gütern oder Geldern, kein Cediren oder Uebertragen möglich. Es würde sich nachher, bey Untersuchung der Bücher des Verstorbenen, oder durch andere Mittel, sehr leicht erweisen lassen, wenn der Bestand der Güter nicht genau so inventirt würde, wie er bey dem Tode des Erblassers sich befunden habe. Und ist dabey nur im mindesten ein böser Vorsatz,

oder

oder eine Schuld der Erben vorhanden; so ist das beneficium verloren. Die zu befürchtende Unredlichkeit ist dann vorhanden, wenn die Erben den Manifestations-Eyd abzulegen weigern. Jedermann muß beeydigen können, was er als wahr angiebt, sonst ist er ein Thor, oder ein Betrüger; und in beyden Fällen verdient er die Wohlthat der Rechte nicht. — Eine dritte Ursache des Verlustes des beneficii ist, wenn die Erben, die, ihnen von der Obrigkeit bestimmte Zeit zur Deliberation und Abfassung des Inventariums, versäumen, ohne die Erbschaft zu repudiiren. An und für sich selbst wird der Gläubiger schon in seinem strengen Rechte gekränkt, wenn er mit Beytreibung seiner Schuld auf den Entschluß der Erben warten muß. Dies dürfen die Erben nicht mißbrauchen; freylich, wenn sie, aller angewendeten Mühe ungeachtet, in der, von der Obrigkeit bestimmten Zeit, mit dem Inventario nicht fertig werden können; so darf man sie nicht zur Uebernehmung der Erbschaft verurtheilen. Aber an ihrer Seite müssen sie die Ursachen der Unmöglichkeit documentiren, und um Prorogation des Termins bitten; so haben sie ihre Pflicht gethan, und die Obrigkeit wird die Prorogation aus gerechter Ursache nicht verweigern. Versäumen sie aber diese Pflicht, so sind sie mit Recht wegen ihrer Unachtsamkeit der Rechtswohlthat verlustig. Die Gläubiger sind befugt, die Thatsachen zu Rath anzuzeigen, und die Erben werden dann als solche, die die Erbschaft angetreten haben, zur vollen Bezahlung verurtheilt.

Sie

Sie müssen ihr Vermögen zur Befriedigung der Schulden hergeben, und was die Wittwe betrift, so hat dieselbe das, ihr sonst ohne Zweifel zustehende Recht, während der ersten fünf Jahre der Ehe das Eingebrachte vindiciren zu dürfen, verloren; auch haftet ihr künftiges Vermögen für die Schuld. Die nemliche Pflicht liegt auf den Kindern, und ihr ganzes künftiges Vermögen muß für die Gläubiger dienen. Sind es Pupillen freylich, so haben sie den Regreß an ihre Vormünder, wenn von diesen einiges hierbey vernachläßiget ist.

Wittwe und Erben müssen, wenn etwa ein Testament des Verstorbenen da ist, ja nicht glauben, daß die, darin etwa benannten Vermächtnißnehmer, sie nichts angiengen, und nicht anders zur Erhebung der Vermächtnisse kämen, als wenn die Kräfte der Erbschaft es zuließen. Nein, Legatarien sind, nach gemeinem Rechte, und nach den Art. 4. 5. Tit. 7. P. III. Statuti, völlig den Gläubigern gleich, obwohl sie allerdings erst nach abbezahlten Schulden an die Reihe kommen; Legatarien also müssen wie die Gläubiger behandelt, und es muß gegen sie alle Vorsicht der Gesetze über die Beneficial-Erbschaft, beobachtet werden. Dann theilen sie den Ueberschuß unter sich pro rata. Sonst üben sie alle Rechte der Gläubiger aus, und zwingen die Erben, die Vermächtnisse aus eigenem Vermögen zu entrichten. Den Erben kommen jedoch hierbey sowohl, als in dem eben erwähnten Falle, da die Legatarien pro rata vom Ueberschusse

be-

befriediget werden, die Rechte, die quarta Falcidia abzuziehen, zu gut. Die Anmerkung in dem Art. 44., daß die Erben, bey Strafe des Gefängnißes, zu bezahlen schuldig sind; hat wohl nur auf den Rechtssatz Beziehung: wer nichts im Vermögen hat, büße seine Schuld am Körper. Es ist bekannt, daß gegen einem Schuldner, der nicht bezahlen will, die Execution auf seine Güter statt hat. Und daß, wenn diese nicht hinreichen, die gefängliche Haft gegen ihn erkannt wird. Diese Befugniß, und keine andere, wird den Gläubigern ertheilt.

Ich habe noch die Fälle zu bemerken, wo die Wittwe und Erben mit dem Zehnten-Amte concurriren, oder dieses allein sich der Erbschaft annimmt. Bekanntlich tritt jedesmal das Zehnten-Amt hinzu, wo entweder die Erben überall, oder die Miterben unbekannt sind, oder wo es ungewiß ist, ob nicht noch Miterben sind. Dies ändert nun an der Beneficial-Erbschaft nichts; die Erben, welche gleich vorhanden sind, suchen das beneficium sogleich. Dann aber muß der Zehnten-Actuar zur Abfassung des Inventariums zugezogen werden; alle Güter müssen bey demselben deponirt, und die Gelder in Banco an dasselbe abgeschrieben werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn, wie bey dem Art. 45. bemerkt ist, die Erben, ungeachtet sie sich des beneficii bedienen, nicht anders glauben, als daß die Erbschaft hinreiche, und deswegen die, zur Erhaltung des Credits nöthigen Schulden, bezahlen wol-

len. Das Zehnten-Amt kann sich nicht weigern, das Geld herzugeben; aber das Zehnten-Amt selbst ist es auch, das die Zahlung leistet, und in der Banc abschreibt.

Sind die Erben alle ungewiß, so hat das Zehnten-Amt freylich nicht nöthig, das beneficium nachzusuchen; es constituirt die Masse, und wenn Insolvenz da ist, erklärt es den Nachlaß insolvent. Sind aber Erben da, die sich auf das, hier nothwendige Proclam angeben; so müssen sie die Vorsicht gebrauchen, zu Rath die Beneficial-Antretung zu erklären; sonst sind sie am Ende, wenn Insolvenz da ist, zu bezahlen gehalten, ohne daß es nur im mindesten nöthig gewesen wäre, daß das Zehnten-Amt ihnen die Verwaltung der Masse übergeben hätte.

Einiges von dem Proclame bey Beneficial-Erbschaften.

So lange Wittwe und Erben keinen gegründeten Verdacht der Unzulänglichkeit der Erbschaft haben, und ihren Entschluß nach Privat-Notizen, über die Erbes-Antretung von den Schulden, fassen wollen; sind sie nicht gezwungen, ein Proclam zu extrahiren. Aber es wird dasselbe nothwendig, sobald das Gegentheil der Fall ist, und die Gläubiger mit zur Administration gezogen werden. Indeß, wer die

Erb-

Erbschaft cum beneficio antritt, sagt ja eben damit, daß er ungewiß über den Vermögens-Zustand ist; jeder Erbe demnach, der von dem beneficio Gebrauch macht, extrahirt ein Proclam. Es wird dazu erfordert, daß in der Imploration der Nachlaß benannt, und mit Beybringung des Decreti Senatus bewiesen werde, daß rechtlicher Art nach die Erklärung wegen der Erbes-Antretung cum beneficio geschehen sey. Die Aufforderung muß sich auf alle die beziehen, die Erbschafts-Rechte, oder als Gläubiger, Forderungen geltend machen wollen. Die Imploranten heißen jetzt Beneficial-Erben. Das Proclam bey Beneficial-Erbschaften hat die gewöhnlichen Termine anderer Proclame, und nicht bloß einen Termin, wie das Falliten-Proclam.

S. den zweyten Theil dieses Buchs, S 21.

Ich werde nicht nöthig haben, etwas über die Proseqution der Professionen zu sagen, sondern darf mich lediglich auf dasjenige beziehen, was im 2ten Theile S. 32 ff. gesagt ist.

Da den Beneficial-Erbschafts-Proclamen oft der Anhang gegeben wird: daß alle Schuldner des Verstorbenen, und die etwas, zu der Erbmasse gehöriges, in Händen hätten, sich melden sollten; — so muß ich hiervon einiges erwähnen. Dieser Anhang ist eigentlich ein mandatum arrestatorium, welches zur Competenz des Senats gehört;

S den ersten Theil, S. 370.

auch besteht derselbe auf Erhaltung dieser Compe-

tenz, wie eine, im Jahr 1763 gegen das Nieder-Gericht darüber abgegebene Erklärung, beweißt. Indeß hat man diese Competenz weiterhin nur auf die Untersuchung der Sache, und auf die Bestimmung der Strafe, in Fällen, wo dergleichen Verheimlichungen zur Sprache kämen, verstanden. Und es ist eine, ohne Zweifel sehr gegründete Meynung, daß dem Nieder-Gerichte, wenn es befugt ist, auf die Meldung der Gläubiger zu erkennen, auch die Befugniß zustehen müsse, eine Aufforderung an die Schuldner ergehen zu lassen. Zu tadeln ist es freylich, wenn in solchen Proclamen die Schuldner, und die Pfand- oder übrigen Besitzer von Gütern, die zur Erbmasse gehören: „sub poena dupli auch bey Verlust ihres Rechtes, (d. i. des Pfand- oder Retentions-Rechtes,)" — bedrohet werden, die Angabe zu machen. Nur aus übel verstandenen, und ganz unanwendbaren Gesetzen des gemeinen Rechts, (wie z. E. des edicti Divi Marci,) läßt sich dergleichen herleiten. Höchstens ist es eine Geldstrafe, in welche der, aus betrügerischer Absicht stillschweigende Schuldner, genommen werden kann. Die, von der Obrigkeit erlassenen arrestatoria, bestimmen diese Strafe auf 500 Rthlr., welche aber ohne allen Zweifel nicht ohne Unterschied aufgelegt werden können. Die Geldstrafe wird den Umständen angemessen werden müssen, aber nicht über 500 Rthlr. gehen dürfen. Die Ursache jener schweren Androhung ist also nichts weiter, als ein Mittel, die bösen Verheimlicher in Schreck zu setzen. Da es aber

dem Ansehen des Gerichts sehr unangemessen ist, solche, in den Rechten nicht gegründete, barbarische Drohungen, welche es weder selbst zur Execution bringen, noch deren Execution bewirken kann, zu erlassen; so werden seit einiger Zeit keine andere, auf die Schuldner sich beziehende Proclame, als: „bey den, in den Gesetzen bestimmten Strafen," — erkannt.

Wenn das Proclam abgelaufen, und die Präclusiv-Sentenz gefället ist; so ist nun keine Ursache mehr vorhanden, den Erben mehrere Fristen zur Abgebung ihres Entschlußes: ob sie die Erbschaft antreten wollen, oder nicht? zu gestatten. Wenigstens würde es zur größten Beschwerde für die Gläubiger gereichen, wenn dies geschehen dürfte; und mich dünkt selbst, daß die Umstände, wenn etwa einige ausstehende Forderungen oder Schulden, die zu berichtigen wären, noch nicht mit Gewißheit bestimmt werden könnten, — für die Gläubiger keine Verpflichtung abgeben dürfen, noch länger auf den Entschluß der Erben warten zu müssen.

Art. 109.

Wie es mit den Fallissement in Ländereyen, und mit denen in der Stadt, die sich nicht über 4000 Mark Courant, nach den Summen der Forderungen, erstrecken, zu halten.

1) Ob zwar diese Falliten-Ordnung bey allen Fallissementen, welche dieser Stadt Bürger und Einwohner betreffen, (denn in denen, die in der Stadt zugehörigen Ländereyen entstehen, bleibt es bey dem Land-Rechte und bisherigen Gebrauche,) genau in Acht genommen werden soll; so erkennen Wir doch gar wohl, daß dieselbe, wenn Leute von geringem Vermögen und Credit in Abgang ihrer Nahrung kommen, oder verschuldet versterben, in Ansehung der Weitläuftigkeit, und der Kosten, welche auf die Erwählung der Curatorum bonorum, und Bestellung der Buchhalter zu verwenden, nicht allerdings zu appliciren sey.

2) Damit aber gleichwohl auch bey solchen kleinen Insolvenzen, welche nicht brevi manu abzumachen stehen, und wobey eine Art eines Concurses nöthig, keine unnöthige

Zeit

Zeit und Kosten verspildert werden mögen, so wollen Wir, daß bey denenselben, wenn die Summen der Forderungen der Creditorum sich nicht über 4000 Mark Courant erstrecken, (denn wenn die Summe höher, muß ordentlich, dieser Ordnung gemäß, verfahren werden,) entweder von Uns, wenn die Sache etwa extrajudicialiter vor Uns liegt, oder von den Herren Bürgermeistern und Herren Gerichts-Verwaltern, bey welchen die Sache anhängig, ein Procurator Judicii inferioris ex officio zum Curatore bonorum bestellet, und demselben ein Gläubiger, der des Schreibens und Rechnens erfahren, an die Seite gesetzet werde.

3) Diese beyden sollen, und zwar erstere auf seinen der Stadt geleisteten Eyd, nach Anleitung dieser Ordnung die Massam verwalten, für die Sicherheit derselben sorgen, auch, wenn der Procurator ein Notarius ist, die Inventur selbst in Beyseyn zweener Zeugen, oder aber durch einen anderweitigen Notarium, ohne Zuziehung des Actuarii, verrichten, die Verkaufung durch den Auctionarium, gewöhnlichermaassen, besor-

gen/

gen, nicht weniger mit der Austheilung der Gelder Ordnungs-mäßig verfahren, und wenigstens alle zwey Monate vor Einem gedachter Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter, denen dazu vorzuladenden Creditoribus richtige Rechnung und Reliqua abstatten, für ihre Mühe aber eine proportionirliche, Obrigkeitlich zu bestimmende, Belohnung zu genießen haben.

4) Und soll ein solches geringes Fallissement niemals können zu Gerichte und zum förmlichen Concurs gebracht werden, sondern die Partheyen sich dem Ausspruche der Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter zu unterwerfen schuldig seyn; jedoch bleibt ihnen, zumal, wenn ihre Forderung darnach qualificiret, wenn sie gravirt zu seyn vermeynen, oder glauben, daß ihre Streitigkeiten von der Beschaffenheit, daß sie einer gerichtlichen Untersuchung bedürfen, sich außergerichtlich an Uns zu wenden, und sich Unsere Verfügungen auszubitten unbenommen.

5) Sollte es auch die Nothdurft erheischen, daß in diesen Fällen eine öffentliche Vor-

Vorladung geschehen müsse, so mag der bestellte Curator bonorum, nach angelegtem Universal-Arrest, das Mandatum arrestatorium, und das Proclama im Nieder-Gerichte wohl bitten; es soll aber die Vorladung nicht ins Gericht, sondern vor die Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter, vor welchen die Sache lieget, oder deren Herren Successores, geschehen; und hat die Canzelley das Mandatum arrestatorium, der Gerichts-Schreiber aber das Proclama darnach einzurichten.

6) So viel aber die Bestrafung dieser Art Falliten anbetrift, wenn dieselben sich eines Betrugs oder liederlichen Lebens schuldig gemacht, bleibt es bey dem, was diese neue Verordnung im Munde führet; und werden Wir dieselben, den Umständen der Person, des Fallissements, und des Verbrechens nach, nach Verdiensten anzusehen nicht ermangeln.

Zusätze der Deputation.

Im §. 4. sind die Worte: zumal wenn sich ihre Forderung darnach qualificiret, zugesetzt.

Ein

Ein Additional=Artikel vom Jahr 1772 ist zur Erläuterung des Verfahrens sehr zweckmäßig abgefaßt, und enthält vortrefliche Einrichtungen zur Beschleunigung der Sachen. Er ist folgenden Inhalts:

Erläuterung des 109ten Artikels der neuen Falliten=Ordnung, mit einigen Zusätzen, die kleinen Fallissemente betreffend.

a) Alle in den Additional=Artikeln enthaltene Aenderungen und Verbesserungen, in soweit sie auf die kleinen Concurse auf den Dielen applicable sind, sollen überhaupt auch dabey zur Vorschrift dienen. Dahin gehören die Verfügungen, betreffend das Recht der Nachmahnung, bis auf 80, 60 und 40 pC., die Befugniß der Creditorum, den Debitorem alle 5 Jahr vor dem Herrn Praetore vorzufordern, der zu regulirende modus und effect der von einem tertio zu offerirenden Uebernehmung, die Bestimmung der Classe, worunter der Fallit zu rechnen, und deren 14tägige Affigirung an der Börse, und dergleichen.

b) Der

b) Der zum Curatore ernannte Procurator soll nichts einseitig, sondern mit dem aus dem Mittel der Creditorum zu bestellenden und gleiche Autorität habenden Curatore alles gemeinschaftlich verabreden und betreiben.

c) Zu geschwinder Beförderung der Concurse, und damit die Sachen nicht liegen bleiben, müssen die Curatores:

1) Die Inventur in 14 Tagen verfertigen, und in eben der Zeit die Abstattung des Manifestations-Eydes von dem Fallito besorgen, bey 1 Rthlr. Strafe.

2) Soll dem Excitaten zwar eine achtwöchiche Frist gegönnet werden, um zu sehen, ob er einen Accord mit seinen Gläubigern bewirken könne, nach Ablauf derselben aber, von den Curatoribus die Verkaufung gebeten, und mit derselben sogleich verfahren werden, bey 1 Rthlr. Strafe.

3) Sollen die Curatores acht Tage nach der Verkaufung mit der Repartitions-Rechnung fertig seyn, und um Convocation der Creditorum zu Abstattung ihrer Rechnung ansuchen, bey 1 Rthlr. Strafe.

4) Mü-

4) Müssen die Procuratores in den Sachen, die sie in den Concursen vel active vel passive auf den Dielen haben, keinen terminum, bey 12 ß Strafe, überstehen lassen, auch, sobald der Contumacial-Terminus verstrichen, die Acten zum Spruch beylegen, worauf sie denn sogleich einen Bescheid zu gewärtigen haben.

5) Damit nun die Creditores wissen, daß dieses wirklich geschehen, so müssen die Procuratores bey Ablegung der Rechnung jeden Tag der Aufwartung specifice bemerken, und hiezu sind auch die Dielen-Procuratores, wenn der Procurator Concursus sie gebraucht, verbunden.

6) Sollten aber die Umstände einen längern Termin erfordern, so muß solcher per recessum gebeten, und per Conclusum verstattet werden.

7) Die Strafen sollen unausbleiblich, und zwar bey jedem Contraventions-Fall, baar, und nicht durch einen künftigen Abzug an der Rechnung, erleget, oder sonst exequiret werden.

d) Zu Verhütung der unnöthigen Kosten

sten bey den kleinen Concursen, sind solche folgendergestalt zu moderiren:

1) Procurator Concursus bekömmt pro arrha = = = 3 mß

und pro Salario = 18 mß

2) Zwey pro Cent von dem Provenu der Massae, oder von der verglichenen und ausgezahlten Summe, welche er mit seinem Concuratore zu theilen hat.

3) Bey jeder Convocatione Creditorum, wenn die Schuldenlast 1500 mß und darunter, 1 mß 8 ßß, und wenn sie über 1500 mß ist = = 3 mß

4) Für Sistirung des Falliti zum Manifestations-Eyde, falls er sich nicht selbst sistirte = = = 1 mß 8 ßß

5) Für die Ausbittung der Verkaufung der Mobilium et Immobilium 12 ßß

6) Für eine jede Anzeige, wenn sie nicht unnöthig = = 12 ßß

7) Für jede Aufwartung, tam in causis activis, quam passivis, wenn sie keinen Dielen-Procuratorem gebrauchen 12 ßß

8) Für Aufmachung der Repartition, und Ausrechnung des Antheils eines jeden Creditoris, wenn deren nur in allen 20 und

dar,

darunter, 4 mß 8 ß, und wenn deren mehr als 20 " " " 9 mß

9) Für die Aufwartung bey Verfertigung des Inventarii, und dem Verkauf der Güter ist nichts zu berechnen, da solche Bemühungen schon durch das Salarium und die 2 pro Cent vergütet sind. Für die Verfertigung des Inventarii selbst aber und Edition desselben hat der Procurator eben das zu genießen, was dem Actuario judicii in dem neuen Schragen zugebilliget worden, nemlich:

1) Für eine Inventur, wann sie in 6 oder wenigern Stunden vollführt wird 3 mß

2) Wann sie einige Tage erfordert, für den, zu drey Stunden Vor-, und drey Stunden Nachmittags gerechneten, ersten Tag " " " 6 mß

und hernach für jeden der übrigen also gerechneten Tage " 3 mß

3) Für jeden Bogen des von beregten Inventuren zu verfertigenden, Ordnungsmäßig geschriebenen Inventarii, wann es zum erstenmale, als ein Original, ausgefertiget und unterschrieben wird, 12 ß

4) Wann es mehrmalen copiiret wird, vom Bogen " " 4 ß

e) In

e) In den Fällen, da auch bey den kleinen Fallissementen eine Uebernehmung durch einen tertium, auf die im 3ten Additional-Artikel bestimmte Art statt findet, oder da der Debitor selber einen Vergleich mit sämmtlichen Creditoribus, jedoch ohne Ausnahme eines einzigen, bewirken sollte, soll die Bezahlung der Accords-Summe an die Curatores geschehen, damit die Debitores nicht den einen oder den andern von ihren Gläubigern bezahlen, und den übrigen das leere Nachsehen lassen.

f) Die auf den Dielen der Hochweisen Herren Bürgermeister angefangene Concurse werden auch daselbst, wenn sie gleich vom Praesidat abgetreten, bis zur Endigung des Concurses fortgesetzt. Wenn aber der Debitor sich bey dem Wohlw. Herrn Praetore insolvent declariren will, so ist ihm solches wohl erlaubt, doch muß es jedesmal bey dem jüngsten Herrn Praetore geschehen.

g) Ratione der Summe, welche eine Fallit-Sache zur Dielen-Behandlung qualificiret, bleibt es bey der Vorschrift des

Art.

Art. 109. n. 2. und ist sie jedesmal, wenn die Schuld sich über 4000 mg Cour. erstrecket, ad Amplissimum Senatum zu verweisen, wenn auch sämmtliche Creditores das Gegentheil verlangten, den einzigen Fall ausgenommen, da die Ueberschreitung der 4000 mg durch Abtretung bey dem Verkauf eines immobilis verursacht worden.

Derjenige Fallit aber, welcher durch falsche Angabe und wissentliche Verschweigung seine Schuld geringer angegeben, als sie wirklich ist, soll als ein Boshafter angesehen und bestraft werden.

h) Ein Fallit, der seine Creditores, die eine gerechte Forderung an ihn haben, auf der Diele durch allerhand Chicanen, so lange als möglich, hingehalten, und sich erst zuletzt, wenn die Execution erkannt worden, insolvent declariret, soll für einen Boshaften geachtet, und wenn er keine wahrscheinliche Ursache, warum er seinen Gläubigern so unnöthige Kosten gemacht, anzugeben weiß, mit Gefängniß-Strafe, nach Befinden, auf sechs Monat im Zuchthause beleget werden.

i) Wenn

i) Wenn die kleinen Fallissemente geendiget sind, so sollen solche unausgesetzt ex officio zur Untersuchung und Bestrafung der boshaften und leichtsinnigen Falliten ad Dominum Praetorem verwiesen, die Untersuchung und Bestrafung, so viel möglich, beschleunigt, und die Kosten dabey, so viel es seyn kann, ersparet werden.

Erläuterung.

Es handelt dieser Artikel von den kleinen Concursen, welche vor dem Protocolle der Herren Prätoren erklärt und verhandelt werden. Es heißt im §. 1. daß die vorstehende Falliten-Ordnung, wegen ihrer Weitläuftigkeit und der Kosten, auf geringe Falliten nicht anwendbar sey. Freylich ist hierbey ein weniger kostspieliges Verfahren nothwendig, und in dieser Hinsicht ist durch den Additional-Artikel gesorgt. Allein, was viel wichtiger ist, ist durch den gegenwärtigen Artikel gesetzlich verworfen worden, nemlich, daß man einen Unterschied zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Fallissementen machen sollte. Der §. 1. bestimmt: daß alle, der Stadt Bürger und Einwohner, also ohne Unter-

schied, der Falliten=Ordnung unterworfen seyn sollen. Es giebt unter den kleinen Bankeroteurs viele, die kaufmännisches Gewerbe treiben, die allerdings demnach die volle Anwendung unserer, für Kaufleute eingerichteten Falliten=Ordnung, verlangen können. Allein die übrigen sind durch die Fallit=Gesetze auf eine Art begünstigt, die sie nicht verdienen. Ich habe im 1sten Theile dieses Buchs S. 25 bemerkt, daß Büsch

Darstellung der Handlung, 2ten Th. Abschn. von den Bankeroten, §. 7.

der Meynung wäre, man müsse allen solchen Schuldnern, die nicht Kaufleute sind, die Concurs=Erklärung nicht verstatten, sondern sie den Verfolgungen ihrer Gläubiger überlassen. Dieser Meynung habe ich widersprochen, weil es einmal nicht vortheilhaft für die Gläubiger wäre, wenn nun der, der zuerst zuzugreifen wüste, sich vor den andern die Bezahlung schafte; und zweytens, weil aller dingsviele unter den kleinen Bankeroteurs, Mitleid verdienen. Mancher arme Schneider muß sein baares Geld für die Zuthaten hergeben, und der Mann, der bey ihm arbeiten läßt, dem er bis Neujahr creditiren muß, betrügt ihn. Mancher wird wegen gutherziger Bürgschaftsleistung, oder durch sonstige Unglücksfälle, bankerot. Für alle diese Leute müssen die Gesetze günstig seyn. Aber freylich, alle die Leute verdienen kein Mitleid, die mehr verzehren, als sie erwerben, sich in Schulden setzen, und, um sich endlich davon zu befreyen, bankerot machen. Ein eigenes Falliten=

Recht

Recht müßte für die nicht kaufmännischen Falliten statt haben; und man könnte den unglücklichen Falliten dadurch zu Hülfe kommen, daß man ihnen die beneficia cessionis gestattete. Alle übrigen leichtsinnigen und boshaften müßten wissen, daß ihr Bankerot zu nichts anderm hülfe, als das übrig gebliebene, für die Gläubiger zu retten; sie selbst müßten dadurch, daß man ihnen die beneficia cessionis nicht zukommen ließe, der immerwährenden Verfolgung ihrer Gläubiger unterworfen bleiben.

Ich bemerke hier nur noch, daß ich von dem Satze, den der vorstehende §. 1. beyläufig enthält: die Falliten-Ordnung gelte nur in der Stadt, bereits im 1sten Theile S. 24 gesprochen habe. Im Jahr 1799 den 28sten November ist durch Rath und Bürgerschluß bestimmt worden, daß die Falliten-Ordnung auch in St. Georg, dem Neuenwerke, auf dem Stadt-Deiche, und unter der Jurisdiction vom Hamburger-Berge, gelten solle.

Hierdurch sind denn die Inconvenienzen gehoben, die daraus entstanden, daß man sich nach dem Land-Rechte richten mußte; da doch die Vorstädter größtentheils selbst kaufmännische Geschäfte trieben, und mit Kaufleuten im Umsatz standen. Eine Bemerkung in der Vorrede zum zweyten Bande, daß auch auf den Dielen der Herren Landprätoren nach der neuen Falliten-Ordnung zu urtheilen angefangen würde, muß ich als einen Irrthum zurücknehmen; es wird fortwährend

nach dem Land=Rechte gesprochen. Zu der Bemerkung S. 25 des 1sten Theils, daß es nicht zu billigen wäre, daß Schuldner, die ihre Schulden als Hamburgische Bürger in Hamburg contrahirt hätten, sich dadurch, daß sie auf das Land zögen, und nun bey dem Land=Prätor Concurs erklären dürften, dem Stadt=Rechte entzögen; — habe ich hinzuzufügen, daß in diesem Jahre, 1805, ein solcher Schuldner zurück, und an den Senat gewiesen ist.

Von dem Begriffe eines kleinen Concurses.

Einen kleinen Concurs kann man den nennen, wo die Summe sowohl mit denen, in das Große gehenden Summen der Kaufleute, in keinem Verhältnisse steht, als auch, bey welchem zur Constituirung wenig zu thun ist. Der Art. 109. schränkt aber den Begrif des kleinen Concurses auf eine Summe, und zwar auf 4000 m& ein. In dem hierher gehörigen Additional=Artikel ist diese Summe bestimmt dahin wiederholt, daß alle Concurse, bey denen die Schuldsumme unter 4000 Mark ist, auf der Diele einer der Herren Bürgermeister, oder des jüngsten Prätors, erklärt werden müssen. Ein Schuldner aber, der dies mißbraucht, und einen Concurs bey dem Prätor erklärt, wenn er wissentlich mehr als 4000 m& schuldig war, wird als ein boshafter bestraft. Diese Summe wird so genau beobachtet, daß ein, auf der Diele erklärter Concurs,

curs, sobald sich findet, daß, wenn die Schuldsumme größer ist, als zuerst angegeben war, so daß sie die Summe von 4000 Mark übersteigt, die Sache sogleich zu Rath gewiesen wird. Wobey indeß die Vorschrift sub g im Additional-Artikel zu bemerken ist, daß die Schuldsumme dadurch vermehrt wird, daß bey dem Verkauf eines Immobilis die beschwerte Summe nicht herauskömmt.

Als den Hauptgrund, warum für die kleinen Concurse ein kürzeres Verfahren gewählt worden ist, wird in unserm Artikel angegeben, daß jenes Verfahren, wegen der Weitläuftigkeit und Kosten, die auf Erwählung der Curatorum bonorum und Bestellung des Buchhalters verwendet werden müssen, nicht zu appliciren wäre. Ich sehe freylich nicht ein, daß hierdurch, wenigstens was die Erwählung der Curatorum betrift, die Kosten größer würden, als bey der Bestellung eines Procuratoris, da doch dieser auch bezahlt seyn will. Vielmehr läßt sich derselbe, da er die Geschäfte des Buchhalters und des Curators in einer Person vereinigt, — und zwar mit Recht, gehörig dafür bezahlen. Indeß, es ist allerdings eine gute Einrichtung, daß durch die Vereinfachung der Verwaltung, indem nemlich, wie gesagt, der Procurator den Curator und den Buchhalter macht, für die kleinen Concurse ein angemessenes Verfahren eingerichtet ist. Es wäre für das Concurs-Verfahren im Allgemeinen zu wünschen, daß man sich an die Summe der 4000 ms nicht so ge-

genau bände, sondern alle die, auch zu Rath erklärten Fallissemente, an den Prätor verwiese, wo entweder in der Masse nicht so viel zu hoffen wäre, um die Mühe, die das, bey dem großen Concurse nothwendige Verfahren erfordert, zu lohnen, als auch, wo der Concurs nicht kaufmännischer Art ist, so daß er das Buchhalter-Geschäft nöthig macht. Wirklich müssen sich jetzt schon die Curatoren bey Concursen, wo nichts in der Masse zu hoffen ist, über die Vorschrift, einen Buchhalter zu nehmen, hinaussetzen. Sie nehmen keinen, weil sie keinen bezahlen können. Das Verfahren bey kleinen Concursen also unterscheidet sich dadurch besonders von dem bey großen Concursen, daß hier nicht zwey Curatoren und ein Buchhalter ernannt werden, sondern bloß ein Procurator, der die Buchhalter-Geschäfte wahrnimmt. Alles übrige geht nach dem, in der Falliten-Ordnung enthaltenen Rechte.

Von dem foro des kleinen Concurses und der Verfahrungsart.

Obgleich es im Additional-Artikel heißt, daß der Concurs bey den Herren Bürgermeistern erklärt werden könne, so ist doch dies jetzt nicht mehr üblich; der jüngste Prätor ist es allein, vor dem die Concurse gebracht werden. Er hat ein eignes Protocoll für die Concurse, also war es leichter, dem jüngsten Herrn Prätor alles zuzuweisen, und den

älte-

ältesten ganz damit zu verschonen. Vor dem jüngsten Prätor nun werden die Curatoren gewählt und beeydigt, wird der Manifestations-Eyd abgelegt, der Verkauf der Güter gebeten, vor sein Protocoll werden die Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen geladen, vor ihm wird Rechnung abgelegt, Austheilung gehalten, und er führt über die Verwaltung der Masse die Aufsicht.

Alle Sonnabend wird Audienz in Concurs-Sachen gehalten, und dahin alles remittirt, was Concurs-Sachen betrift. — Ein Schuldner, der vor seinen Gläubigern nicht mehr sicher ist, erklärt selbst, oder durch einen Procurator, den er dazu annimmt, in dem Dielen-Comptoir des Prätors die Insolvenz, welches protocollirt, und worüber, im Falle es zur Sicherung der Gläubiger nöthig ist, ein Schein ausgestellt wird. In der Audienz vom Sonnabend ernennt der Prätor einen gerichtlichen Procurator, der den Concurs führen soll; die vor sein Protocoll geladenen Gläubiger erwählen, nach Stimmenmehrheit, einen Curator aus ihrer Mitte, der dem Procurator beygesellt wird, und der Fallite legt den Manifestations-Eyd ab. Der Procurator schwört bey Uebernahme der Concurs-Verwaltung keinen neuen Eyd; er ist schon durch seinen, der Stadt geleisteten Amts-Eyd, in Pflicht genommen. Aber sein erwählter Concurator legt den gewöhnlichen Curatel-Eyd vor dem Prätor ab, worüber er zur Beglaubigung einen Extractum Protocolli erhält. Der

Cura-

Curator ist nicht bloß eine figurirende Person, sondern der Procurator ist, zufolge des Additional-Artikels sub b., verpflichtet, alles mit ihm zu verabreden. Bey der Inventur ist vorgeschrieben, daß sie nicht durch den Actuar, sondern durch einen Notarium und zwey Zeugen vorzunehmen sey. Ein Notarius hat nun einmal fidem publicam instrumentorum, daher kann der Procurator die Inventur nicht anders selbst vornehmen, als wenn er zugleich Notarius ist. Der Schragen der Kosten für Aufnehmung der Inventur findet sich im Additional-Artikel sub d. No 9. Ebendaselbst sub c. No. 1. ist vorgeschrieben, daß die Inventur in 14 Tagen verfertiget werden soll.

Acht Wochen werden, zufolge c. No. 2. des Additional-Artikels, dem Falliten verstattet, um zu versuchen, ob er einen Accord mit seinen Gläubigern unterhandeln könne. Hier wird nicht der Accord verstanden, der, zufolge Art. 46., proponirt werden muß, und der hier, wo es nie zum gerichtlichen förmlichen Concurs kommen darf, nicht ausgeschlagen werden kann. Sondern es wird ein Vergleich mit den Gläubigern, wodurch sie bewogen werden, den Concurs aufzuheben, gemeynt. Ein Accord, der bey den großen Concursen, zufolge Art. 54., nicht statt haben darf; aber bey geringfügigen Sachen wirklich unschädlich ist. Sub e. wird hierbey verordnet, daß die accordsmäßige Bezahlung an die Gläubiger nicht einzeln geschehen solle; damit alle Hin-

terlist gewiß vermieden werde. — Nach Verfluß der 8 Wochen darf der Concurs weiter keinen Anstand leiden, sondern es muß der Verkauf der Güter nach Vorschrift der Falliten-Ordnung geschehen. Nach geschehenem Verkaufe, heißt es weiter im Additional-Artikel, muß der Procurator in 8 Tagen mit der Repartitions-Rechnung fertig seyn. In der That ist dieser Termin sehr kurz, und die Umstände machen zuweilen eine Verlängerung des Termins nothwendig. Allein, es hat allerdings großen Nutzen, daß der Procurator hier, so wie bey allen, bey dem Concurse vorkommenden Geschäften, zur schleunigen Berichtigung der Sache, und zwar immer bey namhafter Strafe, angewiesen ist, und nicht bloß, wie im §. 3. des Art. 109. geschah, ihm die Zusammenberufung der Gläubiger alle zwey Monate empfohlen ward. In allen Streitsachen sind die Termine sehr enge, und müssen genau befolgt werden. Die Vorschriften hierzu, zugleich mit dem Schragen des Procurators, folgen nun im Additional-Artikel; wozu ich keine Anmerkungen zu machen habe.

Ferner ist verordnet, daß freylich eine Uebernahme der Masse durch einen dritten geschehen dürfe; aber, auch hier muß der 2te Additional-Artikel, der für solche Fälle die Vorschriften giebt, genau befolgt werden. Obgleich der gerichtliche Proceß verboten ist, so soll es einmal, zufolge §. 4. des Art. 109., den Partheyen frey stehen, in einzelnen

Streit-

Streitsachen per Supplicas zu Rath, das Gericht zu suchen. Zweytens wird die Nachsuchung des Proclams im Nieder-Gerichte gestattet. Daß zugleich im §. 5. des Art. 109. erlaubt wird, das Mandatum arrestatorium im Nieder-Gerichte zu suchen, ist nur ein unrechter Ausdruck, der auch gleich dadurch verbessert wird, daß bemerkt ist, es habe die Canzeley, das Mandatum auszufertigen.

Wenn der Procurator bey einem Dielen-Concurse ein Proclam für nöthig findet, so bittet er: zur Nachsuchung des Proclams remissionem der Sache an das Nieder-Gericht. Hier wird das Conclusum producirt, und das gewöhnliche Fallit-Proclam erkannt. Daß das Nieder-Gericht die Profitenten an das Protocoll des Prätors weiset, und dadurch eigentlich nur Ausbringer des Proclams ist, ist freylich sonderbar. Allein, da einmal, nach der Verfassung, nur das Gericht Proclame zu erkennen hat, und es sehr präjudicirlich seyn würde, die Verhandlungen bey dem Concurse darum von dem Dielen-Protocolle wegzunehmen, weil ein Proclam nöthig war; so konnte sich das Nieder-Gericht diese, durch Rath und Bürgerschluß bestimmte Anomalie, gefallen lassen. Ein Conclusum vom 2. Aug. 1758, das hieher gehört, ist folgenden Inhalts:

Extractus Protocolli Senatus Hamb., die kleinen Fallissementen betreffend.

Conclusum: daß bey den kleinen Fallissementen, wenn gleich das Mandatum arrestatorium nicht gebeten noch ausgefer-

fertiget worden, überhaupt nur ein Proclama nöthig sey, und daß, wenn documentiret werde, daß tenor desselben dreymal der Zeitung einverleibet worden, sodann der Präclusiv-Spruch abgegeben werden konne.

Der §. 6. des Art. 109. weiset auf die vorigen Artikel der Falliten-Ordnung, in Ansehung der Bestrafung und Beurtheilung des Falliten, zurück. Die letzten §§. des Additional-Artikels fügen noch hinzu: daß derjenige für einen boshaften Falliten angesehen werden soll, der seine Schuld, um den Concurs bey der Prätur anbringen zu können, geringer angegeben hat, als sie war, und der seine Gläubiger chicanirt hat, ehe es zum Bruche gekommen ist. Ferner wird in der Bestimmung der Bestrafung der Zusatz gemacht, daß auch das Zuchthaus erkannt werden könne.

Allerdings ist der Umstand, daß einer chicanirt, ehe er Insolvenz erklärt, bey den kleinen Schuldnern, die keine Hofnung haben, daß durch glücklichen Ausgang von Unternehmungen ihre Umstände wieder gebessert werden können, besonders strafbar. Die Zuchthausstrafe, die bey Bürgern dieser Stadt nur nach geführtem fiscalischen Proceße erkannt werden kann, konnte hier durch außergerichtliches Erkenntniß angedrohet werden, da solche kleine Falliten gemeiniglich nur Schutz-Bürger oder Schutz-Verwandte sind. Die Concurs-Acten und die Papiere, die der Procurator beybringt, geben die Materialien zur Beurtheilung des Falliten. Der Prätor bringt

die-

dieselben zu Rath, und nun wird nach Befinden, entweder noch eine Inquisition erkannt, und das Straf=Urtheil nach reproducirten Acten abgegeben; oder, es wird auch gleich die Affigirung an die Börse, nach Vorschrift der vorigen Artikel, mit der Gefängnißstrafe, wenn sie nöthig gefunden wird, erkannt, und die Sache ad Dominum Praetorem remittirt. Ein Conclusum vom 8ten Juny 1781 folgenden Inhalts, gehört hierher:

Extractus Protocolli Senatus Hamb. Veneris, d. 8. Junii 1781.

Conclusum. Es werden die Hochweisen Herren Bürgermeister Magnificenzen ersucht, und den p. t. Wohlweisen Herren Praetoribus committirt, nicht nur den Procuratoribus anzubefehlen, von allen, auf ihren Dielen abgemachten kleinen Fallissementen, die zurück erhaltenen Concurs=Acten dem Fallit=Actuario innerhalb 14 Tagen zur Aufbewahrung einzuliefern; sondern auch zu veranstalten, daß sowohl bey den annoch anhängigen, als bey allen künftigen Dielen=Fallissementen, jederzeit, sogleich nach beendigtem Concurse, die completen Acten besagtem Actuario zu gleichem Behuf zugestellet werden; et detur copia dieses Commissorii dem Fallit=Actuario ad notitiam.

(Es ist bisher noch ungedruckt.)

Ich hole noch 4 Conclusa nach, die zu den gehörigen Artikeln zu setzen versäumt sind.

Das

Das Conclusum vom 30sten August 1754 gehört zum Art. 25. und bedeutet den Curatoren, daß sie zwar Provision zu fordern berechtigt sind, wo nicht die Güter selbst vindicirt werden, sondern nur die Zeichen derselben, Conossemente, daß sie aber, für Zurückgabe, nach dem Fallissemente übersendeter Tratten, nichts zu fordern haben.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die Provision der Curatorum bonorum u. s. f. betreffend.

1) Conclusum: daß, da Curatores bonorum vig. Art. 99. der neuen Falliten-Ordnung überhaupt denen, die ihr dominium vindiciren, ein Procent Provision zu berechnen befugt, dieselben solche auch von verschriebenen, nicht bezahlten, und nach ausgebrochener Insolvenz allererst angekommenen, mithin vig Art. 25. Nr. 1. mittelst Zurückgebung der Connossementer dem Ablader wieder zu überlassenden Waaren, zu fodern berechtiget.

2) Conclusum: daß, wenn an einen Falliten, nach ausgebrochenem Fallissement, Wechselbriefe zu Einkaufung einiger Waaren remittiret werden, Curatores bonorum, weil der Remittent seine Wechselbriefe extra Concursum wieder empfängt, weiter als Brief-Porto und etwanige sonstige Auslagen davon zu berechnen, und dem Remittenten zu Lasten zu bringen, nicht befugt.

Das Conclusum vom 9ten Februar 1764 gehört zum Art. 3.

Ex-

Extractus Protocolli Senatus Hamb. die in Fallit-Sachen im Niedern-Gerichte ergangenen Proclamata betreffend.

Conclusum: daß hinführo, sobald ein vom Niedern-Gerichte in Fallit-Sachen erkanntes Proclama ad valvas Curiae affigiret worden, der Actuarius Commissionum sich alles Protocollirens etwaniger Angaben extra Commissiones zu enthalten, und die bey ihm sich meldenden Profitenten ans Nieder-Gericht zu verweisen habe.

Conclusum et Commissum Dno. Praetori: dem Actuario Judicii inferioris anzudeuten, daß, sobald ein in Fallit-Sachen vom Niedern-Gerichte erkanntes Proclama ad valvas Curiae affigiret worden, er dem Actuario Commissionum davon ungesäumt Nachricht zu geben habe.

(Beyde Conclusa sind am 3ten September wiederholet.)

Ein, bis jetzt noch ungedrucktes Conclusum vom 12ten Jan. 1781, gehört zum Art. 97. Es betrift, daß die Curatoren die Schluß-Rechnung, und zwar auf ihren geleisteten Eyd, unterschreiben sollen.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. Veris, d. 12. Jan. 1781.

Conclusum: Es werden den Hochweisen Herren Bürgermeister Magnificenzen ersucht, und wird Dnis Praetoribus, auch sämmtlich zu Fallit-Sachen verordneten Wohlweisen Herren committirt, sich künftig in jeder Fallit-Sache, vor Entschlagung der Curatorum, von denselben eine, mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehene

Schluß-

Schluß-Rechnung, ihrer geführten Curatel ausliefern zu lassen, solche genau nachzusehen, und demnächst Senatui davon zu referiren.

Ein Conclusum vom 14ten October 1789, das ebenfalls noch nicht gedruckt ist, gehört zum Art. 108. Woferne in einer Fallit-Sache eine Inquisition beschlossen, und dieselbe dem Falliten-Actuare aufgetragen ist; so wird er angewiesen, die Untersuchung auf alle Sachen, die vorkommen, zu richten, ohne ein besonders Commissorium über jede neue Sache abzuwarten.

Extractus Protocolli Senatus Hamb. Mercurii, d. 14. Octobr. 1789.

Conclusum et Commissum: dem Fallit-Actuario, Lt. Greilich, bey vorkommenden wichtigen Novis in den Untersuchungs-Acten über die Ursachen des Fallissements, und das Verhalten der Fallirenden, die Untersuchung nach der Lage der Sache durch Gegenvernehmung respective des Falliten, der Curatorum bonorum, oder anderer unterrichteter Personen, bis das Factum hinlänglich ins Licht gestellt worden, ohne vorhergehendes Commissorium fortzusetzen.

An-

Anhang.

Es wird, meines Bedünkens, nicht am unrechten Orte seyn, hier einiges

über das Jahr 1799

vorzutragen.

Die Preise der westindischen Waaren standen im Anfange des Jahres 1799 auf der größten Höhe, auf welche sie durch die französische Revolution und den daraus entstandenen schrecklichen Krieg, — von den Neger-Unruhen im Jahr 1791 an, — in immer steigender Progression gebracht waren. Sobald aber das Frühjahr (von 1799) eintrat, und die Elbe vom Eise frey ward, zeigte sich ein starkes Fallen der Preise. Es befanden sich eine große Menge Waaren an der Stadt, viele kamen noch dazu, und wurden erwartet; in diesem Verhältnisse war denn der Abzug nicht stark genug. Immer mehr und mehr sanken die Waaren, welches besonders durch häufige Auctionen veranlaßt wurde. Es zeigte sich hierdurch deutlich, daß nicht Geld genug vorhanden war, die Waaren zu bezahlen, und länger zu halten. Dabey stieg der Wechsel-Disconto, der schon auf 8 Procent zu Anfange des Jahres stand, immer höher. Welches einen Beweis von der starken Wechselreiterey, die im Gange seyn mußte, lieferte. Einige Häuser, die weitläuftige Geschäfte gemacht hatten, wurden bald gezwungen, ihre Zah-

lun-

lungen einzustellen; aber sie erklärten noch nicht förmlich Bankerot, sondern wußten ihre Gläubiger zu bereden, ihnen Zeit zu lassen, und sich an einer Privat-Administration zu begnügen. Indeß war es schon für jeden Nachdenkenden offenbar, daß eine Crisis bevorstände, und besonders, daß die Börse den Discont, der bis zu 14 Procent gestiegen war, nicht aushalten könne.

Es war am 12ten September des Jahres 1799, gleich nachdem die Nachricht eingegangen war, daß das Haus, welches an der Spitze der Wechsel-Umsätze stand, Persent et Bödecker in London, zu zahlen aufgehört habe, als es ganz laut wurde, daß vorläufig acht der größten Häuser in den ersten Tagen brechen, und daß noch viele folgen würden. In der That konnten es nur sehr wenige Einwohner Hamburgs seyn, die durch einen solchen, der Börse betroffenen Unfall, in seinen Folgen nicht mittelbar oder unmittelbar betroffen wurden. Auch wurde er mit großer Lebhaftigkeit empfunden. Es war eine Trauer, die alle ergriffen zu haben schien; eine bange Ahndung, die auf eines jeden Gesicht unverkennbar zu lesen war, zeigte die Allgemeinheit des Schlages. Jedermann setzte nun seine wichtigste Angelegenheit darin, sein Vermögen in baare Fonds zu verwandeln; theils um sich in Bereitschaft zu halten, die auf ihn kommenden, ihm bewußten und nicht bewußten Zahlungen, leisten zu können, damit er nicht selbst zum

Bankerot gezwungen würde; theils um nicht durch Bankerote zu verlieren. Durch die Operationen der ersteren, wurde das entsetzlichste Herabfallen der Waaren=Preise bewirkt. Durch die der letzteren wurden vollends allen Hülfsbedürftigen die Mittel, in diesen schweren Zeiten fortzukommen, benommen. Fürwahr aller Credit war so gänzlich verloren, daß keiner dem andern träuete. Niemand wollte Wechsel discontiren; und auf fremde Plätze abzugeben, war, auch mit dem schmerzlichsten Verluste am Cours, sehr schwer, oft ganz unmöglich. Wer von auswärts Remeßen bekam, konnte keine Accepte erlangen; weil der Bezogene, auch wenn die Tratte sehr gut war, nur an sich, und was ihm zustoßen könnte, dachte. Bey alle dem durfte Niemand mit Sicherheit auf die Eingehung seiner Wechsel rechnen; und so kam es denn dahin, daß große vermögende Häuser sowohl in Gefahr waren, mit der Zahlung aufzuhören, oder wirklich auf einige Tage aufhörten, oder auch wirklich brachen. Am meisten waren die Häuser zu bedauren, die nur mit schwachen Fonds, oder gar in einiger Verlegenheit bisher gearbeitet hatten; sie, die des Credits am mehrsten benöthigt waren, mußten ihn in der schweren Zeit ganz entbehren. Nimmt man dazu den Verlust, den einige Discontenten litten, und daß hierunter Wittwen und andere Personen waren, die die Zinsen ihres Capitals bey der überall herrschenden Theurung, sehr bedurften; so wird das Nach=Jahr 1799 wohl mit großem Rechte eine sehr traurige Zeit genannt, an

welche Hamburgs Bürger noch lange mit Wehmuth sich erinnern werden. Allen Bürgern war auch wirklich der Muth so sehr gesunken, daß in den angesehenen Cirkeln an keine Belustigungen mehr gedacht wurde; alle große Gesellschaften wurden abgesagt, und man fand nur Trost darin, sich von seinem Kummer zu unterhalten. Ein schreckliches Ungewitter, mit einem noch schrecklicheren Sturm begleitet, der in der Nacht vom 19ten September alle, denen der wohlthätige Schlaf den nagenden Kummer betäubt hatte, aus den Schlaf weckte, ihnen mitten in der Nacht den Sturm in ihrer Brust wieder erregte, und sie denselben mit der furchtbaren Natur vergleichen ließ, — war wirklich eine Merkwürdigkeit dieser Zeit.

Unaufhaltsam folgten die Bankerote *), und bedrohten die ansehnlichsten Häuser, wovon sich einige wirk-

*) Folgendes ist ein Verzeichniß der wichtigsten Bankerote vom 13ten September an: Henkel et Eimbecke mit Bcm& 1,385,000. J. G. Lotz mit Bcm& 860,000. Eimbecke et Herreshof mit Bcm& 752,000. C. D. Schütt mit Bcm& 1,800,000. Reinbold et Drachenhauer mit Bcm& 320,000. Lienau et Comp. mit Bcm& 522,000. Dreves, Adamy et Comp mit Bcm& 759,500. Zeesche mit Bcm& 117,000 Ziegra mit Bcm& 200,000. D. C. Gädechens mit Bcm& 453,000. De Dobbeler et Hesse mit Bcm& 3,100,000. Janssen et Buchwaldt mit Bcm& 96,300. J. F. Behrens, jun., mit Bcm& 63,800. Hartwig mit

wirklich schon unter Privat-Administration begeben hatten; es war also allerdings dringende Veranlas-

Bcm& 495,000. Kirchenpauer mit Bcm& 520,000. Kleinwort mit Bcm& 566,000. L. A. Simon mit Bcm& 61,000. J. Sasse et Grape mit Bcm& 239,000. Guynet et Comp. mit Bcm& 600,000. A. J. Lazarus mit Bcm& 136,000 Goverts et Comp. mit Bcm& 3,030,000. H. R. Janssen mit Bcm& 14,000 Benecke, Evers et Comp. mit Bcm& 133 000. R. Geller mit Bcm& 248,000. S. et B. L Schoyer mit Bcm& 526,000. D H. Ries mit Bcm& 155,000. D. H. Gädechens mit Bcm& 77,600. J. J Schöder Wittwe mit Bcm& 320,000. Osenbrüg et Negenborn mit Bcm& 84,000. Oehme mit Bcm& 260,000. Valaurie mit Bcm& 27,000. J. D. Rodde mit Bcm& 2,200,000. B. Rootnagel, Schwartz et Rocques mit Bcm& 1,540,800. C. F. Schultz mit Bc. 60,000. Warburg, jun., mit Bcm& 92,000. De Mestivier et Homoir du Croizie mit Bcm& 73,500. Katter mit Bcm& 620,000. Le Lievre et Fils mit Bcm& 300,000. B. Roosen, Salomons S., mit Bcm& 1,037,900. Lübeck mit Bcm& 64,000. Raabe mit Bcm& 68,000. v. Axen et Hinsch mit Bcm& 360,000 Bourfier de Ruesne mit Bcm& 490,000. Ausset et Noreus mit Bcm& 458,000. G. C. Möller mit Bcm& 455,000. W. Thompson mit Bcm& 227,000. A J. Getting mit Bcm& 208,000. J. F. Behrens, Hinr. Sohn, mit Bcm& 229,000. Ertel mit Bcm& 180,900. Witte mit Bcm& 355,000. P. Schlesinger mit Bcm& 204,000. Dannemann mit Bcm& 170,000. Sonneborn et Lindemann mit Bcm& 88,600 W. Salomons mit Bcm& 198,000. Sander Jacob Wittwe et Sohn, jun., mit

lassung für alle kluge Köpfe, zusammenzutreten, um auf Mittel gegen die hereinbrechenden Uebel zu sinnen. Man gieng so weit, — so dringend war die Noth, — den Vorschlag zu machen, die Bank auf einige Zeit zu schließen; um durch eine solche allgemeine Maaßregel die Verlegenheit einzelner zu dekken. Aber, die Stimme aufgeklärter Patrioten unterdrückte dies, den Credit der Stadt auf immer untre-

mit Bcm& 1,034,000. Leisching et Höpner mit Bcm& 354,000. C. Möller mit Bcm& 186,500. Raabe mit Bcm& 87,000. Tiemann mit Bcm& 125,000. Pourtales et Comp. mit Bcm& 525,000. Gabcke mit Bcm& 31,000. Audibert et Comp. mit Bcm& 76,900. T. Kirckpatrick mit Bcm& 247,000. Trappe mit Bcm& 58,000. Dieser letzteren beyden Bankerot ward am 22sten November erklärt. Im December waren nur noch zwey wichtige Bankerote, nemlich von Doyen et Möller mit Bcm& 312,000, und von H. D. Wallach mit Bcm& 91,000.

Hierunter sind mehrere ansehnliche Häuser nicht mitbegriffen, die unter der Hand accordirten.

Die Anzahl der Bankerote dieses Jahrs war 136, und die Summe der Fallissements zusammen Banco m& 36,992,000. — Freylich ist der größte Theil derselben, unbedeckte Wechsel-Schuld, und bewirkt also nicht völligen Verlust; aber man bedenke auch dagegen, daß mancher Schuld-Posten, der wirklich existirt, auf den Designationen nicht angegeben wird. Immer also bleibt die Summe des Verlustes ungeheuer.

tergrabende Vorhaben. Unser Dr. v. Heß hat durch seine vortrefliche Schrift:

Was darf, und was darf nicht in Hamburg geschehen?

in der er die Gefahr, der wir uns bloß stellten, mit starken Farben schilderte, das Unbesonnene eines solchen Vorschlages dargestellt. Andre Mittel, Geld zu schaffen,

s. darüber von Heß a. a. O.

durch Verpfändung von Waaren-Lägern, und durch gegenseitige Eröfnungen über die Lage der Sachen, wurden wirksam angewendet, um dem Geldbedürfnisse abzuhelfen, und das Zutrauen wieder zu wekken. Aber auch die Obrigkeit kam mit gesetzlichen Verfügungen zu Hülfe. Der geachtete, sich wohlhabend wissende Kaufmann, dem nur eine augenblickliche Verlegenheit drückte, wöllte auch nicht auf kurze Zeit seine bürgerliche Ehre dem Bankerote Preiß geben; der Schritt war sehr schmerzlich, wenn auch, durch baldiges Bezahlen zum vollen, die Ehre wieder hergestellt wurde. Moratoria wollte der Senat nicht ertheilen; das Gesuch des Hauses Rootnagel, Schwarz und Rocques hierum, das seine Vorstellung mit Beweisen der Zahlfähigkeit belegte, ward dennoch, und zwar aus dem sehr weisen Grunde, abgeschlagen, weil Beyspiele solcher, dem Credite nachtheiligen Maaßregeln, auch in critischen Zeiten nicht gebilliget werden können. Der Senat entwarf dagegen auf den Wunsch des Commercii, und auf dringendes Verlangen mehrerer ansehnlicher

Hande-

Handlungshäuser, eine: Anordnung zur Erhaltung solcher Handlungshäuser, welche, bey einem völlig zureichenden Vermögen, in augenblicklicher Zahlungs-Unfähigkeit sich befänden. Es sollte diese Verfügung jedoch nur für eine kurze Zeit, nemlich bis man rechnete, daß die Crisis der Handlungs-Angelegenheiten überstanden wäre, gelten. Die Anordnung wurde in einer, schnell am 17ten October angesetzten Versammlung des Raths und der Bürgerschaft, beschlossen, sogleich bekannt gemacht und benutzt. Folgendes ist der Titel und der Inhalt dieser gesetzlichen Verfügung:

Verordnung wegen Erhaltung solcher Handlungshäuser, welche in der gegenwärtigen Zeit, bey einem, zur völligen Bezahlung hinreichenden Vermögen, durch eine augenblickliche Verlegenheit sich außer Stande befinden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, auf vier Monate. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Kayserl. freyen Reichsstadt Hamburg, publicirt d. 18. Oct. 1799.

Dem-

Demnach durch die, seit einigen Monaten hier und auswärtig ausgebrochennn häufigen Fallissemente, manche der angesehensten hiesigon Handlungshäuser in eine so unerwartete Verlegenheit versetzt worden, daß sie, selbst bey einer Zulänglichkeit ihres Vermögens, sich außer Stande befinden, alle ihre Verpflichtungen zur bestimmten Zeit sogleich zu erfüllen, durch eine gezwungene Insolvenz und plötzliche Realisirung der Güter aber, ein an sich hinlängliches Vermögen, zum Nachtheil der Gläubiger, nur vernichtet, und mehrere nützliche Bürger, durch Kränkung ihrer bürgerlichen Ehre, den Stadt-Geschäften würden entzogen werden: als sind in der, zwischen E. Hochelen Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 17ten October dieses Jahres gehaltenen Zusammenkunft, nach folgende, durch die gegenwärtigen dringenden Zeit-Umstände veranlaßte Artikel, jedoch nur auf vier Monate, festgesetzt und beliebet worden.

Art.

Art. 1.

Wenn ein Schuldner sein Vermögen für hinreichend hält, seine Gläubiger zum vollen zu befriedigen, sich aber nur nicht gleich im Stande befindet, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen; so muß er dieses vor Ablauf des 8ten Respit-Tages des zuerst verfallenden Wechsels E. H. Rath anzeigen. Sollten indessen einige Handlungs-Häuser bereits vor der Publication dieser Verordnung ihre Zahlungen sistirt haben, und sich übrigens in allen Stücken zur Theilnahme an dieser Verfügung qualificirt halten, sollen diese noch bis zum Montag, den 21sten dieses Monats, zugelassen werden. Sie müssen aber E. H. Rath auch zugleich 1) einen aufrichtigen und möglichst genauen Vermögens-Statum, und 2) einen, von zweyen glaubhaften und erfahrnen Kaufleuten auf Ehre und Gewissen abgefaßten specifiken Bericht darüber vorlegen, ob die Handlungs-Bücher und Papiere in hinlänglicher Ordnung, und ein vollständiger Status der Masse aufgenommen worden, mit beigefügtem speciellen Urtheil über

die

die Effecten und ausstehenden Forderungen der Masse und deren Werth.

Vor der, sodann zu verfügenden, und am nächsten Rathstage zu haltenden Commission, sollen diese beyden Stücke verlesen, und falls die Mehrheit der Gläubiger nach den Summen damit friedlich ist, zur Wahl zweener Deputirten aus den gegenwärtigen Gläubigern geschritten werden, und wenn die gewählten Gläubiger die Wahl nicht annehmen wollen, soll sofort aus den übrigen Anwesenden die weitere Wahl fortgesetzt werden.

Art. 2.

Diese erwählten Deputirten haben sodann

1) vor den Herren Commissarien folgende Verpflichtung zu unterschreiben:

Wir endesunterschriebene in Credit-Sachen N. N. von dessen Gläubigern erwählte Deputirte, verpflichten uns auf Ehre und Gewissen, daß wir förderamst den Vermögens-Bestand des N. N. nach unsern besten Einsichten getreulich unter-

su-

suchen, und solchen längstens innerhalb vier Wochen den Gläubigern vor der Commißion, mit Beyfügung unsers unpartheyischen Urtheils, ob wir die Masse für zulänglich halten, und wie viele Zeit wir zur Berichtigung derselben erforderlich achten, vorlegen; sobald uns aber die Unzulänglichkeit der Masse überzeugend einleuchten sollte, solches unverzüglich anzeigen, auch bey der Administration selbst, soviel in unsern Kräften ist, das Beste der Gläubiger wahrnehmen, und in keinem Fall irgend etwas zu unsern oder des Schuldners, oder anderer Vortheil, und zum Schaden der Masse vornehmen wollen.

Nach dieser übernommenen Verpflichtung bleibet es

2) den Deputirten überlassen, in wie ferne sie die, im 9ten und 11ten Art. der neuen Falliten-Ordnung vorgeschriebene Besitznehmung und Sicherstellung der Masse nothwendig finden. Sie müssen aber

3) den Schuldner selbst, sogleich am folgenden Tage, zur Ablegung des beygefügten Manifestations-Eydes sistren. Auch können sie

4) wenn

4) wenn sie es erforderlich erachten, einen besondern Buchhalter annehmen, und und vor der Commission beeydigen lassen.

5) Sind sie bey äußerster Verantwortlichkeit ein eigenes gemeinschaftliches Bank-Folium zu nehmen gehalten; im Unterbleibungs-Fall aber, für allen daraus der Masse entstehenden Nachtheil in solidum verhaftet.

6) Müssen sie förderamst ein Proclama nachsuchen, welches zur Beförderung der Sache, nöthigenfalls auch während der Gerichts-Ferien, im wohllöblichen Nieder-Gericht erhalten werden kann.

7) Bis zu dem, innerhalb vier Wochen den Gläubigern abzustattenden Bericht, können zwar die Deputirten privilegirte, aber keine andere Schulden bezahlen, auch denen, die ein Vindications-Recht haben, das ihrige ausliefern, hingegen nach Ablauf der vier Wochen sind sie die vorräthigen Gelder, mit Zurückbehaltung des Accords derer, die noch nicht liquidirt haben, unter die Gläubiger, nach der Classification der N. F. O. förderamst zu vertheilen schuldig.

8) Bey dem nachmaligen Verkauf und der Realisirung der Güter werden die De-

pu-

putirten, in so ferne sie, nach ihren bessern Einsichten, den Privat-Verkauf für die Masse zuträglich halten, von der Nothwendigkeit des öffentlichen Verkaufs dispensirt.

Art. 3.

Ein Schuldner dieser Art bleibt vor der Hand bey aller bürgerlichen Ehre. Er muß sich aber so lange aller öffentlichen Funktionen enthalten, bis die Zulänglichkeit des Vermögens von den Deputirten der Gläubiger untersucht, den Gläubigern vor der Commission vorgelegt, und von der Mehrheit derselben nach den Summen gerechnet, als richtig angenommen worden. Es darf aber der Schuldner, ohne Zuthun der Deputirten, in Rücksicht der vorigen Handlung und der Masse für sich allein nichts von Erheblichkeit vornehmen, noch in neue Engagements treten. Es bleibt ihm jedoch, mit Einwilligung der Deputirten, ein freyes Gewerbe unbenommen, wenn solches ganz abgesondert von der Masse geführt wird. Uebrigens haben die Deputirten dahin zu sehen, und gewärtiget

man

man von dem Schuldner, daß in dieser Zeit aller überflüssige und in die Augen fallende Aufwand vermieden werde.

Art. 4.

Findet es sich bey der Untersuchung des Vermögen-Zustandes, daß der Schuldner einzelne Gläubiger wegen noch nicht fällig gewesener Forderungen, ehe er seinen Statum vorgelegt, gedeckt habe, so ist derselbe dieses beneficii gänzlich verlustig, und wird die Wahl der Curatorum vorgenommen. Sollte es sich aber entdecken, daß einer vorsetzlich einen falschen Statum vorgelegt, oder sonsten bey Behandlung seiner Masse treulos gehandelt hätte, derselbe soll überdem aller bürgerlichen Ehre verlustig seyn, auch nach Befinden als ein Falsarius bestraft werden.

Art. 5.

Sobald den Deputirten die Unzulänglichkeit der Masse überzeugend einleuchtet, sind

si

sie bey eigener Verantwortlichkeit schuldig, solches ungesäumt den Gläubigern vor der Commission, zum Behuf der Wahl der Curatoren, anzuzeigen. Sonst aber sind dieselben verbunden, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des ersten Commissions-Decrets gerechnet, den Gläubigern in der Commission ihren umständlichen Bericht von dem Bestande der Masse, verbunden mit dem Resultat ihrer, über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen angestellten Untersuchung, zum Behuf einer genauen Stimmen-Sammlung, vorzulegen, auch wenn sie die Masse für zulänglich halten, zugleich die Zeit zu bestimmen, in welcher sie glauben, daß dieselbige berichtiget werden könne. Worauf alsdann durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzet werden soll, ob die Deputirten bleiben können, oder ob dennoch eine förmliche Insolvenz Statt finden müsse, da denn im erstern Fall die Zeit, in welcher dieses Credit-Wesen in Ordnung zu bringen, festzusetzen, im letztern Fall aber die Wahl der Curatoren vorzunehmen ist.

Damit auch der den Deputirten gege-

bene

bene Termin zur Vorlegung des Status nicht überschritten werde, so wird hiemit dem Actuarius beym Fallit-Wesen aufgegeben, falls diese Commission vor dem letzten Rathstage der vier Wochen noch nicht befördert seyn sollte, selbige sodann bey den Herren Commissarien unverzüglich zu befördern.

Art. 6.

Nach völlig berichtigter Sache, und nachdem die Gläubiger befriediget worden, fällt die, bey wirklichen Insolvenzen gewöhnliche Classification, mit dem Anschlage an der Börse weg, und die Deputirten erhalten von dem Schuldner, ihrer Bemühung halber, eine billige, den Umständen angemessene Vergütung, als wozu der Schuldner im Weigerungsfall angehalten werden soll; die bey Insolvenzen abseiten der Gläubiger zu entrichtende 2 Procent aber finden hier keine Statt.

Art. 7.

Schließlich bleibet es in allen und jeden Fällen, welche in dieser Verordnung nicht anders bestimmt sind, lediglich bey der Vorschrift der Gesetze, und besonders der neuen Falliten-Ordnung, folglich fallen auch hier alle Arreste, Befehle und Executionen weg, von dem Tage an, da der Schuldner seinen Statum E. H. Rath vorgelegt hat.

Manifestations-Eyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den von mir vorgelegten Statum meines Vermögens, nach meinem besten Wissen und Gewissen aufgemacht, und daß ich bey meinem gegenwärtigen Credit-Wesen, oder einem nicht zu verhoffenden ferneren Falliſſemente, den von meinen Gläubigern erwählten Deputirten, oder den künftigen Curatoribus bonorum, und dem etwa von ihnen anzunehmenden Buchhalter, von meinem ganzen Vermögen, liegender und fahrender Haabe, hier oder auswärts befindlichen Gütern, Effecten, Waaren, Pre-

tiosen, Geldern und Schulden, getreulich benachrichtigen, davon nichts, es sey hier oder anderswo befindlich, verschweigen, verheelen, oder bey Seite schaffen, meine Bücher, Correspondence, Handlungs-Papiere und Documente, ihnen unweigerlich einhändigen, und von allem, was sie zu wissen begehren, aufrichtige Nachricht ertheilen, auch denenselben sonst nach Möglichkeit an die Hand gehen, und übrigens mich allemal, wenn ich gefordert werde, sistiren, und bis zur gänzlichen, entweder gütlichen oder gerichtlichen Endschaft meiner Sache, mich, ohne Einwilligung meiner Gläubiger, aus dieser Stadt und deren Jurisdiction nicht begeben wolle: imgleichen, daß ich vor völliger Entfreyung von allen Ansprüchen oder der Nachmahnung nicht aus dem hiesigen nexu treten, noch auch der, von irgend einer auswärtigen Landes-Herrschaft oder Obrigkeit mir etwa zu Theil werdenden Vorrechte, mich auf einige Weise anmaaßen, auch niemals eine Dispensation oder Aufhebung dieser eydlichen Verpflichtung durch Fürsprache einer fremden puissance, zu erhalten suchen wolle. So wahr u. s. w.

Bey

Bey Beschließung des gegenwärtigen Gesetzes (am 17ten October 1799) hatte der Senat, zu einer größern Erleichterung der Börse in diesen critischen Zeiten, der Erbgesessenen Bürgerschaft proponirt, eine Suspension des 45sten Artikels der Wechsel-Ordnung zu genehmigen. Allerdings war es sehr drückend für die Handlungshäuser, die als Aussteller oder Indossenten auf Wechsel standen, nun auch noch für die Bezahlung der Valuta dieser Wechsel sorgen zu müssen; wie es die Wechsel-Ordnung in dem Falle, wenn der Acceptant fallirt, vorschreibt. Ein jeder hatte in dieser bösen Zeit genug zu thun, seiner Pflicht als Acceptant Gnüge zu leisten; und es kamen nun die vielen Regreße der noch nicht fälligen Wechsel hinzu. Man konnte dafür sagen, daß, wenn die Vorschrift des Artikels 45. unbillig für den Wechselverbundenen ist, Umstände es wohl erlauben dürften, die Unbilligkeit zu suspendiren. Allerdings wäre auch die Suspension eine große Erleichterung gewesen. Aber die Bürgerschaft verweigerte es, sich mit diesem Vorschlage zu vereinigen. Man wollte bey der Zartheit des Wechsel-Credits, in nichts nachgebend seyn. Man hielt an die Grundsätze, daß man das Wechselgeschäft als zerfallen, als nichtig betrachten muß, sobald der Acceptant in einen Zustand geräth, daß er seinem Accepte nicht gerecht werden kann. Es ist dann das nemliche Verhältniß da, als wenn der Wechsel nicht acceptirt wird. Und, man würde das Wechselgeschäft zu einem versteckten Aufleihegeschäft, zu einer

Wechsel=Reiterey, herabwürdigen, wenn man die Verfügung des Artikel 45. aufheben wollte. Die gesetzgebende Gewalt kann dergleichen im Allgemeinen nicht sanctioniren.

Als die bemerkte Suspension abgeschlagen war, kam man allerdings mit dem neuen Gesetze in Verlegenheit. Die Wechsel=Inhaber bey den Häusern, die, nach der neuen Verordnung, um die Commission und um die Deputirten zur Berichtigung ihres Creditwesens ansuchten, wollten Protest leviren. Das konnte man nicht zugeben; die übrigen Wechselverpflichteten würden sich sehr beschwert haben, daß sie nun nicht allein die, noch im Laufe begriffenen Wechsel der Falliten, sondern auch derer, die man nicht für fallit betrachtete, einlösen sollten. Man mußte also, da der Artikel 45. nicht suspendirt werden sollte, ihn auf die wirklichen Falliten beschränken. Es ward daher vom Senate die Bürgerschaft schleunig wieder auf den 25sten October zusammen berufen, und ihr proponirt, eine sofort zu erlassende Bekanntmachung folgenden Inhalts zu genehmigen: „Daß, da diejenigen, welche zu dem beneficio der Verordnung vom 18ten October a. c. ihre Zuflucht genommen haben, oder noch nehmen werden, nicht für insolvent zu halten, es sich von selbst versteht, daß den Inhabern der von ihnen acceptirten Wechsel kein Regreß gegen die übrigen Wechsel=Verbundenen, vor Verfallenheit des Wechsel, zu verstatten. Sollte aber das Creditwesen eines solchen Acceptanten noch

vor

vor eigetretener Verfallzeit der Wechsel sich in eine Insolvenz verwandeln, (als welches durch einen öffentlichen Anschlag an der Börse ungesäumt bekannt gemacht werden soll;) so tritt sodann vor der Zeit der Bekanntmachung der 44ste Artikel der W. O. wider die übrigen Wechselverbundenen wiederum ein." Es ward diesem Vorschlage von der Bürgerschaft beygetreten *). Und sie blieb nur dabey, daß dem Uebel des Zurückgehens der Wechsel, die zum Verfall kamen, ehe das Creditwesen so weit liquidirt war daß bezahlt werden konnte, nicht abzuhelfen wäre.

Während in Hamburg alles mögliche gethan wurde, das Ungewitter, das über die Börse ausgebrochen war, zu zertheilen, kam die frohe Nachricht, daß Londoner Kaufleute der Börse durch baare Remessen, (indem Waarensendungen und Wechsel keine Hülfe gewährten,) aushelfen wollte. Die Regierung gab, um den Transport sicherer zu machen, der Kaufmannschaft die Fregatte Lutine, welche bestimmt war, nach Holland, wo die Landung der eng-

*) Man sehe hierbey unsers Kühls Hamburgische Raths- und Bürgerschlüsse, Hamburg 1803, nach. Herr K. wird es mir erlauben, sein Werk hier öffentlich zu rühmen; da in der That jeder, der von Beschlüssen in Hamburg sich mit der Leichtigkeit unterrichtet, daß er nur nachschlägt, den wärmsten Dank gegen ihn empfinden muß.

englischen Armee damals geschehen war, Depeschen zu bringen, dazu her. Allerdings verbreitete diese Nachricht große Freude, und nie ist wohl einem Schiffe mit größerer Sehnsucht entgegen gesehen worden, als dieser Fregatte. Aber täglich wurde die Erwartung getäuscht, immer mußten die Hamburger ihre Last ohne die fremde Hülfe tragen. Endlich kam die traurige Nachricht, daß grade diese Fregatte, das Ziel der Wünsche so vieler, an der holländischen Küste gescheitert, und mit allen Schätzen zu Grunde gegangen wäre. Es erfolgten nun zwar andre Geldsendungen von London auf den ordentlichen Paquetböten; allein, da diese nicht mehr in der Zeit der größten Verlegenheit kamen, so war auch die Hülfe nicht mehr von der Wichtigkeit.

Bis in die Mitte des Novembers waren alle Wechsel abgelaufen, die Noth hörte also von selbst auf; Zutrauen und Umsatz stellten sich wieder her, die Waarenpreise erhoben sich wieder etwas, und in in dem lebhaften Krieges-Jahre von 1800. ward in Hamburg eine solide und gewinnvolle Handlung getrieben. Im Frühjahre 1801. störte allerdings die Besetzung der Stadt durch dänische Truppen die Handlung sehr; aber da in der Strenge der Maaßregeln gegen die englische Handlung gleich in den ersten 8 Tagen, nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode des russischen Kayserś, Paul I. nachgelassen wurde, namentlich die befohlene Confiscation des englichen Eigenthums unterblieb, und nun in

we-

wenigen Wochen der Abzug der dänischen Truppen erfolgte; so war die kurze Besetzung nicht von bedeutendem Nachtheile. Ein großer Theil des gehofften Gewinnstes für dies Jahr gieng freylich verloren, weil die Stockung grade zu einer Zeit eintraf, als die Geschäfte am lebhaftesten werden sollten. Indeß es ward auch dadurch manchen Unternehmungen vorgebeugt, die bey dem plötzlich geschloßnen Frieden zwischen Frankreich und England im Nachjahre 1801. sehr vielen Verlust hätten bringen können. Bey jedem Frieden, der einen Seekrieg beendigt, hat Hamburg, durch das Fallen der Waaren-Preise, immer großen Verlust gelitten. Diesmal aber war der Verlust ja schon 2 Jahre früher da gewesen, die Preise waren nicht wieder zu einer sehr großen Höhe gestiegen, und Niemand hatte ein übermäßiges Lager angeschaft. Also gieng diese Periode ohne bedeutende Bankerote vorüber.

Jedermann war in der Erwartung, daß das nächste Jahr nach dem Frieden, ein sehr karges, geschäftloses Jahr seyn, und der Flor der Stadt um ein beträchtliches sinken würde. Man mußte erwarten, daß Holland alle Zweige der Handlung, die während des Krieges auf Hamburg übergegangen waren, wieder an sich ziehen würde. Wirklich war auch der Anfang des Jahres 1802. sehr geschäftlos. Aber, sey es nun, daß die neuen politischen Verhältnisse Hollands die Handlung nicht wieder ganz in die vorigen Wege zog, oder daß neue Handlungs-

zweige und Verbindungen alles wieder ersetzte, genug, das Nachjahr von 1802. ward so erfreulich für die Börse, daß nichts, als die Erhaltung eines langen Friedens, für die Handlung zu wünschen übrig blieb.

Das Jahr 1803. kam, und mit demselben die, durch den ausgebrochenen Krieg veranlaßte Blokade der Elbe. Nie war, so lange Hamburg Handlung trieb, jemals ein so trauriges Verhängniß über Hamburg beschlossen. Keiner wagte es nur zu hoffen, daß Hamburg nicht gänzlich zu Grunde gehen würde, wenn diese Maaßregel nicht bald aufhören sollte. Das ist nun freylich nicht der Fall gewesen; die, seit dem Jahr 1804. eingetretene Erleichterung, durch Verstattung der Fahrt kleiner Schiffe, hat unser Schicksal erleichtert, und der Staat wird nicht gewaltsam fallen, obgleich freylich die Blokade und die Nähe des Krieges an der Wurzel seines Wohlstandes nagt. Wie sehr diese Uebel auf die arme Volksklasse drücken, beweißt die, im August d. J. erschienene 32ste Nachricht, über den Fortgang der Armen-Anstalt. — Bankerote sind durch die äußern Umstände nicht herbey geführt; und der Handel, so wenig lebhaft er ist, ist solide.

Der ganze Inhalt des obigen Gesetzes beweißt, daß die Obrigkeit mit großer Genauigkeit darauf bedacht gewesen ist, die Rechte und Ansprüche der Gläubiger zu sichern, und die Erhaltung der Ehre,

der

Handelsgeschäfte, so wie die Befreyung von dem Drückenden eines Bankerots, nur einen untergeordneten Zweck hat seyn lassen wollen. Die Anordnung hat nichts von dem Moratorio. dagegen aber vieles vom Concurs-Verfahren. Sie unterschied sich vom Moratorio, indem erstlich die Verwaltung der Masse hier nicht von dem Schuldner selbst, sondern von Deputirten der Gläubiger geschah; weil zweytens, es hier nicht auf Erhaltung der Handelsgeschäfte, und einer deswegen nöthigen Sistirung der Ansprüche der Gläubiger, ankommen, sondern an Befriedigung derselben, durch die Liquidation der Geschäfte, gearbeitet werden sollte. Ersteres wenigstens nur geschehen durfte, so ferne es das Beste der Gläubiger zuließ. Drittens, unterschied sie sich vom Moratorio, weil hier den Deputirten verstattet war, alle Mittel, welche das Concurs-Verfahren zur Sicherstellung der Masse vorschreibt, anzuwenden; und viertens, war hier nicht der Ausbruch eines etwa nöthigen Concurses an einen Termin gebunden, sondern er mußte erfolgen, sobald die Deputirten nicht mehr die Ueberzeugung von der Zahlfähigkeit behalten konnten; auch blieb es, wenn dies nach 4 Wochen noch ungewiß war, den Gläubigern anheim gestellt, die Eröfnung des Concurses zu fordern.

Von dem Concurs-Verfahren war die gegenwärtige Anordnung bloß darin unterschieden, daß die, aus der Mitte der Gläubiger gewählten Administratoren, nicht Curatores, sondern Deputirte hiesen,

sen, daß sie keinen Curatel-Eyd abzulegen, sondern bloß eine Verpflichtung zu unterschreiben hatten; daß sie zu den, zur Sicherheitsstellung der Masse nöthigen, von der Falliten-Ordnung vorgeschriebenen Mitteln, so wie auch zur Bestellung des Buchhalters, nicht nothwendig, schreiten mußten, sondern sie nach ihrem Befinden handeln konnten; daß sie endlich die Güter der Masse durch einen privativen Verkauf realisiren konnten. Dagegen durften sie nichts unterlassen, was zur Liquidirung der Geschäfte und zur Constituirung der Masse gehörte. Der Schuldner hatte aus dieser Anordnung den Nutzen, daß er nicht als ein Unzahlfähiger, sondern als ein Mann, der durch die Umstände nur Mangel an baarem Gelde litt, erschien. Er blieb bey allen bürgerlichen Ehren und Ehren-Aemtern, und mußte sich nur der Ausübung seiner Functionen enthalten. Er durfte sofort ein freyes Gewerbe anfangen, wenn es nur, gehörig abgesondert von den Geschäften der vorigen Handlung, getrieben wurde. Ferner war der Manifestations-Eyd weniger demüthigend, als bey den Falliten. Höchst wichtig war es, Vorkehrungen zu treffen, daß die gegenwärtige Rechtswohlthat nicht von wirklichen Unzahlfähigen gemißbraucht würde. Ein wirklich Unzahlfähiger mußte nicht den Schein des vermögenden Mannes annehmen, und dadurch seine Gläubiger täuschen; ihm mußte kein, ihm nicht zukommender Vorzug vor andern Falliten, eingeräumt werden. Daher wurden, zufolge Art. 1, Beweise gefordert, daß, nach Lage der Sachen, eine

Zu-

Zulänglichkeit des Vermögens zu erwarten wäre; und daher wurden die Deputirten strenge dazu verpflichtet, die Sache sogleich anzuzeigen, sobald sie sich von der Unzulänglichkeit der Masse überzeugen müßten. War die Sache von der Beschaffenheit, daß man die Zulänglichkeit allerdings erwarten durfte; verschob sich aber die Liquidirung zu lange, so ward auch selbst dieser Umstand für einen solchen gehalten, der den Schuldner nicht qualificirte, von der Rechtswohlthat Gebrauch zu machen. Daher mußte in 4 Wochen ein Bericht abgestattet, und der Gläubiger Meynung über die fernere Administration gehört werden. Nur dem, auf kurze Zeit, und, wie gesagt, durch die außerordentlichen Umstände in Verlegenheit gerathenen Mann, nicht dem, der sich in zu weitläuftige Geschäfte eingelassen hatte, sollte das Gesetz helfen. Der Mann mußte völlig als ein solider Kaufmann gehandelt haben, dem man einen Vorzug vor andern Schuldnern gestatten wollte; überdies mußte er mit größter Strenge rechtschaffen genannt werden können, und nichts, was nur Tadel verdiente, unternommen haben; daher ward im Art. 4. der, der einige Gläubiger gedeckt hatte, für unwürdig erklärt, die Wohlthat des Gesetzes zu genießen. Den, der, um die vorliegende Rechtswohlthat zu erschleichen, falsa begangen, und vorsetzlich einen unrichtigen statum vorlegen würde, wollte das Gesetz als einen falsarium behandeln.

Wer sich nun dieser Rechtswohlthat bedienen woll=

wollte, und bereits zu zahlen aufgehört hatte, sollte bis den 21sten October zu Rath darum bitten; alle andern, die das Unglück betreffen würde, ihre Zahlungen einstellen zu müssen, sollten die Respiet-Tage der auf sie laufenden Wechsel nicht ganz zu Ende gehen lassen, sondern vor dem achten Respiet-Tage um die Rechtswohlthat ansuchen. Es kamen wirklich an vorgedachtem Tage 4 große Häuser, die die gegenwärtige Rechtswohlthat suchten, zu Rath ein. Späterhin kamen nach und nach etwa noch 8 Häuser auf diese Art ein. Daß so wenige sich der Rechtswohlthat bedienten, ist ein Beweis, daß die Handlungs-Angelegenheiten sich schon besserten. Denn, da von diesen 12 Häusern 2 nachher wirklich fallit wurden, und die übrigen nicht alle bedeutende Häuser waren, so würde die Obrigkeit sicher nicht so dringend, um die Rede stehende Anordnung angegangen seyn, wenn man gewußt hätte, wie wenige des Gesetzes bedurft hätten. Allein als es in Anregung gebracht wurde, drohete das Unglück, ihre Zahlungen einstellen zu müssen, sehr viele; es war also ein Trost für alle, die besorgt seyn mußten. Ueberdies, — und das ist immer ein Grund gegen die Behauptung, daß auch dies Gesetz die Rechte der Gläubiger angetastet habe, also es besser gewesen wäre, es nicht zu geben, — gereichte die Administration zur Beruhigung aller derjenigen, die an hiesige Häuser zu fordern hatten; also zur Befestigung des Credits der Börse in der Stadt und im Auslande. Denn, wer sich desselben bediente, von

dem

dem durfte man sicher glauben, daß er vermögend war; und da nur wenige es suchten, so galt dies als ein Beweis, daß die Verlegenheit sich minderte. Wirklich weiß man, daß mehrere große Häuser ihre Zahlungen auf einen oder einige Tage haben einstellen müssen; aber daß sie nicht 8 Respiet-Tage Zeit, also auch nicht der Wohlthat des Gesetzes bedurften. Noch ein großes Haus, das sich schon unter Privat-Administration begeben hatte, als jenes Gesetz gegeben war, durfte so sehr auf seine Solidität und auf das Zutrauen seiner Gläubiger bauen, daß es, sich des Gesetzes zu bedienen, nicht für nöthig fand. Es fieng, unter großem Beyfalle seiner Mitbürger, nach einigen Wochen seine Zahlungen wieder an. Die andern, die sich des Gesetzes bedienten, waren in wenigen Wochen, spätestens drey Monaten, wieder völlig hergestellt; bis auf zwey, über welche, wie schon erwähnt ist, der Concurs erklärt wurde. Die Erfahrung zeigte, daß die Zeit von 4 Monaten, für welche die Dauer des Gesetzes bestimmt war, völlig zureichte; im December-Monate schon, suchte Niemand mehr um die Rechtswohlthat an.

Das Gesetz selbst wurde mit einer großen Gewissenhaftigkeit und Treue beobachtet. Die Deputirten des einen Hauses, das brechen mußte, das Popertsche, zeigten in etwa 2 Monaten die Insolvenz an. Bey dem andern, dem von Rendtorf und Möller, wurden von einigen Gläubigern noch

Ver-

Versuche gemacht, es bey der Administration zu lassen, und den Concurs zu vermeiden; allein, auf die Anzeige anderer Gläubiger erkannte der Senat sogleich, daß der Concurs statt habe.

Ich bemerke, daß die Falliten, deren Namen S. 292. mit gespreitzten Lettern gedruckt sind, zum vollen bezahlt haben.

Einzelne Fälle und Bemerkungen.

Der erkannte Universal-Arrest hemmt die Execution nicht.

Bey der Fallit-Masse Dalitz et Timmermann kam folgender Fall vor. L. et J. hatten gegen D. et T. am 7ten May des Jahrs 1804. bey dem ersten Herrn Prätor das Erkänntniß des Universal-Arrestes bewirkt. Sie prosequirten denselben am 9ten May, indem sie um Niedersetzung der Fallit-Commission zu Rath supplicirten. Während der Zeit hatten S.... Wittwe et Söhne, auf ein, bey dem zweyten Herrn Prätor erlangtes Erkänntniß auf Execution, dieselbe vornehmen lassen. Nachdem Curatores erwählt waren, suchten diese die exequirten Gegenstände wieder zu erlangen; und stellten die Klage aus dem Grunde an, daß der, bey dem einen Herrn Prätor erkannte Universal-Arrest, die Güter in einen solchen Zustand brächte, daß sie nicht mehr

zur

zur Befriedigung einzelner Gläubiger dienen könnten. Curatores wurden aber mit ihrer Klage, nach verhandelten Acten, abgewiesen; und dies Erkänntniß wurde auch zu Rath confirmirt. Wahrscheinlich ist die ratio decidendi die gewesen, daß der erkannte Universal-Arrest dem Impetranten nur die Befugniß ertheilen solle, den Concurs zu erregen, und demnach um die Fallit-Commission nachzusuchen; der Impetrant auch gegen den Schuldner das Recht erwerbe, daß dieser nun nicht mehr gültig disponiren könne; daß der Impetrant aber nicht gegen die übrigen Gläubiger das Recht erlange, sie an der Verfolgung ihrer Ansprüche zu hindern.

Ein Anrathungs-Grund, so zu sententioniren, ist wohl allerdings der: daß oft Gläubiger den Universal-Arrest impetriren, ohne ihn durch Erbittung der Fallit-Commission zu prosequiren. Auf diese Art würden denn die übrigen Gläubiger bey Verfolgung ihrer Forderung geneckt werden; zumal da es Gebrauch, oder eigentlich Misbrauch geworden ist, sich der Impetrirung des Universal-Arrestes bloß als Schreckmittel zu bedienen, — den Concurs nicht zu erregen, sondern zur Erneurung des Arrestes citiren zu lassen. Indeß, wenn man solche Umstände nicht als Regeln bey Auslegung einer Rechtsfrage gelten läßt, so scheint es mir, als wenn der Universal-Arrest universelle Wirkung haben müsse, und daß, da er nicht dazu dient, bloß für den Impetranten alle Güter in Beschlag zu nehmen, sondern da er alle

Gläu-

Gläubiger, durch den Concurs, daran Theil nehmen läßt, er auch jeden andern Gläubiger, sie zu seiner Bezahlung zu nehmen, hindern müsse.

Auf cedirte Güter, die in des Schuldners Gewahrsam bleiben, oder ihm wieder gegeben sind, findet Execution statt.

Daß ein Vermiether die Güter des Schuldners, die derselbe, als er das gemiethete Haus bezog, einbrachte, auf jeden Fall als seine Hypothek anzusehen habe, ist ausgemachten Rechtens; indem ihn die Gesetze, namentlich Art. 22. der Falliten-Ordnung, dazu befugen, und ihm die specielle Hypothek einräumen. Aber, daß der Richter, der wegen anderweitiger Forderungen Execution erkannt hat, sich durch keine Cession und eigenthümliche Uebertragung derselben an andere, stören zu lassen nöthig habe; kein Document, daß die Güter dem Schuldner nur geliehen wären, zu achten brauche; ist erst durch neuere Fälle als entschieden anzusehen. Es ist hier der Grund, daß man dem Schuldner keine Mittel gönnen darf, seinen Gläubigern zum Trotze, im ungestörten Besitze von Gütern zu bleiben. Sonst ist freylich die Absicht nicht, irgend einem Eigner sein wohlerworbenes Recht zu nehmen.

Nach römischem Rechte würde ich allerdings das obige nicht für richtig halten. Dies giebt jedem Eig-

Eigner die Vindication auf solche Güter, die er dem andern geliehen, und die von dem dritten weggenommen sind. L. 23. pr. L. 39. §. 1. sq de rei v. L. 34. de pignor. et hypoth. Selbst nicht, eine, nur verpfändete Sache, kann durch richterlichen Ausspruch dem dritten zu Theil werden. L. 5. 6 si aliena res pign. Auch tritt die Regel ein: prior tempore potior est jure. L. 2. qui pot. in pign.

Indeß wir haben den Art. 2. Tit. 4. P. II. des Hamburgischen Statuts, und ebendaselbst den Art. 7. Tit. 2., welche auf den Besitz alles ankommen lassen. Ersterer ordnet an: daß der Gläubiger bey demjenigen, was er von seinem Schuldner erhält, nicht zu fragen brauche, ob es auch dessen Eigenthum sey? er dürfe es mit gutem Rechte zu seiner Befriedigung annehmen. Der ursprüngliche Eigner muß sich an den Schuldner halten, dem er trauete. Freylich steht entgegen, daß in dem Falle, den das Gesetz hier versteht, der Schuldner selbst die Treue gebrochen, und die Güter dem zweyten Gläubiger freywillig haben hingeben müssen; (welche Anordnung in einem Handlungsstaate zur Erhaltung der Handlung durchaus nöthig ist;) daß sich diese Supposition nicht finde, wo der Richter exequiren läßt, wobey vielmehr der Schuldner protestirt. Ungeachtet dieser Betrachtungen aber ist, nach den obigen Grundsätzen, im J. 1804. in Sachen Zeymer cess. no. wider Bartheau Gebrüder außergerichtlich vom Senate entschieden.

Einige Bemerkungen über das Recht des Vermiethers.

Ich habe irgendwo in diesem Buche in einer Note die Bemerkung gemacht, daß die Meynung: Miethe dürfe nicht vorausbezahlt werden, — irrig wäre. Ich habe indeß hierbey bloß den Gedanken gehabt, daß Niemand anders, als die Gläubiger, die in dem Grundstücke eine Hypthek haben, der Vorausbezahlung zu widersprechen befugt wäre. Den Hypothekarien allerdings, sie mögen ausdrückliche oder stillschweigende Hypotheken haben, ist durch die Rechte ein Anspruch auf die Revenuen der verhypothecirten Güter ertheilt; es muß der Miether demnach sich in Acht nehmen, die Miethe nicht anders vor der Verfallzeit zu bezahlen, als wenn er überzeugend weiß, daß für deren Befriedigung gesorgt ist. Sonst ist er gezwungen, noch einmal, oder eigentlich so viel zu bezahlen, als zur Befriedigung derselben nöthig ist. Die Gläubiger, denen ihre Zinsen vom Eigner nicht ordentlich bezahlt werden, erhalten mit Leichtigkeit vom Richter einen Beschlag auf die Miethe des laufenden halben Jahr=Termins. Man hat wohl gefragt: in welchem Gesetze gründet sich das Recht, daß der Miether nicht mit der Einrede: er habe voraus bezahlt, — durchkommen könne? Mich dünkt, daß, wer so fragt, nicht gehörige Begriffe vom Rechte der Hypothek hat. Indeß, er soll eine Antwort haben. Daß die Früchte der Hypothek mit zu derselben gehören,

und

und zur Befriedigung der Gläubiger wegen Capitals, Zinsen und Kosten dienen, sagt deutlich L. 16. §. 4 D. de pign. et hypot. und Art. 2. Tit. 42. P. I. Statuti.

s. Schlüter von den Erben, 6ten Th. Tit 13.

Die Hypothekarien haben also allerdings bey den über ihre Hypothek geschlossenen Verkaufs- oder Vermiethungs-Contracten mit zu sprechen, und dürfen das Nachtheilige annulliren; welches Recht ihnen auch, L. 8. §. 1. b de reb. auc. jud. ertheilt. Unsere Hamburgischen Gesetzverfasser, denen der Grundsatz an sich, daß der Contrahent die hypothekarischen Gläubiger bedenken, und nichts zu ihrem Nachtheil contrahiren dürfe, ausgemachten Rechtens war, glaubten indeß, etwas über den Fall bestimmen zu müssen, wenn eine Verpfändung nach geschehener Vermiethung vorgenommen wäre. Sie bestimmten, im vollen Einverständnisse mit dem L. 8. §. 1. de reb. auct. jud. daß, wenn ein Eigner sein Haus auf mehrere Jahre verhaüret hätte, und mittlerweile dasselbe verpfändete oder verkaufte, dies dem Haürer unverpfänglich seyn solle.

s. Art. 13. Tit. 29. P. 2. Statuti.

Wenn demnach den hypothekarischen Gläubigern durch die Gesetze ein Interesse bey allen Contracten über ihre Hypothek, eingeräumt ist; wenn eine Vermiethung, die in Ansehung der Zeit oder des Preises den Gläubigern zum Präjudiz gereicht, von ihnen annullirt werden kann; wenn zudem das Stadt-Recht Art. 1. Tit. 5. P. II. Statuti sagt, daß ältere

Hypotheken den jüngeren vorgehen; Art. 12. daselbst, daß der jüngere hypothecarius den älteren entsetzen müsse; und Art. 5. Tit. 5. P. II., daß das Erbe um Zinsen achterfolgt werden könne; wer kann da noch zweifeln, daß ein Miether, der die Zahlung der Miethe zum voraus leistet, die Rechte der Gläubiger kränkt, die davon, als den Früchten der Hypothek, die Vortheile genießen sollen? Daß er, indem er absichtlich die Hypothek vermindert, absichtlich in fraudem und in fraudem hypothecariorum handelt? Die Commentatoren des Hamburgischen Rechtes zweifelten hieran so wenig, daß sie eine Vorauszahlung der Miethe, auch selbst bey dem Art. 13. Tit. 9. P. II. nicht statt geben wollten.

s. Klefecker Sammlung Th. 5. S. 122. Thesaurum juris provinc. 1r Bd. 2e Abth. S. 282 u. 276.

Sie haben ihre Behauptung mit Präjudicaten belegt. Es läßt sich also nicht verkennen, daß, wer dem Eigner eines Erbes Geld auf die Miethe vorausgiebt, das Zutrauen hat, der Eigner werde anderweitig seinen hypothekarischen Gläubigern gerecht werden können. Nun wohl, für diesen persönlichen Credit, den er dem Eigner gab, muß er dadurch büßen, daß er noch einmal bezahlt. Es hilft hierbey zu nichts, wie künstlich es die Contrahenten auch angefangen haben mögen, ihren Contract gegen die, ihn angreifenden Gesetze zu schützen. Bestehe die Vorauszahlung, in welcher datione in solutum sie wolle, alles ist thöricht; der Miether, der vorausbezahlt hat, kann sich auch nicht der exceptionis com-

compensationis, die nur gegen den Schuldner in Person, nicht aber gegen die Hypothekarien geht, bedienen; sondern er muß noch einmal zahlen. Ist es aber wirklich ein, nicht wegen vorausgegebener Miethe fingirter, Contract, ist vielmehr das Grundstück wirklich zu wohlfeil vermiethet, so annulliren die Hypothekarien den Contract, und werfen den angeblichen Miether sowohl heraus, als der Eigner selbst, der auf Miethe gesetzt ist, und nicht bezahlen kann, herausgeworfen wird.

s. Schlüter von den Erben, Th. 6. Tit. 16.

Ein zu niedrig vermiethetes Erbe, oder ein zu niedrig vermietheter Theil desselben, nenne ich, wo für die beschwerte Summe, auf die einzelnen Theile des Erbes vertheilt *), nicht 5 Procent, und zwar nicht Courant von Species, sondern Species von Species herauskömmt. Denn, nach einem ganz richtig berechneten Maaßstabe, muß jeder Eigner, der bestehen will, so viel von seinem Erbe machen.

Ganz

*) Ich verstehe hierunter, wenn der Miether vorgeben wollte: die andern Bewohner des Erbes bezahlten um so mehr, folglich brächten sie das wieder ein, was er zu wenig zahlte. Dies ist unrecht, denn wenn nun das Erbe achterfolgt wird, so wirkt ja der Umstand, daß nicht alles ordentlich vermiethet ist, auf die beschwerte Summe, und verringert den Kaufpreiß. Auch die fallende Conjunctur wird bey Belegung der Capitalien berechnet, es erfordert also das Interesse der Hypothekarien, daß die hohe Conjunctur benutzt werde.

Ganz nothwendig ist die Strenge des Rechts, und die Begünstigung der hypothekarischen Gläubiger bey den Grundstücken in Hamburg, weil die Grundstücke den wichtigsten Theil des Vermögens der Hamburger, ausmachen, und an Werth gewiß weit über hundert Millionen m& Spec. betragen. Die Sicherheit der Grundstücke halten die Zinsen im niedrigen Stande, und es ist dem Staate sowohl hieran, als daß das Vermögen von Wittwen und Waisen, die sich mit niedrigen Zinsen behelfen müssen, unter kraftvollem Schutz stehe, gelegen. Darum muß es den Capitalisten leicht werden, wie es denn, Dank sey es der guten Ordnung, der Fall ist, — durch Befehllegung auf die Miethe, und durch ein nachdrückliches Verfahren wider alle Umgehungen des Gesetzes, zu ihrem Rechte zu kommen. Sonst, wenn hierin nicht schnelle und ernsthafte Justiz verwaltet wird, haben Menschen, die auf das Betrügen ausgehen, leichtes Spiel. Der eine kann die Erben kaufen, sie so hoch, wie möglich, beschweren, sie dann dem auf eine lange Reihe von Jahren zu einem Spottpreise vermiethen, so sind alle Erben nichts mehr werth; auch der erste Posten und die Stadt-Contributionen können nicht mehr daraus erhoben werden.

Wer verkauft das Erbe, wenn ein Creditor hypothecarius kurz vor der Insolvenz den öffentlichen Ver-

Verkauf durch richterliches Erkänntniß erlangt hat; er, oder die Curatoren der Masse?

Ich bin der Meynung, die sich auf mehrere Erfahrungen gründet, daß der hypothecarius, zumal wenn durch ihn der Verkaufs-Anschlag schon besorgt ist, den Verkauf habe, und das Erbe in seinem Posten einsetzen dürfe.

Den particulairen Concurs bey einem Schiffe, dahin, daß alle, die an das Schiff etwas geliefert, zur Erbauung oder Ausbesserung desselben beygetragen, oder, und zwar vorzüglich, Bodmereybriefe darauf haben, sich aus dem Provenu des Schiffes und der Fracht bezahlt machen, erkennt das Hamburgische Recht an; s. Art. 70. der Falliten-Ordnung.

Wenn der Fallite Versicherer ist, so wird nach dem Art. 2. Tit. 8. der Assecuranz-Ordnung, wenn die Gefahr noch läuft, die bezahlte Prämie zurückgefordert, und sein Name auf der Police gestrichen. Man hat zwar behaupten wollen, daß die Prämie ganz zurück bezahlt werden müsse; allein, mich dünkt, mit Unrecht. Denn es müßte ja dann der Art. 22. der Falliten-Ordnung die Prämie unter den Privilegirten mit aufgezählt haben; das aber ist

nicht

nicht geschehen. Der Versicherer geht zur Masse. — Ist die Prämie noch nicht bezahlt, so wollen zwar einige Massen $\frac{1}{2}$ Procent Ristorno verlangen; aber ebenfalls mit Unrecht. Denn es ist ja kein freywilliges Zurücktreten des Versicherten.

Ist der Fallite der Versicherte, und hat er die Prämie nicht bezahlt, so kündigt der Versicherer die Assecuranz auf, und ristornirt die Prämie bis $\frac{1}{2}$ Procent.

Der Vermiether hat auf alle in das Haus gebrachte Güter die Hypothek wegen seiner Miethe, in so ferne die Güter Eigenthum des Miethers sind; hat dieser sie bloß geliehen, so vindicirt der Eigner; s. Art. 12. Tit. 4. P. II. Statuti. Darum nehme der Vermiether sich in Acht, und untersuche, was der Miether ihm in das Haus bringt; auf geliehene Güter haftet, wie gesagt, sein Anspruch nicht. Was aber einmal als Eigenthum des Miethers eingebracht ist, das gilt auch als Hypothek; anderer Ansprüche daran müssen zurückstehen. Auch gilt eine Veränderung des Eigenthums während der Miethe-Zeit auf keine Weise. Möge es der Schuldner noch so künstlich anfangen, seinem Vermiether die Hypothek zu entziehen; möge er, wie er wolle, seine Güter cediren, veräußern, eigenthümlich und in Zahlung, einem seiner Gläubiger übertragen, alles hilft nicht, alle, noch so listig ausgestellte Reverse oder

Ver-

Verträge, müssen dem Rechte des Vermiethers weichen. Dieser, so lange er nur darauf achtsam ist, daß ihm nichts wegtransportirt werde, behält sein Recht ungekränkt. Auch würde das Maneuvre, die Güter auf einige Zeit aus dem Hause zu nehmen, — in so ferne dem Cessionar dies gelänge, — und sie, um sie dem Miether zu leihen, wieder zu rück zu bringen, nichts nützen. Solche Kunstgriffe, um den Miether zu dienen, und den Vermiether zu prellen, finden vor dem Richterstuhle keinen Schutz.

Wegen der Miethe hat der Vermiether die Hypothek; allein, kann er bey Gelegenheit desselben das im Art. 34. verstattete Retentions-Recht geltend machen? Nein; denn zur Retention gehört der Besitz. Der Vermiether hat nicht den Besitz, weder der Güter, die in dem von ihm vermietheten Gebäude liegen, noch den Besitz des Gebäudes selbst. Er darf kein Schloß an die Thüre des Gebäudes legen, noch sonst, sobald er Sicherheit für die Miethe hat, sich eine Hinderung der Disposition über die Güter erlauben. Zur Retention gehört, daß die Güter mit dem Willen des Schuldners in das unmittelbare Gewahrsam des Gläubigers, wiewohl zu einem andern Zwecke, als um seine Befriedigung daraus zu nehmen, oder sich wie an ein Pfand daran zu halten, — gekommen sind.

Was hat der Gläubiger bey einem Erbe, wenn sein Posten als letztes Geld, vermöge Einschreibung im Stadt=Erbe=Buche, versichert ist, aus diesem Posten zu bezahlen, wenn das Erbe nicht über diesen Posten verkauft werden kann?

Es ist eine bekannte Regel, daß über das Stadt=Erbe=Buch kein Beweis gehe. Alle Forderungen an ein Erbe also, die nicht im Stadt=Erbe=Buche eingeschrieben sind, mögen sie wegen Erbauung oder Reparatur des Hauses, oder zu dessen Nutzen, hergegeben seyn, erhalten aus dem Provenu des Erbes nichts, wenn es nicht über die beschwerte Summe verkauft wird. Art. 71. der F. O. Alle Einreden gelten nicht, und wenn man auch darthun könnte, daß das eingeschriebene Geld keinesweges zum Nutzen des Erbes verwendet, sondern vielleicht vergeudet wäre. Es muß indeß, dieser Regel ungeachtet, der letzte Hypothekarius, nach Anleitung des Art. 12. T. 5. P. II. Statuti, sich gefallen lassen, daß dasjenige aus seinem Posten gehe: 1) was die Gesetze dem Capitale folgen lassen; dies sind die Zinsen. 2) Das, was zur Realisirung des beschwerten Geldes nöthig ist; die Verkaufs=Kosten. 3) Die zum Erbe gehörigen Forderungen, welche die Gesetze privilegirt haben.

1) Die Zinsen folgen dem Capitale, und haben 2 Jahre lang mit dem Capitale gleiches Recht. Sie schieben also die ganze beschwerte Summe weiter hin=

hinaus, so daß der, oder die letzten Posten, zu ihrer Bezahlung dienen müssen; s. den Art. 12. Tit. 5. P. II. Statuti.

2) Zu den Verkaufskosten gehört folgendes: a) Alles, was der öffentlich bestellte Auctionator in seine Rechnung, die er gleich bey dem Verkaufe aufzuführen hat, bringt, nemlich: die Gebühren an den Actuar, den Gerichtsvogt, und den Auctionar, zu 3 m& von 1000 m&; die Kosten des Inventariums, des Anschlags, und der Zeitungs-Anzeigen wegen des Verkaufs, die Armen-Casse u. s. f. b) Alles, was zur Herbeyschaffung und Auslösung der, bey dem Verkaufe nöthigen Documente und Papiere, aufgewendet ist; als: die Beschwerung, Contracte, Decrete, Urtheile und Conclusa. c) Die Gebühren des Actuarius und des Gerichts-Vogtes, in Betref der Anzeigen und Abtretung von Posten. d) Die Gebühren für die Mäckler. e) Was zum Behuf der Umschreibung des Erbes ausgegeben wird.

3) Der Art. 22. der Falliten-Ordnung privilegirt folgende, auf dem Erbe lastende Forderungen: 1) Stadt-Abgaben, die nicht länger als 2 Jahr rückstä dig sind. Diese auf dem Erbe lastenden Angaben sind: das jährlich zu entrichtende $\frac{5}{8}$ Procent Schoß, und das Stadt-Feuer-Cassengeld. Es wird letztere als Abgabe betrachtet, weil nothwendig jedes, im Stadt-Erbe-Buch eingeschriebene Erbe, in der Feuer-Casse stehen muß. Ferner die, mit der Stadt-

Cäm-

Cämmerey oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geschlossene Pacht oder Recognitions=Gebühr. 2) Der Schornsteinfeger=Lohn von 2 Jahren, nach dem Mandate vom 16ten December 1775.

Sobald ein Erbe unter der beschwerten Summe verkauft wird, wird davon nicht das, durch den Rath und Bürgerschluß vom 11ten April des Jahrs 1799. bewilligte 1 Procent, bezahlt. Die Worte des angeführten Raths= und Bürgerschlusses gehen nur darauf, daß der hypothecarius das 1 Procent nicht bezahlen solle, wenn er Käufer wäre, und in seinem Posten kaufe. Aber eine vernünftige Erklärung wendet es auf beyden Seiten an. Ist der hypothecarius Käufer, so werden beyde Procente nicht, weder das des Verkäufers, noch das des Käufers, bezahlt. Kauft ein Dritter in dem Posten eines hypothecarii, so muß er allerdings sein 1 Procent bezahlen.

Der verlierende hypothecarius nimmt bis zum Antritte des neuen Käufers die Einkünfte des Erbes, so weit es sein Verlust fordert, ein; indem die Früchte des verhypothecirten Gutes zu der Hypothek gehören.

Der hypothekarische Gläubiger bey einem Erbe rückt auf, wenn der Eigner desselben einen Posten

auf

auf seinem eignen Namen in dem Erbe eingeschrieben hat, und dieser nachher fallirt.

Es ist der Fall zuweilen, daß der Eigner, dem ein Posten in seinem Erbe gekündiget wird, das Geld von seinem Vermögen, das er anderweitig nützt, dazu nehmen muß, weil er fremdes Geld nicht gleich erhalten kann. Er hat jedoch den Vorsatz dabey, das Geld wieder heraus zu ziehen wenn er es anderweitig wieder bekommen kann. Dann also muß er den Posten ja auf seinen Namen schreiben lassen; denn wollte er ihn tilgen, so würden die spätern Hypothekarien, die ja diese Gunst nicht verlangt haben, aufrücken, und dem Eigner würde es schwerer, das Geld, das dadurch das letzte würde, wieder zu bekommen.

Bey der Masse von L. C. Schoene war im Jahr 1802. folgendes der Fall. Schoene hatte ein Erbe, das zuerst mit 12000 m& beschwert war; dann standen 1000 m& auf dem eignen Namen von Schoene, dann wieder 2000 m& auf dem Namen von George S...t. Das Erbe war also bis 15000 m& beschwert. Die Curatoren hatten zum Nutzen des Hauses etwa 1000 m& vorgeschossen, weil sie die Ueberzeugung hatten, daß, wenn das Erbe nicht höher, als es beschwert wäre, verkauft würde, die 1000 m&, welche auf des Falliten Namen standen, doch herauskommen, in die Masse fallen, und zur Vergütung des Vorschusses dienen müßten.

Das

Das Erbe ward nur zu 14000 m& verkauft. George S...t, der letzte Hypothekar also, sollte nicht allein mit 1000 m&, die rein verloren waren, sondern mit beynahe den ganzen zweyten 1000 m& abtreten, weil die Kosten, die rückständigen Zinsen, und die privilegirten Forderungen so viel wegnahmen. Aber das wollte er nicht, sondern er verlangte, daß die Curatoren den Posten des Falliten tilgen, und ihn aufrücken lassen sollten. Die Curatoren setzten diesem Ansinnen entgegen: daß ein hypothecarius, der sich mit einem spätern Platze begnügt habe, darum, weil der Eigner einen frühern Posten ausgelöst habe, aufzurücken nicht verlangen könne; daß über das Stadt-Erbe-Buch, zufolge Art. 4. Tit. 4. P II. Statuti, kein Beweis gehe, und demnach, was der Fallite auf die bemerkte Art in seinem eigenen Erbe erworben habe, in seine Masse falle; um so mehr, als die hypothekarischen Gläubiger eines Erbes extra Concursum ihre Bezahlung aus dem Erbe nähmen, und es fürwahr eine Sonderbarkeit wäre, daß das Fallissement einem hypothecario zu einem Vortheil, den, höher zu steigen, gereichen sollte, da er doch sonst diesen Vortheil nie habe erlangen können, weil der Eigner ja den, auf seinem Namen stehenden Posten, zu jeder Zeit habe umschreiben lassen können.

Dieser, wie mich dünkt, wichtigen Gründe, ungeachtet, wurde die Sache, (außergerichtlich zu Rath,) verloren, es wurde erkannt, daß S...t aufzurücken zu befugen. Das Decret wurde in restitu-

torio

torio und in revisorio, indem die Curatoren das Rechtsmittel der Revision ergriffen, bestätigt. Ich habe natürlich nur die rationes decidendi in revisorio erlangen können; die ich hier mittheile.

Die Schreibung eines Postens auf den eignen Namen des Eigners, hieß es, solle nicht das unmögliche möglich machen, und eine Hypothek da hervorbringen, wo der Begrif derselben unanwendbar wäre. Es solle die bemerkte Schreibung bloß ein Mittel seyn, einen ofnen Platz zu erhalten, wobey der Grundsatz: über Stadtbuch gehe kein Beweis, unanwendbar wäre; denn da der Fallit durch das Fallissement das Recht, Hypotheken zu bestellen, verliere, so könne ihn kein andrer Grundsatz berechtigen, das offen gehaltene, auszufüllen. Es würde daraus das absurdum folgen, daß Creditores Chirographarii in tantum die Priorität vor dem hypothecario in dessen hypotheca speciali erlangen könnten.

Allerdings sind diese rationes von Wichtigkeit, allein mich dünkt doch, daß die Gegen-Gründe: in Hamburg gehört die auf Grundstücken gelegte Hypothek nicht zum Concurse, und es herrscht demnach die Sonderbarkeit, daß ein hypothecarius einer hypothecae specialis durch den Concurs gewinnt, — einer Betrachtung werth sind, und das vermeinte absurdum, daß die Chirographarii die Priorität vor dem hypothecario erlangen könnten, aufwägen. Eben weil man ofne Plätze, wie allerdings an andern Orten,

in

in einer Beschwerung in Hamburg nicht gelten läßt, hat man das Recht der Schreibung des Postens auf eignem Namen; es möchte also auch dies Recht in seiner vollen Wirkung, den Posten zu erhalten, gelten, und nicht nach dem Begriffe von ofnen Plätzen beurtheilet werden.

Zum unwidersprechlichsten Beweise, daß die Hamburgischen Gerichte die actionem Paulianam zulassen, die gegentheiligen Behauptungen also,

s. den 1sten Theil dieses Buchs, S. 93.

unrichtig sind, dient folgendes, am 30sten November des Jahres 1804. in Sachen der Curatorum bonorum H. R. Reitz Kläger wider J. A. Brand, Beklagten, abgegebenes Erkänntniß:

daß der, zwischen dem Beklagten und dem Fallite, kurz vor dessen Insolvenz-Erklärung in fraudem seiner Gläubiger, über dessen Erbe und Zukkerbäcker-Geräthschaften geschlossene Kauf- und Verkauf-Contract, zu cassiren.

Die Fragen: ob man die Deckungen für rechtlich oder unrechtlich, und in wieferne dies letztere, zu halten habe? ist in den gegenwärtigen Zeiten häufig zur Sprache gekommen. Ich habe außer dem, was an mehreren Orten dieses Buches gesagt ist, mich in einem Aufsatze im 85sten Stücke der Ad-

Addreß-Comptoir-Nachrichten gegen die Deckungen erklärt, und es für äußerst wichtig zur Erhaltung des Credits angesehen, daß von der Gesetzgebung Maaßregeln dagegen genommen würden. Es hat dieser letztere Aufsatz Widerspruch gefunden, und in einem gedruckten Blatte unter dem Titel:

Einige Anmerkungen zu der: Vergleichung unserer Fallit-Gesetze mit dem englischen Bankrupt-Law des Dr. Hasche, Hamburg, bey Merkt, 1802.

sind sehr Beyfallswürdige Erinnerungen dagegen vorgebracht worden. Ich danke dem Verfasser, den ich bis jetzt vergeblich kennen zu lernen gesucht habe, für seine Anmerkungen; und ich muß bekennen, daß mich die Erinnerungen in meinem Eifer wider die Deckungen beträchtlich herabgestimmt haben. Es ist ohne allen Zweifel richtig, daß der Vater, die Mutter, der Verwandte, der Freund, der seinem Sohn, Schwiegersohn, Verwandten und Freunde Geld zur Handlung, zu ordentlichen Zinsen, hergiebt, unmöglich so unglücklich gemacht werden darf, wie jeder kaufmännische Gläubiger verlieren zu müssen. In einem Handlungsstaate müssen die Etablissements befördert werden. Viele Männer sind reich geworden, und haben zum Flor ihrer Vaterstadt ein grosses beygetragen, die ohne eigne Mittel, nur mit dem Gelde ihrer Verwandten und Freunde, anfiengen. Vielen glückt es nicht; diese muß man tragen und dulden; nicht aber, um Bankeroten vorzubeugen, Maaßregeln treffen, die es den Verwandten junger Männer verleiden, Darleihe zu Etablissements zu

machen. Wenn man also Maaßregeln gegen Dekkungen nimmt, so müßten sie, dünkt mich, der Art seyn, daß diejenigen, die der Handlung Credit gegeben hätten, nicht um kaufmännisch zu gewinnen, sondern um die Handlung zu etabliren, zu befördern und zu unterstützen, und nur gegen ordentliche Zinsen, eine sehr vorzügliche Befriedigung genössen. Aber was die kaufmännischen Forderungen betrift, so bleibe ich, ungeachtet ich wohl weiß, daß es sehr hart seyn mag, in der Nähe zu seyn, Gelegenheit zu haben, sich zu decken, und es nicht thun zu dürfen, bey der Ueberzeugung, daß keine Betrachtung den Schaden aufwiegt, der durch die empfindliche Beleidigung, die wir den Auswärtigen, welche sehen müssen, daß die Masse ausgeleert ist, zufügen, angerichtet wird.

Welches Mittel aber würde wirksam helfen? Ich kann mich von der Ueberzeugung nicht entfernen, daß kein, vor dem Fallissemente bestimmter Termin, in welchem man Deckungen als ungültig betrachten wollte, den Künsten schlauer Menschen zu lang wäre, sich außer dem Termine zu setzen. Die Statuirung der materiellen Insolvenz also, ist das einzige Mittel, das ohne Zweifel wirksam den Dekkungen entgegen ist. Ein neuer, sehr schätzbarer Schriftsteller, Gönner,

Handbuch des Proceßes, im 4ten Bande, in der Abhandlung vom Concurse, besonders §. 23.

hat hierüber vortrefliche Gedanken, denen ich mit ganzem Herzen anhänge. — Im 1sten Artikel unserer

ferer Falliten=Ordnung sind Kennzeichen der materiellen Insolvenz angegeben; man wird durch sie berechtigt, den Schuldner pro Fallito zu achten, und den Universal=Arrest über ihn zu erklären. Aber in der Dispositionsfähigkeit über das Vermögen wird nichts geändert; der Schuldner selbst deckt, und Gläubiger und Schuldner des Schuldners lernen sich kennen, und dienen sich durch Cessionen. Ließe man nun die Anzeigen des 1sten Artikels dazu dienen, alle, nach einer dieser Anzeigen geschehenen Zahlungen nicht fälliger Forderungen, und alle Cessionen und Deckungen, die mit Hinsicht auf den zu erklärenden Concurs geschehen wären, als nichtig zu betrachten; so würde es sehr leicht zu unterscheiden seyn, was eine gültige Zahlung wäre, und was nicht. Freylich kann man sagen, daß hierdurch Anlaß zu Proceßen gegeben würde. Allein einmal, dünkt mich, wäre hier, wie gesagt, leicht zu entscheiden. Zweytens aber, — was schaden Proceße? wo schnelle kräftige Justiz verwaltet wird, da sind sie kein Uebel. Jetzt in der That nützen die Anzeigen der Insolvenz, wie sie der 1ste Artikel enthält, wenig; denn selbst, wenn es nur darauf ankömmt, den Universal=Arrest schleunig zu verhängen, findet man große Schwierigkeit. Auch diese Schwierigkeiten müssen wegfallen, damit zum Schaden der Gläubiger nicht zu viele Forderungen fällig werden; *) denn allerdings die Zahlungen

*) Von dem Rechte des Gläubigers, der eine noch nicht fällige Forderung hat, über seinen Schuldner, sobald Ge=

gen für diese müssen, sobald der Concurs nicht förmlich erklärt ist, gültig bleiben.

Ich mache hierbey auf ein, in Lübeck im Jahr 1803. erschienenes Gesetz, aufmerksam, das einige Artikel des Lübischen Stadt=Rechtes, in Betref von Zahlungen innerhalb 4 Wochen vor dem Concurse, zu erläutern bestimmt ist. Das bemerkte richtige Principium ist hier angenommen, daß Zahlungen und Deckungen für rechtmäßige fällige Forderungen, in jedem Augenblicke vor der Insolvenz=Erklärung, gültig seyn sollen. Nur Zahlungen und Deckungen für nicht fällige Forderungen sind, nach Lübischem Rechte, innerhalb 4 Wochen vor dem Concurse unerlaubt.

Wenn es bey uns nicht dazu kommen sollte, daß die Deckungen ganz abgeschaft werden könnten, sondern daß wir nur einen Termin dazu erhielten, so wäre wenigstens zu wünschen, daß durch folgende Verfügungen grobe, jetzt herrschende Misbräuche abgestellt würden. Erstlich, ein Gläubiger, der ganz oder zum Theil gedeckt wäre, müßte kein Stimmrecht haben. Keiner von ihnen müßte Curator werden dürfen, und wenn man auch, in Ermangelung anderer

Gefahr für die Forderung ist, schleunigen Arrest verhängen zu dürfen, handelt Glück
im Commentar über die Pandecten, zu dem Titel: de judiciis. §. 520.

derer dazu fähiger Gläubiger, ganz fremde dazu bestellen müßte. Drittens, auf keinen Fall müßte den Curatoren eine allgemeine Vollmacht, Vergleiche zu schließen, ertheilt werden.

Die Bemerkungen, die ich zum Artikel 82. §. 2. S. 57. dieses Bandes machen wollte, sind aus Versehen zurück geblieben; ich hole sie daher hier nach:

Es kann unmöglich erlaubt seyn, daß Jemand so gradezu die Gläubiger, die mit ihren Forderungen stille sitzen, sollte vorladen lassen dürfen, um jetzt, da es dem Schuldner bequem wäre, mit ihnen zu rechten. Niemand darf, bloß weil es ihm beliebt, der gesetzlichen Verjährungszeit vorgreifen. Nur in der Noth erlauben dies die Gerichts-Ordnungen, wie bey Erbschaften, bey Trennung von Societäten, bey Concursen,

s. den 1sten Band S. 382.

und wie hier in dem beregten Artikel, wenn Eltern und Vormünder die etwanigen, ohnehin ungültigen Schulden ihrer unmündigen Kinder und Pupillen, gerichtlich cassirt zu sehen wünschen. Daher geht auch diese Erlaubniß des Proclams ad liquidandum et ad justificandum bloß auf diejenigen, die der Schuldner ex lege si contendat, aufzufordern berechtiget war. Auf Gläubiger, die ihm bekannt wa-

waren, um sie persönlich belangen zu können, geht ohnedies das Proclam nicht. Aber auch unbekannte Gläubiger, gegen die der Schuldner keine Einrede gehabt hätte, können, nach meiner Ueberzeugung, wenn sie auf das Proclam nicht erscheinen, nicht als ausgebliebene präcludirt werden. Sie stehen keinesweges in einem Verhältnisse mit denen, gegen die der Schuldner Einreden hatte, mit welchen nicht länger zurück zu bleiben, er ein Interesse erweislich machen kann; folglich können sie auch nicht das nemliche Schicksal haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Accord . . . . . Seite
Entfernung der Hinderniſſe . . — 2
Depoſition für die, die ihn anzunehmen weigern . . . . . — 9
Vorläufige Austheilung . . . — 9
Proceße bey dem Accorde . . — 14
Entſchlagungs-Commiſſion, und was zur Rechenſchaft an die Gläubiger darin vorgetragen wird . . . . — 21
Adminiſtration . . . . . — 26
Verhaftung der Curatoren . . . — 31
Proviſion derſelben . . . S. 36 und 285
Unrecht bey der Wahl . . S. 37 und 343
Concurs-Koſten . . . . S. 40. 82
Förmlicher Concurs-Proceß . . — 42
Beurtheilung des Falliten . . . S. 85. 89
Buchhalter-Bericht darüber . . — 90
Claſſen der Falliten . . . . — 91
boshafte . . . . S. 94. 103
leichtſinnige . . . . — 106
Nachmahnungs-Recht . . . — 117
Sparſame Lebensart des Falliten . — 122
unglückliche . . . . . — 134

Von

Seite

Von der Societät . . . . — 141
Wer haftet für die Forderungen an die-
selbe? . . . . — 145
Von der Verhaftung durch die Firma — 146
Societäts-Contracte . . . — 153
Eintritt in die vorige Handlung . — 155
Neue Societät . . . . — 164
Alle Güter haften . . . . — 159
Privat-Gläubiger des Compagnons — 160
Trennung der Compagnie . . — 183
Vom Separations-Rechte . . . — 169
Die Erbschafts-Gläubiger trennen sich
von den übrigen. Rechte der Legatarien — 177
Trennung der Erben . . . — 185
Von den Schulden der Frau . . — 186
Verbindlichkeit des Mannes dabey — 187
Pflicht des Curators der unverheyrathe-
ten Frauensperson . . . — 192
Von dem Falle, wo das Vermögen der Frau
mit für die Schulden haftet . . — 193
Von der Enterbung aus guter Absicht — 196
Geschieht von Erbgütern . . — 198
Wer erbt, wenn der Instituirte stirbt — 204
Gütergemeinschaft und Erbrecht in Col-
lision . . . . . — 203
Entsagung der Erbschaft des Vaters zum Vor-
theile seiner Kinder . . S. 203. 210. 219
Von der Beneficial-Erbschaft . . — 213
Beneficium legis et inventarii S. 215. 224
Inventur . . . . S. 428. 242

Wem

Seite

Wem fällt der Nachlaß anheim, wenn, ungeachtet repudiirt worden, ein Ueberschuß da ist? . . . — 230

Von dem Rechte der Glaubiger bey der Beneficial-Sache . . . — 235

Von der Fortsetzung einer Handlung während des spatii deliberandi . — 245

Von der erlaubten und unerlaubten Einmischung in die Erbschaft . — 251

Verpflichtung gegen die Vermächtnißnehmer . . . . . — 256

Von dem Proclame in Beneficial-Sachen — 258

Von dem Verfahren bey den kleinen Concursen . . . . . — 273

Anhang.

Das Jahr 1799 . . . . . — 288

Einzelne Fälle und Bemerkungen . — 322

Anzeige der Artikel, der Conclusorum und Verordnungen.

		Seite
Artikel	31.	195
—	38.	213
—	39.	218
—	40.	223
—	41.	232
—	42.	233
—	43.	240
—	44.	250
—	45.	244
—	73.	1
—	74.	12
—	75.	42
—	76.	44
—	77.	47
—	78.	48
—	80.	55
—	81.	50
—	82.	51
—	83.	57
—	84.	63
—	85.	59
—	86.	64
—	87.	65
—	88.	67
—	89.	68
—	90.	69
—	91.	70
—	92.	71
—	93.	73
—	94.	74
—	95.	80
—	96.	78
—	97.	18

Seite

Artikel 98. 30
— 99. 34
— 100. 35
— 101. 84
— 102. 92
— 103. 102
— 104. 105
— 105. 111
— 106. 133
— 107. 134
— 108. 87
— 109. 262
Additional-Artikel 1. 8
— — 4. 121
— — 6. 118
Zum 109. Artikel 265
Conclusum v. 30. Aug. 1754. . . . 285
— v. 2. Aug. 1758. 282
— v. 9. Febr. 1764. 286
— v. 29. Novemb. 1765. . . 10
— v. 12. Jan. 1781. . . . 286
— v. 8. Juny 1781. 284
— v. 14. Octob. 1789. . . . 287
Verordnung vom Jahre 1799. . . . 290

Bayerische Staatsbibliothek München

Alpha-

Alphabetisches Register.

(Die römische Zahl bedeutet den Theil, die deutsche Zahl die Seiten.)

A.

Abtretung hypothekarischer Gläubiger . . II. 423.
Accord . . . . . I. 40. II. 350. III. 2.
unter der Hand . . . . . I. 183.
Actuar . . . . . I. 183.
Administration . . . . . I. 26.
Additional-Artikel . . . . . I. 10.
Alimente . . . . . II. 321.
Anhang. . . . . III 288.
Ankauf der Forderungen . . . . II 90.
Arrest (Universal) . . . . I. 147. 369.
(Particulair) . . . . I. 285. 300.
Wirkung . . . . . III. 321.
Assecuranz . . . . . II. 198. III 329.
Ausgelassene Rechte . . . . . I. 334.

B.

Bank . . . . . II 74.
Beneficial-Erbschaft . . . . . III. 213.
Beschleunigung des Concurses . . . II. 113.
Beschlüsse . . . . . I. 224.
Buchhalter- . . . . . I. 345.
Bericht . . . . . III. 90.
Bürge . . . . . II. 18.

C.

Cession . . . . . I. 237.
von Hauspösten und Erben . . . II. 419.
Circulaire . . . . . III. 152.
Classification . . . . . II. 409.
Commission (Fallit) . . . . . I. 175. 209.
(Enschlagungs-) . . . . . III. 21.
Berathschlagung . . . . II. 108.
Commissions-Güter . . . . . II. 193.
Commissoria . . . . . I. 9.
Compagnie . . . . . III. 141.

Compensation . . . . . II. 317.
Competenz . . . . . II. 321.
Conclusa . . . . . I. 9.
Concurs (Zeitpunkt) . . . . . I. 155.
Wirkung . . . . . I. 269.
besonderer . . . . . I. 293. III 329.
Gericht . . . . . I. 307.
kleiner . . . . . III. 273.
Concurs-Proceß . . . I. 39. II. 370. III. 42.
Conductus . . . . . I. 361.
Conossement . . . . . II. 169.
Rechte der Franzosen dabey . . . II. 188.
Constituirung der Masse . . . . I. 343.
Contracte . . . . . I. 316. 333.
Curatoren . . . . I. 201. 239. 247. 260. 262.
deren Verhaftung für einander . . III. 31.
Bestreben, gewählt zu werden . . III. 37.
Unrecht bey der Wahl . . . III. 340.
Rechnung-Ablegung . . . . III. 21.
Provision . . . . . III. 36. 285.
Credit . . . . . I. 35.
Credere (del) . . . . . II. 197.

D.

Deckungs-Recht . . . I. 114. III. 338.
Disconto . . . . . II. 237.

E.

Edictal-Ladung . . . . . I. 363.
Einmischung in die Erbschaft . . . III. 251.
Enterbung . . . . . III. 196.
Entsagung der Erbschaft . III. 208. 210. 219. 230.
Erbschafts-Gläubiger . . . . III 169.
Erbgüter . . . . . III. 198.
Erben s. Grundstücke.
Evocation . . . . . I. 295.
Execution . . . . . I. 157. III. 285.

F.

Fallit . . . . . I. 56. 61.
Beurtheilung des Falliten . . . III. 85.
Darf nicht ex nexu . . . . III. 127.
Classen desselben . . . . III. 91.
boshafter . . . . . 94.

leicht-

leichtsinniger . . . . . 106.
unglücklicher . . . . . 134.
flüchtiger . . . . . I. 361.
ist caput mortuum . . . . I. 274.
kann ein Zeugniß ablegen . . . I. 278.
sparsame Lebensart desselben . . III. 122.
Verhältnisse desselben . . . I. 274. 329.
Falsum . . . . . II. 40.
Firma . . . . . III. 146.
Formeller Concurs . . . . . I. 59.
Frauens-Person, deren Schulden . III. 186. 193.
Fracht-Gelder . . . . . II. 131.

G.

Gebiet der Falliten-Ordnung . . I. 24. III. 307.
Gericht (Concurs-) . . . . I. 289. III. 276.
Gewohnheits-Recht . . . . . I. 16.
Gläubiger . . . . . I. 113. 209.
Gratification . . . . . I. 79.
Grundstücke . . . . . I. 100. III. 334.
Güter-Gemeinschaft . . . . . II. 150.

H.

Hypothek
im Stadt-Erbe-Buch eingezeichnet . II. 415.
stillschweigende . . . II. 430. 443. 463.
verlierende . . . . . III. 331.
Hypothecarische Gläubiger . . I. 42. II. 358.

J.

Jahr 1763 . . . . . I. 141.
Jahr 1799 . . . . . III. 288.
Insolvenz . . . . I. 59. 119. III. 339.
Insolvenz-Erklärung . . . . . I. 147.
Inventarium . . . . II. 67. III. 228. 242

K.

Kosten des Concurses . . . . . III. 40.

L.

Legatarien . . . . . III. 177.
Land-Recht . . . . . I. 25. III. 276.
Lotterie . . . . . II. 273.

M.

Manifestations-Eyd . . . . I. 348. 365.
Mandatum arrestatorium . . . . I. 372.
Mieth-Contract . . . I. 321. III. 324. 330.
Moratoria . . . . . I. 135. III. 293.

N.

Nachmahnungs-Recht. . . . . III. 117.

P.

Paulianische Klage . . . . I. 65. III. 337.
Pfänder . . . . . II. 304.
Privilegirte Gläubiger . . . . . II. 119.
Präclusive . . . . I. 390. II. 12 — 29.
Privat-Gläubiger . . . . . III. 160.
Proclam . . . . . I. 382. II. 2.
in Beneficial-Sachen . . . III. 258.
Proceße . . . . . II. 69.
Provision . . . . . III. 36. 285.

Q.

Quarta falcidia . . . . . III. 230. 256.

R.

Recht . . . . . I. 11.
Rente (Leib-) . . . . . I. 326.
Rentenirer . . . . . I. 50. III. 339.
Repudiarion . . . . . III. 230.
Repräsentation . . . . . I. 314.
Retention . . . . . II. 307.

S.

Schiff . . . . . III. 329.
Schornsteinfeger-Lohn . . . . . III. 334.
Schuldner, der auf das Land zieht . I. 25. III. 276.
Societät . . . . . III 141.
Speditions-Güter . . . . . II. 231.
Steckbriefe . . . . . I. 362.
Stimm-Recht . . . . . I. 213.

U.

Uebernehmung der Masse von einem dritten . II. 97.
von dem Falliten selbst . . . . II. 335.
Usance . . . . . I. 17.

Ver-

V.

Veräusserung . . . . . I. 71.
Verkauf . . . . . II. 79. III 328.
Vindication . . . . . II. 143. 306.
abseiten der Frau . . . . . II. 280.
wo sie nicht Statt hat . . . III. 193.
abseiten der Kinder. . . . . II. 277. 297.
von Summen . . . . . II. 246.
von Waaren . . . . . II. 168.
von Wechseln . . . . . II. 244.
Vorrede . . . . . I. 34.

W.

Wechsel . . . . . II. 233.
Reiterey . . . . . II. 236.
(Keller:) . . . . . II. 237.

Z.

Zinsen . . . . . I. 312. II. 440.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hasche, Theodor, 1769-1854

Erläuterung der Hamburgischen Falliten-Ordnung

Bd.: 3

Hamburg (1805)
J.germ. 141 d-7,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552180-5
(null)